CODEX
JURIS BAVARICI
JUDICIARII
DE ANNO
M. DCC. LIII.

Mit Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayrn ꝛc. ꝛc.
Gnädigst ertheilten Privilegio.

München,
Druckts und verlegts Johann Jacob Vötter, Chur-fürstl. Hof- und Landschafts-Buchdrucker, 1755.

Von GOttes Gnaden Wir MAXIMILIAN JOSEPH, in Ober- und Nieder-Bayrn, auch der Obern-Pfalz Herzog, Pfalz-Graf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erz-Truchseß, und Churfürst, Land-Graf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brief, und thun kund jedermänniglich, was massen Uns Unser Hof- und Landschafts-Buchdrucker Johann Jacob Vötter unterthänigst zu vernehmen gegeben, daß, weilen sowohl der neu-emanirte Codex Judiciarius, als Criminalis Jur. Bav. unâ cum Notis bereits dergestalten abgegangen, daß nur wenige Exemplaria hievon noch übrig seyen, er des gehorsamsten Erbietens wäre, sothane Bücher auf seine eigene Kösten, und zwar zu mehrerer Bequemlichkeit in Median-Octav samt denen Notis aufzulegen, Uns dahero unterthänigist bittlich belangend, um Wir Gnädigst geruhen möchten, ihme hierzu Unser Churfürstl. Privilegium zu ertheilen, Kraft dessen sich niemand in Unsern Chur-Landen zu Bayrn, und der Obern-Pfalz verstandene Bücher nachzudrucken unterstehen solte. Wann Wir nun jetzt-gedeute ganz billiche Bitte Gnädigist angesehen, und die von ihme hierauf zu verwenden habende viele Mühe, und Unkösten betrachtet; Als haben Wir deme die Gnad gethan, thun auch solches in Kraft dieses Briefs also, und dergestalten, daß er, Johann Jacob Vötter, obgedachte Bücher, samt denen Notis in Median-Octav in offenen Druck geben, hin- und wieder feil haben, und ver-

verkauffen lassen, auch dieselbe in Unsern Chur-Landen zu Bayrn, und der Obern-Pfalz innerhalb zehen Jahren niemand anderer weder in diesem, noch andern Format nachzudrucken darffe. Gebiethen demnach allen in Unsern Landen ansässigen Buchdruckern hiemit ernstlich, und wollen, daß sie, oder jemand von ihretwegen oftgemelte Bücher nachzudrucken, distrahiren, oder zu verkauffen sich unterstehe, alles bey Vermeidung Unserer Churfürstl. Ungnad, und hundert Ducaten Geld-Straf, wovon die Helfte Unserer Hof-Cammer, die andere Helfte aber erwehnten Verlegern zufallen soll, auch bey Verliehrung desselben Nachdrucks, welche ofternannt-Unser Hof- und Landschafts-Buchdrucker mit Hülf und Zuthun eines jeden Orths Obrigkeit, wo sie dergleichen finden werden, alsogleich aus eignen Gewalt ohne Verhinderung Männiglich zu sich nehmen, und damit nach ihren Gefallen handlen und thun mögen, jedoch daß dieses Impressorium anderen zur Nachricht, und Wahrnung jedem Exemplari vorgedruckt werde. Geben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, den 20. Jenner 1755.

Maximilian Joseph
Churfürst.

L. S.

Philipp Carl von Delling.

Von

Von GOttes Gnaden

Wir Maximilian Joseph,

in Ober= und Niedern=Bayrn, auch der Obern=Pfalz Herzog, Pfalz=Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz=Truchseß, Churfürst, und Land=Graf zu Leuchtenberg 2c. 2c.

Entbiethen Männiglich Unseren Gruß, und Gnade zuvor: Nach denen peinlichen Rechten, womit in Revidirung Unserer Lands=Statuten bereits im Jahr 1751. der Anfang gemacht worden, befinden Wir keinen Theil derenselben von grösseren Mangel und Unrichtigkeit zu seyn, als jenen, worin das Gerichts= und Proceſs-Wesen begriffen ist. Dahero auch in weiterer

Fortsetzung jetzt gedachter Revision von anderen hieran Hand anlegen, und solchen in bessere Ordnung, und vollständige Richtigkeit bringen zu lassen für nöthig ermessen haben. Es seynd zu dem Ende alle ältere, sowohl gemein- als Statutarische Rechten mit vielen Fleis eingesehen, und erwogen, so fort hieraus ein solch- ordentlich- deutlich- und ausführliches Systema Juris Judiciarii verfertiget worden, welches bey allen dahin einschlagenden Händlen und Vorfallenheiten, wie sie immer beschaffen seyn mögen, so wohl Richteren, als Partheyen und Advocaten zur sicher- und hinlänglicher Maaß-Regul dienen kan.

Wir haben also dasselbe nach vorläuffig- gutachtlicher Vernehmung Unserer sammentlicher Justiz-Dicasterien, wie nicht weniger mit Räthlichen Zuthun Unser gemeiner lieb- und getreuer Landschaft auf Art und Maaß, wie der Anschluß mit mehreren zu vernehmen giebt, nicht nur allerdings Gnädigist begnehmiget, sondern es ist anbey Unser Chur- und Lands-Fürstlicher

cher Höchster Befehl hiermit, daß deme in Unseren sammentlichen Chur-Landen zu Bayrn, und der Oberen-Pfalz, dann all anderen Uns zugehörigen Landereyen allenthalben nachgegangen, und zwar so viel das Jus novum hierin betrift, worin entweder etwas gantz neues verordnet, oder das bisher in Ubung geweste aufgehoben worden ist, selbes erst auf nächst-künftige Liechtmeß des 1754sten Jahrs seinen Anfang nehmen, in allübrigen Stücken hingegen, wo das vorige blos wiederholt, bestättiget, oder in Thesi dubia & controversa nur declarirt wird, so wohl quò ad casus futuros, als præteritos allerdings darauf gesprochen, solchemnach auch die untere und subordinirte Obrigkeiten von denen Höheren, benöthigten Falls, jederzeit mit Ernst und Nachdruck dahin angewiesen, und da endlich mit der Zeit solche Dubia Juris vorfielen, welche sich weder aus den Worten, noch dem Verstand der neuen Verordnung decidiren liessen, dieselbe gleichwohl von jeder Obrigkeit selbst wie vorhin, also noch

wei-

weiter aus denen gemein- geschrieben- natürlich- und anderen bisherigen Rechts-Principiis ihrem besten Wissen und Gewissen nach ohne Anfrag entschieden werden sollen. Geben in Unserer Residenz-Stadt München, den 14. Decembris Anno 1753.

Ex Commissione Seren.
Domini Dñi Ducis &
Electoris speciali.

L.S.

Johann Jacob Miller, Hof- und
Commercien- Raths Secretarius.

Vor-

Vorrede.

Nachdeme der Codex Judiciarius Bavaricus, so wohl in- als ausser Lands solch- häuffigen Abgang gefunden hat, daß wenig oder gar keine Exemplaria von der ersten Edition mehr zu haben seynd, so hat sowohl die Nothwendigkeit als das von vielen Orthen her bezeigte grosse Verlangen eine neue Auflag erfordert.

Ends gesetzter Verleger hat solche in Kraft des hierüber Gnädigist ertheilten Privilegii Impressorii auf sich genommen, und wird seines Orths keinen Fleiß sparen, daß auch die zweyte Edition des Codicis Bavarici Criminalis nebst denen über ein so anders Werck heraus gekommenen Anmerckungen bald nachfolgen möge.

Er hat zwar hierunter ein neues, jedoch solches Format choisirt, welches zum beständig- und fast täglichen Gebrauch eines solch-unentbährlichen Hand-Buchs, sowohl für Practicanten und Anfänger, als andere am tauglichist- und bequemsten zu seyn erachtet wird. Derselbe macht sich demnach die gäntzliche Hofnung, daß gleichwie die von ihm procurirte erste Wercks-Edition in Folio dem Publico nicht mißfallen hat, also auch die nunmehrige zweyte Auflag in Median-Octav gleichmässigen Beyfall erlangen werde. München, den 14. April. Anno 1755.

Johann Jacob Vötter, Churfürstl.
Hof- und Landschafts-Buchdrucker.

An-

Anzeig
Ueber die in dem Codice Judiciario befindliche Capituln.

Erstes Capitul.

Von denen Gerichten, und der Gerichtsbarkeit. pag. 1

Zweytes Capitul

Von Gerichtlichen Haupt- und Neben-Personen. 11

Drittes Capitul

Von dem Gerichts-Process. 25

Viertes Capitul

Von Gerichtlichen Klagen, Klag-Libellen, und anderen so wohl mündlich- als schriftlichen Anbringen. 35

Fünftes Capitul

Von Gerichtlichen Citationen, Communicationen und Mandaten, dann derselben Insinuation, und Contumacial-Handlungen. 43

Sechstes Capitul

Von der Kriegs-Befestigung, oder Litis-Contestation, Exception, Re- und Duplic, dann weiteren Schriften-Wechslungen und Terminen. 52

Siebendes Capitul

Von der Legitimation, und Vollmacht. 59

Achtes Capitul

Von der Reconvention, Litis-Denuntiation, Nomination, Intervention, Caution, Arrest und Sequestration. 66

Neuntes Capitul

Von dem Beweis, und Gegen-Beweis überhaupt. 74

Zehendes Capitul

pag.

Von dem Beweis durch Gezeugschaft. 82

Eilftes Capitul

Von dem Beweis durch schriftliche Urkunden. 97

Zwölftes Capitul

Von dem Beweis durch eigne Geständnuß, Vermuthungen, Augenschein, Calculation, Notorietät und gemeinen Ruf. 110

Dreyzehendes Capitul

Von dem Eyd, wie auch dem Beweis, welcher dadurch gemacht wird. 117

Vierzehendes Capitul

Von Richterlicher Entscheidung der Streit-Sach. 127

Fünfzehendes Capitul

Von Appellationen, und Revisionen. 136

Sechzehendes Capitul

Von der Restitution in integrum, dann der Nullität und anderen Remediis Juris gegen eine Sentenz. 148

Siebenzehendes Capitul

Von Endigung des Streits durch Vergleich, Compromiss, oder das Loos, dann denen Streits-Kösten und Schäden. 152

Achtzehendes Capitul

Von der Execution. 160

Neunzehendes Capitul

Von dem Concurs-Process. 177

Zwanzigistes Capitul

Von dem Recht der Priorität in Concurs-Process, dann denen verschiedenen Classen der Glaubigern, und dem Jure Separationis. 196

Neu-

Neu verbesserte
Chur-Bayrische
Gerichts-Ordnung.

Erstes Capitul
Von denen Gerichten und der Gerichtsbarkeit.

§. 1.

Das Recht soll bey willkührlicher Straf nicht mit Gewalt, sondern vor Gericht und zwar dort, wohin der Beklagte seiner Person, oder der strittigen Sache wegen gehört, gebührend gesucht werden. Wie und wo man sein Recht suchen soll.

§. 2.

Der ordentliche Gerichts-Zwang wird theils von häuslichen Anwesen, Verbrechen oder Betretten, theils von Geding, Verwaltung, Verboth, Lag oder Zusammenhang der strittigen Sache, zu Latein: domicilio, delicto, deprehensione, contractu, administratione, arresto, re sita & continentia vel connexione causæ hergeleitet. Wie das Forum fundirt werde.

§. 3.

Wo der Vatter seinen beständigen Wohn-Platz hat, da seynd auch seine rechtmäßige Kinder domicilirt, und dieses heißt zu Latein: Forum originis. Findel-Kinder überkommen solches an dem Ort, wo sie gefunden oder erzogen werden. Uneheliche hingegen folgen dem Domicilio ihrer Mutter. Hat der rechtmäßige Vatter selbst keinen gewissen beständigen Wohn-Sitz, so ist bey Kin- Forum Domicilii.

dern

dern mit dem Domicilio originis auf den Ort der Geburt zu sehen, dasselbe bleibt auch jedem bevor, so lang er sich nicht selbst freywillig oder aus Noth anderwerts in der Absicht alldort zu wohnen würcklich niederlaßt, und da nun dieses an mehr Orten zugleich in obiger Absicht geschiehet, so wird auch selbiger Orten überall das Domicilium erlangt, und stehet solchen Falls dem Kläger frey, ob er ihn dort oder da belangen wolle. Landfahrer und Vaganten aber mögen aller Orten, wo sie sich immer betretten lassen, belangt, oder durch offentlichen Verruf und Anschlag in foro originis vorgeladen werden.

§. 4.

Forum delicti.

Um kleiner Verbrechen oder Frevlen willen, welche nicht malefizisch seynd, und extra locum domicilii verübt werden, soll keiner, der im Land anseßig oder sonst gnugsam verbürgt ist, in loco delicti angehalten, sondern die Verschaffung von dem Judice domicilii begehrt, hierunter auch all jenes beobachtet werden, was die erklärte Lands-Freyheit, und so viel die Obere Pfalz insonderheit betrift, die bisherige Observanz mit sich bringt.

§. 5.

Forum deprehensionis.

Frembde seynd begangenen Verbrechens halber nicht nur der Obrigkeit des Orts, wo sie verbrochen haben, sondern auch wo selbe betretten werden, unterworffen.

§. 6.

Forum contractus.

Contrahenten mögen an dem Ort, wo contrahirt worden, oder die Bezahlung geschehen soll, um das bedungene belangt werden, und ist hierunter vorzüglich auf den Ort, wo der Contract zum Schluß gekommen ist, zu sehen. Doch stehet auch allzeit in des Klägers Willkuhr, ob er in foro contractûs oder domicilii klagen wolle. Ersten Falls wird

er-

erfordert, daß sich der Beklagte persönlich alldort befinde. Der blosse Widerspruch des Contracts hebt dieses Forum nicht auf, wohl hingegen, wann ausdrücklich oder stillschweigende Geding dagegen vorhanden seynd, oder wann man mit fremden Durchreisenden wissentlich auf Borg handlet, oder da nicht so viel auf die Erfüll- sondern Vernichtung des Contracts geklagt wird. Es sollen sich auch Innländer dieses Fori niemal gegeneinander gebrauchen, sondern vor ordentlicher Obrigkeit klagen, es seye dann, daß die Bezahlung vermög ausdrücklichen Gedings an einem gewissen Ort geschehen, oder die Privilegia loci ein anderes deßfalls mit sich bringen.

§. 7.

Wer um geführter Verwaltung und Administration wegen Rechenschaft zu geben hat, soll solches vor Obrigkeit thun, welche ihn hierzu bestellt hat, und ist auch derselbe nicht schuldig, sich deswegen anderwerts einzulassen. Wann aber der Verwalter hinterstellig oder sonst in seiner Verwaltung strafmäßig befunden wird, soll er zur Leistung dessen, was er zu thun schuldig ist, von seiner ordentlichen Obrigkeit angehalten werden. Forum administrationis.

§. 8.

Hat jemand, aus was Ursachen es immer seyn mag, eine rechtmäßige Forderung, und stehet in billicher Sorg, daß er vor ordentlicher Obrigkeit das Seinige ohne sonderbarer Beschwernuß nicht erlangen werde, so mag er den Gegner an Haab oder Leib durch die Obrigkeit des Orts, wo sich dessen Person oder Gut immer befindet, so lang anhalten lassen, bis man von ihm vergnügt, oder daß er in foro arresti antworten, und dem Judicato nachkommen wolle, durch Pfand oder Bürgen gnugsam gesichert ist. Man soll aber auch mit dem Forum arresti.

gebettenen Arrest andergestalt nicht als auf vorläuffige Bescheinigung der gestellten Forderung, und zwar nur gegen Fremde und Ausländer willfahren, massen solcher gegen Innländer in folgenden Fällen allein statt hat. Wann nemlich 1mò in loco arresti die Bezahlung zu thun versprochen worden, desgleichen wann 2dò. der Beklagte weder befreyt noch angesessen oder sonst gnugsam vercautionirt ist Ferner wann 3tiò. ein Special-Privilegium loci darum vorhanden ist, welches jedoch gegen die von Adel oder Churfürstl. Bediente niemal Platz greift. Ausser Lands sollen die Innländer gleichfalls nicht einander arrestiren lassen, es seye dann, daß die Bezahlung alldort zu thun versprochen worden, oder zu besorgen ist, daß Arrestatus nicht mehr in das Land zuruck komme.

§. 9.

Forum rei sitæ.

Alle Klagen, welche mehr auf die Sach selbst als die Person gehen, sollen sowohl in petitorio als possessorio bey der Obrigkeit des Orts, wo sich die Sach befindet, ohne Unterschied derselben gestellt werden.

§. 10.

Forum continentiæ vel connexionis causæ.

Sachen, welche zusammen gehören, soll man nicht leicht von einander trennen, sondern vor einer Obrigkeit allein verhandlen lassen. Im Fall auch die Klag auf mehr Sachen oder gegen mehr Personen, welche unter verschiedenen Obrigkeiten stehen, gerichtet ist, soll man solche bey der nächsthöheren Obrigkeit anbringen. Causas exemptas soll man aber unter diesem Vorwand niemal an sich ziehen. Wie weit hiernächst der Criminal Richter in Civil Sachen oder die Civil-Obrigkeit in Criminal-Sachen ex connexione causæ die Hand einschlagen darf, ist bereits in Cod. Crim. p. 2. c. 1. §. 25. 26. 27. mit mehreren versehen.

§. 11.

§. 11.

Vornehme Stands-Adelich- und graduirte Personen, wie auch alle in Churfürstl. oder Landschaftlichen Pflichten stehende Bediente und Hof-Schutz-Verwandte haben ihr besonders Forum, und stehen entweder unmittelbar unter den Churfürstlichen Justiz-Dicasteriis, oder nach Gestalt ihrer Bedienung unter den Hof-Stäben, oder anderen Churfürstl. Aemtern. Kriegs-Officiers und Soldaten stehen unter ihrer Militar-Obrigkeit. Academici unter dem Rectore und Senatu Academico. Geistliche unter ihren vorgesetzten Obern. Deßgleichen seynd all jene, welche sich des Gesandschafts-Rechts zu erfreuen, oder sonst ein Special-Privilegium exemptionis Fori erlangt haben, von dem ordentlichen Gerichts-Zwang befreyet. Dahingegen mögen sich aber auch all obbenannte Personen auf die besondere Stadt- oder Local-Rechten des Orts, wo sie sich aufhalten nur so weit, als selbe mit denen allgemeinen Rechten und Statuten übereins kommen, oder die blose Zierlichkeit der gepflogenen Handlung, oder die alldort liegende Güter betreffen, mit Fug beziehen.

Personen welche à foro ordinario ausgenohmen seynd.

§. 12.

Obbemeldtes Forum Privilegiatum hat in folgenden Fällen nicht statt. 1mò. Wann die eximirte Person nicht Beklagter, sondern Kläger ist. 2dò. Da dieselbe nicht eigner, sondern anderer Person halber z. E. als Erb, Vormund, oder Gewalthaber belangt wird. 3tiò. In blossen Real-Sachen. 4tò. In causis connexis, zumahl wann sich die Sachen nicht wohl trennen lassen. 5tò. Mögen sich auch fremde weltliche Personen mit ihrem Foro Privilegiato nicht schützen, so weit sie sich nicht des Gesandschafts-Recht, oder wenigist des Hof-Schutz zu erfreuen haben. 6tò. Churfürstl. oder Landschaft-

Fälle worinn das Forum privilegiatum eximirter Personen nicht statthat.

schaftliche Bediente nach ihrer Entlassung, sofern nicht die vorige Freyheit in der Dimission vorbehalten ist. 7mò. Bleibt der Land-Fahnen in Gerichts- und anderen Bürgerlichen Händlen, so das Fähndl oder Kriegs-Wesen nicht angehen, unter der vorigen Obrigkeit. 8vò. Gehören auch Churfürstl. Beamte in blossen unter sich habenden Amts-Strittigkeiten, wie auch in Rechnungs- und anderen Cameral-Sachen ganz allein unter die Hof-Cammer, und haben sich die Justiz-Dicasteria hierin nicht einzumischen, wo nicht die Untersuchung zugleich Parthey- oder Policey-Sachen mit berührt, oder nach Beschaffenheit der Sach aus Churfürstl. höchsten Befehl etwan gar peinlich verhandlet werden soll. Falls jemand 9nò. mehrley aufhabender Aemtern wegen unter verschiedene Obrigkeiten gehört, so stehet in des Klägers Willkuhr, bey was für einer aus selbigen Obrigkeiten derselbe in persönlichen Sprüchen anbinden wolle. Welchergestalt 10mò. die in hiesigen Chur-Landen mit immatriculirten Gütern ansessige Geistlichkeit nicht nur in Real, sondern auch Geld und Gut betreffenden Personal-Sprüchen vor weltlicher Obrigkeit Red und Antwort zu geben habe, ist in der erklärten Lands-Freyheit versehen. 11mò. Lassen es Ihro Churfürstl. Durchl. in Dero eigenen Rechts-Sachen bey deme ferner gnädigist bewenden, was ermeldte Lands-Freyheit hierinfalls mit sich bringt.

§. 13.

Sachen, welche von dem ordentlichen Gerichts-Zwang ausgenommen seynd.

Von dem ordentlichen Gerichts-Zwang seynd folgende Sachen eximirt. 1mò. Geistliche Sachen, so weit sie denen Rechten, Concordaten und der Observanz nach dafür erkannt seynd, und zwar ohne Unterschied, ob der Beklagte eine geistlich- oder weltliche Person ist, wohin gegen auch keine weltliche Sach, wann der Beklagte ein weltlicher ist,

an

an geistliche Gericht gezogen werden soll. 2do. Lehen-Sachen jedoch andergestalt nicht als nach Ausweiß der neu-verbesserten Hof-Raths-Ordnung Art. 3. §. 12. 3tio. Blosse Militar-Sachen. 4to. Contrebanden, und Defraudationes in Maut-Aufschlags-und Accis-Sachen nach Maaßgab der vorhandener Generalien. 5to. Jurisdictions-Stritigkeiten zwischen Hof-Stäben. 6to. Churfürstl. Residenz-und Lust-Schlösser, wie auch all andere Churfürstl. Gebäude, deßgleichen offentlich-und schiffreiche Wasser-Ströhm, samt dem Grund, Ufer und Insulen, so weit nicht ein anderes rechtmäßig darauf hergebracht ist, endlich auch alle Haupt-Land-Hoch-und Heer-Strassen in Conformität des hierüber ergangenen General-Mandats vom 3ten Jan. 1735. 7mo. All übrige Sachen, welche aus erheblichen Ursachen mittels Churfürstl. Gnädigisten Special-Befehls von dem ordentlichen Gerichts-Zwang eximirt werden.

§. 14.

Von dem Foro accessorio.

Ehe-Frauen, Kinder und Domestiquen folgen regulariter, wo nicht ein anderes Herkommens ist, dem Foro ihres Ehemanns, Vatters und respectivè Haus-Vatters, welches jedoch wiederum aufhört, wann das Weib noch in Lebzeiten ihres Ehemanns aus ihrem Verschulden von ihm geschieden wird, nach seinem Tod aber entweder den Wittib-Stand verruckt, oder sich selbst gutwillig anderer Jurisdiction unterwirft, wie nicht weniger, da die Kinder mit Bewilligung ihres Vatters sich von ihm absöndern, oder nach dessen Tod nicht mehr in ungetheilter Erbschaft verbleiben, ingleichen da die Domestiquen aus dem Dienst tretten. Im übrigen repræsentirt die Erbschaft, so lang sie liegt, allzeit noch die Person des Verstorbenen, und wann die Jurisdiction einmal gegen ihn in Sachen præve-

nirt worden, so kan sich auch der Erb derselben unter dem Vorwand, daß er für seine Person nicht dahin gehörig seye, hierin keines Weegs entziehen.

§. 15.

Forum in der Klag ex lege diffamari vel si contendat.

Wird ex lege diffamari vel si contendat geklagt, so soll dieses nicht in Foro des provocirten, sondern provocirenden Theils, oder dort, wohin die Klag in der Haupt-Sach selbst gehörig ist, geschehen.

§. 16.

Von der præventione Fori.

Ist das Forum entweder wegen der dem Kläger zustehender Wahl, oder sonst anderer Ursach halber an mehr Orten fundirt, so kommt es auf die Prævention an, welche mit der gerichtlichen Vorladung und zwar bey Edictal-Citationen von Zeit des offentlichen Anschlags, bey Real-Citationen von Zeit des Real- oder Personal-Arrests, bey mündlich- oder schriftlicher Vorladung aber von Zeit der Insinuation anfangt. Es soll auch bey willkührlicher Straf kein Theil von dem einmal prævenirten Gericht an ein anderes in der nemlichen Sach mehr einen ungebührlichen Absprung machen.

§. 17.

Von der Jurisdictione prorogata & voluntaria.

Lassen sich beede Theile coram incompetente mit Wissen und Willen des ordentlichen Richters selbst gutwillig ohne Protestation ein, so seynd sie schuldig, denselben, wann er nur sonst in dergleichen Fällen Jurisdictionem hat, in selbiger Sach forthin für ihren Richter zu erkennen. Die so genannte Jurisdictio voluntaria aber hat ausser letzt williger Dispositions-Aufnahm kein andere Würckung mehr.

§. 18.

Von der Jurisdictione delegatâ.

Die Jurisdiction wird anderen auf dreyerley Weiß übertragen. Und zwar 1mò. zu gänzlicher Entscheidung einer oder mehr Strit-Sachen, 2dò. zu blosser Instruir- und Untersuchung derselben,

3tiò.

3tiò. zu Verrichtung einer gewissen Handlung. Auf die erste Weiß zu delegiren sollen sich weder die Churfürstl. Dicasteria noch andere Obrigkeiten, welche das Gericht nicht erblich oder eigenthümlich besitzen, sondern nur von Amts-wegen exerciren, ohne Vorwissen und Begnehmigung Sr. Churfürstl. Durchleucht anmassen. Die zweyte und dritte Gattung Delegationen ist zwar Churfürstl. Dicasteriis nach Beschaffenheit der Sach nicht verwehrt. Die Beamte hingegen sollen sich auch dieser ohne Anfrag nicht unternehmen. Und da sich das Commissorium niemal weiter erstreckt, als der Innhalt desselben oder die Natur und Eigenschaft des übertragenen Geschäfts in der Folge mit sich bringt, so kan auch der Commissarius solches ohne Nullität nicht überschreiten, minder statt seiner einen anderen bestellen, wo er nicht ausdrücklich dazu begwaltet ist. Seynd nun in der Sach mehr Commissarii benannt, so mag keiner ohne dem anderen einseitiger Weiß hierin verfahren, ausser da das Commissorium die Clausulam samt und sonders in sich halt. Sie sollen auch auf Begehren denen Partheyen ihr Commissorium aufweisen, und thut im übrigen die Commission so wohl durch deren Wiederaufhebung, als durch den Tod des Commissarii oder Committentens, wie auch durch Endigung des Geschäfts erlöschen.

§. 19.

Von dem Recht der ersten Instanz.

Bey der oberen Instanz soll mit Ubergehung der untern nichts angebracht, und dergleichen unförmliche Absprüng keiner Parthey, wer sie immer seyn mag, ohne gutwilliger Einverständnuß der anderen bey willkührlicher Straf mehr gestattet werden, ausgenohmen, da der Richter ohngeachtet deren an ihne ergangener Promotorialien und angedroheter Advocation gleichwohl die Justiz verzögert,

gert, oder gar denegirt. Item wann derselbe billichmäßigen Verdachts halber perhorrescirt wird, welchenfalls jedoch nicht nur eine erhebliche Ursach sothaner Perhorrescenz specificè angezeigt, sondern auch einiger massen bescheiniget, oder wenigist bey der nächsten oberen Instanz mit einem Eyd erhärtet werden solle.

§. 20.

Von Recusirung eines Richters.

Alles was einem Gezeugen verdächtig macht, das kan auch mit Fug einem Richter, Referenten oder Commissario entgegen gesetzt werden, und kommt solchen Falls die Sach durch obverstandenen Perhorrescenz weg entweder gleich an das nächsthöhere Gericht, oder mittels der Recusation dahin, daß ein anderer Richter, Referens, Commissarius bestellt, oder wenigist adjungirt wird. Ein in mehr Personen bestehend-ganzes Gericht oder Collegium aber kan in corpore niemahl recusirt, oder perhorrescirt werden, es seye dann, daß die eingewendete erhebliche Ursach alle, oder wenigist die meiste davon betrift, es soll auch kein Richter in eigner Sach urtheilen, ausser wann sie ihn nicht so viel von Person, als von Amts wegen angehet.

§. 21.

Wie, wo und wann die Gerichte zu halten.

Die Gerichte sollen auf dem Land alle 14. Täg, oder so oft es die Nothdurft erheischt, und zwar Vormittags an dem gewöhnlichen Gerichts-Ort, oder wo kein eignes Gerichts-Haus vorhanden ist, in denen Pfleg-Häusern, Hofmarchs-Schlössern, und des Richters Wohnung, nicht aber an anderen zumahl unanständig- unsicher- oder von einschichtigen Unterthanen über 3. Meil entlegenen Orten, viel weniger gar ausser Land, oder ohne höchst andringender Noth an Feyertägen gehalten werden. Falls sich auch ausser der Wirths-Häuser und offentlichen Tafern kein andere bequeme Gelegen-

genheit zu Gerichts-Verhören vorfindet, so soll man sich gleichwohl hierunter alles Zechen-Tanzen- und anderen ungebührlichen Tumults enthalten.

§. 22.

Die Gerichtsbarkeit wird entweder von Amts- oder Commission oder von Eigenthums- und Gerechtigkeits-wegen exercirt. Erst und anderen Falls hört sie mit dem Amt oder auf gehabter Commission, dritten Falls aber mit dem Real- oder Personal-Recht wiederum auf, welchem dieselbe nach hiesiger Lands-Verfassung anklebt. Wie die Gerichtsbarkeit erlangt werde, und widerum erlösche.

Zweytes Capitul

Von denen gerichtlichen Haupt- und Neben-Personen.

§. 1.

Ihro Churfürstl. Durchl. gedencken, Dero Dicasteria und andere Aemter der erklärten Lands-Freyheit gemäß zu bestellen, lassen es auch der ersten halber bey der neu verbesserten Hof-Raths-Ordnung ferner bewenden, und versehen sich zu Dero Lieb und getreuen Ständen und Landsassen gnädigst, sie werden in Bestellung ihrer Hofmarchs und niederer Gerichten gleichfalls keinen Mangel erscheinen lassen, damit den Partheyen allenthalben schleunig und ohnpartheyische Justiz wiederfahren möge. Bestellung der Churfürstl. und anderen Gerichten.

§. 2.

Ein jeder Richter soll zuforderist eine schriftliche Urkund von seiner Herrschaft in das Amt mitbringen, und so fort bey seinem Aufzug unter einem cörperlichen Eyd dahin verpflichtet werden, daß er dem ihm anvertrauten Gericht getreulich, und fleißig gewarten, nach denen in hiesigen Chur-Landen eingeführt-löblichen Rechten, Ordnungen, Richters Eyd und Amt.

und

und Gewohnheiten, wie nicht weniger sowohl Seiner Churfürstl. Durchlaucht Selbst, als Dero getreuen Ständen, Landsassen, und Unterthanen zustehenden Freyheiten, und Gerechtigkeiten, welche für ihn gebracht werden, seiner besten Verständnuß nach richten, dem Hoch- und Nideren, Gast, und Landmann, Arm, und Reichen gleiches Recht wiederfahren lassen, von denen Partheyen, oder anderen um keiner Sache wegen, so vor ihm in Gericht hangt, oder hangen wird, einige Schanckung, oder Nutz weder selbst, noch durch andere, wie es immer erdacht werden kan, annehmen, sich auch im Gericht zu keiner Parthey, und eben so wenig in dem Urtheil einen gefährlichen Anhang machen, keinem von beeden Theilen rathen, oder dieselbe warnen, vielweniger aus dem Gericht vor, oder nach dem Urtheil etwas schädlicher Weiß eröfnen, und endlich die Sachen aus böser Meynung nicht aufhalten, oder verziehen, sondern allein GOTT, Gerechtigkeit, und Wahrheit darin vor Augen haben wolle. Alles getreulich, und ohne Gefährde. Im Fall aber einer bey Gericht nicht allein, sondern noch mehr neben ihm Recht zu sprechen, und zu urtheilen hätten, so soll obiger Eyds-Formul post verba: **Seiner besten Verständnuß nach** die Clausula **mit/ und nebst anderen geschwornen Rechtsprechern, und Urtheilern** eingeruckt werden. Es ist auch niemand schuldig vor einen solchen Richter, der sich nicht obverstandner massen legitimirt, und geschworen hat, zu erscheinen, und in Rechtfertigung einzulassen, anerwogen dieselbe nimmermehr von einer Kraft, und Gültigkeit seyn wurde.

§. 3.

§. 3.

Ein jedes Gericht, wo kein anderes hergebracht, oder besonders anbefohlen ist, soll auch einen eignen Gerichts-Schreiber oder Amts-Actuarium haben, welcher allen Gerichtlichen Handlungen, wie sie nur Namen haben mögen, nebst dem Richter beywohnen, und bey seinem Amts-Antrit schwören soll, daß er demselben fleißig, und getreu vorstehen, die von den Partheyen beschehene mündliche Vorträge nebst Bescheid, und Urtheil redlich aufzeichnen, und ein ordentliches Gerichts-Buch, oder Protocoll darüber halten, solches nebst anderen bey Gericht eingebrachten Briefen, und Urkunden alldort bewahren, was von Sachen in des Richters- und Urtheilers-Rathschlägen gehandlet wird, verschwiegen halten, sonderbar aber heimliche Gerichts-Händel niemand eröfnen, lesen, oder sehen lassen, auch ohne Erlaub- und Erkanntnuß des Gerichts den Partheyen keine Copey von den eingelegten Briefen, oder Schriften ertheilen, viel weniger denselben, nachdem die Sach einmahl für Gericht gekommen ist, rathen, oder sie warnen, desgleichen keine Schanckung darum annehmen, sonderen sich in jeder Sache des Ordnungs-mäßigen Lohns begnügen, annebens Seiner Churfürstl. Durchl. sowohl, als jeden Dero Landsässen, und Unterthanen zu ihren Rechten, Gerechtigkeiten, und Freyheiten, soviel selbe sein Amt berühren mögen, zum Besten handlen, und in allen deme weder Gefährde, noch Arglist brauchen wolle. Im übrigen gebührt auch keinem Gericht-Schreiber, oder Actuario, bey Gericht seine Stimm zu geben, oder dem Richter, und Urtheilsprechern bey Abfassung des Bescheids einzureden.

Gericht-Schreibers, oder Actuarij Pflicht und Amt.

§. 4.

§. 4.

Von Gerichts-Beysitzern.

An welchen Orten die Gerichts-Beysitzer bishero üblich gewesen, sollen selbe noch ferner, sonderbar aber, wann der Richter keinen Gerichts-Schreiber, oder Actuarium bey sich hat, wenigist zwey dergleichen zur Verhör mit beygezogen, und falls in der Hofmarch selbst keine Anständige zu haben wären, von dem Land-Gericht, oder nächst gelegener Stadt, und Marckt dazu requirirt werden. Wobey jedoch dieselbe nicht als Mit-Richter, und Urtheil-Sprecher, sondern nur als Gezeugen dessen, was bey Gericht vorgehet, zu brauchen, und daher auch ihre Stimmen, und Meynungen abzugeben weder schuldig, noch befugt seynd. In Städten, und Märckten hingegen, wie auch anderer Orten, wo sie solches hergebracht haben, soll es dißfalls bey dem Gebrauch, und der hierin vorgeschriebener neuer Stadt- und Marckts-Instruction gehalten, mithin gestalten Dingen der Beysitzern-Pflicht, und Eyd, oder bey blosser Erstattung des Hand-Gelübds die Richterliche Erinnerung darnach eingerichtet werden.

§. 5.

Von Advocaten, und Gerichts-Procuratoribus.

Advocaten, und Gerichts-Procuratores sollen 1mò. bey Gericht, wo sie angestellt werden, schwören, daß sie demselben der Nothdurft nach gewarten, des Gerichts Geschäft, Gebott, und Ordnung zu jeder Zeit gehorsamlich nachkommen, denen Partheyen auf Ansuchen den Beystand ohne Rechts-erheblicher Ursach nicht abschlagen, in Sachen, welche einmahl angenohmen, oder ihnen anbefohlen worden, aus ganz treuer Meynung der Gerechtigkeit, Nothdurft, und ihrer besten Verständnuß nach fleißig fürbringen, rathen, und handlen, wissentlich keinen falsch unrecht- oder gefährlichen Auf- oder Anzug darin brauchen, oder suchen, eben

eben so wenig denen Partheyen dazu anrathen, denenselben gegen kundbare Rechten, und Lands-Freyheiten nicht fürsprechen, sich keinen Theil an der Sach, worin sie Redner seynd, es seye gleich viel, oder wenig ausdingen, die Heimlichkeit, Behelf, und Untertricht, so sie von denen Partheyen selbst empfangen, oder in der Sach bemercken, denselben zu schaden niemand offenbaren, das Gericht, und die Gerichts-Personen gebührend ehren, sich so wohl aller überflüßig-als schmählicher Worten, und Lästerungen bey Straf nach Ermäßigung des Gerichts enthalten, ihre Clienten mit übermäßiger Belohnung nicht beschweren, sondern sich mit leidentlich und gebührlichen Lohn, wie solcher von dem Richter allenfalls gemäßiget, gesetzt, und geordnet wird, begnügen, endlichen auch der Sachen, so sie bereits angenohmen haben, ohne redlicher Ursach, und des Gerichts-Erlaubnuß sich nicht entschlagen, sonderen ihrer Parthey bis zu Ende des Rechtens beystehen, überhaupt aber gegenwärtige neue Gerichts-Ordnung in allen Fällen genau befolgen sollen, und wollen, alles getreulich, und ohne Gefährde. Nebst deme soll 2do. bey jedem Gericht eine gewisse Anzahl, und zwar wenigist zwey geschworne Vorsprecher verordnet, und hierzu lauter ehrbar-verständig-examinirt-und approbirte, auch so viel die bey denen Justiz-Dicasteriis belangt, graduirte Personen von ehrbaren Wandel, Weesen und Herkommen gebraucht werden. 3tio. Stehet jeden frey, seine Sach, und Nothdurft selbst, wann er dazu tauglich, und geschickt ist, bey Gericht vorzubringen. 4to. Hat ein Advocat von mehr Partheyen jährliche Bestallung, oder Wart-Geld, und begibt sich, daß solche Partheyen in einer, oder mehr Sachen miteinander zu Streit kommen, soll er keinem von beeden

Thei-

Theilen dienen. Nachdem aber zuweilen 5to. vermögliche Partheyen die fürnehmste Advocaten an einem Ort sammentlich in Bestallung nehmen, und ihrem Gegentheil hierdurch die gute Advocaten, und Redner abzuspannen suchen, so soll einer Parthey bey den Justiz-Dicasteriis mehr nicht, als zwey, und bey den untern Gerichten nur einen zu bestellen erlaubt seyn. Wann ferner 6to. ein Advocat die Sach einmal angenohmen, und die Parthey wenigist ihre Heimlichkeiten und Behelf schon eröfnet hat, so soll er gegen selbige Sach weder in erster noch weiterer Instanz heimlich oder offentlich, directè oder indirectè bey Vermeydung der in Cod. Crim. part. 1. cap. 9. §. 2. dictirter Straf mehr dienen. Endlich soll er 7mò. der Parthey nicht nur um den durch erweißliche Versaumnuß, Nachläßigkeit, oder Gefährde verursachten Schaden haften, sondern auch um das, was er gegen Pflicht und Ordnung handlet, allzeit unnachläßig gestraft werden.

§. 6.

Von Notariis. Von Notariis wird folgendes hiemit verordnet. 1mò. Soll sich kein Notarius in hiesigen Chur-Landen seines Amts zu gebrauchen unterstehen, wann er nicht aus Päbstlicher Heiligkeit, oder Römisch-Kayserlicher Majest. Macht, und Gewalt zugelassen, auch hinfüro bey dem Churfürstl. Hof-Rath allhier, nach vorläuffigen gnugsamen Examine bestättiget, verpflichtet, und immatriculirt ist. Ausländische Notarios aber sollen die Innländer niemahl gebrauchen, ausser auf den Gränz-Orten, wo periculum in mora, und kein innländischer Notarius so bald zu bekommen ist, oder da die in oder ausser gerichtliche Handlung, in welcher der Notarius gebraucht wird, ausser Land für sich gehet. Dafern sich aber jemand pro Notario angiebt, der es ent-

entweder gar nicht, oder wenigist nicht immatriculirt ist, so soll die Handlung für keinen Notariats-Act gehalten, und der angebliche Notarius nicht nur in puncto falsi gestraft, sondern auch zu Abthuung des etwan dadurch verursachten Schadens angehalten werden. 2dò. Ist jeder Notarius schuldig, und soll auch vor seiner Immatriculation darauf schwören, daß er sein Amt aufrecht, getreu, und redlich vertretten, solches auf gebührendes Ansuchen, und gegen geziemenden Lohn ohne Rechts erheblicher Ursach niemand abschlagen, sein Protocoll fleißig, förmlich, und nach Ausweiß der Rechten halten, einig Instrument über unzuläßig-in Rechten verbottene Handlungen, oder in Sachen, wobey er directè vel indirectè interessirt ist, nicht errichten, vielweniger sich gegen die gnädigiste Lands-Herrschaft ohne vorläuffiger Erlaubnuß gebrauchen lassen, die gewöhnliche Clausulen den Partheyen erinneren, und erklären, niemand als denen, auf deren Begehren das Instrument errichtet ist, ohne ihr, oder des Richters Vorwissen Abschrift, oder Nachricht ertheilen, desgleichen, was er zu Verrichtung seines Amts zu wissen nöthig hat, gründlich zu erlernen trachten, und da ihm ein Fall zu schwer wäre, sich bey den Rechts-Gelehrten Raths erholen, und in Geschäften, worin er bereits als Notarius gebraucht worden, sich des Sollicitirens, Advocirens und Procurirens enthalten, so fort all anderes, was ihm denen Rechten nach obliegt, in fleißige Obacht nehmen wolle. 3tiò. Das Protocoll, welches jeder Notarius über alle von ihm errichtete Instrumenten zu halten hat, soll zu Anfang desselben die Anrufung des Göttlichen Namens, die Jahr-Zahl der Geburt Christi, den Namen Seiner Päbstlichen Heiligkeit, und Kayserl. Majestät, welche selbiger Zeit regieren, samt der Zahl deren Regierungs-

Jahren, oder da er allein Påbstlich-oder Kayserlicher Notarius ist, desselben Pabsts, oder Kaysers Namen, und Regierungs-Jahr, item die Indiction, oder Rômische Zinß-Zahl, den Monat, und Tag, da solches Protocoll angefangen worden, seinen eigenen Namen, und wo er selber Zeit wohnhaft gewest, mit eigener Hand schreiben, auch sein Notariats-Zeichen beysetzen. Falls nun eins oder anders von diesen Requisitis abgehet, so ist zwar das Protocoll unfôrmlich und verweißlich, aber gleichwohl nicht gånzlich null, wann nur die Zeit, da solches angefangen worden, und der Ort, wo der Notarius damal wohnhaft gewesen, nebst seiner eigenen Hand-Unterschrift, und Sigill daraus erscheinet. In sothanem Protocoll soll er alle und jede von ihm errichtete Instrumenta vollkommen von Wort zu Wort ohne Abbreviation, wie er solche den Theilen mit allen Zierlichkeiten ertheilen will, mit Benennung der Gezeugen, und wie er requirirt worden, auch mit Einverleibung des ganzen Handels, oder letzten Willens, wo derselbe nicht verschlossen ist, entweder mit eigener Hand einschreiben, und unterschreiben, oder da es durch einen anderen geschrieben wåre, wenigist selbst unterzeichnen, und warum er jenes selbst eigenhåndig zu schreiben nicht vermôgt hat, bey der Unterschrift melden, wie nicht weniger vor der Unterschrift den Partheyen, welche ihn requirirt haben, dasselbe vorlesen, und wo auf Bewilligung der interessirten Theilen etwas corrigirt, oder beygesetzt wird, solches dergestalt vornehmen, daß die durchstrichene Schrift noch leßlich verbleibe, und bey der Unterschrift die Correctur, oder der Beysatz specificirt, und benennt werde, wo im übrigen sich der Notarius gegen alles, was so wohl in Ansehen des Papiers, als der Dinten, und sonst billichen Verdacht

dacht erwecken möchte, wohl zu verwahren, auch nach ausgefertigt- und hinausgegebenem Instrument weder für sich, noch auf Begehren der interessirten Theilen an dem Protocoll so wenig, als an dem Instrument mehr etwas abzuänderen, sondern allenfalls auf Ersuchen ein neues Instrument darüber zu verfertigen hat. Bey Endigung des Jahrs soll er auch allzeit sein Protocoll mit seiner Hand-Unterschrift und Notariats-Zeichen beschlüssen, auf das neue Jahr aber allzeit ein neues Protocoll in obiger Maaß verfassen, auch sein gewöhnliches Notariats-Zeichen ohne Vorwissen, und Begnehmigung der Obrigkeit niemal eigenmächtig veränderen. 4to. Bey den Handlungen, wozu er requirirt wird, soll er allzeit in Person gegenwärtig seyn, die zu deren Rechts-Kräftigkeit erforderliche Zierlichkeiten und Requisiten wohl bemercken, solche den Partheyen, jedoch ohne Maaßgebung, in der Haupt-Sach selbst anzeigen, die dem Instrument eingeruckte Clausulen, sonderbar die Verzichten denenselben gnugsam erklären, so wohl ihrer als der anwesender Gezeugen Nämen von ihnen erforschen, nächtlicher Weil sich ohne sonderer Nothdurft nicht brauchen lassen, oder daß wenigist genugsame Lichter im Zimmer seyen, Vorsehung thun, so fort alles umständig beschreiben, und was er hierbey durch selbst eigen- und leiblichen Sinn erfahren hat, sowohl dem Protocoll, als Instrument einverleiben. 5to. Den Partheyen ist er nicht nur Instrumenta in Conformität des 11ten Capituls 2ten §. auszufertigen, sondern auch auf Begehren das Protocoll selbst vorzuweisen schuldig. Wann er aber das Instrument, welches er jemand schon einmahl gefertiget, und zugestellt hat, nochmahl fertigen, und ertheilen, oder abänderen soll, ist der Unterschied zu bemercken, ob solches nur von einem allein angegeben,

oder noch jemand anderer dadurch verbunden worden seye. Letzteren Falls gebührt sich nicht dasselbe ohne Richterlicher Erlaubnuß nochmal zu ertheilen, ersteren Falls aber kan dieses, so oft man es begehrt, ohnbedencklich geschehen, doch soll über die Correction allzeit ein neues besonderes Instrument errichtet, und das nemliche, was von nochmaliger Errichtung des Instruments verordnet worden, hierunter beobachtet, einer dritten Person hingegen ohne Erkanntnuß, und Befehl des Richters weder das Protocoll aufgewiesen, noch Instrumenten, oder Abschriften daraus ertheilt werden. Mit Vidimir- und Transumirung deren vorher schon errichteten Notariats, oder anderer Instrumenten, und Urkunden hat es andere Meynung, weil dieses ein neuer Act ist, sohin der Notarius mit Beobachtung deren hierzu erforderlicher Solennitäten solchen wohl verrichten, und seinem Protocoll einverleiben kan. 6to. Stirbt ein immatriculirter Notarius, so sollen die hinterlassene Erben das Protocoll ohne längeren Verzug bey der Obrigkeit des Verstorbenen hinterlegen, und im Fall solches von dort einem anderen Notario zukommt, soll dieser den Partheyen weder das Protocoll, noch Instrumenta, oder Abschriften andergestalt, als nach Maaßgab des vorgehenden 5ten num. ediren, sonst aber bey Ausziehung eines Instruments mit Fleiß beschreiben, wie er des vorigen Notarii Protocoll befunden habe, so fort über sothane Ausziehung dem vorigen ein neues Instrument in gebührender Form anhängen. 7mo. Gehet das Notariats-Protocoll verlohren, und kan der Notarius endlich erhärten, daß er selbes nicht fürsetzlich verhalte, soll er zwar dabey gelassen, jedoch wann dieser Verlurst nicht aus unversehenem Unglücks-Fall, sondern aus Unfleiß, und Verschulden geschehen, nicht nur à proportion der Schuld

ge-

gestraft, sondern auch zu Indemnisirung deren dadurch beschädigter Partheyen angehalten werden. Kan er sich nun solchen Falls erinneren, was für Instrumenta in dem verlohrnen Protocoll enthalten gewest, mag er selbe von den Partheyen wohl abforderen, und sie auf Weigern durch ihre behörige Obrigkeit zur Extradition anhalten lassen, so fort ein neues Protocoll daraus verfertigen. Bezeigt sich aber, daß er das Protocoll mit gefährlichen Fürsatz verhalten, oder gar cassirt, und vernichtet habe, so soll er nicht nur seines Amts entsetzet, sondern nach Maaßgab des Codicis Criminalis part. 1. c. 9. §. 2. gestraft werden. Und damit nun 8vò. all obiges, was von Vertrettung des Notariat-Amts verordnet worden, desto gewisser beobachtet werde, soll jedes Orts Obrigkeit die Notariats-Protocolla von Zeit zu Zeit fleißig einsehen, und die unschicklich befundene Notarios abstellen, Jenen auch, welche durch ungebührliche Notariats-Verrichtungen Schaden gelitten, die Indemnisation verschaffen. Dahingegen aber auch 9nò. ernstlich hiermit verordnet wird, daß sich niemand, wer der immer seye, an Notariis, zumahl in Verrichtung ihres Amts, zu vergreiffen unterstehe.

§. 7.

Nachdeme die Erfahrung gnugsam belehret hat, was der grosse Mißbrauch der so genannten Comitiven zu vorigen Zeiten sowohl in- als ausser Gericht mannigmal für schädliche Folgerungen nach sich gezogen hat, so bleibt es bey der dagegen eingeführt-löblicher Observanz, und Ordnung dergestalt, daß in hiesigen Chur-Landen keinem Comiti Palatino der Gebrauch seiner Comitivæ andergestalten gestattet wird, er seye dann nach vorläuffig-gnugsamer Examinirung sowohl seines Diplomatis, als seiner Person, und Geschicklichkeit bey dem Churfürstl. *Von Comitibus Palatinis.*

Hof-Rath allhier, ordentlich immatriculirt. Es soll sich aber auch der Immatriculirten Gewalt, und Macht ohngeacht dessen, was die Comitiva etwan mit sich bringt, niemal weiter erstrecken, als daß sie 1mò. uneheliche Kinder, welche nicht aus verdammter Geburt seynd, legitimiren. 2dò. Taugliche Personen prævio examine zu offentlichen Notarien creiren. 3tiò. Wappen-Brief mit Schild, und Zeichen, auch ungeöfnet, und undurchbrochenen Helm ehrlich, und redlichen Personen ertheilen. 4tò. Transumpt. und Vidimus von allerhand Documenten, und Scripturen machen mögen, dahingegen sollen sie sub pœna nullitatis, und anderer schwerer Ahndung 1mò. Keine Legitimation Ehebrecherisch-Blutschänderisch- und anderer dergleichen aus verdammten Beyschlaf erzeugter Personen vornehmen, weniger jemand zu höheren, oder Adelichen Würden, und Sigel-mäßigen Aemteren legitimiren. 2dò. Jenen, welche böser Unthaten halber durch Urtheil, und Recht Obrigkeitlich condemnirt, und abgestraft seynd, Restitutionem famæ nicht mittheilen. 3tiò. Adoptionum, Arrogationum, Emancipationum, Testamentorum, Donationum, aut aliorum Contractuum confirmationes, wie auch die Bevormundungen, und all dergleichen Actus Jurisdictionis voluntariæ, aut contentiosæ unterlassen. 4tò. Weder Nobiles, noch Doctores, Licentiatos, Magistros, Baccalaureos, oder Poetas Laureatos creiren. 5tò. In denen Legitimations-Briefen keine leere Spatia, um etwan anderes nach Gefallen beysetzen zu können, einraumen, und endlich auch 6tò. sich um so viel weniger in anderen noch wichtigeren Fällen einer Authorität, oder Obrigkeit anmassen.

§. 8.

Stuhl-Schreiber, Supplicisten, und Winckel-Agenten, welche weder graduirt, noch bey Gericht verpflichtet, oder recipirt seynd, wie auch unstudirte gemeine Burgers- und Bauers-Leute, welche sich oft aus Gewinnsucht, oder anderen bösen Antrieb für Gerichts- und Rechts-Verständige ausgeben, die Partheyen zum streiten, oder mannigmal wohl gar die Unterthanen gegen ihre Herrschaften aufhetzen, und wie man es von Alters her zu nennen pflegt, rechte Baurn-Könige seynd, sollen von keiner Obrigkeit gedultet, minder einige Supplicationen, oder Schriften von ihnen angenohmen, sondern dergleichen angemaßt-schädliche Beyständ- und Aufwigler nach Gestalt ihres Verhandlens, und geübter Ungebühr mit Geld, Gefängnuß, Leib, und Schand-Straffen, oder wohl gar mit der Lands-Verweisung angesehen werden.

Von gemeinẽ Stuhl-Schreibern, Winckel-Agenten und so genannten Baurn-Königen.

§. 9.

Bey jedem Gericht soll wenigist ein geschworner Gerichts-Diener, oder Fronbott seyn, welcher auf Richterlichen Befehl den Partheyen zu Recht verkünden, dieselbe für Gericht forderen, und was in anderweeg des Gerichts Nothdurft ist, mit Rufen, Gebotten, und Verbotten nach selbigen Gerichts-Brauch, und Ordnung zu handlen hat. Darauf soll er auch seiner Herrschaft und dem Richter schwören, daß er dem Gericht, und desselben verordneten zugehörigen Personen mit Fleiß gewarten, und gehorsam seyn, ihren Frommen förderen, und Schaden warnen, und wenden, auch die Urtheilen, Ordnung, Gebott, Verbott, und Geschäft, desgleichen die Lad- und Verkündungen, brieflich- und andere Bottschaften, so ihm von Gerichts wegen befohlen, oder mit Urtheil erkennt werden, nach Ordnung Rechtens, und des Richters Befehl

Von Fronbotten, und Gerichts-Dienern.

getreulich, und mit Fleiß einantworten, verkünden, vollziehen, und wie es geschehen, wahrlich anzeigen, die Ungehorsame, Widersetzige, Mißhandler, und Ubelthäter, so viel ihm möglich ist, erforschen, andeuten, und darin nicht verhalten, weder heimlich Geding, und Eigennutz, noch Haß, Neyd, oder andere Gefährde hierunter brauchen, die ihm anbefohlene, oder sonst bey Gericht wahrgenohmene Sachen, und Heimlichkeiten niemand eröfnen, dafür warnen, oder rathen, die Partheyen, wegen welcher er Amts halben handlet, über den gewöhnlich gesetzt- und gemäßigten Lohn nicht beschweren, sondern sich der Ordnung, und allenfallig-Richterlicher Ermäßigung nach hierin halten, auch Seiner Churfürstl. Durchl. und jeden Dero Ständen, Landsassen, und Unterthanen Rechten, Freyheiten, und Gerechtigkeiten, so viel solche sein Amt berühren, zum Besten handlen, darwider wissentlich nicht thun, und übrigens all anderes, was ihm von Amts wegen gebührt, oder befohlen wird, beobachten, darin niemand verschonen, weder Gaab, und Schanckung darum nehmen, noch Lieb, Forcht, Freundschaft, Feindschaft in keine Weiß ansehen wolle, alles getreulich, und ohne Gefährde. Wolte jemand die Citation, und Ladung nicht durch den gewöhnlichen Fronbotten, sondern durch einen immatriculirten Notarium verkünden lassen, stehet ihm solches frey, und sollen so dann sowohl dergleichen Notarii, als Fronbotten währender Verrichtung ihres Amts allenthalben in Churfürstl. Geleit, Sicherheit, und Schirm seyn, mithin jene, welche sich mit Ungebühr an ihnen vergehen, ohnnachläßig, und gestalten Dingen nach malefizisch gestraft werden.

§. 10.

§. 10.

Was in Cod. Crim. p. 2. cap. 1. §. 2. & 3. von Vertrettung der Beamten auf dem Fall der Abwesenheit, oder Hindernuß versehen ist, das soll auch in allen Bürgerlichen Sachen tam voluntariæ, quàm contentiosæ Jurisdictionis beobachtet werden. Von Abwesenheit der Beamten und deren Vertrettung.

Drittes Capitul
Von dem Gerichts-Process.

§. 1.

Die Wesenheit des Gerichtlichen Process bestehet darinn, daß die strittige Sach vor behöriger Obrigkeit angebracht, mit gnugsamer Vernehmung aller interessirter Theilen der Nothdurft nach untersucht, durch Richterlichen Ausspruch entschieden, und endlich derselbe auch zum Vollzug gebracht werde. Es wird solcher nach dem Unterschied der Personen und Sachen, oder der Art zu verfahren auf vielerley Weiß, hauptsächlich aber in Summarium, Ordinarium & Summarissimum, dann in Possessorium & Petitorium getheilt. Was, und wie vielerley der Process seye.

§ 2.

Ordinarius Processus hat nicht statt in Gand- oder Concurs-Sachen, oder wo die Capital-Summa im Werth nicht 50. fl. betragt, oder da ex leg. diffam. vel si contendat geklagt wird, oder in Sachen, welche laut folgenden 3ten §. summarissimè verhandlet werden, und endlich wo man das Summarium schon einmal angetretten hat, massen nachhero das Ordinarium nur noch auf jenen Fall allein gestattet wird, wann solches den 1ten Julii anno 1750. zwischen den streitenden Theilen schon würcklich angefangen worden ist, massen ihnen hierin den Streit bis zu gänzlichen Ausgang fortzusetzen unbenohmen bleibt. Ausser jetzt specificirter Fällen hat Wann, und wie der Ordinarius insonderheit Platz greiffe.

der Kläger die Wahl, ob er gegen den Beklagten in Summario, oder Ordinario anbinden wolle, wann er aber eins von beeden einmal ergriffen hat, so ist ihm zu den anderen zu schreiten nicht mehr erlaubt, und soll im übrigen zwischen beeden kein anderer Unterschied mehr seyn, als welcher in diesem und nachfolgenden Capituln, besonders ausgedruckt ist.

§. 3.

Von dem Processu Summarissimo & Executivo.

1mò. Soll man in Kleinigkeiten, welche nicht 50. fl. in Capitali betragen, gar keinen, oder wenigist keinen schriftlichen Procefs, minder weitläuffige Proben gestatten, sondern dieselbe gleich durch mündliche Verhör, oder Commission in Güte zu heben, oder der Billichkeit nach, sonderbar da es unvermögliche Partheyen betrift, zu entscheiden trachten. 2dò. In Sachen zwischen Eheleiblichen Kindern und Eltern ist auf die nemliche Weiß zu verfahren. 3tiò. Hat es mit dem Possessorio momentaneo vel Summarissimo gleiche Beschaffenheit, und ist hievon unten §vo 5tò. das mehrere versehen. 4tò. In offenbaren kündigen Frevlen, Vergwaltigungen und Attentaten, wie auch in Sachen das Policey und gemeine Weesen betreffend. Item in Bevormundung minder-jähriger Personen, Ablegung hinterstelliger Vormundschafts-Rechnungen, wie auch in Alimentations- und anderen dergleichen ohne Gefahr nicht leicht verschüblichen Dingen, nicht weniger in blossen Incidentien und Neben-Sachen, welche die Haupt-Sach selbst nicht berühren, soll man ebenfalls ohne Schriften-Wechsel lediglich in via commissionali mit summarischer Einsicht und abgekürzten Terminen, auch wo es auf einen Beweiß ankommt, nach Maaßgab des 9ten Capituls 4ten §vi, dann 10ten Capituls 3ten §vi verfahren, und was hierunter etwan einer mehreren Erörteterung bedarf, von dem Liquid- und Unverschüblichen

lichen absöndern, und gestalten Dingen nach per Processum separatum, oder mit der Haupt-Sach selbst ausführen lassen. 5to. Mag zwar in Verbriefft- und liquiden Schuld-Forderungen, woraus sowohl das Quantum, oder Quale, nebst der Person des Schuldners und Glaubigers gnugsam erscheint, die Klag communicirt werden, man soll aber auch allzeit zugleich eine Commission ad producendum Originale anberaumen, und wann hierbey das Instrument weder diffitirt, noch durch andere Rechts-erheblich- und in continenti liquidirliche Einwendungen abgeleint werden kan, ohne weiteres zur Execution schreiten, und all übriges was altioris indaginis ist, gleichwohl præstitâ cautione ad separatum processum verweisen.

§. 4.

Die Klag gehet entweder auf das Recht und Eigenthum der strittigen Sach selbst, oder nur auf blosses Inhaben derselben. Ersten Falls heißt es Petitorium, andern Falls Possessorium, und zwar wann nur von dem gegenwärtigen Stand der Possession, wie sich selber kurz vor entstandener Irrung befunden hat, eine summarische Einsicht genohmen wird, Possessorium momentaneum vel summarissimum, oder wann auf die ältere Possession zuruck gegangen, und zugleich die Art, wie solche erlangt worden, ordentlich untersucht wird, Possessorium plenarium vel ordinarium. Von dem Momentaneo sihe §vum seq. 5tum. Das Possessorium plenarium und Petitorium hingegen betreffend, kan 1mò. jeder Kläger gleich anfänglich eins oder anderes allein, oder gestalten Dingen nach beedes zugleich cumulativè antretten. Und da nun 2dò. das Possessorium plenarium allein an Hand genohmen wird, als welches ausser der Grund-Dienstbarkeiten und anderen specialiter ausgenohmenen Fällen regulariter in

Von dem Petitorio und Possessorio plenario.

in allen Possessions-Klagen statt hat, so soll man 3tiò. auf die zu blosser Colorir- und Beschönigung des Inhabens beygebrachte petitorische Gründe, zumal jene, welche nicht gleich in continenti dargethan werden können, sondern altioris indaginis seynd, weder ein noch anderer Seits attendiren, minder den Process dadurch aufhalten, im übrigen aber 4tò. alle sowohl dilatorisch- als peremptorische Exceptiones, so viel von den letzteren das Inhaben betrifft, ohne Unterschied hierinn zu lassen, so fort endlich 5tò. mit Vorbehaltung des Petitorii, als welches sich zwar ohnehin allzeit stillschweigend darunter verstehet, lediglich in bemeldtem Possessorio plenario sprechen, mithin 6tò. den obsiegenden Theil bey seinem erprobten Inhaben entweder beschützen und handhaben, oder wann er solches noch nicht hat, gegen Leistung annehmlicher Caution in casum succumbentiæ einraumen. Massen auch 7mò. vor ergangenen Bescheid jedem Theil nach Maaßgab folgenden §vi n. 4. von der Possessions-Klag abzustehen, und das Petitorium zu ergreiffen bevorstehet. Falls nun 8vò. jetzt bemeldtes Petitorium entweder nach geendigtem Possessorio, oder gleich anfänglich allein vorgenohmen wird, so soll hierunter auf die Fundamenta possessoria ausser dem Fall, wo der Titulus, oder Grund der petitorischen Klag, oder Exception auf dem Herkommen, oder der Verjährung beruhet, gar nicht gesehen, viel weniger 9nò. solchen Falls auf das Possessorium gesprochen, oder zu selbigen mit Verlaß- oder Suspendirung des angestellten Petitorii geschritten werden. In Spolien-Sachen, da die Entwehrung kündig oder leicht zu erweisen ist, hat 10mò. keine petitorische Klag wider den Entwehrten von Seiten des Entwehrers statt, bis das Punctum spolii gänzlich abgethan ist. Desgleichen kan 11mò. der in Possessorio obsiegende Theil

we-

weder vor gänzlicher Ausricht- und Vollziehung des hierinn für ihn ergangenen Spruchs zur Einlassung in Petitorio wider Willen angehalten, noch 12mò. auf den Fall, da er in Petitorio unterliegt, zu Vergütung deren bis dahin verfallender Früchten, oder verursachter Streits-Kösten und Schäden, wo nicht mala fides in petitorio offenbar entdecket wird, condemnirt werden. So viel nun 13tiò. die Cummulirung des Petitorii und Possessorii plenarii betrift, hat zwar beedes unter sich keine Gemeinschaft, es soll aber gleichwohl denen Partheyen weder in Erlang- noch Recuperir- oder Erhaltung der Possession das Petitorium wenigist alternativè & eventualiter, wann anderst der nemliche Richter auch in beeden Competens, und annebens keins von beeden abgemacht ist, mit einzumischen verwehrt seyn, und im Fall nun dieses 14tò. ohne ausdrucklicher Protestation ein oder anderer Parthey geschiehet, so mag der Richter in ein oder anderen, welches er am ersten von beeden instruirt findet, zwar allerdings sprechen, jedoch dergestalt, daß 15tò. bey erfolgenden Spruch in Petitorio von dem Possessorio im Haupt-Werck allzeit abstrahirt werde. Gleiche Bewandnuß hat es 16tò. auf den Fall, wann sich zwar weder aus dem Klag-Libell, noch anderen Actis gnugsam äussert, ob in Possessorio, oder Petitorio gehandlet worden. Dafern sich aber 17mò. über den ergangenen Richterlichen Ausspruch selbst ein billichmäßiger Zweifel hierinfalls ergibt, so ist die Muthmassung pro Petitorio, im übrigen soll 18vò. in beeden durchgehends gleicher Modus procedendi beobachtet, auch 19nò. alle Remedia Juris ordinaria in einem wie in dem anderen gestattet werden, folglich die in Possessorio ergangene Res Judicata an Ergreiffung des Petitorii niemal hinderlich seyn. Und wann 20mò. das Possessorium geendiget ist, soll man dem

dem condemnirten Theil auf Anruffen der obsiegenden Parthey zur Klag-Stellung in Petitorio einen peremptorischen Termin sub pœna perpetui silentii præfigiren, nach ausgestrittenem Petitorio aber hat es 21mò. ein für allemal ohne weiteren Procefs dabey sein Bewenden.

§. 5.

Von dem Possessorio momentaneo & summarissimo.

Possessorium momentaneum vel summarissimum, Kraft dessen derjenige, welcher Jahr und Tag vor entstandener Irrung in ruhigen Besitz der strittigen Sache gewest zu seyn beweisen kan, so lang hierbey gehandhabt werden soll, bis in Possessorio plenario oder Petitorio ein anderes dargethan ist, hat zwar 1mò. regulariter in allen Sachen, mithin auch in Grund-Dienstbarkeiten, und anderen dergleichen Incorporal-Rechten, ausgenohmen in Jurisdictionalien und Regalien, oder wo sonst ein ausdrückliches Verbott entgegen stehet, jedoch 2dò. niemal anders Platz, als wann das Inhaben sowohl auf ein als anderer Seit strittig und zweifelbar, annebens 3tiò. grosse Gefahr ob dem Verzug, oder Gwaltthätigkeit zwischen beeden Theilen zu besorgen ist. Zuforderist soll aber auch 4tò. obbemelt-jährliches Inhaben auf Seiten des Jenigen, welcher darinn beschützt zu werden verlangt, wenigist durch zwey unverwerfliche Gezeugen, oder sonstig-liquid-und richtigen Beweiß gnugsam dargethan seyn. Wobey man 5tò. in dem Procefs gestalten Dingen nach entweder von Amtswegen, oder auf Anrufen, jedoch allzeit schleunigist, und mit möglicher Abkürzung desselben verfahren, folglich das erste Anbringen, oder Klag dem Gegentheil zwar communiciren, hierüber aber keinen Schriften-Wechsel gestatten, sondern die Partheyen nur mündlich ad Protocollum gegen einander vernehmen, und ihre vermeinte Behelf produciren lassen soll.

Der

Der Beweiß durch lebendige Gezeugschaft soll 6to. wie in anderen *Causis summarissimis* nach Maaßgab des 10ten Capituls 3ten §vi geführt. Und das nemliche 7mo. mit dem Gegen-Beweiß allenfalls beobachtet, so fort auch alles was 8vo. so wohl *excipiendo*, als *interveniendo*, oder sonst hierunter eingebracht wird, und etwan *altioris indaginis*, und aufzüglich ist, also gleich *separirt*, und *ad Possessorium plenarium vel petitorium* verwiesen werden. So fern nun 9no. einen Theil das Inhaben in *Possessorio summarissimo* zuerkannt worden ist, so stehet dem anderen Theil frey, ob er gleich unmittelbar in *Petitorio*, oder aber in *Possessorio plenario*, wann anderst die *Causa* nicht davon ausgenohmen ist, Klag stellen wolle. Doch soll 10mo. der obsiegende Theil hierauf zu antworten eher nicht schuldig seyn, bis dem Spruch in *Summarissimo* gegen *Caution* ein vollkommnes Gnügen geschehen ist. Und da auch derselbe 11mo. in *Petitorio vel Possessorio* unterliegt, so *restituirt* er gleichwohl die bis dahin verfallene Früchten, und verursachte Kösten, oder Schäden nicht, es seye dann, daß er bey dem weiteren *Process* in *mala fide* gewesen zu seyn befunden worden. Nach bereits *incaminirtem Possessorio plenario vel petitorio* kan 12mo. nichts desto weniger das *Summarissimum suppositis supponendis* vor dem Beschluß der Sach allzeit noch an Hand genohmen werden, welchen Falls man auch das letztere vor all anderen fest zu setzen, und durch den *Process* in der Hauptsach nicht hinderen zu lassen hat. Der in *Summarissimo* gemachte Beweiß mag ferner 13tio. denen Partheyen auch in *Possessorio plenario aut petitorio*, so weit er dahin gehet, zum Behuf dienen, doch sollen solchen Falls die Gezeugen, wann sie noch bey Leben seynd, auf Begehren ein oder anderer Parthey nochmal und ordentlich verhört, wie nicht weniger

wei-

weitere Production sowohl von neuen Gezeugen, als anderen Beweißthum zugelassen werden. Hat aber 14to. kein Theil in Summarissimo das ruhige Innhaben von Jahr und Tag vor erhobenen Zweytracht gnüglich dargethan, oder seynd etwan die Proben auf beeden Seiten gleich, so soll man sie ad Possessorium plenarium, vel petitorium verweisen, und bey andaurender Gefahr, oder besorglicher Thätlichkeit einsweilen die Sequestration der strittigen Sache vorkehren. Fallt endlich 15to. der Zweifel vor, ob in Possessorio plenario oder momentaneo gesprochen worden seye, und will solches ex Actis nicht gnugsam erscheinen, so soll man das erste dafür halten. Und übrigens 16to. nach geendigtem Summarissimo dem verlustigen Theil auf Anrufen des Obsiegenden einen peremptorischen Termin sub pœna præclusi zu Ergreiffung des Possessorii ordinarii, oder petitorii anberaumen.

§. 6.

Wer Process führen könne.

Für Gericht kan jeder sowohl activè als passivè stehen, der seiner selbst mächtig, und auch sonst keiner rechtmäßiger Ausstellung, oder Bedencklichkeit hierinfalls unterworfen ist, insonderheit aber soll man weder Churfürstl. Beamte in Causis Domini, noch Städt und Märckt, welche dem Rentmeisterischen Umritt untergeben seynd, zum Process kommen lassen, wann nicht jene den Cameral- und diese den Rentmeisterischen Consens beybringen, welcher jedoch ohne sonders erheblicher Ursach weder versagt, noch aufgehalten, und in Sachen, welche keinen Verschub leyden, oder sonst ad Summarissimum qualificirt seynd, nicht erfordert werden solle.

§. 7.

Was vor dem Process zu beobachten.

Jeder Kläger soll sich vor Anfang des Process wohl bedencken, und das Seinige in Güte zu erlangen best-möglichisten Fleiß anwenden, in Entstehung

stehung deren aber sich bey Rechts-Verständigen mit wahrhaft- und unverdunckleter Erzehlung der Geschicht und aller Umständen Raths erholen, welches auch der Beklagte seines Orts ebenfalls zu beobachten hat.

§. 8.

Bey unvermöglichen Partheyen, welche zum Armen-Recht gelassen werden wollen, soll sich die Obrigkeit zuförderist ihres Zustands erkündigen, und sie dem Befund nach schwören lassen, daß sie in dieser Absicht von ihrer Haab nichts veräussert, oder vergeben haben, oder vergeben wollen, auch da sie wiederum zu Kräften kommen wurden, gebührliche Ausricht- und Zahlung thun werden. Præstito Juramento sollen sie nicht nur aller Gerichts-Gebühren enthoben, sondern auch der Advocat, oder Procurator denenselben gratis zu dienen schuldig seyn, es seye dann, daß ihn der Handel unrecht zu seyn bedunckt, und er solches mit einem Eyd zu erhärten getrauet, welchen Falls er des Beystands entlediget seyn soll. Man soll auch dergleichen Partheyen auf befundenen Muthwillen am Leib strafen. Von arm- und unvermöglichen Partheyen.

§. 9.

Der Anfang des Streits wird zwar 1mò. in Ansehen des Richters um das Jus præventionis gegen andere Obrigkeiten zu bewürcken von Zeit der Vorladung angerechnet, zwischen den Theilen selbst aber fangt derselbe von der Zeit an, da sie sich in der Hauptsach miteinander einlassen. Unnöthige Aufzüg sollen hierin 2dò. nicht nur nicht gedultet, sondern vielmehr, wo man eine Geflissenheit hierunter verspührt, sowohl die Partheyen als Advocaten, und Unterrichter empfindlich hierum bestraft werden. Auf Absterben einer Parthey ist 3tiò. eine Citation ad reassumendum processum nicht nöthig, sondern die Gegen-Parthey zeigt den Tod-Fall an, Von dem Anfang, Fort- und Ausgang des Streits.

benennt zugleich den Successorem, und wird in Processu weiter gegen ihn fortgeschritten, es seye dann, daß er sich aus erheblichen Ursachen nicht einlassen will, welchenfalls in der Hauptsach so lang still gestanden wird, bis die Præliminar-Frag ausgemacht ist. Der Streit wird theils durch Bescheid, Vergleich, Compromiss, theils durch gutwilligen Abstand, oder Verjährung geendiget. Von den ersten dreyen sihe unten cap. 14. & 17. §. 1. & 2. So viel den Abstand von der Action, oder dem Streit betrift, stehet solcher 4to. jedem Theil, so fern nur die Gegen-Parthey dabey beruhiget ist, sowohl vor als nach der Kriegs-Befestigung bis zum Ends-Bescheid frey. Durch die Verjährung aber hört 5to. der Streit auf, wann von der Zeit des in dem strittigen Punct vorgegangenen letzten Judicial-Actûs vierzig Jahr verflossen seynd, ohne daß sich ein oder andere Parthey bey Gericht hierunter mehr gemeldet hat.

§. 10.

Beobachtung gegenwärtiger Process-Ordnung.

Gegenwärtige Process-Ordnung soll in hiesigen Chur-Landen von jedermann ohne Unterschied, es betreffe gleich Inn- oder Ausländer durchgehends beobachtet werden. Immassen Ihro Churfürstl. Durchl. Selbst wie in all anderen, also auch in Dero eignen Sachen der Gerechtigkeit nicht nur ihren graden Ordnungs-mässigen Lauf lassen, sondern auch dieselbe dergestalt befördert wissen wollen, daß sich niemand hierüber mit Fug zu beschweren Ursach haben soll.

Vier-

Viertes Capitul
Von Gerichtlichen Klagen, Klag-Libellen, und anderen sowohl mündlich-als schriftlichen Anbringen.

§. 1.

Die Klagen oder Actiones, wodurch man das, was jedem von Rechts wegen würcklich zustehet, in dem Weeg Rechtens zu erlangen sucht, werden zwar theils nach dem Unterschied des Rechts, worauf sie sich gründen, theils nach ihrem Endzweck und Gegenstand, theils auch nach der Natur des Geschäfts selbst, und sonst anderer Ursachen halber auf verschiedene Weiß eingetheilt und benamset. Wovon aber überhaupt nur folgendes allhier zu bemercken ist.

Was, und wie vielerley die Klag seye.

§. 2.

Auf Seiten des Klägers gehen 1mò. alle Actiones ohne Unterschied auf die Erben, und zwar wann derselben mehr seynd, auf jeden nach Maaß seiner Erbs-Portion, ausgenohmen wann sie 2dò. durch Gesatz oder Geding auf des Erblassers Person allein eingeschrenckt seynd. Auf Seiten des Beklagtens gehen, 3tiò. die Real-Actiones gegen seine Erben nur so weit, als sie im Innhaben der Sache seynd, oder wenigist denen Rechten nach für Innhaber geachtet werden. Persönliche Klagen rühren entweder von Contract oder Verbrechen her. Jene erstrecken sich 4tò. ohne Unterschied auf des Beklagtens Erben, ausgenohmen da durch besondere Rechten, oder Geding, Maaß und Zihl gesetzt ist, oder wo das Factum, welches der Erblasser zu præstiren gehabt hat, sein blosses Personale betrift. Anderer Klagen halber, welche aus peinlichen Verbrechen er-

Ob und wie die Actiones auf die Erben gehen.

erwachsen, bleibt es 5to. bey dem Cod. Crim. part. 1. cap. 1. §. 41. So viel aber 6to. die in das Criminale nicht einschlagende Verbrechen belangt, soll man dahin sehen, ob der Krieg mit dem Erblasser schon befestiget gewest, oder nicht, erstenfalls haften die Erben so weit, als es nicht auf Leib und Leben gehet, anderenfalls aber nur so weit, als ihnen von des Erblassers Verbrechen zu Guten gegangen ist.

§. 3.

Wie die Actiones erlöschen.

Alle Actiones erlöschen von der Zeit an, da sie hätten gestellt werden mögen, regulariter mit 30. Jahren, wo keine länger- oder kürzere Zeit besonders bestimmet ist. Nach Ablauf deren greift die Klag unter dem Vorwand, daß der andere Theil gute Wissenschaft davon gehabt hat, nicht mehr Platz, es seye dann zu erweisen, daß man die ganze Zeit über an der Klag gehindert, oder der Gegentheil ermahnt worden. Ubrigens ist eines, ob die Klag von selbst erlösche, oder durch eine standhafte Einred entkräftet werde.

§. 4.

Ob man zur Klag gezwungen werden möge.

Wer nicht besonderer Pflichten halber zur Klag verbunden ist, soll auch nicht dazu angehalten werden, ausser da man ex lege diffamari rechtlich dahin ausgefordert wird.

§. 5.

Von der Klag ex lege diffamari.

Bey der Klag ex lege diffamari ist 1mo. das Judicium diffamatorium von dem Judicio causæ principalis, wohl zu unterscheiden, und wie nun jenes nur die Vorbereitung von diesem ist, so muß auch 2do. der diffamirte Theil, welcher in dem ersten die Stell des Klägers zu vertretten hat, seine Klag nicht vor dem Richter des Diffamantens, sondern dort, wohin die Hauptsach selbst gehörig ist, gebührend incaminiren, und 3tio. die angebliche Diffa-

mation

mation, falls solche widersprochen wird, wenigist summariè beweisen, mithin so viel darthun, daß er von seinem Gegner mit Wort oder Werck entweder an seiner Ehr, oder an Gütern, Rechten und Gerechtigkeiten auf nachtheilige Weiß angegriffen worden seye. Welchenfalls auch 4tò der Diffamant zur Klag-Stellung in der Hauptsach selbst mit Anberaumung eines peremptorischen Termins, und unter Androhung ewigen Stillschweigens angehalten, wie nicht weniger 5tò. ein gleiches beobachtet werden soll, wann derselbige in Judicio diffamatorio nicht erscheint, oder Ausflüchten sucht, und unerhebliche Einwendungen macht. Dafern sich aber 6tò. der Diffamant in würcklichem Besitz des angerühmten Rechts befindet, so mag er auch ex lege diffamari zur Klag in der Hauptsach nicht ausgefordert werden, sondern der vermeintliche Diffamatus ist vielmehr selbst dahin an, und in mehr bemeldtem Diffamatorio abzuweisen.

§. 6.

Es geschiehet vielmal, daß der Kläger seine Klag mit Fleiß, oder aus Langmuth so lang verschiebt, bis der Beklagte, oder seine Erben aus Unwissenheit, oder anderen Zufällen um ihre rechtmäßige Exceptiones kommen. In solchen Fällen mag vor behöriger Obrigkeit begehrt werden, daß der säumige Kläger zu Verhütung besorglichen Schadens angehalten werde, um sich über die ihm entgegen stehende peremptorische Exceptiones zu dem Ende vernehmen zu lassen, damit über deren Statthaftigkeit erkennet werden möge. Und da nun der Gegentheil weder gegen diese Klag selbst etwas erhebliches einzuwenden, noch die vorgebrachte Exceptiones replicando abzuleinen vermag, oder gar ungehorsam ist, so soll man ihm also fort ein ewiges Stillschwegen aufladen. Dahingegen wann

Von der Klag ex lege si contendat.

 die

die Exceptiones von dem Anbringer nicht gnugsam bewiesen, oder per Replicas entkräftet seynd, sollen sie zwar verworfen, und unstatthaft erklärt, jedoch solchenfalls im Hauptwerck selbst eher nicht gesprochen werden, bis gleichwohl von dem provocirten Theil ordentlich geklagt wird, immassen ihm dieses statt der abgeforderten Replic zu thun, und der Klag dadurch auszuweichen ohnehin bevorstehet.

§. 7.

Innerliche Requisita eines Klag-Libells.

1mò. Soll in dem Klag-Libell sowohl der Richter, als Kläger und Beklagter, und da derselben mehr seynd, jeder specificè benannt seyn. 2dò. Ist die Geschicht rein, deutlich, und kurz, jedoch mit Anführung all-erforderlicher Umständen vorzutragen. Desgleichen auch 3tiò. nach Beschaffenheit jeder Klag der Grund, worauf selbe hauptsächlich beruhet, zu Latein: Causa petendi, & medium concludendi anzuführen. 4tò. Muß das Petitum so eingerichtet werden, daß es sich nicht nur auf die Geschicht, und den Grund der Klag wohl schickt, sondern auch was, wie viel, und von welcher Gattung die eingeklagte Sach seye, gnugsam daraus ermessen werden möge. 5tò. Soll kein mehrers, als was der Grund der Klag ausweiset, begehrt, und all-geflissener Excess hierinfalls mit Verwerfung der Klag-Schrift, Auffeilung der Kösten, und anderer willkührlicher Straf angesehen werden. 6tò. Hat der Richter alles, was der Klag ihrer Eigenschaft nach anhängig ist, allzeit von Amtswegen zu ersetzen, mithin auch der Kösten, Schäden, Zinsen und Früchten halber, wann schon in dem Petito davon abstrahirt worden, das nemliche zu beobachten.

§. 8.

§. 8.

Den eigentlichen Namen der Klag, zu Latein: Genus actionis ist der Kläger anzugeben nicht schuldig, weil der Richter solches selbst schon aus der Geschicht, dann dem Medio concludendi, und Petito erkennen, mithin auch allzeit die dem Kläger am meisten nutzlich- und auf das Petitum schicklichiste Action zu erwählen hat, wann gleich dieselbe gar nicht, oder etwan eine andere unschickliche Action benamset worden wäre. Dafern aber aus der Klag nicht einmal das rechte Objectum zu erkennen, oder das Petitum so unschicklich ist, daß nach denen vorausgehenden Narratis gar keine Action darauf gehet, so soll man Klägern gleich von Amts wegen ab- und zur Stellung einer förmlichen Klag anweisen.

Von Benennung der Action.

§. 9.

Mehrley Actiones, welche entweder unterschiedliche nicht miteinander zu verhandlende Sachen, oder unterschiedliche in keinem Litis consortio stehende Partheyen betreffen, sollen in einem Klag-Libell niemal vermischt, sondern gleich abgesöndert, und auch zu Verhütung aller Confusion besonders registrirt werden. Falls aber jemand mehr Actiones, welche einerley Ursprung haben, gegen eine Parthey hat, so mag er solche zwar in einem Klag-Libell zusamm nehmen, es seyen dann selbe einander widersprechend, oder præjudicial, oder so beschaffen, daß eine durch Erwählung der anderen aufgehoben wird, welchenfalls sie entweder gar nicht oder höchstens nur alternativè, und in subsidium cumulirt werden mögen.

Von Cumulirung der Actionen.

§. 10.

Bey Gerichten, wo keine offentliche Audientien, oder Verhören üblich seynd, soll man 1mò. die Klag, oder das erste Anbringen schriftlich, in teutscher Sprach

Aeusserliche Form der Klag.

Sprach, leserlich, correct und in Processu ordinario doppelt übergeben, auch all unnöthig-unwahrhaft-ungebührlich-oder zweydeutige Anzüg, wie auch geflissene sub- & obreptiones bey willkührlicher Straf unterlassen. Sigel-mäßigen Personen ist 2do. vergönnt, die Klag verschlossen unter eigner Hand-Unterschrift und Petschaft einzureichen. Wohingegen 3tio. all übrige in offener Form einlangen, und die Klag nicht nur selbst, sondern auch durch einen recipirten Advocaten, oder bey Unter-Gerichten durch einen Procuratorem mitunterzeichnen lassen sollen, welcher aber zugleich allzeit den vor die Schrift, oder Unterzeichung empfangenen, oder restirenden Tax bey willkührlicher Straf vorzumercken hat. Aussenher ist 4to. so wohl die offen-als verschlossene Klag zu rubriciren, folglich des Gerichts, dann beeder Partheyen, und der Sach selbst mit kurzen Erwehnung zu thun. Seynd endlich 5to. Beylagen mit zuübergeben, so soll man sie numeriren, die Numeros sowohl in dem Context, als der Rubrique anziehen, und die in ausländischer Sprach gefaßte Originalia durch Sprach-Verständige übersetzt einreichen.

§. 11.

Von dem Libello simplici & articulato.

Libellus simplex ist, da man die Klag mit summarischer Erzehlung der Geschichte in einer Ordnung und Connexion vortragt; Articulatus, da die Klag mit dem Wort: ja und wahr in gewisse Absätz und Articul gebracht wird. Wie nun die letzte Art zu libelliren in hiesigen Chur-Landen nur quò ad ordinarium bishero gebräuchig gewest, so soll es ferner dabey bleiben, wobey man aber nicht nur all obiges, was §vis præced. geordnet worden, wohl beobachten, sondern sich auch in Articulis aller Zweydeutigkeiten, Captiositäten, auch undienlich- und zur Sache nicht gehörig-oder gar contradictorischer

Sachen enthalten, verschiedene Umstände nicht in einem Articul zusamm fassen, sondern in mehr Articulen vertheilen, und endlich nur auf das, was Facti ist, articuliren soll, ausser da das Jus auf unbekannten Local Statuten, oder Herkommen beruhet. In Summario hingegen soll man nur simpliciter libelliren, wobey jedoch dem Kläger unbenohmen ist, seine Klag gestalten Dingen nach punctatim zu fassen, oder auch Beweiß-Articul mit zu übergeben, damit der Gegentheil gleich anfänglich sub pœna confessi darauf zu antworten angehalten werden möge.

§. 12.

Beruhet die Geschicht der Klag auf brieflichen Urkunden dergestalt, daß der ganze Streit ohne anderen Beweiß dadurch gehoben werden mag, so soll der Kläger sothane Brief gleich mit der Klag übergeben, und allenfalls durch Verwerfung des Klag-Libells, oder sonst dahin angehalten werden. Im übrigen mögen sich die Theile in ihren Klag- und anderen Schriften zwar wichtiger Allegationen bedienen, nicht weniger Responsa Juris beybringen, doch sollen sie sich hierunter aller Falschheiten, unnöthiger Weitläufigkeiten, und abgeschmackter Trivialien bey willkührlicher Straf und Zuruckgab der Schrift enthalten, die Consilia aber sollen nur pro informatione dienen.

Anführung des Beweiß in der Klag, wie auch von Allegationen und Responsis Juris.

§. 13.

Will der Kläger an seiner Klag im Hauptwerck etwas abänderen, so soll solches noch vor der Kriegs-Befestigung geschehen, nachhero aber anderstalt nicht mehr statt haben, es seye dann, daß ein ganz neues Klag-Libell übergeben, und der Gegentheil seines vergeblichen Kösten-Aufwands indemnisirt werde. Im übrigen ist der Richter sein Amt auch ungebettener zu thun schuldig, und soll

De emendatione, mutatione & claufulis libelli.

demnach auf die sogenannte Clausulam salutarem weiter nicht gesehen, denen anderen Clausulen aber gleichfalls keine mehrere Kraft, als was denenselben von Rechts und Gewohnheits wegen zukommt, beygemessen werden.

§. 14.

Von Ubergab Præsentir-Einschreib-dann Retradir- und Reexhibirung der Klag.

Die Klag soll nach der Ubergab bey Gericht gleich auf den nemlichen Tag, Monat und Jahr præsentirt, und in das Protocollum rerum exhibitarum, wo dergleichen üblich, eingetragen werden, auf selbstiges Begehren der Parthey aber soll man weder das Exhibitum, zumal nach beschehener Communication, noch die Beylagen, ausser der Originalien, ohne erheblicher Ursach mehr zuruckgeben, auch was davon ab Actis verlohren gehet, also gleich wiederum reexhibiren lassen.

§. 15.

Von den übrigen Schriften, mündlichen Vorträgen, Recessen und Protocollen.

Was so wohl im nächst vorhergehenden, als obigen §vo 10. von Klag-Schriften verordnet worden, soll auch bey all-übrigen Gerichtlichen Schriften beobachtet werden. Mündliche Klagen und Handlungen sollen fleißig protocollirt, und wo man von Amts wegen verfahrt, von der Obrigkeit selbst, in Parthey-Sachen aber von ihnen, oder ihren Procuratoribus und Advocaten von Mund aus in die Feder dictirt, alle unnöthige Weitläuffigkeit und ungebührliche Anzüg bey Straf hierin vermieden, endlich das Protocoll von sammentlichen Theilen oder ihren Vertretteren unterzeichnet, und alle, welche von Seiten des Gerichts gegenwärtig gewest, samt dem Tag, Monath und Jahr, wann das Protocoll gehalten worden, darinn vorgemerckt werden, immassen die Rentmeister bey ihrem Umritt hierauf Obacht zu geben, und die dißfalls befindende Mängel also fort gebührend abzustellen haben.

§. 16.

§. 16.

Wann Zweifel ist, wer von beeden Theilen für den Kläger oder Beklagten zu halten seye, wie es vielmal geschiehet, wann beede gegen einander Beschwerden führen, so soll in solchen Fällen jener, der sich am ersten meldet, für den Kläger zu achten seyn. Dafern alle beede zugleich mit ihrer Klag erscheinen, soll der Zweifel durch das Looß entschieden werden. Wer in Zweifel für den Kläger zu halten.

§. 17.

Erscheint der Ungrund der gestellten Klag gleich aus des Klägers eigenen Narratis, oder ist etwan die Sach vorhin abgeurtheilt, oder judicialiter verglichen, und bezeigt sich auch solches ex retro Actis, so soll der Kläger gleich ohne Communication der Klag von Amts-wegen abgewiesen, und weiter nicht mehr angehört werden, bis er nicht erstenfalls seine Klag besser begründet, und anderenfalls wahrscheinlich darthut, daß ihm res judicata vel transacta, für seine Person niemal betroffen habe. Von offenbar ungegründeten Klagen.

Fünftes Capitul

Von Gerichtlichen Citationen, Communicationen, und Mandaten, dann derselben Insinuation, und Contumacial-Handlungen.

§. 1.

Der Beklagte soll bey Vermeydung unheylbarer Nullität über die Klag, oder gegentheiliges Anbringen gehört, und zu dem Ende bey Gericht fürgeladen werden, welches theils mündlich, und schriftlich, theils durch offentlichen Verruf, und Anschlag, oder zuweilen gar durch persönlichen Arrest zu Latein: verbaliter, edictaliter, realiter, und zwar entweder unmittelbar, oder mittelbar durch Requisition, und Compaß Schreiben in subsidium bewerckstelliget wird. Was, und wievielerley die Citation seye.

§. 2.

Von der Verbal- Real- und Subsidial-Citation

Mündliche Vorladung ist 1mò. durch den Gerichts-Bothen nur gegen gemeine Leut, wie auch in Kleinigkeiten, oder in Policey-Sachen, und Causis Disciplinaribus, aut Criminalibus üblich. In all übrigen Sachen soll selbe 2dò. schriftlich, und zwar, wann es eine Sigel-mäßige Person ist, durch verschlossenen Befehl, oder Schreiben, gegen andere aber per Signaturam, oder offentliche Amts-Zettul geschehen. Die Real-Citation, da man jemand persönlich anhalten, und für Gericht bringen läßt, hat 3tiò. in Civil-Sachen nur statt, wo periculum fugæ, oder Citatus beständig ungehorsam ist. Im Fall auch 4tò. der vorzuladende Theil nicht unmittelbar unter dem Gerichs-Zwang stehet, sondern unter einer anderen Obrigkeit wohnt, oder Forum privilegiatum hat, so wird die Citation durch Requisition, und Compass-Schreiben, oder wann es eine niedere Obrigkeit ist, durch Befehl an dieselbe verfügt.

§. 3.

Von der Edictal-Citation

Die Edictal-Citation wird erkannt 1mò. gegen Vaganten, oder Abwesende, wann man den Ort ihres Aufenthalts nicht weiß, oder sich selbe ausser Land befinden. 2dò. Gegen Glaubiger in Concurs-Sachen. 3tiò. Gegen unbekannte Erben, wann der Fiscus die Verlassenschaft des Verstorbenen, als vacant anspricht. 4tò. Wann die um Verschaffung ersuchte Obrigkeit sich der Citation ohne Rechts erheblicher Ursach weigert, und was dergleichen Fälle mehr seynd, worinn jedoch allzeit nöthig ist, daß die Citation an offenen Orten, damit es jedermann sehen, und lesen kan, angeschlagen, und ein längerer Termin wenigist von zwey Monathen anberaumt, oder wie auf dem Land gebräuchig ist, drey Sonntäg nacheinander in der Pfarr-Kirch vor

vor versammleter Gemeinde abgelesen und verkündet, auch auf den Fall, da die Obrigkeit wahrscheinlich muthmasset, daß der Citandus sich an ein- oder anderen Orten aufhalten möchte, der offentliche Anschlag entweder alldort, oder wann dieses nicht thunlich ist, in der Nachbarschaft verfügt werde.

§. 4.

Eine förmliche Citation erfordert folgende Stücke: 1mò. Muß man sowohl den Richter, als Kläger, und Beklagten, oder wann derselben mehr seynd, sammentliche daraus erkennen, ausser so viel den in §vo præced. 3. num. 2. & 3. bemerckten Casum betrift. 2dò. Wo keine gewiss- und gewöhnliche Gerichts-Stelle vorhanden ist, soll man auch des Orts darin Erwehnung thun. 3tiò. Ist ferner in Parthey-Sachen, worinn nicht von Amtswegen verfahren wird, allzeit die Ursach der Citation zu melden, und wann die Klag bereits schriftlich übergeben ist, selbe der Vorladung in gleichlautender Abschrift samt allen Beylagen einzuverleiben, so fort endlich 4tò. eine gewisse Zeit zu bestimmen, inner welcher sich der Citirte bey Gericht stellen, oder verantworten soll. Requisita Citationis.

§. 5.

In Ordinario wird die Citation sowohl an den Kläger, als an den Beklagten dahin erkannt, daß sie beede den nächsten Gerichts-Tag durch gevollmächtigte Anwäld erscheinen, ihre rechtliche Nothdurft bestellen, und ausführen, all folgenden Gerichts-Tägen, und Terminen, bis zu gänzlichen Austrag der Sach abwarten, und die Gebühr beobachten sollen. Aeusserliche Form der Citation in ordinario.

§. 6.

Jetzt bemeldte Citations-Formul ist in Summario nicht gebräuchig, sondern hierin wird entweder die Von Communicatio-

nen, und Mandaten. die Klag dem beklagten Theil unter Anberaumung eines gewissen Termins zu seiner Verantwortung, und Exception communicirt, oder es wird gleich à Præcepto, vel Mandato angefangen, folglich dem Beklagten etwas zu thun, oder zu unterlassen aufgetragen, welches auch gestalten Dingen nach bald mit der Clausul: **Wann die Sach angebrachter massen beschaffen**, bald aber ohne derselben, und zwar letzterenfalls allemal mit Anhängung einer gewissen Geld-Straf, oder anderer scharfen Bedrohung geschehen soll.

§. 7.

Von Mandatis sine Clausula

Obschon Mandata sine Clausula obgedachte Clausulam allzeit stillschweigend in sich halten, mithin dem Beklagten seine rechtliche Nothdurft dagegen vorzubringen, und welchergestalt das Mandat nur sub- & obreptitiè erschlichen, oder sonst denen Rechten nach nicht beständig seye, summariè darzuthun unbenohmen ist; so soll doch sothane Clausul in Fällen, wo Unterthanen gegen Herrschaften, und Obrigkeiten klagen, nicht leicht, in anderen Fällen aber nur alsdann unterlassen werden, wann die Narrata supplicæ einiger massen bescheiniget seynd, und annebens ein ganz offenbar unrecht- und auf keinerley Weiß justificirliches Factum obhanden, oder die Sach so beschaffen ist, daß das gemeine Wesen darunter leidet, oder Gefahr halber keinen Verschub gestattet, in welchen Fällen die Clausul unterbleiben, so fort in möglicher Kürze summarissimè verfahren, und was den Process hierin aufhalten möchte, gleichwohl zur besonderen Ausführung verwiesen werden solle.

§. 8.

Insinuirung der Citation

Dem Kläger liegt 1mò. ob, die ausgewürckte Citation, Communication, oder andere Verordnung dem Beklagten durch sichere Bestellung gebüh-

bühreud insinuiren, und verkünden zu lassen, also, und dergestalt, daß ihm 2dò· die Insinuation selbst unter Augen, oder da er in seiner Wohnung nicht anzutreffen ist, seiner Ehe-Consortin, erwachsenen Kindern, oder Domestiquen geschehen soll, wann gleich der Streit nicht so viel die Person, als dessen Güter oder Hofmärchen betreffen wurde. Bey verschlossener Thür mag 3tiò· die Citation in Gegenwart zweyer beygeruffener Gezeugen entweder an das Haus-Thor genaglet, oder mündlich öffentlich verkündet werden. Bey der Edictal-Citation aber vertritt 4tò· der offentliche Anschlag die Insinuation. Unvertheilten Erben soll man 5tò· die Einliferung an dem Ort thun, wo die Erbschaft liegt, oder der Erblasser zur Zeit seines Absterbens bewohnt gewest. Seynd aber die Erben bereits vertheilt, so muß 6tò· die Insinuation jedem besonders, oder dem Gemeinschaftlichen Anwald, wann sie dergleichen schon haben, beschehen, und also soll es auch auf dem Fall, wo mehr Litis Consortes seynd, beobachtet werden; Ferner soll man 7mò· ganzen Gemeinden, Handwercks-Zünften, Städten, und Märckten, Stiften, Clöstern, Kindern, Bevormundeten, oder Abwesenden die Insinuation bey ihren respectivè Gemeinden, und Handwercks-Führern, amtirenden Burgermeistern, Stifts-Dechanten, Closter-Portnern, Elteren, Curatoren, und Mandatariis verrichten lassen. Damit auch gedachte Insinuation desto leichter zu beweisen und zu bewerckstelligen seye, so soll 8vò· der Citirte bey 3. Rthlr. Straf, und anderer Ahndung ein eigenhändig unterschriebenes Recipisse, wann eines von ihm begehrt wird, unweigerlich ausstellen, und falls die Partheyen in loco Judicii nicht wohnhaft seynd, so soll 9nò· der Kläger gleich mit der Klag-Schrift, und der Beklagte mit der Antwort bey 3. Rthlr.

Straf einen Anwald ad Acta bestellen, damit ihme so fort Insinuanda insinuirt werden mögen. Verpflichtete Gerichts-Bothen aber sollen 10mò. ordentliche Bücher darüber halten, den Tag, Monath, und Jahr der beschehener Insinuation, samt der Anmerckung, wie, wo, und wem solche geschehen seye, fleißig einschreiben, und da sie etwan des Schreibens nicht kündig, durch eine andere verpflichtete Person einschreiben lassen. Notarii sollen sich 11mò. mit der Insinuation verhalten, wie bereits oben Cap. 2. §vo 6. deutlich vorgeschrieben ist, inmassen hierinfalls 12mò. sowohl dem Notario auf sein ausgestelltes Instrument, als dem verpflichteten Gerichts-Bothen auf seine gerichtlich erstattete Relation, auch ohne specialen Eyd so weit geglaubt wird, daß 13tiò. das Widerspiel entweder klar bewiesen, oder wenigist per Juramentum purgatorium erhärtet werden muß, welch-letzteres jedoch nur auf den Fall statt hat, wann die Insinuation nicht dem Citato selbst unter Augen, sondern nur in Abwesenheit zu Haus geschehen ist, oder gegen die Aussag des Bothens starcke Muthmassungen obwalten.

§. 9.

Würckung insinuirter Citation

Die Würckung von erkannt- und insinuirter Citation ist 1mò. daß dadurch die Jurisdiction auf Seiten des Richters gegen andere etwan concurrirende Obrigkeiten in selbiger Sach prævenirt wird. 2dò. Auf Seiten des Citati mala fides daraus entstehet. 3tiò. Derselbe sogar auf jenen Fall, wann er gleich selbigen Richter pro Incompetente ansieht, wenigist cum Protestatione Red, und Antwort geben, sich auch dessen sub pœna contumaciæ nicht weigeren soll, ausgenohmen wo die Incompetentia kund, und offenbar ist, welchenfalls zwar Citatus weder zu antworten, noch zu erscheinen verbunden ist, doch soll er auch in diesem Fall bey willkührlicher Straf

we-

weder die Citation spöttisch, oder schimpflich tractiren, noch der Obrigkeit selbst, oder dem Bothen auf solche Weiß begegnen, sondern das Richter-Amt allzeit in behörige Obacht ziehen, und die vermeynte Incompetenz in gebührlichen Terminis anzeigen.

§. 10.

Wie gegen Ungehorsame verfahren werde

1mò. Seynd unterschiedliche Weeg, worinn gegen Ungehorsame, welche inner den præfigirten Termin weder erscheinen, noch dem Richterlichen Auftrag ohne ehehafter Hindernuß nachkommen, auf Anruffen des Gegentheils verfahren zu werden pflegt, und zwar auf Seiten des Beklagtens wird demselben entweder ein Geld-Straf gesetzt, oder Lis pro negativè contestata gehalten, oder die Klag für liquid, und bekannt angenohmen, mithin der Beklagte zugleich definitivè condemnirt. In dem ersten Contumacial-Weeg soll 2dò. eine ergibige Geld-Straf von 6. 12. 24. und mehr Thaler à Proportion des Vermögens dictirt, solche bey fort daurenden Ungehorsam allzeit duplirt, und durch Pfändung, oder Personal-Arrest samt denen verursachten Kösten executivè beygetrieben, so fort die Helfte sothaner Straf der Gegen-Parthey, die andere Helfte aber dem Richter zugetheilt werden. In dem zweyten Weeg soll man 3tiò. dem Kläger ad probandum zulassen, sowohl mit den Terminen, als sonst dem Processs gemäß verfahren, und nach gemachter Prob den Beklagten nicht nur in der Hauptsach, sondern auch in alle Gerichts-Kösten condemniren, bey ermanglender Prob aber denselben zwar in der Hauptsach absolviren, ihm jedoch die durch seinen Ungehorsam verursachte Kösten allzeit aufladen, immassen derselbe auch auf den Fall, wann er nach der Hand in Decursu Processûs mit seiner Nothdurfts-Beobachtung erscheint,

zu Abtragung verstandener Kösten, wie auch zur Annehmung der Causæ in statu quo allzeit verbunden ist. Der dritte Weeg hat 4tò. nur in Fällen Platz, wo sich die Klag lediglich auf briefliche Urkunden begründet, und aus denselben allein ohne anderen Beweiß entscheiden läßt; auf Seiten des Klägers hingegen wird 5tò. die Contumacia folgendermassen bestraft, daß man ihn entweder zur Klag nicht eher wiederum zulaßt, bis er dem Gegentheil die verursachte Kösten gut gemacht, und Cautionem de lite prosequenda præstirt, oder daß man den Beklagten zum Beweis seiner Exception kommen laßt, und wann selber gemacht ist, ihn in der Hauptsach selbst absolvirt, dem Kläger hingegen die Kösten auffeilt, oder daß man diesen ex lege diffamari zur Stell- oder Fortsetzung seiner vermeinten Klag auf Art, und Weiß, wie oben Cap. 4. §vo 5to. verordnet worden, bey Vermeydung ewigen Stillschweigens ausforderet. Im übrigen wird 6tò. das sogenannte Bannum Contumaciæ, wie auch 7mò. die Immissio ex primo, vel secundo Decreto hiermit gänzlich abgeschaft. All obige Contumacial-Weeg aber verstehen sich 8vò. auf den Fall, wo man mit der Klag, und respectivè Antwort contumacirt werden soll, dann so viel die Replicas, Duplicas, und andere dergleichen Nothdurft belangt, soll der saumig- oder ungehorsame Theil weiter nicht als mit Præcludirung sothaner Schrift, oder Nothdurft gestraft, und hiernächst dem gehorsamen Theil mit seiner Nothdurfts-Beobachtung, bis ad Conclusionem Causæ zu verfahren gestattet, oder auferladen werden, im Fall auch 9nò. ein Vormund, oder Administrator ex capite Contumaciæ gestraft wird, soll er die Straf ohne Entgeld seines Curandi aus eignem Säckl bezahlen.

§. 11.

§. 11.

Die Contumacial-Erkanntnuß soll 1mò. andergestalt nicht, als auf Anrufen des gehorsamen Theils, und zwar wann ihm die Einlieferung obliegt, nach derselben vorläuffig genugsamer Bescheinigung beschehen. 2dò. Soll auf dem Fall, wann es um die Contumacitung der Klag, oder Antwort zu thun ist, vor würcklichen Contumacial Spruch nicht nur ein peremptorischer kurzer Termin von 8. oder 14. Tägen, sondern auch wie und auf was Weiß man den Ungehorsam ansehen werde, ausdrückliche Commination voraus gehen. Doch ist 3tiò. der Kläger solchen zweyten Termins halber die Lieferung weiter zu thun, oder zu bescheinigen nicht schuldig, wann selbe nur bey dem ersten Termin richtig beschehen, und docirt worden ist. 4tò. Stehet dem gehorsamen Theil frey einen aus vorgedachten drey Contumacial-Wegen zu erwählen, worinn ihm auch der Richter von Amts wegen niemal vorgreifen soll. Wann aber 5tò. die Wahl einmal geschehen, und das Petitum gestellt ist, so laßt sich nicht mehr davon abweichen, es seye dann, daß der neu vorgeschlagene Weeg, nicht den nemlichen, sondern einen anderen Puncten betreffe, oder ein unschicklicher Weeg vorgeschlagen worden, welch-letzterenfalls man Imploranten zu Stellung eines förmlich- und rechtlichen Petiti anweisen soll. Dafern nun 6tò. nebst der Contumacial-Erkanntnuß zugleich auch in der Hauptsach gesprochen wird, soll man solches in dem Spruch deutlich exprimiren. 7mò. Mag der nemliche Richter die Contumacial-Erkanntnuß wiederum aufheben, wann der condemnirte Theil zeigen kan, daß er den Richterlichen Auftrag inner dem anberaumten Termin weder zu befolgen, noch vor Ausfluß dessen um weitere Dilation zu bitten aus ehehaften

Von der Contumacial-Erkanntnuß, derselben Requisiten, und Würckung.

Ursachen verhindert gewest seye, doch soll die angebliche Entschuldigung nicht nur summariè bewiesen, sondern auch långst inner 14. Tågen von der Zeit an, da die Hindernuß aus dem Weeg geraumt ist, bey Gericht angezeigt, und übrigens keine weitläuffige Handlung darüber gestattet, sondern die Sach mit Vernehmung des Gegentheils, oder auch gestalten Dingen nach brevi manu in möglicher Kürze abgemacht werden.

Sechstes Capitul

Von der Kriegs-Befestigung, oder Litis Contestation, Exception, Re- und Duplic, dann weiteren Schriften-Wechslungen, und Terminen.

§. 1.

Was, und wie vielerley die Kriegs-Befestigung seye?

Die Antwort auf die Klag sowohl in Summario, als Ordinario soll so beschaffen seyn, daß man deutlich, und gnugsam daraus erkennen mag, was der Beklagte dem Kläger in der Hauptsach einzuraumen, oder zu widersprechen gemeint seye, und dieses heißt eigentlich die Kriegs-Befestigung, oder Litis contestatio, welche theils in fictam & veram, theils in solennem & minus solennem, wie auch in puram, & eventualem getheilt wird. Ficta ist, wann wegen Ungehorsam des Beklagtens Lis pro contestata gehalten wird. Solennis & specialis wird sie genannt, da man sich auf alle, und jede Puncten, oder Articuln der Klag entweder Bejaungs- oder Verneinungs-Weis specificè vernehmen laßt. Minus solennis, & generalis, da man die Klag, und die Narrata nur überhaupt, wie sie angebracht seynd, widerspricht, oder eingestehet, und diese ist meistentheils nur in Summario, jene hingegen in Ordinario gebråuchig. Pura Litis Contestatio heißt, da man

man sich ohne Geding, und Protestation auf die Hauptsach selbst mit förmlich- und verständiger Antwort einlaßt; Eventualis aber, da die Einlassung nur unter gewisser Bedingnuß, und Protestation geschieht, welche mithin auch erst alsdann, wann die Bedingnuß purificirt ist, ihren Effect erreicht.

§. 2.

Die Kriegs-Befestigung soll gleich auf dem ersten vorgesetzten Termin geschehen, mithin auch alle Exceptiones dilatoriæ & peremptoriæ, wodurch man die Klag entweder gänzlich, oder nur auf eine Zeit abzuleinen sucht, sowohl in Ordinario, als Summario zugleich, und auf einmal eingebracht werden, im widrigen Fall aber allzeit ipso Facto præcludirt seyn. Es seye dann, daß sie sich erst nach der Hand in Verlauf des Streits hervorgethan haben, und solches durch einen Cörperlichen Eyd, oder sonst gnugsam dargethan werden kan.

Alle Exceptiones müssen auf einmal angebracht werden.

§. 3.

Von dieser Regul werden folgende Exceptiones ausgenommen. 1mò. Fori declinatoriæ. 2dò. Exceptio Spolii aut Litis finitæ, da man solche anders ex Actis judicialibus, oder sonst durch briefliche Urkunden ohne weitläuffigen Beweis gleich auf der Stelle darthun kan. 3tiò. Alle Exceptiones, welche Naturam Præjudicii an sich haben, mithin so beschaffen seynd, daß sie Richterlicher Ermäßigung nach eine vorläuffige Erörterung vor anderen Exceptionen erforderen.

Ausnahm von dieser Regul.

§. 4.

Auf dem Fall, wann zugleich dilatorisch- und peremptorische Exceptiones vorkommen, ist man Litem anderergestalt, als eventualiter zu contestiren nicht schuldig, und kan auch solches dem Beklagten niemal præjudicirlich seyn, da sich etwan nach der Hand seine eingewendete dilatorische Einreden

Dilatorische Exceptiones soll man vor anderen abmachen.

von Erheblichkeit zu seyn bezeigen. Der Richter soll auch über sothane dilatorische Exceptiones, sobald sie gnugsam erörtert seynd, vor all anderen erkennen, und ehe solches geschieht, den Beklagten in der Hauptsach weiter zu verfahren nicht anhalten, es seye dann, daß er sich selbst gutwillig ohne Protestation hierauf einlasset, und seiner dilatorischen Exception dadurch stillschweigend renunciret.

§. 5.

Von dem Recht zu excipiren, und ob sich solches auf dritte erstrecke.

Wer ein Jus agendi hat, der hat um soviel mehr ein Jus excipiendi. Es erstrecket sich solches auch regulariter auf Erben, Nachkommen und Bürgen, wo nicht ein anderes besonders bedungen, oder verordnet ist. Exceptio de Jure Tertii greift niemal Platz, ausser wo solches dergestalten beschaffen ist, daß auf Seiten des Klägers das Jus agendi gänzlich dadurch ausgeschlossen wird, oder wo der dritte allenfalls gegen den Beklagten selbst mit der Zeit den Regress suchen könte, oder wo die Rechten sonst ein Besonders verordnen, oder der Beklagte den Dritten zu vertretten hat.

§. 6.

Von dem Beweiß der Exception.

Gleichwie dem Kläger dasjenige, was er zu Behauptung seiner Klag, und Intention angiebt, der Nothdurft nach zu beweisen obliegt, also auch liegt dem Beklagten in Ansehen seiner sowohl dilatorisch- als peremptorischer Exception ein gleiches ob, doch soll man über dilatorische Exceptiones keinen weitläufigen Beweis gestatten, sondern so viel möglich, damit abschneiden, und summariè hierin verfahren.

§. 7.

Wer excipirt, bekennt nicht.

Wann die Klag in der Exception nicht absolutè, sondern nur Bedingnus-Weis eingestanden, oder in Zweifel gezogen wird, so muß der Kläger seine Klag, und der Antworter seine Exception der Noth-

durft

durft nach beweisen, und kan keine Geständnuß daraus gefolgert werden.

§. 8.

Die Exceptiones sollen deutlich, ordentlich, und umständig, jedoch ohne Einmischung unnöthiger, zur Sache nicht gehöriger, oder unerfindlicher Dingen vorgetragen, dilatorisch- und peremptorische Einwendungen nicht durch einander geworfen, sondern jene voraus gesetzt, auch wann die Klag in mehr Puncten bestehet, solche punctatim in der nemlichen Ordnung beantwortet, im übrigen aber quo ad formam externam all jenes hierbey beobachtet werden, was oben Cap. 4to. §^vo 10. von der Klag, und all anderen gerichtlichen Schriften vorgeschrieben worden. Alles bey unvermeidlicher Straf gegen die Ubertretter, sonderbar wann sie sich unwahrhaft- schmählich- oder sonst ungebührlicher Anzügen hierin gebrauchen. In- und äusserliche Form der Exceptions-Schrift.

§. 9.

Der Richter ist nicht schuldig die von dem beklagten Theil unterlassene Exceptiones von Amts wegen zu ersetzen, ausser wo solches etwan die Nothdurft zu Verhütung grosser Unförmlichkeiten, oder gänzlicher Nullität des Procefs erforderet, oder wo die Exception sich mit all erforderlichen Requisiten ex Actis von selbst solcher Gestalt ergiebt, daß man einer weiteren Prob nicht mehr darbey bedarf. Welchenfalls dieselbe sowohl in Facto, als Jure ohne Unterschied von Amts wegen ersetzt werden mag, jedoch niemal weiter, als es das Petitum des Beklagtens mit sich bringt. Officium Judicis in Supplirung unterlassener Exceptionen.

§. 10.

Exceptiones, welche einmal mit Recht verworfen, præcludirt, durch rechtmäßige Renunciation vergeben, oder gar verjährt seynd, sollen nicht mehr attendirt werden. Die Verjährung hat aber nur ge- Wie die Exceptiones verlohren gehen?

gegen jene Exceptiones statt, welche auch Klag-Weis hätten angebracht werden mögen.

§. 11.

Was der Richter nach abgegebener Antwort zu thun hat?

Wann der Beklagte der Klag sowohl in Facto, als Jure durchaus geständig ist, soll man ohne weiteren Schriften-Wechsel executivè gegen ihn verfahren. Widerspricht er aber dieselbe, so soll der Richter sehen, ob der ganze Streit einig, und allein an der Geschicht hafte, und ohne vorgängigen Beweis nicht zu entscheiden, oder ob solches noch zweifelhaft, und einer mehreren Erläuterung bedürftig seye. Ersterenfalls soll er dem Beklagten ebenfalls ohne weiteren Schriften-Wechsel alsogleich den benöthigten Beweis, so fern solcher nicht schon selbst in Exceptionibus mit übergeben ist, durch einen Vorbescheid aufladen, anderenfalls hingegen die Exception unter Præfigirung eines Termins pro Replicis communiciren.

§. 12.

Von der Replic.

In Replicis soll man sich gegen die Exception eben so, wie mit der Exception gegen die Klag verhalten, mithin auch alles, was man sowohl in Facto, als Jure dagegen anzubringen hat, gleich auf einmal bey Vermeidung der Præclusion anbringen, so fort beschlüssen, und auf dem Ends-Bescheid submittiren.

§. 13.

Von der Duplic.

Dem Beklagten gebühret sowohl in Summario, als Ordinario regulariter allzeit das letzte Wort, derowegen ihm auch die Replicæ pro Duplicis sub Termino communicirt werden sollen, damit er seine Exceptiones desto mehr bestärcken, was Replicando dagegen eingewendet worden, ableinen, sich auch benöthigten Falls zum Beweis, oder Gegen-Beweis anschicken, oder da man dessen nicht bedarf, seines Orts ebenfalls in Causa concludiren möge.

Nach-

Nachdeme aber auch dem Beklagten seine Nothdurft gleich mit der Exception anzubringen obliegt, so sollen die in Duplicis von ihm angebrachte Nova in Facto nicht attendirt werden, es seye dann, daß in Replicis dazu Anlaß gegeben worden, oder sich sothane Nova erst neuerlich hervorgethan hätten, und solches durch einen Eyd erhärtet werden mag.

§. 14.

Uber die Duplic soll kein weiterer Schriften-Wechsel mehr gestattet, sondern die Sach allenfalls von Amts wegen für beschlossen angenomen werden, es seye dann, daß erhebliche, und nach Maaß des vorhergehenden §^{vi} zulässige Nova quo ad Factum hierinn vorkommen, welchenfalls jedoch nur über die Nova allein, und so weit es die unausweichliche Nothdurft erheischt, weitere Handlung gestattet werden mag. Von der Triplic, Quadruplic, und weiteren Schriften-Wechsel.

§. 15.

Jeder von beeden Theilen soll seine Exceptiones, und respectivè Replic, Duplic, oder weitere Nothdurft selbst bey Gericht inner dem vorgesetzten Termin überreichen, und solche so fort auf eigene Kösten dem anderen Theil, oder dessen bey Gericht bestellten Anwald mit allen Beylagen, und darüber ergangenen Expeditionen gebührend insinuiren lassen. Was aber nicht auf Instanz, sondern von Amts wegen beschlossen, und expedirt wird, soll von dem Kläger, oder wenigist auf seine Kösten einsweilen behörig insinuirt werden. Falls auch die Obrigkeit in diesem Stuck auf ein- oder anderer Seit einen geflissenen Saumsal verspühren thäte, soll sie zumal auf Begehren des Gegentheils, die Insinuation ohnaufhaltlich vorkehren, und so wohl die gebührende Tax, als Lieferungs-Kösten von dem saumigen Theil executivè einbringen lassen, oder dem Gegentheil, welcher die Nothdurft Ubergebung, und Insinuation der Schriften.

einsweilen besorgt, und den Vorschuß gethan hat, schleunigist wiederum darzu verhelfen.

§. 16.

Von Terminen ad excipidum re- vel duplicandum.

Termini ad excipiendum, re- & duplicandum sollen 1mò· in Ordinario von einem Gerichts-Tag zu dem anderen, und auf dem Land von einer Verhör zu der anderen ertheilt, sonst aber regulariter eine monathliche Frist zu 30. Tägen, wo nicht etwan die besondere Beschaffenheit der Sach, oder Person eine mehr-oder mindere Zeit erfordert, anberaumt werden, welcher Termin zwar 2dò· erst von dem Tag der Insinuation, jedoch ohne Einrechnung selbigen Taas, seinen Anfang nimmt, und wann der letzte Tag auf einen Kirchen-Feyertag fallt, alsdann den nächst-folgenden Wercktag Abends aufhöret. Nach verstrichener Frist soll man 3tiò· von Amts wegen weiter nicht fürschreiten, sondern zuforderist Accusationem Contumaciæ von dem gehorsamen Theil erwarten, folglich so wohl mit Androhung des von ihm vorgeschlagenen Contumacial-Weegs, als Præfigirung eines weiteren doch abgekürzt, und peremptorischen Termins von 8. oder höchstens 14. Tägen in der Maaß verfahren, wie bereits oben Cap. 5to· §vo. 10. & 11. mit mehreren geordnet ist. Welches sich jedoch 4tò· nur auf dem Fall verstehet, wann der ungehorsame Theil entweder mit seiner Klag oder Antwort contumacirt werden soll. Wohingegen derselbe mit der Re- oder Duplic, und anderweiter Handlung allzeit gleich ipso Facto præcludirt seyn soll, wann er inner dem ersten Termin weder damit einlangt, noch auf gebührende Weis Prolongation sucht. Es soll auch 5tò· mit dem Prolongations-Gesuch niemal willfahrt werden, es seye dann noch vor Ausgang des Termins darum gebetten, anebens eine erheb-und wahrscheinliche Hinderungs-

Ur-

Ursach bey dem zweyten, dritten und weiteren Dilations-Gesuch durch Abschwörung des Juramenti Calumniæ bestättiget, oder sonst gnugsam docirt und bescheiniget worden. Es soll ferners 6to. bey Ertheilung sothaner Prolongation niemal über die Petita partium hinausgegangen, sondern der ertheilte neue Termin vielmehr nach Möglichkeit abgekürzt, und auch allzeit von dem Tag an, da der vorige exspirirt ist, gerechnet, wie nicht weniger dem Gegentheil auf des Impetrantens Kösten davon Nachricht gegeben: Endlich aber auch 7mò. all-muthwillig-oder durch falsche Vorspieglung erschlichenes Dilations-Gesuch der Gebühr nach bestraft werden.

Siebendes Capitul
Von der Legitimation, und Vollmacht.

§. 1.

Jedem stehet frey in eigener Sache bey Gericht selbst zu erscheinen, wann er nur selbige vorzutragen die Geschicklichkeit, und zugleich bey Gericht selbst vorzustehen Fug und Macht hat. Wer aber andere hierinfalls vertretten will, soll sich allzeit durch gnugsame Vollmacht legitimiren, damit keine unheilbare Nullität daraus entstehe. Derowegen man auch von Amts wegen darauf Obacht zu geben, und unbevollmächtigte Fürsprecher nicht anzuhören, sondern sie vielmehr bey ergiebiger Geld-Straf zur Legitimation anzuweisen hat. Abwesende Partheyen sollen auch allzeit gleich mit ihrem ersten Einlangen sowohl ein-als anderer Seits statt ihrer einen Anwald in loco judicii wenigist um der Einlieferungs willen bestellen, da im widrigen Fall die Expeditiones pro insinuatis gehalten, so fort gegen den Abwesenden gleichwol weiter verfahren werden soll.

Wann die Legitimation erforderlich

§. 2.

§. 2.

Wie die Vollmacht beschaffen seyn muß?

In jeder Vollmacht soll 1mò. nicht nur der, welcher sie giebt, sondern auch jener, dem sie gegeben wird, nebst dem Gegenpart mit Namen genannt, hiernächst 2dò. sowohl die Streit-Sach, als das Gericht, wo selbe würcklich anhängig ist, oder anhängig werden soll, wie nicht weniger 3tiò. die Zeit, wann solche ausgestellt worden, mit Jahr, Monat und Tag hierin angeführt werden. Gemein- und Unsigelmäßige Personen sollen 4tò. ihren Anwäld Obrigkeitlich, und zwar entweder von jener Obrigkeit, wo die Sach hangt, oder worunter sie ihrer Person halber stehen, bestellen, und letzteren Falls die schriftliche Vollmacht von derselben verfertigen, erstenfalls aber protocolliren lassen. Siegel-mäßige Personen mögen 5tò. ihre Vollmacht selbst mittels eigener Petschaft und Hand-Unterschrift, ganze Corpora aber mittels alleiniger Beydruckung ihres Insiegels, wo es bisher also üblich gewest, auch ohne Unterschrift fertigen. 6tò. Von Ausländeren, welche nicht gnugsam bekannt, oder nicht Siegel-mäßig seynd, soll man ebenfalls kein andere, als Obrigkeitlich- oder wenigist von einem Notario, oder von zwey bekannt-Siegelmäßigen Personen mit gefertigte Vollmachten annehmen. 7mò. Ein blosses Blanquet oder Handschreiben, worinn nicht all obige Requisita befindlich seynd, ist auch bey Siegel-mäßigen Personen nicht hinlänglich. Die an der überreichten Vollmacht verspührte Mängel soll man 8vò. längst inner Monats-Frist bey willkührlicher Straf ersetzen lassen. 9nò. Wann die Sach nicht einen allein, sondern mehr Litis Consortes betrift, soll man die Vollmacht, wo nicht gleich Anfangs, doch nach der Hand von allen Interessatis beybringen, oder das Litis Consortium allenfalls ex Officio formiren lassen, ausser wo nur einer um seinen Antheil allein klagt.

§. 3.

§. 3.

Wem 1mò. Vermög vorstehenden 3ten Cap. 6. §vi Procefs zu führen verwehrt ist, deme ist auch einen anderen statt seiner hierin zu bevollmächtigen nicht erlaubt. 2dò. Kan der Bevollmächtigte weder vor, noch nach der Kriegs-Befestigung einen anderen statt seiner begwalten, wann nicht die Vollmacht Clausulam substituendi ausdrücklich in sich halt, welchenfalls aber 3tiò. nebst dem After-Gewalt auch allzeit der Haupt-Gewalt beygebracht werden muß. Desgleichen mögen zwar 4tò. Vormundere, Administratores, Curatores in ihrer Pfleg befohlener Sachen Anwäld bestellen, dafern aber die angebliche Curatel, Vormundschaft, oder Administration bey Gericht nicht Actenmäßig kundbar ist, so soll man sich hierüber gebührend legitimiren. Wer Vollmacht geben kan?

§. 4.

Jedermann kan als Anwald bey Gericht gebraucht werden, deme es nicht ausdrucklich in denen Rechten verbotten ist. Hierunter aber gehören 1mò. all jene, welchen es an gnugsamen Verstand oder Geschicklichkeit manglet, insonderheit alle Curatel-mäßige Personen, und Minderjährige unter 20. Jahren, desgleichen auch Ehrlose, oder welchen die Anwaldschaft verübter Ungebühr halber bereits niedergelegt ist, nicht weniger Geistliche Ordens-Personen ohne Consens ihrer Oberen, dann Weibs-Leut, ausgenohmen in Sachen ihre Befreundte betreffend, und endlich alle in Churfürstl. Diensten, und Pflichten stehende Räth, und Beamte ohne vorgängig Churfürstl. Gnädigiste Erlaubnuß, so weit es nicht ihre Befreund- oder nach angehende Personen betrift. Es mag auch einer 2dò. in der nemlichen Sach wohl mehr Anwäld zugleich bestellen, wann es nur Substitutions-Weis geschieht, damit nicht widrigenfalls einer den ande- Wem man Vollmacht geben könne?

ren

ren hinderen, und dardurch unnöthigen Aufzug, oder beschwerliche Kösten verursachen möge. Ganze Corpora und Gemeinden sollen 3tiò. einen gemeinschaftlichen Anwald bestellen, welches auch bey anderen Litis Consorten zu beobachten, oder da sie sich hierüber nicht vergleichen können, allenfals ex Officio vorzugreiffen, und ein gemeinschaftlicher Anwald Nomine omnium zu ernennen ist.

§. 5.

De præsumpto, vel quasi Procuratore.

Zuweilen wird die Vollmacht vermuthet, und zwar 1mò. bey Verwandten in auf- oder absteigender Linie. 2dò. In der Seiten-Linie, wie auch bey Verschwägerten bis auf den dritten Grad nach weltlichen Rechten gerechnet. 3tiò. Bey Verehelichten sowohl, was den Mann als das Weib betrift. 4tò. Bey Litis Consorten. 5tò. Bey verpflicht- und immatriculirten Advocaten, und Procuratoren, wann sie die zur Sache behörige Instrumenta mitbringen. All jetzt benannte Personen werden 6tò. in Sachen, wo kein Mandatum speciale, sondern nur generale erforderlich ist, auch ohne Vollmacht zugelassen, jedoch dergestalt, daß sie 7mò. die Ratification dessen, was solchergestalt von ihnen gehandlet wird, inner gewisser von der Obrigkeit zu præfigirender Frist beybringen, auch indessen ohne Unterschied, ob der Kläger oder Beklagter vertretten wird, entweder durch Bürgen, oder Unterpfand, und Verschreibung ihrer Güter, oder wenigist mittels gerichtlicher Angelobung, oder schriftlich de Rato caviren, welche Caution aber 8vò. sowohl dem Vatter, als Ehemann nachgelassen wird, wann sie sich um Bona adventitia, und respectivè dotalia, vel paraphernalia annehmen.

§. 6.

In was für Sachen kein

Die Anwaldschaft greift auch ohne Entschuldigung des Principalens in allen Fällen Platz, ausge-

nohmen wo der Richter die persönliche Erscheinung aus besonders erheblichen Ursachen für nöthig findet. Von Causis Criminalibus aber siehe Codicem Crimin. part. 2. cap. 2. §. 6. Anwald zugelassen werde?

§. 7.

Angebliche falsche Anwäld, welche weder mit wahr- noch muthmaßlicher Vollmacht versehen seynd, soll man zwar gleich von Amts wegen abweisen. Wann sie aber gleichwohl aus Ubersehen zugelassen worden, so ist nicht nur alles, was von ihnen verhandlet worden, nichtig und kraftloß, sondern sie sollen auch mit Geld, Gefängnuß, Suspension, und gestalten Dingen nach wohl gar nach Ausweis des Criminal-Codicis part. 1. cap. 9. §vo 2dò. abgestraft, annebens in all verursachte Schäden, und Köstèn condemnirt werden, es seye dann, daß die Ratification auf Seiten des Principalens vor- oder nach ergangenen Ends-Bescheid noch erfolgt, annebens auch von dem Gegentheil wider die Anwaldschaft niemal excipirt worden ist. De Procuratore falso.

§. 8.

Wird die Vollmacht, und Legitimation gleich mit der Klag, oder Exception übergeben, so wird solche auch, wie all andere Beylagen, dem Gegentheil zugleich abschriftlich communicirt. Kommt sie aber besonders ein, so soll auch die Communication besonders geschehen, beedes zu dem Ende, damit man allenfalls seine dagegen einzuwenden habende rechtliche Bedencken anzeigen, und was hierunter etwan noch zu ersetzen, oder zu beweisen seyn dörfte, in möglicher Kürze ersetzen, oder summariè beweisen lassen möge. Communication der Vollmacht.

§. 9.

Die Gränzen einer Special-Vollmacht gehen 1mò. niemal weiter, als allein auf selben Special-Actum, welcher auch ohne Nullität von dem Mandatario Wie weit sich die Special- und

General-Vollmacht erstrecke? tario nicht überschritten werden darf. Dahingegen erstreckt sich 2do. eine General-Vollmacht auf alles, was der Procefs sowohl in Causa Con- als Reconventionis directè, vel indirectè mit sich bringt. Es kan und soll mithin der Bevollmächtigte nicht nur Schriften wechslen, sondern auch Gezeugschaften, und Documenta produciren, recognofciren, difficilren, den Eyd leisten, anerbieten, zuruckschieben, in Causa concludiren, der Bescheids-Publication beywohnen, und solchen seinem Principalen zeitlich zu wissen machen, damit er dagegen appelliren, oder andere Remedia Juris in Zeiten ergreifen möge. Desgleichen mag er auch 3tio. zwar gegen die Sentenz appelliren, und all andere nach Beschaffenheit der Sach zuständige Rechts-Behelf und Remedia an die Hand nehmen, wie nicht weniger die Execution des in Kraft Rechtens erwachsenen Bescheids, mithin auch nöthigen Falls die Immiſſion, Subhaſtation, und Adjudication suchen, oder bey entstehenden Concurs sich mit anderen Creditoribus sowohl liquidando, als sonst einlassen, doch ist er zu all diesen ohne weiterer oder vorgängiger Special-Vollmacht nicht verbunden, und was endlich 4to. von gar grossen Præjudiz zu seyn scheint, z. E. sich vergleichen, dem Streit, oder Appellation gänzlich renunciren, compromittiren, substituiren, in der Execution Gelder empfangen, oder bezahlen, und dergleichen ist der Anwald in Kraft seiner aufhabender General-Vollmacht, ungeachtet die Clausula cum libera, vel rati, grati, mandati darinn enthalten wäre, ohne Special-Ausdruckung niemal befugt.

§. 10.

Würckung der Vollmacht So weit nun der Bevollmächtigte inner obverstandenen Gränzen seiner aufhabender Special- oder General-Vollmacht verbleibt, so weit ist auch der Prin-

Principal nicht nur zur Schadloshaltung des Mandatarii, sondern im Hauptwerck selbst an alles, was hierunter verhandlet worden, gebunden. Dahingegen ist der Anwald seinem Principalen nicht nur allen Schaden, welchen er ihm durch seinen Unfleiß oder Verschulden zugefügt hat, abzuthun schuldig, sondern wann er nicht mehr solvendo ist, soll er nur desto härter am Leib darum bestraft, im übrigen aber solch-letzteren Falls mit Restituirung des Principalens gleichwohl die Billichkeit beobachtet werden. auf Seiten des Principalens und Mandatarii.

§. 11.

Die Vollmacht wird 1mò. auf Seiten des Mandatarii durch die Renunciation, und wann er keinen Substituten hat, durch den Tod, auf Seiten des Principalens aber 2dò. nur durch die Widerrufung aufgehoben, weil sie sich auch auf seine Erben, und Nachkommen erstreckt, wann schon in der Vollmacht hievon keine ausdrückliche Meldung geschehen ist. Die Renunciation, und Widerrufung ist 3tiò. sowohl vor, als nach der Kriegs-Befestigung zuläßig, wann die erste, nur auf solche Art geschiehet, daß weder der Process mercklich dadurch gehemmt wird, noch dem Principaln eine Præjudiz zugehet, und er sich noch in Zeiten vor Ausfluß der Fatalien, oder des peremptorischen Termins um einen andern Mandatarium umsehen kan. Es soll auch 4tò. bey dergleichen Veränderungen allzeit gleich gerichtliche Anzeig darüber beschehen, annebens statt des vorigen Anwalds ein anderer bestellt, und dem Gegentheil Nachricht davon ertheilt werden, damit er sich Puncto Legitimationis gebührend vernehmen lassen könne. Gleichwie im übrigen 5tò. der Principal mit seinem Gevollmächtigten allzeit so weit concurrirt, daß ihm wehrenden Process die Hand einzuschlagen, und seine Causam selbst mit oder ohne Wie die Vollmacht aufgehoben werde?

E ihm

ihm zu besorgen frey stehet, so ist aus solch-blossen Beystand eben keine stillschweigende Widerrufung zu folgeren, wohl aber, wann ein anderer statt des vorigen in der nemlichen Sach bevollmächtiget wird, und dieser sich bey Gericht mit seiner neuen Vollmacht würcklich meldet. Endlich wird auch 6to. der Gewalt dardurch nicht aufgehoben, wann nur das Instrument davon verlohren gehet, dann es kan solcher allenfalls durch gerichtliche Atteſtation, oder auch durch summariter abgehörte Gezeugschaft gnugsam bewiesen werden.

Achtes Capitul

Von der Reconvention, Litis Denunciation, Nomination, Intervention, Caution, Arreſt, und Sequeſtration.

§. 1.

Von der Reconvention, oder Widerklag.

Wann der Beklagte eine rechtmäßige Gegenforderung an den Kläger zu haben vermeint, so mag er solche 1mò. vor dem nemlichen Richter, wo mit der Klag angebunden worden, anbringen, ohngeacht der Kläger etwan ein Forum privilegiatum hat, und unter selbigen Richters ordentlichen Gerichts-Zwang nicht stehet. Doch ist hierbey 2dò. ein wohl mercklicher Unterschied zwischen Inn- und Ausländeren zu machen. Jene mag man nur alsdann reconveniren, wann die Reconvention mit der Klag einige Verwandschaft hat, ausser dessen soll Reconvenient zur besonderen Klag, oder da der Gegentheil unter andere Obrigkeit gehört, dahin angewiesen werden. Die Ausländer aber mag man auch um ganz andere, und mit der Klag die geringste Connexion nicht habende Forderungen reconveniren. Falls nun 3tiò. die Widerklag gleich mit

mit der Exception, oder Kriegs-Befestigung gestellt wird, so soll man sie auch in der Verhandlung von der Klag nicht absönderen, sondern beede mit einander verhandlen, und auch in einem Urtheil zugleich entscheiden, ausgenommen wo das Punctum Con- aut Reconventionis so beschaffen ist, daß ein Punct vorläufige Erörterung erfordert. Ist aber 4to. die Widerklag erst nach der Exception, und Litis Contestation angebracht, so soll selbe von dem nemlichen Gericht vor ergangenen End-Urtheil zwar noch angenommen, die Klag aber solchenfalls dadurch nicht mehr gehindert, sondern gleichwohl besonders tractirt, und entschieden werden. 5to. Soll man in Sachen, welche von der Jurisdiction selbigen Gerichts eximirt seynd, gar keine Reconvention gestatten, sondern dergleichen Widerklagen allzeit gleich ab- und an die Behörde verweisen. Was aber 6to. die Spolien-Klagen, und andere ad Processum summarissimum gehörige Causas betrift, soll hierin die Widerklag weiter nicht als quo ad effectum Jurisdictionis & Prorogationis Platz greiffen, es seye dann dieselbe von gleicher Gattung und Beschaffenheit, welchenfalls auch der Effectus simultanei Processus statt haben soll, wann nur die Reconvention gleich mit der Exception, sohin in rechter Zeit angebracht wird. Wo im übrigen es 7mo. mit der Reconvention durchaus wie mit der Conventions-Klag zu halten ist, und hindert hieran nicht, wann der Kläger etwan von der Klag abstehet.

§. 2.

Wer der strittigen Sache halber die Gewehrschaft entweder aus besonderen Geding, oder nach der Eigenschaft des Geschäfts an einen dritten mit Recht zu suchen hat, der soll 1mo. ihm, oder wo es mehr seynd, denenselben sammentlich, doch allzeit

Von der Streits-Verkündung, oder Litis-Denunciation.

zeit dem Nächsten vorzüglich, den Streit verkünden lassen, damit er von ihm oder ihnen bey Gericht vertretten, oder wenigist auf allen Fall schadlos gehalten werde. Es soll aber 2do. die Verkündung gerichtlich, und zwar bey der ersten Instanz noch vor der Kriegs-Befestigung, oder wenigist zu gleicher Zeit, so fern es auf diese Weiß immer möglich und thunlich ist, mit abschriftlicher Communication dessen, was in der Sach bereits angebracht worden, geschehen, stehet auch 3tio. dem Denunciaten hierauf frey, ob er dem Denuncianten nur Beystands Weis in dem Streit assistiren, oder solchen gänzlich auf sich nehmen, und ohne Beyziehung desselben ausführen wolle, in welchen beeden Fällen er jedoch 4to. bey dem nemlichen Gericht die Causam allzeit in dem Stand, worinn sie sich zur Zeit der Denunciation befindet, anzunehmen hat. Wann er aber 5to. gar nicht erscheint, oder sich unter dem Vorwand, daß er weder zur Gewehrschaft noch Schadloshaltung verbunden seye, auf nichts einlassen will, so soll Denunciant auf Denunciatens-Gefahr in dem Streit verfahren, so dann aber die Einwendung, ob wäre der Gebühr nach hierin nicht gehandlet worden, von Seiten des Denunciatens niemal mehr Platz greifen. Dafern sich auch 6to. hernach bezeigt, daß ihm die Gewehrschaft, oder Vertrett- und Schadloshaltung obgelegen seye, so soll er nicht nur in der Hauptsach, wann solche verlohren gehet, dem Denuncianten gebührende Satisfaction leisten, sondern auch 7mo. ein gleiches aller Kösten halber, es mag der Bescheid im Hauptwerck ausfallen, wie er will, zu præstiren haben. Ist hingegen 8vo. der Streit gar nicht, oder wenigist nicht in gebührender Zeit verkündet worden, so fallt der Regreß, und Schadloshaltungs-Gesuch gänzlich hinweg, ausser wo man der Streits-

Ver-

Verkündung durch ausdrückliche Geding begeben ist. Hat $9^{no.}$ der Denunciat ebenfalls die Gewehrschaft an einen anderen zu suchen, so soll er demselben gleicher Weis Litem denunciren lassen, und hierauf in obiger Masse durchgehends verfahren werden. Dafern endlich $10^{mo.}$ zwischen Denuncianten und Denunciaten ein Streit entstehet, ob der letzte zur Gewehrschaft oder Schadloshaltung verbunden seye, soll dieser Punct mit der Hauptsach selbst nicht vermischt, sondern erst nach Ausgang derselben, oder wenigist besonders verhandlet, und die Acta separirt, oder da Denunciat unter ein anderes Forum gehört, jetzt gedachter Evictions- oder Indemnisations-Streit dahin verwiesen werden.

§. 3.

Von der Nominatione Authoris.

Wann der Beklagte die Sach, warum er Actione reali belangt wird, nicht für sich selbst, sondern von eines anderen wegen innhat, mag er $1^{mo.}$ den Gutsherrn oder Eigenthümer, und zwar wann derselben mehr seynd, sammentliche zu dem Ende gerichtlich nahmhaft machen, damit der Kläger dahin angewiesen, und der Beklagte des Streits, so weit er ihne nicht betrift, begeben werden möge. Es soll aber $2^{do.}$ diese Anzeig gleich anfänglich, und mit der ersten Antwort auf die Klag geschehen, ausser dessen aber der Beklagte des Streits andergestalt nicht als gegen Vergütung der verursachter Kösten entlassen werden. Da nun $3^{tio.}$ Nominatus auf die abgeänderte neue Klag nach vorläuffiger peremptorischer Citation, welche der Kläger allzeit auf seine Kösten insinuiren zu lassen hat, erscheint und Antwort giebt, so soll hierauf weiter in dem Process verfahren werden, wie Rechtens ist. Erscheint er aber $4^{to.}$ gar nicht, oder widerspricht wenigist Eigenthümer von der strittigen Sache zu seyn, so soll man den Kläger sowohl ein- als anderenfalls,

wann anderst die Klag wahrscheinlich ist, also fort in die Possession setzen, jedoch erstenfalls dem Nominato das Petitorium vorbehalten, im übrigen 5tò. den Nominanten zum Beweis seines Angebens niemal anhalten.

§. 4.

Von der Intervention. Die Intervention greift zwar 1mò. in allen Sachen Platz, wobey ein dritter in der Folge so weit interessirt ist, daß er Nutzen oder Schaden davon zu gewarten hat. Damit sie aber 2dò. zu keinem geflissenen Aufzug in der Sach diene, so soll sie anderstalt nicht zugelassen werden, es habe dann zuforderist der Intervenient, oder wo derselben mehr seynd, jeder besonders sein bey der Sach habend-wahr- und nicht allzuweit hergesuchtes Interesse summariè dargethan, annebens sich ausdrücklich erklärt, ob er nur Beystands-Weis, oder für sich selbst principaliter interveniren wolle. Erstenfalls soll er 3tiò. die Sach allzeit bey dem nemlichen Richter, und in dem nemlichen Stand, wie und wo sie sich selbiger Zeit befindet, unweigerlich annehmen, mithin demselben niemal ein mehrers, als was die Haupt-Parthey selbst noch von Rechts wegen thun oder handlen könte, gestattet, sondern eine durchgehende Gleichheit in dem Process gehalten, und eins mit dem anderen ausgemacht, jedoch dasjenige, was sowohl von der Haupt- als intervenirenden Parthey ein- oder anderer Seits verabsaumt wird, dem anderen Theil nicht zu Last gelegt werden. Letztenfalls hingegen soll 4tò. die Intervention in Form einer ganz besonderen Klag tractirt, folglich bey der ersten behörigen Instanz angebracht, die Hauptsach selbst aber ohne sonders erheblicher Ursach keines Weegs dadurch aufgehalten, vielweniger die Execution gehemmt werden, es seye dann, daß Intervenient von dem Haupt-Process vorher

keine

keine Wissenschaft erlangt, oder sein angebliches Interesse nicht eher in Erfahrung gebracht zu haben eydlich erhärten, annebens das Interventions-Recht gleich auf der Stelle durch klare briefliche Urkund, oder sonst ohne weitläuffiger Prob gnugsam darthun, oder wenigist, daß ihm durch die Execution ein unwiderbringlicher Schaden unfehlbar zugehen wurde, sattsam beweisen könte. Ausser dessen aber soll man die Execution unter dem Vorwand der Intervention nicht einstellen, sondern derselben gegen allenfallig-hinlänglicher Caution den gestracken Lauf lassen. 5to. Soll der Richter selbst auf das bey jeder Sach obwaltende Recht und Interesse eines Drittens allzeit von Amts wegen fleißige Obacht halten, und wo er dergleichen ex Actis bemercken wurde, demselben also gleich Nachricht von dem Streit ertheilen, oder daß er gute Wissenschaft davon habe, den Partheyen glaubhafte Urkund darüber beyzubringen auflegen, und vorher in Sachen weiter nicht verfahren. Welche Meynung es auch 6to. auf dem Fall hat, da die Partheyen sich selbst auf einen Dritten belenden, und aus allen Umständen erscheinet, daß solches nicht in böser Absicht, oder blossen Aufschubs wegen geschehen seye. Wann nun 7mo. von dem Richter etwas hierin ausser Acht gelassen worden ist, so mag zwar die bereits in rem judicatam erwachsene Verhandlung unter diesem Vorwand von denen Haupt-Partheyen selbst nicht mehr angefochten werden. Dem Intervenienten hingegen soll solche 8vo. nur so weit im Weeg stehen, daß er die Execution nicht mehr dadurch hemmen kan, wo im übrigen demselben gleichwohl besondere Klag zu stellen frey stehet, ausgenohmen wann der Fall so beschaffen ist, daß sich Res judicata in Kraft folgenden 14ten Capituls 11ten §vi auch auf Tertium intervenientem erstrecken mag.

mag. Es soll auch 9nò. der Obsieg des intervenirenden Theils der bereits verlustigten Haupt-Parthey allenfalls nur so weit, als es ein unzertrennliches Interesse betrift, zu Guten gehen.

§. 5.

Von der Caution de Judicio sisti, & Judicatum solvi.

So wohl der Kläger, als Beklagter soll entweder durch Bürgen, oder Unterpfand, und zwar wann er mit liegenden Gütern in hiesigen Landen gnugsam angesessen ist, durch förmliche Verschreibung derselben annehmlich- und hinlängliche Caution auf Begehren bestellen, daß er dem Gericht in der Rechtshängigen Sache gewarten, sohin alles, was alldort mit Recht, und Urtheil ausgesprochen wird, vergnüglich ausrichten wolle. Wann er aber gleichwohl all angewendeten Fleiß ohngeacht dergleichen Caution nicht aufzubringen vermag, so soll man ihn, wo kein sonderbar erhebliches Bedencken dagegen obhanden ist, ad Cautionem juratoriam kommen lassen, im übrigen aber das Punctum Cautionis, wann darüber Streit entstehet, allzeit nur summariè instruiren, und sich hierunter bey Innländern eben nicht so rigorosè bezeigen.

§. 6.

Von Arresten.

Ausländer soll man 1mò. ohne Bewilligung der Gegen-Parthey ad Cautionem juratoriam, so viel wenigist die Haupt-Sach selbst betrift, niemal zulassen, sondern in Ermanglung anderweit annehmlicher Versicherung auf impetrantisches Begehren, und allenfalls nöthigen Kösten Vorschuß mit Real- oder Personal-Arrest Obrigkeitlich jedoch ohne Verzug anhalten, und ein gleiches auch 2dò. gegen ungefreyt- und unangesessene Innländer beobachten, wann sie entweder schlechten Leumuths halber, oder wegen Gefahr der Entfliehung zur juratorischen Caution in der Hauptsach nicht zugelassen werden können. Dahingegen soll man 3tiò.

in

in solchen Fällen den Impetranten allzeit zu vorläufiger Bescheinigung seiner angeblicher Forderung, und nach erkannten Personal-Arrest längst inner 3. Tägen zu Ubergebung seiner Prob anhalten, so fort hierin mit abgekürzten peremptorischen Terminen, zumal wann der Beklagt- und Arrestirte ein Ausländer, und der Klag nicht geständig ist, so viel immer möglich, schleunig und summarissimè verfahren, da aber von Seiten des Impetrantens ein geflissener Aufschub verspührt wurde, soll man 4^tò. den Arrest also fort wiederum aufheben, und die Parthehen gleichwohl zum ordentlichen Rechts-Weeg verweisen, ausser dessen mit selben bis zu gänzlichen Austrag der Sach, oder geleisteter gnugsamer Caution continuiren. Wo im übrigen 5^tò. gegen dergleichen verhängten Bürgerlichen Real- oder Personal-Arrest ohne sonders erheblicher Ursach zwar nicht leicht ein Appellation oder Effectus suspensivus gestattet, hingegen aber auch der Impetrant, oder die Obrigkeit selbst wegen verhängt-widerrechtlichen Arrests zu Abthuung aller Kösten und Schäden angehalten werden solle.

§. 7.

Die Sequestration, da man so wohl liegend, als fahrendes Gut, welches im Streit ist, einem Dritten bis zu Erörterung, und Ausgang des Streits anvertrauet, oder zu Obrigkeits Handen nimmt, geschiehet 1^mò. entweder aus gutwilliger Einverständnuß beeder streitender Parthehen, oder wird auch gegen ihren Willen von der Obrigkeit aus Rechts erheblicher Ursach erkannt. Dergleichen Ursachen seynd 2^dò. wann Gefahr ist, daß der Guts-Innhaber solches wehrenden Streit abschwenden, oder gar verthun möcht, oder da dasselbe ein fahrendes Gut, und der Innhaber der Flucht halber in rechtmäßigen Verdacht ist. Item wann

Von Sequestrationen.

wann nach Beschaffenheit der Partheyen zu befürchten ist, daß sie Gewalt gegen einander brauchen wurden, und das Innhaben solch-strittigen Guts durch die in momentaneo Possessorio eingezogene Kundschaft nicht entschieden werden mag. Wurde nun 3tio. ausser jetzt gesetzten Fällen jemand mit einer Sequestration beschwert, so soll der Impetrant, oder allenfalls in Subsidium der Richter selbst dem beschwerten Theil alle dadurch erlittene Schäden, und Kösten zu erstatten schuldig seyn, annebens von dem oberen Richter derowegen gestraft werden. Es soll auch 4to. derjenige, welcher bereits vor der Sequestration, oder Arrestirung in rechtlichem Innhaben des sequestrirt- oder arrestirten Guts gewesen ist, sein Innhaben dadurch niemal verliehren, und wann er 5to. durch Bürgen, oder Unterpfand (massen die Caution durch Eyd, oder blosses Versprechen nicht gnug ist) hinlängliche Versicherung thut, so soll die Sequestration, und Arrestation nicht vorgenommen, oder da sie schon geschehen, alsobald wiederum aufgehoben werden.

Neuntes Capitul

Von dem Beweis, und Gegen-Beweis überhaupt.

§. 1.

Nothwendigkeit des Beweis.

Der Kläger sowohl, als der Beklagte muß den Grund seiner Klag, oder respective Exception, und anderes Anbringen dem Richter gnüglich beweisen.

§. 2.

Unterscheid desselben

Der Beweis wird entweder vollständig, oder unvollständig, ordentlich, oder summarisch, vollbracht. Ein vollständiger Beweis ist, welcher so

weit hinreicht, daß der Richter definitivè darauf sprechen kan, ein unvollständiger, welcher zum endlichen Spruch nicht hinlänglich ist, sondern noch besseren Beweis erheischt, ein ordentlicher, welcher durch Probatorial-Articul, und legale Gezeugschaft nach Schärfe der Rechten, ein Summarischer aber, welcher nach Maaßgab des folgenden 5ten §vi geführt wird. Wie und auf was Weis nun ein vollständiger Beweis bewürcket werden möge, ist zwar in folgenden Capitlen mit mehreren versehen, anbey aber zu mercken, daß mehr unvollkommene Proben in Fällen von grosser Wichtigkeit gegen den beklagten Theil niemal einen vollständigen Beweis ausmachen mögen.

§. 3.

Was 1mò. weder specialiter, noch generaliter widersprochen wird, das braucht auch keinen Beweis. 2dò. Soll man nur die Geschicht, nicht aber das Recht selbst beweisen, Particular-Statuta, und Gewohnheiten ausgenommen, welche, wann sie nicht offentlich kundbar seynd, ebenfalls dargethan werden müssen. 3tiò. Ist auch kein Theil schuldig den Beweis dessen, was er nur schlechter Dings verneinet hat, zu Latein: Probationem negativam auf sich zu nehmen, es seye dann, daß man sich darauf gründet, und solche annebens durch die Zeit, und das Ort in gewisser Maaß eingeschrenckt, oder doch so beschaffen ist, daß sie nur den Worten nach eine Verneinung, im Werck selbst aber mehr eine Bejahung in sich halt.

Sachen, welche nicht bewiesen werden därfen.

§. 4.

Bey dem ordentlichen Beweis ist folgendergestalt zu verfahren: 1mò. Ubergiebt der Articulant seine Beweis-Articul, und nach beschehener Communication der Articulat seine Responsiones. 2dò. Spricht der Richter über die Relevantiam Articulorum,

Process bey dem ordentlichen Beweis.

rum, und werden hierauf von Articulanten die Gezeugs-Personen benannt. 3tio. Wird der Tag zur Verhör anberaumt, die vorgeschlagene Gezeugen vorgerufen, desgleichen beede Theile ad videndum & audiendum jurare testes, respectivè dandum interrogatoria citirt, so fort 4to. nicht nur zur würcklicher Zeugen-Verhör, sondern auch zu allenfalliger Production, Collation, und Recognition der brieflichen Urkunden, wie auch zum Augenschein, so fern man sich anders in dem Beweis darauf beruft, geschritten, endlich aber 5to. die Zeugen-Aussag den Theilen eröfnet, abschriftlich communicirt, und der Beweis mit denen beederseitigen Schriften, oder Disputations-Sätzen beschlossen, alles nach weiteren Innhalt gegenwärtigen, und folgender Capitlen.

§. 5.

Von dem Procefs bey dem summarischē Beweis.

Bey dem summarischen Beweis, welcher von den Partheyen nur durch Urkunden, Augenschein, Eyd, und dergleichen kurze Probs-Mittel geführt wird, soll man weder Articulos probatoriales annehmen, noch Responsiones, oder Disputations-Sätz gestatten, wie aber bey sothanen Beweis durch lebendige Gezeugschaft zu verfahren seye, siehe unten Cap. 10. §vo 3.

§. 6.

Von denen Probatorial-Articlen.

Wem der Beweis durch richterlichen Auftrag, und Vorbescheid auferlegt ist, der soll 1mò. inner dem anberaumten Termin seine Probatorial-Articul so gewis, und unfehlbar übergeben, als im widrigen Fall der Beweis ipso Facto für desert, und versaumt anzusehen ist. Es stehet aber gleichwohl 2dò. jedem Theil frey, solchen auch unerwartet des Richterlichen Auftrags nach widersprochener Geschicht seiner Klag, und respectivè Exception alsobald selbst anzutretten, mithin ermeldte Probatorial-

Ar-

Articul gleich statt der Re- und respective Duplicarum zu übergeben, welchenfalls auch so wohl mit denen Terminen, als sonst in der nemlichen Maaß, wie auf dem Fall eines vorgegangenen Richterlichen Interlocuti verfahren werden soll. Nebst deme ist 3tiò. jeden Articulanten vergönnt, dasjenige, was in den Articulis ausser acht gelassen worden, mittels Additional-Articulen nachzutragen, und zu ersetzen, oder die vorige Articlen gar abzuänderen, und ganz neue zu übergeben. Es soll jedoch dieses allzeit noch vor der würcklichen Zeugen-Verhör geschehen, und hernach andergestalt nicht, als nach abgelegten Eydschwur, daß sich die Umständ in Facto, worauf in Additionalibus articulirt wird, erst neuerlich hervorgethan hätten, oder zur Wissenschaft gekommen wären, solches auch aus den Umständen glaubwürdig erscheint, mehr gestattet werden. Die völlige Abänderung der Articlen aber hat ebenfalls nur bis zur Zeugen Verhör, und nach vorgängiger Refundirung deren dem Gegentheil dadurch verursachter Kösten statt. Additionales additionalium soll man 4tò. ohne Abschwörung obgedachten Eyds weder vor, noch nach der Gezeugen Verhör mehr zulassen. Die Probatorial-Articlen selbst sollen 5tò. lediglich aus der widersprochenen Geschicht gezogen, und so viel möglich kurz, deutlich, bündig und umständig mit dem Wort Ja, und Wahr abgefaßt werden. Und wie nun 6tò. der articulirte Libell mit denen Probatorial-Articlen meistentheils übereinskommt, so ist auch in Ordinario nicht nöthig, besondere Probatoriales zu übergeben, sondern es kan besagter Klag-Libell, so weit er in Facto widersprochen worden, statt der Probatorialium kurz repetirt, und sich in Directorio testium, & documentorum darauf bezogen werden. Falls auch 7mò. in bemeldten Probatorial-Articulen, oder sonst ein mehrers,

rers, als was man von Rechts wegen schuldig ist, zum Beweis übernommen worden, so soll dieser Uberfluß dem Articulanten, da es ihm an gnugsamer Prob hierin gebrechen wurde, nicht nachtheilig seyn.

§. 7.

Von Responsionibus auf die Probatorial-Articul.

Die Probatorial-Articul sollen 1mò dem Gegentheil communicirt und hierauf 2dò. der Ordnung nach, wie sie vorgetragen seynd, von Articul zu Articul mit dem Wort Ja und Wahr oder so viel frembde Geschicht betrift, mit dem Wort: Glaub wahr, und nicht wahr klar, lauter, und positivè beantwortet, auch da 3tiò. der Articul etwan mehr Umständ in sich halt, solche in der Antwort unterschieden werden. Was 4tò. in denen Articulen irrelevant, impertinent, oder sonst ungebührlich und unzuläßig ist, soll Articulant nichts desto weniger mit obgedachten Worten, jedoch salvo Jure beantworten. 5tò. Ist die Ersetzung des verspührenden Mangels jedesmal von Amts wegen zu verfügen, und da endlich Articulat inner dem vorgesetzten Termin entweder seine Responsiones nicht übergiebt, oder zufolge des weiteren Auftrags den verspührten Mangel nicht ersetzt, so seynd sammentliche, oder wenigist die nicht förmlich beantwortete relevante Articul auch ohne vorläuffiger Commination ipso Facto für eingestanden zu halten, es seye dann, das Articulat durch ehehafte Ursachen hieran gehindert worden, welchenfalls er prævia cognitione causæ noch damit zugelassen werden soll.

§. 8.

Wie das Punctum Relevantiæ Articulorum zu verhandlen?

Von denen Responsionibus soll man zwar dem Articulanten allzeit Abschrift ad Notitiam ertheilen, einen weiteren Schriften-Wechsel aber super revelantia Articulorum niemal gestatten, sondern über diesen Puncten gleich nach eingelangten Responsionibus

nibus sprechen, und auf die nemliche Art auch mit denen Additional-Articulen, wann dergleichen einkommen, verfahren. Wo nun ermelter Relevanz, oder Irrelevanz halber Zweifel obhanden ist, soll der Richter die Articul salvo Jure impertinentium, & non admittendorum zulassen. Wann aber die Impertinenz, und Unzuläßigkeit derselben ganz offenbar ist, so soll er solche gleich von Amts wegen verwerfen, und pro Responsionibus nicht einmal communiciren.

§. 9.

Nach publicirten Spruch super Relevantia Articulorum soll Articulant demnächst die Denominationem Testium cum Directorio übergeben, und da der Beweis eben nicht auf Gezeugschaften allein, sondern zum Theil auf schriftlichen Urkünden oder Augenschein mitberuhet, soll solches in dem Directorio nicht nur specificè bemercket, sondern auch die Documenta gleich abschriftlich beygeleget, so fort der Tag zur Zeugen-Verhör und allenfalliger Production, Collation und Recognition der Documenten, dann Vornehmung des Augenscheins unverzüglich anberaumt werden. Von Producirung der Gezeugen, und Original-Documenten, dann Vornehmung des Augenscheins.

§. 10.

Nach eröfneter Zeugen-Aussag soll beeden Theilen Abschrift davon ertheilt, ein gleiches auch mit den producirten Documentis und Augenscheins-Protocollen, sofern dergleichen vorkommen, beobachtet, solchemnach statt deren bishero üblich gewester vier Schriften und Disputations-Sätzen jedem Theil hinfüro mehr nicht, als eine gestattet werden, dergestalt, daß dem Articulanten zu Bestärck- und Ausführung seines vermeinten Beweis, dem Articulaten aber zu Widerlegung desselben ein peremptorischer Termin von 30. Tägen, à die Communicationis Attestatorum anfangend, sub pœnâ Von denen Schriften, und Disputations-Sätzen.

Præ-

Præclusionis anzuberaumen ist, welche beede Schriften auch zugleich statt der Conclusions-Schrift dienen, mithin kein Theil hierin etwas neues in Facto mehr anzubringen, vielweniger neue Gezeugschaft, Documenta, oder anderen Beweis zu produciren haben solle, es seye dann, daß sich solche erst hervor gethan hätten, und dieses durch cörperlichen Eyd erhärtet, oder sonst gnüglich dargethan werden könte, immassen auch obverstandene beede Schriften den Partheyen anderst nicht, als auf Begehren und nur ad Notitiam, nicht aber zur weiteren Handlung hinc inde communicirt werden sollen.

§. 11.

Von Terminis Probatoriis, dann der Exhibition und Insinuation bey dem ordentlichen Beweis.

Alle Terminen bey dem ordentlichen Beweis seynd durchaus ipso Jure peremptorisch, und præclusiv, wann gleich keine ausdrückliche Meldung, oder Commination hierin geschiehet, werden auch gemeiniglich, wo nicht die besondere Umständ ein anderes erheischen, auf 30. Täg ertheilet, und laufen von Zeit der Insinuation, oder wann es eine Sentenz ist, von der Publication an, sollen annebens ad Instantiam partium ohne besonders erheblich- und gnugsam bescheinigt- oder gestalten Dingen nach gar mit dem Juramento calumniæ bestättigter Ursach nicht leicht prolongirt, oder wo man dieses für nöthig findet, der weitere Termin allzeit von dem Ausgang des vorigen angerechnet werden. Mit der Ubergab, und Insinuation der Articlen, Responsionen, und Disputations-Sätzen aber soll man es halten, wie oben Cap. 6to. §. 15. von den Schriften überhaupt geordnet worden ist.

§. 12.

Von dem Gegen-Beweis.

Der Gegen-Beweis, wodurch man entweder den Beweis nur zu widerlegen, oder die gemachte Einwendungen darzuthun sucht, soll nicht so lang, bis

bis der Beweis vollendet ist, verschoben, sondern zugleich mit, und nebst demselben geführt, folglich die Schirm-Articul, und andere zum Gegen-Beweis dienliche Behelf, so weit sich solche nicht erst später hervorthun, allzeit gleich mit denen Responsionibus, und zwar sub pœna desertionis überreicht, solche so fort dem Gegentheil um seine gleichmäßige Responsiones communicirt, mithin über beederseitige Articul Puncto relevantiæ zugleich gesprochen, und so weiter mit denen Additionalibus Elisivorum, & Reprobatorialium, wie auch mit denen Gezeugschaften, Documenten, und anderen Behelfen, dann denen Disputations-Schriften, und hierunter ertheilten Terminen, Insinuation, und Exhibition durchaus, wie bey dem Beweis selbst verfahren werden, dergestalt, daß die Probations-Schrift respectu der Reprobatorialium zugleich die Refutation, und hingegen die Refutations-Schrift respectu Probatorialium die Probation heissen, und zu rubriciren seyn soll.

§. 13.

Beschleunigung des Beweis, und Gegen-Beweis.

Sowohl der Beweis, als Gegen-Beweis soll auf alle mögliche Weis beschleuniget, und denen Theilen kein ungebührlicher Aufzug gestattet, mithin auch über den vollendeten Beweis, oder Gegen-Beweis kein weiterer Beweis oder Gegen-Beweis andergestalt, als per evidentiam Facti, oder per Juramentum Litis Decisorium, Suppletorium vel Purgatorium, oder ex Capite novorum mehr zugelassen werden. Doch soll man auch keinen Theil an deme, was zu gründlicher Erforschung der Wahrheit, und gnüglicher Ausführung seines Rechts erforderlich ist, all zu sehr einschrencken, und ihn an seinen vermeintlichen Behelfen, und Probs-Mittlen zu verkürzen suchen.

§. 14.

Was bey jeder Sach zu beweisen seye?

Was bey jeder Sach insonderheit zu beweisen seye, das laßt sich wegen allzugrosser Menge der unterschiedlichen Fällen allhier nicht beschreiben, sondern muß sich aus der Beschaffenheit der Sach selbst, und denen hierbey vorfallenden Umständen ergeben. Zuforderist aber ist nöthig, daß sich die Partheyen, und Advocaten die Art und Eigenschaft der angebrachten Klag, oder Exception samt allen dazu erforderlichen Requisitis sattsam bekannt machen, und nach Gestaltsame deren ihren Beweiß gebührend einrichten.

Zehendes Capitul
Von dem Beweis durch Gezeugschaft.

§. 1.

Procefs bey diesem Beweis.

Nach publicirten Spruch super relevantiâ Articulorum, und übergebener Denominatione Testium & Directorio soll der Tag zur Zeugen-Verhör benannt, und sowohl die Gezeugen zur Vernehmung, als die Theile selbst ad videndum, & audiendum jurare vorgeladen, folglich so wohl mit der Verhör, als Publication, und so weiter verfahren werden, wie in folgenden §[vis] versehen ist.

§ 2.

Von aussergerichtlichen Zeugen-Verhör.

Den Partheyen ist nicht verwehrt, die Gezeugen pro informatione, und damit sie ihren Beweis hiernach einrichten mögen, durch einen Notarium, Comitem Palatinum, oder jemand anderen vorläuffig vernehmen zu lassen. Wie aber dergleichen aussergerichtliche Verhör so wenig, als was coram incompetente, oder wenigist nicht in forma legali vorgenommen wird, einen rechtlichen Beweis machen kan, sondern höchstens nur zur Bescheinigung dient, so müssen derley verhörte Gezeugen, wann sie etwas

was beweisen sollen, nochmal und ordentlich verhört werden.

§. 3.

Bey dem summarischen Beweis durch Gezeugen hat 1mò. derjenige, welchem die Prob obliegt, nicht nur Articulos Probatoriales zu übergeben, sondern auch die Gezeugen gleich mit vorzuschlagen. 2dò. Ist zwar dem Gegentheil hiervon Abschrift, jedoch nicht pro Responsionibus, sondern nur ad Notitiam, und damit er sich seines Orts gleichfalls mit nöthigen Gegen-Beweis in der Maaß, wie sein Gegentheil, zeitlich gefaßt machen möge, zu ertheilen. Dahingegen soll man 3tiò. weder super relevantia Articulorum sprechen, oder bey der Verhör die Theile ad videndum & audiendum jurare vel dandum interrogatoria zulassen, noch 4tò. die Aussag förmlich publiciren, oder über das, was nur Nachrichts-weis hievon communicirt wird, einen Schriften-Wechsel gestatten, sondern vielmehr gleich darauf erkennen, und was etwan 5tò. so wohl gegen die Beweis-Articul, als Gezeugs-Personen, oder deren Deposition mit Fug einzuwenden wäre, gleichwohl von Amts wegen beobachten, wie nicht weniger 6tò. all ohnnöthigen Uberfluß und Aufzug hierin abzuschneiden trachten, ingleichen 7mò. die Gezeugen in geringen Sachen unter 50. fl. im Werth nur bey Gelübd an Eydsstatt vernehmen, und hierunter 8vò. so viel immer möglich mit abgekürzten Terminen verfahren. Es soll aber auch 9nò. jetzt gedachter summarischer Beweis ausser denen in Cap. 3. §vo. 3. benannten Causis summarissimis ohne Bewilligung beeder Partheyen niemal Platz greiffen, und obwohl endlich 10mò. dem Richter gestalten Umständen nach nebst den vorgeschlagenen auch andere Gezeugen von Amts wegen in Summarissimo zu verhören nicht verwehrt ist, so soll doch solches

Von summarischen Beweis durch Gezeugschaften

in blossen Parthey- oder Bürgerlichen Sachen, wo nicht das Interesse Publicum miteinschlagt, nicht geschehen.

§. 4.

Com-mission zur Zeugen-Verhör. Bey Churfürstlichen Justiz-Dicasteriis, wie auch bey Burgerlichen Magistraten in Städten und Märckten soll man die Gezeugen andergestalt nicht, als durch Commissarios verhören lassen, die übrige Gerichts-Beamte aber, sollen die Verhör, wie all andere Gerichts-Händel selbst vornehmen, und anderen eigenmächtiger Weis nicht überlassen.

§. 5.

Von Vernehmung unter anderen Gericht sitzender Zeugen. Wann die Gezeugen nicht unmittelbar unter dem nemlichen Gericht, wo der Beweis geführt wird, sondern unter einem anderen stehen, so soll selbes 1mò. durch Compass-Schreiben ersucht werden, entweder dieselbe zu verschaffen, oder selbst servato Juris ordine zu vernehmen, und das Verhörs-Protocoll gegen Gebühr ad Acta zu übersenden. Zu welchem Ende 2dò. in dem Compass-Schreiben die Articul samt dem Directorio, und Interrogatoriis allzeit gleich eventualiter mit beygeschlossen werden sollen. Wo nun 3tiò. die Verschaffung Herkommens ist, da soll solche ferner unweigerlich geschehen, ausser dessen aber der requirirte Richter die Gezeugen selbst verhören, und den Partheyen den Tag der Verhör in Zeiten vernachrichten, damit sie erscheinen, und die Gezeugen schwören, sehen, und hören mögen. Wann aber 4tò. zugleich ein Augenschein vorzunehmen, und die Gezeugen ad Locum zu führen vonnöthen wäre, ist man dieselbe allzeit dahin zu verschaffen schuldig.

§. 6.

Vorschlag und Citation der Gezeugen. Die Gezeugen sollen nicht von der Obrigkeit, sondern von den Partheyen selbst vorgeschlagen, so, in die vorgeschlagene gebührend citirt, und vernom-

nommen werden. Wer aber um erstattender Gezeugnuß willen von freyen Stücken, oder auch auf Veranlassen des Producentens ohne vorläuffiger Citation sich bey Gericht meldet, wird für verdächtig, und Exceptions-mäßig geachtet.

§. 7.

Der Producent ist schuldig die Gezeugschaft auf seine Kösten zu bewürcken, folglich denen von ihme vorgeschlagenen Zeugen die Reiß-Zehrung und Versaumnuß zu vergüten, worüber er sich mit ihnen zu vergleichen, oder der Richter gebührende Einsicht, und Ermäßigung zu thun hat. Ist aber der Producent bereits zum armen Recht gelassen, so mag sich der Gezeug unter dem Vorwand der Verköstung, wann er nicht selbst arm und bedürftig ist, des Erscheinens nicht weigern, doch soll ihm seiner Zeit bey dem Ausgang der Sach, wann der Producent zu Kräften kommt, Satisfaction verschaft werden. Verköstung der Gezeugen.

§. 8.

Wer sich ohne Recht erheblicher Ursach der Gezeugschafts-Leistung weigert, soll allenfalls mit Gefängnuß, geringer Atzung oder Geld-Straf dahin angehalten, annebens in die durch seine Widerspenstigkeit verursachte Kösten condemnirt werden. Von dem Zwang der Gezeugen.

§. 9.

Producent kan von der vorgeschlagener Gezeugschaft vor beschehener Real-Production allzeit wiederum, nachhero aber ohne Bewilligung des Gegentheils nicht mehr abstehen, es seye dann, daß er zugleich von dem Beweis völlig abstehen wolle. Renunciation auf die vorgeschlagene Gezeugschaft.

§. 10.

Für untüchtige Gezeugen werden geachtet 1mò. Kinder und andere unter 14. Jahren. 2dò. Blöde und Unsinnige. 3tiò. Blinde, Stumm- oder Taube. 4tò. Ehrlose. 5tò. Gezeugen in eigner Sache. Von untüchtigen Gezeugen.

6to. Beicht-Vätter in Sachen, welche ihnen mittels der Beicht kund werden. Doch soll man ad 1mum erwegen, ob der Gezeug noch würcklich zur Zeit leistender Gezeugschaft unvogtbar, oder nur damal, als sich die attestirte Geschicht zugetragen hat, in solchem Stand gewest seye. Letzterenfalls mag er für untüchtig nicht geachtet werden, wann nur die Geschicht so beschaffen ist, daß es ein Unvogtbarer wohl begreifen kan, und solches auch aus der Aussag selbst gnugsam erscheint. Ad 2dum ist das Gezeugnuß eines Toll- und Unsinnigen nicht zu verwerfen, wann er Tempore dilucidi intervalli von Sachen, welche sich hierunter anbegeben haben, deutlich, verständig und mit allen Erfordernüssen deponirt. Ad 3tium mag ein Blind- Stumm- oder Tauber von deme, was er vor solchen Zustand, oder auch während selben durch andere leibliche Sinnen wohl begriffen hat, und sich gnugsam darüber erklären kan, tüchtige Zeugschaft leisten. Ad 4tum fallt die Untüchtigkeit bey ehrlosen Leuten wiederum weg, wann sie zur Zeit leistender Gezeugschaft schon wiederum in integrum restituirt seynd.

§. 11.

Von Exceptions-mäßigen Gezeugen.

Exceptions-mäßig seynd 1mò. des Producentens Bluts-Verwandte in auf- oder absteigender Linie so weit es immer gehet, in der Seiten-Linie aber bis inclusivè den sechsten, und so viel die Verschwägerte betrift, bis in den vierten Grad nach weltlichen Rechten gerechnet, ausgenommen, wo die Bluts-Verwand- oder Schwägerschaft auf beeden Seiten gleich, oder der Gegentheil, wider welchen die Production geschiehet, selbst nichts dagegen einwendet, oder die Aussag nicht für, sondern wider den Befreunden gehet, oder die Wahrheit nach Beschaffenheit der Sach auf andere Weis nicht zu erholen, oder sonst eine besondere Ausnahm

in

in denen Rechten gemacht ist. 2do. Leut von unbekannten Herkommen, Stand, Wesen, unehelicher Geburt ohne Legitimation, schlechter Leumuth, oder verächtlicher Profession, ausgenommen gegen Leut von gleicher Gattung. 3tio. Alle, welche bey der Sach per indirectum interessirt seynd. 4to. Arme unvermögliche, wann sie nicht sonderbar guten Rufs und ehrbaren Wandels seynd. 5to. Juden und Unglaubige, wann ihre Religions-Genossene mit Christen streiten. 6to. Was dem Producenten mit ehelich- oder anderen Pflichten, Gevatter- oder Haus-Genossenschaft, grosser Familiarität und Neigung, Schuld-Obligation und dergleichen beygethan, oder 7mo. einer Bestechung, Subornation, oder etwan gar wider den Gegentheil tragender grosser Feindschaft halber verdächtig ist.

§. 12.

Unterschied zwischen Untüchtig- und Exceptions-mäßigen Zeugen.

Untüchtige Gezeugen beweisen 1mo. gar nichts, und sollen auch bey notorischer Untüchtigkeit in bürgerlichen Sachen nicht einmal verhört, sondern von Amts wegen verworfen werden, wann gleich nicht excipirt wurde, oder die Wahrheit auf andere Weis nicht zu erlangen wäre. Ist aber 2do. die Untüchtigkeit in Zweifel, so soll man sie salvo Jure zulassen. 3tio. Kan durch Exceptions-mäßige Gezeugen, wann die gemachte Einwendung erheblich und bewiesen ist, zwar kein vollständiger Beweis bewürcket werden, wohl aber stehet 4to. zur richterlicher Ermäßigung, ob und wie weit selbe zum halben Beweis dienen kan. Es soll auch 5to. so wohl der Untüchtig- als Exceptions-Mäßigkeit halber allzeit auf die Zeit der Verhör gesehen werden, so weit es hierunter nur auf die Prob, und nicht auf die Zierlichkeit der gepflogener Handlung ankommt.

§. 13.

Anzahl der Gezeugen.

Dem Producenten stehet zwar 1mò. frey so viel Zeugen aufzubringen, als ihm beliebig ist. Solte man aber einen geflissenen Aufzug, oder Uberfluß hierunter verspühren, ist solcher von Amts wegen abzustellen. In Regula, wo die Rechten kein Besonders verordnen, wird 2dò. ein vollständiger Beweis durch zwey unverwerflich und legale Gezeugen bewürckt, bey welcher Regul es auch 3tiò. in der so genannten Prob über dem Moltigen Mund ohngeacht dessen, was die ältere Gerichts-Ordnungen dißfalls mit sich bringen, hinfüro ohne Unterschied verbleiben soll. Desgleichen obschon 4tò. die gemeine Rechten bey Erprobung der Bezahlung in gewissen Umständen fünf Gezeugen erforderen, so laßt man es aber auch hierin bey obiger Regul bewenden. 5tò. Macht endlich ein einziger Gezeug höchstens nur einen halben, niemal aber einen vollständigen Beweis, ausgenommen in Sachen von geringen Præjudiz, oder wo nur blosse Bescheinigung erforderlich, oder sonst in denen Rechten ein besonderer Absatz zu finden ist.

§. 14.

Beeydigung der Gezeugen.

Unbeeydigten Gezeugen wird kein Glauben beygemessen, es soll demnach 1mò. die Beeydigung derselben nicht unterlassen, sondern in Beyseyn beeder Partheyen, und zwar allzeit vor würcklicher Verhör nach gnugsam erinnerter Schwere des Meineyds vorgenommen werden. Die gewöhnliche Eyds-Formul lautet aber 2dò. folgender gestalten: Ich schwöre zu GOtt einen Eyd, daß ich in der Sach / darum ich zum Zeugen fürgestellt bin / und gefragt wird, eine ganz lautere Wahrheit sagen will, so viel mir kund / und wissend ist / und darinn nichts verhalten, noch Unwahrheit einmischen / weder aus Feindschaft, noch Freundschaft, oder

um

um eigen Nutz willen, auch weder aus Lieb, Neyd, Forcht, Gaab, oder Schanckung, noch einiger anderer Sache wegen, auch solch mein Gezeugnuß / und Aussag verschweigen, bis sie rechtlich geöfnet wird, getreulich / und ohne Gefährde, also helf mir GOTT, und alle Heilige. Wann nun 3tiò. jetzt bemelter Zeugen-Eyd aus Verstos unterlassen worden, so muß solcher ersetzt werden, es seye dann, daß die Partheyen selbst nichts dagegen einwenden, und es mithin bey solcher Verhör bewenden lassen, oder die Aussag durch Christliches Absterben des Gezeugens bestättiget wird. Prælaten, Adelich- oder graduirte Personen leisten 4tò. ihr Gezeugschaft nicht bey körperlichen Eyd, sondern nur bey ihren Ehren, Würden, Trauen, und Glauben, übergeben auch solche auf die ihnen communicirte Articlen, und Interrogatoria schriftlich, und verschlossen unter ihren Insieglen, und Petschaften, welches sich jedoch lediglich auf Civil-Sachen, und den Eyd der Gezeugschaft, nicht aber auf das Juramentum Litis decisorium, suppletorium, purgatorium, in Litem, und dergleichen in eigner Sach abzulegende Eyd-Schwür, vielweniger auf Causas Criminales verstehet, sondern darinn müssen auch all obige sonst befreyte Personen beeydiget werden. Ob und wie weit 5tò. der Gezeugen Eyd in Amts-Sachen erforderlich seye, kommt in denen nicht specialiter benannten Fällen auf richterliches Gutbeduncken an. Und soll im übrigen 6tò. derselbe allzeit in Person selbst, niemal aber durch einen Anwald, ausser so viel die stumme Personen betrift, abgelegt werden.

§. 15.

Interrogatoria seynd 1mò. jene Puncten, welche von dem Articulaten theils über die Qualität der Gezeugen, theils über die Beweis-Articul abgefasset, und *Von Interrogatoriis.*

dem Richter vor-oder bey dem Verhörs-Act zu dem Ende übergeben zu werden pflegen, damit er die Gezeugen zu gleicher Zeit, wann er sie über gedachte Beweis-Articulen examinirt, auch über sothane Puncten befrage, und die Wahrheit dadurch desto umständiger zu erforschen suche. Sie werden 2dò. in die so genannte Præliminaria ad causam principalem, dann Generalia, und Specialia abgetheilt. Die erste seynd als unnothwendig, und überflüßig hiermit abgeschaft. Generalia werden 3tiò. lediglich auf die Person, und Eigenschaften des Gezeugens um seine Untüchtigkeit, und andere ihm entgegen stehende Exceptiones dadurch zu entdecken, Specialia hingegen 4tò. auf die Haupt-Sach selbst, und die Beweis-Articul gerichtet, um die Zeit, das Ort, und all jene Umständ, welche in den Articulen ausgelassen worden, nebst denen Ursachen der von dem Gezeugen angeblicher Wissenschaft dadurch zu erforschen. Bey Verfertigung sothaner Interrogatorien soll man sich 5tò. unnöthiger Weitläuffigkeit enthalten, und über einen Beweis-Articul mehr nicht, als zwey oder drey Interrogatoria stellen, auch keine Documenta mit beylegen, vielweniger Sachen einfliessen lassen, welche zu des Deponentens eigner Schand, oder Schaden gereichen, oder seinen Begrif übersteigen, wie auch was captios, oder sonst zur Sach nicht dienlich, und gehörig ist, immassen all dergleichen Dinge von Amts wegen zu verwerfen seynd. Es sollen ferner 6tò. die Interrogatoria allzeit vor der Verhör, oder Vernehmung der Gezeugen übergeben, nachhero aber nicht mehr angenommen, viel weniger Additional, oder super Interrogatoria zugelassen werden. 7mò. Stehet dem Richter frey, denen Gezeugen so wohl generalia, als specialia Interrogatoria, wie nicht weniger denen Partheyen selbst nach Gestalt und Erfordernuß der Sach zu

Er-

Erforschung der gründlichen Wahrheit vor- und nach dem Beschluß der Sach von Amts wegen Frag-Stücke zu stellen, welch-letzteres jedoch allzeit mit Bescheidenheit, und nur bey Dicasteriis, von anderen Obrigkeiten aber niemal geschehen soll. 8vò. Wann die Gezeugen auf die überreichte Interrogatoria aus Verstos nicht vernommen worden, soll zwar das Examen derwegen nicht ungültig seyn, gleichwohl aber auf Begehren vor ergangenen Ends-Bescheid nochmal förmlich wiederholet, und der Abgang ersetzt werden. Gleichwie endlich 9nò. bey dem Gegen-Beweis der Articulant die Stell des Articulatens zu vertretten hat, so mag er über die Articulos reprobatoriales Interrogatoria verfassen, und solche bey der Behörde zeitlich überreichen. Doch sollen sie weder in dem Beweis, noch Gegen-Beweis der anderen Parthey vor publicirter Zeugen-Aussag communicirt werden.

§. 16.

Zuforderist und pro 1mò. soll der Richter die Gezeugen jener Pflicht, womit sie etwan einem von beeden Theilen wissentlich haften, ad hunc Actum specialem entbinden, und hierauf nach Maaßgab des vorhergehenden §vi in Beyseyn beeder Theilen mit sammentlichen Gezeugen den Beeydigungs-Act vornehmen, nach selben aber 2dò. die Partheyen wiederum abtretten lassen, und zur würcklichen Verhör schreiten, so fort 3tiò. einen Gezeugen nach dem anderen, jeden besonders ohne Beyseyn der übrigen, und zwar erstlich über die Interrogatoria generalia, so dann über die Beweis-Articul, und Interrogatoria specialia derjenigen Ordnung nach, wie sie von denen Theilen übergeben worden, und das Directorium ausweiset, verhören, und mit dem Examine selbigen, und folgenden Tag so lang continuiren, bis alle, und jede Gezeugen vernom- Von der Zeugen-Verhör.

men seynd, woran man sich auch 4$^{\text{to.}}$ durch die Abwesenheit einiger Gezeugen, oder der Partheyen selbst, wann die letztere nur behörig citirt worden seynd, niemal hinderen zu lassen, sondern ein, als anderen Weegs fortzufahren, und die ausgebliebene Gezeugen unter obverstandnen Zwangs-Mittlen auf einen anderen Tag vorzurufen, und die Beeydigung, respectivè Verhör in obiger Maaß mit selben zu reassumiren, auch jene, welche Kranckheit oder anderer Hindernuß halber bey Gericht nicht zu erscheinen vermögen, in ihrer Wohnung zu vernehmen hat. Was nun 5$^{\text{tò.}}$ in des Gezeugens Antwort so wohl auf die Articul, als Interrogatoria dunckel, zweifelhaft, zweydeutig, oder gar contradictorisch scheint, soll der Richter gleich von ihm erläuteren, und da der Articul, oder das Interrogatorium mehr Umständ in sich halt, jeden besonders, und distinctè beantworten lassen, auch was die Partheyen etwan in Interrogatoriis ausser Acht gelassen haben, von Amts wegen nöthiger Dingen suppliren, sich aber doch hierunter aller Suggestionen enthalten. In Protocollirung der Aussag soll der Richter 6$^{\text{tò.}}$ all möglichen Fleiß verwenden, die eigene Wort eines jeden Gezeugens ohne Mehr- oder Minderung beybehalten, und endlich nach nochmahliger Vorles- und Bestättigung der Aussag das Protocoll von ihm, oder statt seiner durch einen anderen in seinen Beyseyn unterschreiben lassen, und imposito Silentio dimittiren. Bey Gezeugen, welche der teutschen Sprach nicht kündig seynd, soll man 7$^{\text{mò.}}$ wenigist einen zu dem Ende eigens beeydigten Dolmetscher brauchen, durch selben die Articul, und Interrogatoria in des Gezeugens Sprach übersetzen, ihme so fort solche zu schriftlich- oder mündlicher Beantwortung vorlegen, und die Aussag wiederum verdolmetschter zu Papier

pier bringen lassen. 8vò. Soll der Richter währenrenden Examine auch auf die äusserliche Gebährden des Gezeugens, insonderheit ob er sich wanckend, verzagt oder hitzig hierbey bezeigt, fleißig obacht geben, sohin über diese, und dergleichen bedenckliche Umstände, wodurch der Glauben geschwächt zu werden pflegt, ein besonderes Protocoll halten, und ad Acta legen, auch seiner Zeit mit der Zeugen-Aussag denen Theilen abschriftlich communiciren. 9nò. Werden schriftliche Depositiones von keiner ungefreyten Person, ausser von Stummen und Tauben, wann sie anders des Schreibens kündig seynd, angenommen, welche letztere jedoch ihre Aussag auf die ihnen vorgelegt-schriftliche Articulos, und Interrogatoria in Gegenwart der Obrigkeit schreiben sollen.

§. 17.

Eine Gezeugschaft, welche vollständig erweisen soll, muß 1mò. zur Hauptsach gehörig, 2dò. deutlich, 3tiò. glaubhaft, 4tò. auf eignes gutes Wissen, zu Latein: proprium sensum corporalem gegründet, und 5tò. mit anderer Gezeugschaft dergestalt gleichförmig seyn, daß ein Gezeug wenigist noch mit einem anderen Gezeugen über das, was zu beweisen ist, in seiner Aussag einstimmig seye. Wie die Aussag beschaffen seyn muß, wann sie beweisen soll?

§. 18.

Nach vollendeter Verhör soll der Richter die Aussag verschlossener ad Conservatorium legen, so fort auf Begehren ein oder anderer Parthey den Tag zur Publication benennen, und hierbey beede Theile mit ihrer Erklärung vernehmen, ob sie noch mehr Gezeugen produciren, oder es lediglich bey der vorigen Production, und Aussag bewenden lassen wolten. Erstenfalls hat er nach vorläuffiger Benennung der neuen Gezeugen, und Ubergebung des Directorii die weitere Verhör, wie mit denen Von dem Zeugen-Rotulo, und der Publication.

vorigen zu verfügen, anderenfalls hingegen mit Publicirung der Aussag zu verfahren, und da die Theile nicht darauf submittiren wollen, denenselben nicht nur von dem Rotulo Abschrift auf Begehren zu ertheilen, sondern auch einen peremptorischen Termin zu Einbringung ihrer beyderseitiger Disputations-Schriften sub pœnâ præclusi anzuberaumen.

§. 19.

Ob noch weitere Zeugen-Verhör nach der Publication zugelassen werde?

Nach beschehener Submission oder eröfneter Zeugen-Aussag soll man keine weitere Zeugen-Verhör mehr zulassen, ausser wo sich entweder erheb- lich- und vorhin nicht bekannt geweste neue Umstände noch vor dem Ends-Bescheid hervorthun, oder etwan bey der ersten Zeugen-Verhör nicht Ordnungs-mäßig verfahren worden, in welchen beeden Fällen zwar andere und neue, oder auch respective die nemliche Gezeugen wiederum vernommen werden mögen, doch soll weder eins noch anderes auf einseitige Instanz ohne Vernehmung der Gegen-Parthey geschehen, und da der Richter die Wiederholung der ersten Verhör von Amts wegen für nöthig findet, soll er solches denen Theilen zeitlich notificiren, damit sie allenfalls ihre vermeinte Beschwerde höherer Orten dagegen einbringen können, dafern auch des zum zweytenmal vernommenen Gezeugens nachmalige Aussag mit der ersten nicht einstimmig ist, soll man keiner von beeden Glauben beymessen.

§. 20.

Von gegen einander laufender Gezeugschaft, und deren Entscheidung.

Wann die Gezeugen selbst einander in ihrer Aussag wiedersprechen, hat der Richter 1mò. zu sehen, ob solcher Wiederspruch nur Neben-Umstände, oder die Hauptsach selbst betreffe. Erstenfalls wird seiner Ermäßigung anheim gestellt, ob, und wie weit er dergleichen widersprochenes Gezeugnuß so wohl ein, als anderer Seits für kräftig hal-

halten wolle, oder nicht, sonderbar da die Neben-Umständ in solchen Kleinigkeiten, und Sachen bestehen, welche man eben nicht allzeit so genau zu beobachten, oder auch leicht wiederum aus der Gedächtnuß zu lassen pflegt. Anderenfalls aber ist zuforderist, und pro 2dò· auf die Qualität, und so fort auf die Anzahl der Gezeugen zu sehen. Untüchtige Gezeugen, so viel deren immer seynd, schwächen die Aussag eines tüchtig- und Exceptions-freyen Gezeugens, wann sie mit ihm in Wiederspruch stehen, niemal so weit, daß seine Aussag nicht dennoch ihren sonst gewöhnlichen Effect thut. Wie weit ihm aber 3tiò· zu glauben seye, wann demselben zwar keine untüchtige, doch Exceptions-mäßige Gezeugen entgegen stehen, kommt auf Richterliches Gutbeduncken an, dergestalt, daß in solchen Fall bald dem Juramento suppletorio, bald dem purgatorio gestalten Dingen und Umständen nach Platz gegeben werden kan. Falls endlich 4tò· die einander wiedersprechende Gezeugen der Qualität nach gleich, und alle unmangelhaft seynd, so kommt es auf die Zahl an, also, und dergestalten, daß 5tò· ein einschichtiger Gezeug den anderen wiedrigen Gezeugen, und eben so auch mehr einschichtige widrige Gezeugen, so viel deren immer seynd, gänzlich einander entkräften, folglich keiner von ihnen etwas beweisen mag. Wann aber 6tò· ein einschichtiger Gezeug zwey anderen unter sich gleichförmigen wiederspricht, so werden diese nur zur Helfte entkräftet, und machen demnach halbe Prob. Drey oder mehr gleichförmige Zeugen hingegen wider einen Einzigen beweisen ganz und vollständig. 7mò· Wo zwey oder mehr Gleichförmige gegen zwey oder mehr dergleichen stehen, so ist weder auf die Anzahl, und Würde derselben, sondern lediglich auf die Wahrscheinlichkeit der Aussagen zu sehen, mithin jene

jene, welche am wahrscheinlichisten deponiren, oder wann sie auch darin gleich seynd, die zu Guten des beklagten Theils deponirende Gezeugen den anderen vorzuziehen. Von Wiedersprechung der Gezeugschaften und Instrumenten siehe Cap. seq. 11. §ro 11.

§. 21.

Von der Gezeugschaft zur ewigen Gedächtnuß.

Es wird zuweilen von denen Theilen begehrt, daß man ihre Gezeugen noch vor der Kriegs-Befestigung bey Gericht verhören solle, und dieses heist man die Gezeugschaft zur ewigen Gedächtnuß, zu Latein: ad perpetuam rei memoriam. Wann nun der Kläger solche Verhör bey der Behörde begehrt, wird selbe andergestalt nicht bewilliget, er bescheinige dann zuforderist, und 1mò. daß er an rechtlicher Stell- oder Fortsetzung seiner Klag noch zur Zeit nicht nur gehindert, sondern auch bey längeren Anstand um die Beweis-Mittel zu kommen in Gefahr seye. Dem beklagten Theil hingegen wird 2dò. mit dieser gebettener Verhör vor der Kriegs-Befestigung allzeit willfahrt, und ist seines Orts obbemelte Bescheinigung, wie bey dem Kläger nicht erforderlich. Es liegt auch 3tiò. dem Impetranten solchenfalls ob, daß er die Beweis-Articul cum denominatione Testium, & Directorio gleich mit seiner Bittschrift übergebe, welche auch dem Gegentheil zwar nicht pro Responsionibus, wohl aber ad dandum interrogatoria communicirt, annebens derselbe auf den bestimmten Verhörs-Tag, wann anders die obschwebende Gefahr solches noch zulaßt, ad videndum & audiendum jurare Testes citirt werden solle. Nach der Verhör wird und bleibt 4tò. der Rotulus Testium so lange bey Gericht verschlossen, bis es gleichwohl seiner Zeit nach gestellter Klag in dem Proceſs auf die Publication ankommt. Es ist aber auch 5tò. der Kläger längst inner Jahr, und Tag von der Zeit, da die Verhör geschehen,

oder wann er an der Klag-Stellung etwan weiter verhindert gewest, von Zeit, da die Hindernuß gehoben ist, seine rechtliche Klag zu stellen schuldig, widrigenfalls wird nach Verflüssung solcher Zeit das Gezeugnuß für erloschen gehalten, und kan sich der Kläger dessen zum Beweis weiter nicht mehr bedienen, wohingegen der Beklagte an diesen Termin nicht gebunden ist. Nachdeme nun 7mò. jenen Theil, welcher die Gezeugen zur ewigen Gedächtnuß hat verhören lassen, seiner Zeit nach würcklich gestellter Klag in dem Procefs die Ordnung zum Beweis betrift, so stehet ihm frey, ob er sothane Gezeugschaft gänzlich fallen lassen wolle, oder nicht. Erstenfalls mag er neue Articulos übergeben, und so fort dem Procefs gemäß gleichwohl weiter hierin verfahren. Anderenfalls aber beziehet er sich nur auf seine vorige bey denen Actis liegende Articulos, & denominationem Testium, welche man auch alsdann erst pro Responsionibus zu communiciren, und nach deren Einlangung super relevantia Articulorum zu sprechen, folglich wann die Partheyen keine weitere Zeugen mehr produciren wollen, zur Publication des verschlossenen Rotuli, und so weiter zu denen Disputations-Sätzen zu schreiten hat.

Eilftes Capitul
Von dem Beweis durch schriftliche Urkunden.

§. 1.

Das zweyte Mittel, wodurch etwas bewiesen werden mag, seynd briefliche Urkunden, zu Latein: Documenta, welche in Publica & Privata, Originalia & Transumpta getheilt zu werden pflegen. *Von schriftlichen Urkunden überhaupt.*

§. 2.

Von Documentis publicis.

Unter die Documenta publica, welche vollständigen Beweis machen, gehört 1mò. alles, was authoritate publica verhandlet wird, z. E. Gerichts-Bücher, Acta, Protocolla, Archivalische Urkunden, dann Pfarr- und Kirchen-Bücher. So viel aber die Grund- Urbar- Saal- und Lager-Bücher, dann Stift- Zins- Scharwercks- Register, und dergleichen betrift, mögen selbe gestalten Dingen nach allein, oder wenigist mittels des Eyds wohl vollständig beweisen, wann selbe entweder mit Zuzieh- und Einstimmung sammentlicher Grund- respective Jurisdictions- Unterthanen und Interessenten förmlich errichtet, oder durch das Alter und zugleich andere mit einschlagende Behelf unterstützt seynd. 2dò. Werden Documentis publicis gleich geschätzt die von immatriculirt- und recipirten Notariis förmlich verfertigte Instrumenta, wozu aber folgende Stück erforderlich seynd. Nemlich die Anrufung des Göttlichen Namens, die Jahr-Zahl unsers Heylands, nebst der Römischen Zins-Zahl, der Nam des pro tempore regierenden Römischen Kaysers, Monat und Tag, wie auch der Ort, wo der Act vorbey gegangen, die Special-Requisition des Notarii, eine umständige Erzehlung von dem ganzen Hergang der Sach mit allen Zugehörungen, ferner die Erwehnung des Tauf- und Zunamens deren dazu gebrauchter Gezeugen, welcher allzeit wenigist zwey seyn sollen, wo nicht die Natur des Geschäfts um der Zierlichkeit willen mehr Gezeugen erfordert, item die Vorlesung des Innhalts von dem Instrument, und endlich die Unterschrift des Notarii samt der Vordruckung seines gewöhnlichen Notariats-Zeichen. Falls aber ein oder anderes hieran ermanglet, soll das Instrument nicht mehr pro Notariali angesehen werden. Dafern end-

endlich 3tiò. eine Urkund von bekannten zwey Siegelmäßigen Personen gefertiget, oder da nur eine Siegel-mäßig wäre, neben ihr wenigist noch von zwey anderen kund- und ehrbaren Männern mit unterschrieben ist, welche beede dem Unterzeichnungs-Act selbst persönlich mit beygewohnt zu haben in ihrer Unterschrift bezeugen, so wird eine solche Urkund ebenfalls pro Instrumento publico gehalten, wann gleich von bemelten Sieglern oder Siegels-Gezeugen niemand mehr bey Leben ist, von welchem die Handschrift und Petschaften allenfalls noch recognoscirt werden könten.

§. 3.

All übrige Schriften, welche nicht in obgedachter Maaß verfertiget seynd, werden 1mò. ohne Unterschied, von wem sie immer seyn mögen, pro Privatis gehalten, und mögen regulariter für den Schriften-Steller niemal, wohl aber gegen denselben vollständig beweisen, so weit man von seiner Hand-Unterschrift, und respectivè Petschaft durch deren Recognition, oder sonst gnugsam gesichert ist. Von dieser Regul seynd aber 2dò. die Handels-Bücher dergestalt ausgenommen, daß sie auch für den Handelsmann in Sachen seine Handelschaft betreffend Beweis machen, wann derselbe von guten Leumuth, annebens das Handels-Buch mit Einnahm und Ausgaab ordentlich gehalten, die Causa debendi nebst dem Dato specificè darinn ausgedruckt, wie nicht weniger von ihm selbst, oder seinen Erben mit einem cörperlichen Eyd bekräftiget ist, welch alles sich jedoch nur von ordentlich eingezünfteten Handels- und Kramers-Leuten, nicht aber von Handwerckeren, und anderen verstehet, ausser wo die Schuld in Substantia bereits richtig, und der Zweifel nur noch de quantitate debiti ist. Mit denen zumal unter gemeinen Leuten sehr üblichen

Von Documentis privatis.

chen Spän- oder Körb-Hölzern soll es 3tiò. solcher-gestalt gehalten werden, daß wann sie mit beederseitigen Willen errichtet, und bey der Production im Hauptwerck gleichförmig befunden werden, denenselben so wohl quo ad substantiam, als quantitatem debiti vollkommener Glauben beygemessen, und darauf gesprochen werden muß. Wurde aber ein Theil dem anderen keines Körb-Holz geständig seyn, oder dasselbe nicht fürzeigen wollen, oder sich etwan in den Schnitten eine Ungleichheit bezeigen, oder über die Ursach, warum das Körb-Holz errichtet worden, eine Irrung entstehen, soll der Richter jeder Parthey, Stand, Wesen, Behelf, und andere Umständ in fleißige Erwegung ziehen, so fort nach Beschaffenheit derselben ermäßigen, ob, und welchem Theil der Erfüll- und Reinigungs-Eyd, oder anderweite Prob auferlegt werden solle.

§. 4.

Von Originalien, und Transumpten.

Abschriften beweisen 1mò. für sich alleine nichts, ausgenommen wann sie sehr alt, und annebens entweder in Archivo findig, oder wenigist von einer bekannten Gerichts- oder Canzley-Hand geschrieben, und zugleich durch andere derley Behelf mit unterstützt seynd, in welchen Umständen erst zur richterlicher Ermäßigung stehet, ob und wie weit denselben Glauben beyzumessen seye. Vidimirte Abschriften, welche vollständige Prob machen sollen, müssen 2dò. folgende Requisita an sich haben. Es soll nemlich die Vidimation andergestalt nicht als auf Begehren vor ordentlicher Obrigkeit aus erheblicher Ursach, und nach vorläuffiger Citirung der interessirten Theilen von dem Gerichts-Actuario, oder bestellten Commissario von Wort zu Wort getreulich vorgenommen, das transumirte Original selbst allerseits gnugsam eingesehen, und ob solches an Schrift,

Si-

Siegel, und Unterzeichen unbemahlet und unverletzt seye, wohl examinirt, so fort in dem Vidimus und Transumpt selbst von all diesen merckwürdigen Umständen, und an dem Original befundenen Mänglen ausdrückliche Meldung gemacht werden. Andere Vidimus, welche 3tio. nur von Notariis, Comitibus Palatinis, oder auch ohne Beobachtung obiger Requisiten bey Gericht selbst verfertiget werden, mögen zwar wohl zur blossen Bescheinigung, und gestalten Umständen nach zum Behelf dienen, aber niemal zur ganz- oder halben Prob hinreichen. Vielweniger mag 4to. durch ein blosses Transumptum Transumpti vel Copiæ eine rechtliche Prob entstehen, wann nicht das erste Transumpt, oder Vidimus obige Essential-Stück in sich begreift, und bey dem anderen das nemliche wiederum beobachtet worden ist.

§. 5.

Von Producir- und Ubergebung der Documenten.

Documenta, worauf man sich in der Klag, Antwort, Re- und Duplic beziehet, sollen 1mò. allzeit gleich abschriftlich mit beygelegt werden, sonderbar wann sie so beschaffen seynd, daß der Streit dadurch allein ohne anderen Beweis gehoben werden kan. Es ist auch 2dò. solchenfalls nicht nöthig, Articulos probatoriales zu übergeben, und ordentlichen Beweis zu führen, sondern derselbe wird nur summariè ohne Articulen geführt, ohngeacht die Prob etwan durch richterlichen Vorbescheid auferlegt worden, doch müssen solchenfalls die Documenta wenigist inner dem præfigirten Termino probatorio sub pœna præclusi übergeben werden. Wann aber 3tio. diesebe allein den völligen Ausschlag in Sachen zu geben nicht vermögen, sondern solcher etwan auch auf Gezeugschaften mit ankommt, so soll man die Abschriften gleich mit dem Directorio & Denominatione Testium einreichen, und dabey anzeigen, was für Articul dadurch erwiesen werden sol-

sollen, damit sich der andere Theil mit allenfälligen Gegen-Beweis, oder sonst darnach richten kan. Die Original-Documenta selbst müssen 4to. in dem ordentlichen Beweis, welcher per Articulos gehet, zur nemlichen Zeit, da man auch zur Zeugen-Verhör schreitet, in dem summarischen Beweis aber an dem durch die Obrigkeit bestimmten Tag in Beyseyn des Gegentheils producirt werden, also, und dergestalt, daß wann die Production dabey verabsaumt wird, solche alsdann nicht mehr zuzulassen, sondern das Document ipso facto für Verworfen zu halten ist, es seye dann, daß man 5to. durch ehehafte Noth daran verhinderet worden, oder das Originale erst hernach zum Vorschein gekommen, auch ein so anderes mit einem cörperlichen Eyd zu erhärten, oder sonst erweißlich ist. Bey der Production und Ubergab ist 6to. zwischen Documentis connexis, welche nur einerley, oder zwar verschiedene, doch in gewisser Maaß mit einander verbundene Sachen in sich begreiffen, & non connexis ein wohl mercklicher Unterschied zu beobachten, jene müssen ganz und integraliter producirt werden, bey diesen aber kan die Production Extracts-Weis quò ad passus concernentes geschehen, und ist man nicht schuldig, dem Gegentheil das ganze Original-Document einsehen zu lassen. Wohl hingegen kan man sich dessen gegen dem Richter niemal weigeren, wann er die Einsicht von dem ganzen Document zu nehmen verlangt, damit er desto sicherer urtheilen könne, ob, und wie weit etwan dem Gegentheil an gleichmäßiger weiterer Einsicht gelegen seye. Wann sich ferner 7mò. das producirte Document auf ein anderes beziehet, so muß dieses zugleich mit producirt werden, es seye dann offenbar, daß der Gegentheil solches zu seiner Defension nicht bedarf. Was nun 8vò. schon einmal in Forma Authentica producirt wor-

worden, und sich würcklich bey den Actis befindet, braucht keiner weiteren Production mehr, ausgenommen wann die Sach ad Concursum kommt, desgleichen wann der Richter ex Officio, vel ad Instantiam nochmalig- und weitere Einsicht von dem Original-Document zu nehmen für nöthig finden wurde, so kan die abermalige Production nicht verweigert werden, es seye dann das Productum von dem Gegenheil selbst weder per Generalia, noch Specialia wiedersprochen. 9no. Kan auch dasjenige, was in Originali vel Copia schon einmal bey Gericht zum Beweis übergeben worden, von dem Producenten ohne Bewilligung des Gegentheils nicht wiederum zuruck genommen werden, sondern dient auch diesem, wann es anders Documentum connexum ist, allenfalls zur Gegen-Prob, ohngeacht die Production mit der ausdrucklichen Protestation, daß sich solche auf wiedrige Passus nicht erstrecken solte, geschehen ist. Im übrigen mag 10mò. Productio Documentorum ad perpetuam rei memoriam bey obschwebender Gefahr ebenfalls, wie bey Gezeugschaften vorgenommen werden.

§. 6.

Von Heraus-geb- und Edirung der Urkunden.

Die Herausgebung deren zur Prob nöthiger Urkunden kan zwar von dem Besitzer, jedoch mit folgenden Unterschied begehrt werden. 1mò. Ist der Kläger schuldig alle in Handen habende Briefschaften ohne Unterschied, ob er sie selbst in dem Procefs für sich gebrauchen wolle, oder nicht, dem Beklagten zu seiner Defension, und damit er seine Exceptiones daraus beweisen möge, auf Begehren zu ediren, ausgenommen wann selbe zu sein des Klägers eigner Schand gereichen, oder die dadurch zu erprobende Exception auch Klag-Weis vorgebracht werden könte, und mehr eine Reconvention als Compensation in sich hielte. Dahingegen ist

2do. der Beklagte dem Kläger Documenta zu ediren nicht schuldig, ausser wann selbe dem letzteren zugehörig, oder wenigist gemeinschaftlich seynd, oder wo er solche zum Beweis seiner Replic nöthig hat, oder wo es sonst der Richter für billich zu seyn finden wurde. Desgleichen mag auch 3tio. ein dritter Briefs-Innhaber zur Edition nicht angehalten werden, wann er nicht dem anruffenden Theil zugehörig, oder wenigst gemeinschaftlich ist. 4to. Muß in all obigen Fällen die herauszugebende Urkund zur Sache dienlich, und dem Impetranten daran gelegen, annebens gnugsam erprobt und dargethan seyn, daß der andere das Document würcklich besitze, oder wenigist gefährlicher Weis von Handen gelassen habe, ausser dessen, und da es hierinfalls an hinlänglichen Beweis ermanglet, so ist zwar der widersprechende Theil 5to. bey obwaltenden billichen Verdacht auf gegentheiliges Anrufen dahin zu beeydigen, daß er das geforderte Document weder besitze, noch gefährlich von Handen gelassen habe, auch nicht wisse, wo selbes zu finden, oder wer dessen dermal haabhaft seyn möchte. Nach abgelegten Eyd aber mag die Exhibition weiter nicht mehr an ihne begehrt werden, es seye dann, daß das Gegentheil von dem, was beschworen worden, per nova reperta vollständig bewiesen werden kan. Wer nun 6to. weder gedachtes Jurament abschwören, noch auf gemachte Prob das Document herausgeben will, soll mit seiner Klag, wann er der Kläger ist, bis auf geleistete Parition nicht mehr angehört werden. Gegen den Beklagten aber wird solchenfalls der Gegentheil zu Beschwörung des vermeyntlichen Innhalts von dem Document gelassen, und hierauf in der nemlichen Maaß verfahren, ob wäre dasselbe würcklich producirt, und richtig befunden worden. Ein dritter Besitzer hingegen soll

diß-

dißfalls entweder mit Geld-oder Gefängnuß-Straf zur Gebühr angehalten werden.

§. 7.

Documenta privata machen ohne vorläuffiger Recognition keinen Beweis, dahero sich auch der Gegentheil pro 1mò. nach beschehener Production, oder Communication allzeit gleich in der ersten Antwort, ohne Unterschied, ob das Document auf ihne selbst, oder auf einen anderen lautet, deutlich und zuverläßig erklären solle, ob er die Documenta recognosciren, diffitiren, oder ein so anderes bis zur Production, und Einsicht der Originalien ausgestellt seyn lassen wolle. Falls sich nun 2dò. auf keins von allen Dreyen erklärt wird, soll das Document ohne weiterer Commination pro recognito gehalten seyn. Auf dem Fall der Diffession aber ist nach Maaßgab folgenden §vi 8vi zu verfahren, und da endlich die vorläuffige Production des Originals selbst anverlangt wird, so hat der Richter eine Tags-Fahrt ad producendum Originalia zu bestimmen, wobey die Recognition, oder Diffession unvermeydlich geschehen, oder das Document pro recognito gehalten werden solle. 3tiò. Brauchen zwar Documenta publica zu ihren Beweis keiner Recognition, müssen aber gleichwohl dem Gegentheil auf Begehren in Originali zur Einsicht vorgelegt werden, damit er sich hierüber vernehmen lassen, und was er allenfalls dagegen mit Recht einzuwenden hat, desto füglicher anbringen möge. Immassen 4tò. auch durch beschehene Recognition eines Documents niemand an seinen übrigen etwan dagegen habenden Exceptionen etwas benommen seyn solle.

Von Recognoscirung der Documenten.

§. 8.

Wann der Gegentheil das producirte Instrument von ihm oder dem angeblichen Aussteller zu seyn widerspricht, so muß 1mò. Producent den Innhalt

Von Diffitirung der Documenten.

halt des Documents auf andere Weis als durch das diffitirte Instrument, oder wenigist so viel beweisen, daß solches von dem Aussteller selbst, oder mit seinem Wissen und Willen von einem anderen gefertiget, oder sonst für das Seinige schon einmal mit Worten oder Wercken erkannt worden seye. Es ist auch 2do. zu diesem Beweis, da er anders vollständig seyn soll, nicht hinlänglich, wann die Gezeugen nur sagen, daß sie die Schrift oder Unterschrift für des Ausstellers Seinige halten, sondern es ist nöthig, daß sie gegenwärtig gewest, auch gehört, und gesehen haben, wie das Document von ihm selbst, oder mit seinem Willen von einem anderen geschrieben, oder unterschrieben, oder sonst für das Seinige schon einmal mit Wort oder Werck erkannt worden. Desgleichen ist auch 3tiò. die blosse Vergleichung der Handschriften, zu Latein: Comparatio Litterarum vel Sigillorum, da nemlich eine von dem Aussteller unwidersprechlich herrührende Handschrift oder Insiegel mit der diffitirt- und widersprochenen nach Befund und eydlicher Aussag unpartheyischer Kennern genau übereins kommt, zu einem vollständigen Beweis, sonderbar wann nicht das ganze Document, sondern nur die Unterschrift allein von seiner Hand zu seyn angegeben wird, keines Weegs erklecklich, sondern macht höchstens nur auf den Fall, wann auch andere Adminicula dazu kommen, eine halbe Prob, dergestalt daß bewandten Dingen nach entweder Juramentum Suppletorium, oder wo solches etwan aus Mangel anderer Erfordernussen nicht Platz greifen kan, Purgatorium erkannt werden mag. Documenta publica leyden 4tò. keine Diffession, folglich muß Diffitent, welcher ein solches Instrument abläugnet, den Beweis auf sich nehmen. Ferner kan auch 5tò. der Innhalt des Documents, nachdem die Un-

Unterzeichnung einmal recognoscirt worden, nicht mehr diffitirt werden, und muß mithin derjenige, welcher vorgibt, daß das Instrument ein blosses Blanquet gewest, und wieder Willen des Ausstellers extendirt worden, oder sonst ein Betrug hierunter vorbey gegangen seye, solches gebührend beweisen. 6tò. Ist Diffitent schuldig, seine Diffession auf gegentheiliges Begehren mit einem cörperlichen Eyd sub pœnâ recogniti dahin zu erhärten, daß er das Document weder selbst geschrieben, noch unterschrieben, oder unterzeichnet, minder solches durch einen anderen wissentlich habe thun lassen, mithin besagtes Document für das Seinige weder erkenne, noch jemahl erkannt habe. Im Fall es aber nicht auf eigner, sondern fremder Hand Diffitirung ankommt, soll Diffitent wenigist de Credulitate schwören, daß er weder wisse, noch dafür halte, daß der Aussteller, auf welchen das Document lautet, solches selbst, oder durch einen anderen geschrieben, unterzeichnet, oder sonst ausgestellt, und für das Seinige einmal erkannt habe. Nach abgelegten Eyd soll 7mò. Producent zu keiner weiteren Prob, als ex noviter repertis mehr gelassen werden, hingegen 8vò. Diffitent auf den Fall, wann er seine eigne Hand und Petschaft gefährlicher Weis abgeläugnet zu haben überführt wird, nicht nur all seiner übriger Exceptionen, welche er sonst gegen das Document in der Hauptsach zu machen gehabt hätte, gänzlich dadurch verlustiget, sondern auch in pœnam dupli, und nach Gestalt der Gefährde gar in malefizische Straf, als ein Falsarius und Meineydiger verfallen seyn.

§. 9.

Von sichtigen Mänglē eines Documents.

Documenta, welche mit sichtigen Mänglen behaftet seynd, werden 1mò. gestalten Dingen nach entweder gar für falsch, oder wenigist für verdächtig

tig gehalten, und beweisen mithin wenig, oder gar nichts. Doch soll der Richter 2do. hierbey alle Umständ, insonderheit ob der Mangel nur blosse neben- und gleichgültige Dinge betrift, item ob solcher sich etwan nur von Alterthums- oder ander- unversehener Zufällen halber, und bona Fide ergeben habe, genau beobachten. Obschon im übrigen 3tiò. der Abgang des Dati, oder Causæ debendi ausser deren in den Rechten specialiter benannter Fällen eben kein Essential-Fehler von einem Instrument ist, so soll man doch solchen auch für keine gleichgültige Sach ansehen, indem die Entscheidung des Streits vielmal davon abhangt. Nebst deme wird 4tò. auch hiermit geordnet, daß all jene Mängel, welche sich erst aus der Einsicht des Documents äusseren, entweder gleich bey Producirung des Originals, oder wenigist inner dem nächst- præfigirt- peremptorischen Termin angezeigt, im widrigen Fall aber nicht mehr attendirt werden sollen.

§. 10.

Von Documentis contrariis.

Wann die producirte Documenta sich selbst wiedersprechen, soll der Richter 1mò. den Wiederspruch durch schickliche Auslegung, so viel immer thunlich, zu vereinigen trachten, und da solches wegen allzu sichtiger Contradiction nicht angehet, so hat er 2dò. fürnemlich darauf zu sehen, ob dergleichen Urkunden von unterschiedlichen Partheyen, oder von einer allein selbst freywillig producirt worden. Letztenfalls macht keines von beeden einen Beweis, sondern es wird vielmehr eins durch das andere ohne Unterschied entkräftet, welche Meynung es auch hat, wann zwar nur ein einziges, jedoch Contradictoria in sich haltendes Document producirt wird, ohngeacht solches von dem Producenten etwan wiederruffen worden, als welches nach beschehener Real-Production ohne Bewilligung des Gegentheils nicht

nicht angehet. Erstenfalls aber soll 3tio. das Protocoll allzeit dem daraus verfertigten Instrument und unter zweyen Instrumenten das Unmangelhafte dem Mangelhaften, oder wann beede ohne Mangel seynd, das Publicum dem Privato, und da auch hierin eine Gleichheit ist, das Wahrscheinlichere dem minder Wahrscheinlichen, die Mehrere an der Zahl dem Wenigern, und endlich wo gar alles gleich ist, dasjenige, welches zur Absolution dient, vorgezogen werden. Falls aber auch 4tò. die Documenta so beschaffen seynd, daß eins durch das andere nicht so viel wiedersprochen, als aufgehoben wird, so soll dieses letztere allein bey Kräften bleiben, und vor jenem den Vorzug haben.

§. 11.

Von Contrarietät der Documenten, und Gezeugschaften.

Wann die Urkunden, und Gezeugschaften einander wiedersprechen, so wird jenen mehr Glauben beygemessen in alten Sachen, welche über 40. oder mehr Jahr zuruck gehen. Item wo durch Gesatz und Gewohnheit die Schrift erfordert wird, ferner in Sachen, welche der menschlichen Gedächtnuß leicht entweichen, und endlich wann die Causa debendi gegen eigne schriftliche Geständnuß wiedersprochen wird. Ausser jetzt gedachter vier Fällen aber wird so wohl denen Instruments, als anderen Gezeugen, wann sie nur legal, und zur vollständigen Prob hinlänglich, auch nicht durch anderweiten Gegen-Beweis wiederlegt seynd, mehr als denen Urkunden geglaubt.

§. 12.

Wie zu probiren seye, wann die Documenta verlohren gangen?

Wer seines Documents nicht aus eigenen Verschulden oder Fürsatz, sondern durch Raub, Diebstahl, Brand, Wasser-Noth, und dergleichen unversehene Zufälle verlustigt wird, soll zwar 1mò. in der Prob so weit erleichtert werden, daß er den Innhalt des verlohren gegangenen Documents,

und

und was nach Beschaffenheit des Geschäfts zu dessen Valor so wohl in- als äusserlicher Form nach de Jure erfordert wird, vollständig zu beweisen nicht schuldig ist, sondern es kan auch eine halbe Prob benebst dem Eyd hierzu erklecken, wann nur 2do. zuförderist der angebliche Casus fortuitus gnugsam erprobt, und annebens 3tio. durch wahrscheinliche Muthmassungen glaublich dargethan, auch gestalten Dingen nach mit einem cörperlichen Eyd erhärtet ist, daß das Document andergestalt nicht als durch sothanen Unglücks-Fall zur Verlust gegangen seye. Dafern man aber 4to. von dem Gegentheil selbst betrüglich, oder gewaltthätiger Weis um das Document gebracht wird, so soll gegen ihn auf die Exhibition geklagt, und hierüber weiter verfahren werden, wie obstehender §rus 6tus des mehreren mit sich bringet.

Zwölftes Capitul

Von dem Beweis durch eigene Geständnuß, Vermuthung, Augenschein, Calculation, Notorietät und gemeinen Ruf.

§. 1.

Von der Confession.

Die eigene Geständnuß wird zwar in denen Rechten für die stärckist- und vollkommniste Prob geschätzt, also, und dergestalt, daß es gegen den Geständigen keiner Erkanntnuß mehr bedarf, sondern gleich mit stracker Execution verfahren werden mag. Es ist aber gleichwohl folgendes hierbey zu beobachten. 1mò. Muß Confessus seiner selbst mächtig, ungezwungenen freyen Willens, und bey guten Verstand seyn. Wer sich aber 2dò. ungebührlichen Zwangs, Irrthums, oder Hinterlists beschwert, muß sein dißfalliges Vorgeben beweisen.

3tiò.

3tiò. Soll das Geständnuß mit Worten, Schriften, oder Zeichen dergestalt klar, und deutlich zu Tag liegen, daß man nicht nur den Willen überhaupt, sondern auch was, und wie viel man dardurch einzuraumen gemeynt seye, gnugsam erkennen möge, massen in Zweifel die Auslegung allzeit dem Confesso zum Besten gepflogen wird. 4tò. Hat die Geständnuß keine Kraft, welche nur das Jus, oder zukünftig und unmögliche Dinge betrift. 5tò. Ist nöthig, daß dieselbe gerichtlich, und zwar von dem in selbiger Sach competirend, oder wenigist von beeden Theilen erkiesten Schieds-Richter, oder ordentlich bestellten Commissario geschehe, wobey jedoch die Gegenwart des anderen Theils nicht erfordert wird. Ein aussergerichtliches Geständnuß macht 6tò. mehr nicht, als einen halben Beweis, es seye dann, daß des Confessi Handschrift darüber verhanden, und solche auch behörig recognoscirt seye. Was 7mò. zwar von dem Richter, aber nicht in gewöhnlicher Gerichts-Form, sondern nur etwan in zufälliger Gegenwart desselben, oder in einer ganz anderen Streit-Sach incidenter eingestanden wird, ist nur für ein aussergerichtliches Wesen zu halten. Das blosse Stillschweigen wird 8vò. in Extrajudicialibus niemal, und in Judicialibus alsdann für eine wahre Geständnuß geachtet, wann man dem gegentheiligen Fürgeben in Facto weder generaliter, noch specialiter wiederspricht. Ob, und wie weit aber Contumax pro Confesso zu halten seye, ist bereits in den vorhergehenden Capituln mit mehreren versehen. 9nò. Hat man die Acceptation weder in gerichtlich- noch aussergerichtlicher Geständnuß zu beweisen nöthig, sondern es wird solche so lang præsumirt, bis das Wiederspiel erprobt ist. Was hiernächst 10mò. nur Bedingnuß-Weis eingestanden wird, kan auch dergestalt nicht, als mit der

nem-

nemlichen Bedingnuß auf- und angenommen werden. 11mò. Præjudicirt so wohl schriftlich- als mündlich- und anderes Geständnuß allzeit nur dem geständigen Theil, und seinen Erben allein, niemal aber einem dritten, folglich auch keinem Successori singulari, so weit nicht dieser etwan sein Recht erst nach beschehener Geständnuß von dem Confesso erlangt hat. Dahingegen stehet 12mò. die Bekanntnuß des Vatters, Vormunders, Curatoris oder Anwalds ihren respectivè Kindern, Pfleg- Befohlnen, und Principalen, wo sie statt Ihrer Red und Antwort zu geben schuldig seynd, allerdings im Weeg, und so viel endlich 13tiò. die Bekanntnuß in peynlichen Sachen belangt, auch was hierzu von Rechts wegen erforderlich seye, siehe Cod. Crim. part. 2. cap. 5. §vo 2. & seq.

§. 2.

Von Præsumptionibus.

Der Beweis durch Muthmassungen wird zu Latein: Probatio artificialis, conjecturalis, aut præsumptiva genannt, und beruhet lediglich auf solchen Umständen, welche dem Richter die Sach glaubhaft machen können. Falls nun 1mò. die Muthmassung kein ausdrückliches Gesatz für sich hat, so heißt es Præsumptio Hominis, und kan für sich allein niemal eine ganz oder halbe Prob ausmachen, oder den Beweis auf den Gegentheil schieben, sondern höchstens nur zum Behelf, und so weit dienlich seyn, daß, wo mehr dergleichen zusammen kommen, gestalten Dingen nach ad Juramentum Suppletorium vel Purgatorium gesprochen werden mag. Ist aber dieselbe 2dò. in dem Gesatz selbst gegründet, so heißt sie Præsumptio Juris, und wird theils in simplicem, qualificatam & violentam, theils in præsumptionem Juris & de Jure getheilt. Mit der Simplici hat es 3tiò. die nemliche Beschaffenheit, wie mit der Præsumptione Hominis, hingegen wird 4tò.

in

in Qualificata die Sach so lang für wahr geachtet, bis das Wiederspiel durch zwey unverwerfliche Gezeugen, oder sonst vollständig dargethan ist. Violenta erfordert 5tò. zu Beweisung des Wiederspiels Evidentiam Facti, mithin ein mehrers, als die ordinari Prob, und endlich laßt 6tò. Præsumptio Juris & de Jure gar keine wiedrige Proben mehr zu. Dafern nun 7mò. die Præsumption etwan auf einem Facto beruhet, so muß dieses nicht nur in Zeiten, wie andere Nothdurft allegirt, sondern auch gnugsam bewiesen werden. Wohingegen die nur in Jure allein gegründete Muthmassungen weder einer Allegation, noch Prob bedarfen, sondern allenfalls von dem Richter selbst ex Officio supplirt werden müssen. Bey mehr gegeneinander lauffenden Præsumptionen ist 8vò. die Regul, daß erstlich die Gemeine denen Besonderen, so dann die Schwächere den Stärckeren, und wann endlich alles auf beeden Seiten gleich ist, die pro Condemnatione denen pro Absolutione ausweichen sollen. Welch-alles jedoch 9nò. meistentheils auf richterliche Ermäßigung ankommt, wo im übrigen auch 10mò. bey gar zweifelhaften Vorfällen es allzeit vorzüglich bey deme verbleibt, was das Gesatz hierin ausdrücklich bestimmt, ohngeacht etwan verschiedene Præsumptiones dagegen vorwalten.

§. 3.

Von dem Beweiß durch Augenschein.

Der Augenschein des strittigen Orts, oder der Sache, macht den sicheristen Beweis, und kan benöthigten Falls nicht nur vor angefangenem Streit zur ewigen Gedächtnuß, sondern auch währenden Streit, so wohl vor- als nach dem Beschluß der Sach bey dem nemlichen Gericht, ja so gar noch in der Appellations-Instanz bey dem höheren Richter, wann solcher in unterer Instanz entweder gar noch nicht, oder wenigist nicht gebührend vorgenom-

nommen worden, begehrt werden, ausgenommen da bereits res judicata in Sachen vorhanden ist, welchenfalls derselbe andergestalt nicht, als ex Capite restitutionis in integrum, so weit der Fall sich darauf qualificirt, mehr Platz greift. Es ist aber auch hierbey allzeit folgendes zu beobachten. 1mò. Soll man alle interessirte Theil ordentlich, und zeitlich darzu citiren, dann ein einseitiger Augenschein beweiset nichts, und muß allenfals wiederhohlet werden, ausgenommen, wann die citirte Theil selbst ungehorsam ausgeblieben seynd. 2dò. Wann die Sach so beschaffen ist, daß es auf gutachtliche Meynung Kunst- und Handwercks-verständiger Leuten, zu Latein: Peritorum in Arte ankommt, so soll der Richter dergleichen ohnpartheyische Personen, und zwar in wichtigern Sachen allzeit zwey, in kleineren aber, oder wo nicht mehr gelegentlich zu haben seynd, wenigist einen zum Augenschein mit beyziehen, selben, oder dieselbige in Gegenwart der Partheyen vor allem beeydigen, oder da sie etwan schon generaliter zu dergleichen Sachen verpflichtet seynd, ihrer Pflicht dahin erinneren, daß sie bey dem Augenschein alles genau betrachten, und so viel sie hiervon verstehen, und in Erfahrung bringen werden, ihrem besten Wissen, und Gewissen nach getreulich sagen, und eröfnen wollen, immassen dieselbe auch nach der Beaugenscheinigung mit ihrem Gutachten schriftlich, oder mündlich ad Protocollum zu vernehmen seynd, und im Fall sie etwan in ihren Meynungen nicht zusammen kommen, die Sach eines unpartheyischen Drittens gutächtlichen Ausschlags überlassen, oder von beeden differenten Meynungen derjenigen Beyfall gegeben werden soll, welche mit hinlänglich- und schlüßigen Ursachen dem Richter am begreifflichisten dargelegt worden ist. In Sachen, wo nebst dem Augenschein auch ordent-

dentlicher Beweis durch Gezeugen geführt wird, soll man 3tiò. dieselbe ad Locum führen, und ihnen zwar vor dem Augenschein die Erinnerung thun, was sie hauptsächlich dabey zu betrachten haben, mit der würcklichen Beeydigung, und Verhör selbst aber erst nach dem Augenschein, und zwar noch selbigen, oder da die Gezeugen nicht mehr nüchtern seynd, folgenden Tags fruhzeitig verfahren, anbey all jenes, was oben Cap. 10. von der Zeugen-Verhör verordnet worden, genau beobachten. Denen Partheyen stehet 4tò. dabey frey, ob sie sich nach beschlossenem Augenschein über das, was derselbe gegeben hat, durch mündlichen Recess ad Protocollum gegen einander vernehmen lassen wollen oder nicht. In beeden Fällen liegt dem Richter selbst ob, über den ganzen Actum mit fleißiger Anmerckung aller hierbey vorkommender Umständen, sonderbar jener, worin die Partheyen nicht einig seynd, ein besonders Protocoll zu halten, solches ad Acta zu legen, auch beeden Theilen auf Begehren Abschrift davon zu ertheilen. Der Augenschein selbst wird 5tò. allzeit auf des verlustigten Theils Kösten erkannt, welche aber von dem Impetranten allein, oder wann der Richter von Amts wegen hierin verfahrt, von beeden Theilen einsweilen vorgeschossen, oder erholet werden sollen. Gibt 6tò. eine Parthey vor, daß bey dem Augenschein ein Irrthum, oder anderer Fehler vorbeygegangen seye, so mag solcher Richterlichen Gutbefinden nach, auf derselben Parthey Kösten nochmal, jedoch nicht öfters wiederholet werden. 7mò. Soll endlich denen streitenden Theilen vor dem Augenschein auferlegt werden, daß sie beede miteinander, oder jeder insonderheit über den strittigen Ort wenigist einen Hand-Riß verfassen, und bey Gericht übergeben sollen, damit derselbe so dann bey dem Augenschein

selbst dem Ort entgegen gehalten, dessen Zuverlässigkeit examinirt, der etwan befundene Unterschied in dem Augenscheins-Protocoll vorgemerckt, so fort gedachter Grund-Riß ad Acta gelegt, oder wann die Partheyen in ihren eingereichten Schematismis selbst übereins kommen, und das Objectum Litis sich sattsam daraus abnehmen laßt, der Augenschein zu Erspahrung unnöthiger Kösten gänzlich unterlassen werden mag.

§. 4.

Von der Calculation.

Die Calculation ist eine Gattung von Augenschein, und kan 1mò. zu allen Zeiten, so gar in der Execution selbst noch begehrt werden, wobey jedoch erforderlich ist, daß 2dò. der angebliche Rechnungs-Fehler, zu Latein: Error Calculi gleich specificè angezeigt, so fort die Rechnung 3tiò. durch zwey von der Obrigkeit selbst benannte Unpartheyische ad hunc Actum specialiter beeidigt- oder da sie ohnehin schon darzu verpflichtet seynd, ihrer Pflicht gnugsam erinnerte Rechnungs-Justificanten genau durchgangen, der Calculus in Beyseyn beeder Partheyen richtig, und ordentlich gezogen, sohin der allegirte Fehler dardurch ausfindig gemacht werde, worнach zwar 4tò. der Gegentheil, welcher es nicht dabey beruhen lassen will, auf seine Kösten eine zweyte, und nochmalige Calculation anderer zwey unpartheyischer Rechnungs-Verständiger, so dann aber eine weitere, und dritte Calculation nimmermehr begehren mag. Es verstehet sich aber 5tò. all dieses nur allein von dem Errore Calculi, das ist, einem solchen sichtigen Rechnungs-Fehler, welcher lediglich auf Unrichtigkeit der Ziffer-Zahlen beruhet, dann so viel 6tò. die andere angebliche Rechnungs-Fehler, Bedencken, und Ausstellungen betrift, wird mit selben kein besondere Ausnahm gemacht, sondern wann die Rechnung einmal ordentlich ab-

gelegt, die hieraus formirte Bedencken beantwortet, und in Judicio contradictorio bey seiner Behörde verabschiedet, oder sonst durch gütliche Verständnuß beygelegt seynd, soll es hierin ratione rei judicatæ aut transactæ, wie mit anderen Strittigkeiten durchaus gehalten werden.

§. 5.

Was bey Gericht vorhin schon legaliter bekannt, und notorisch ist, darf von denen Partheyen weiter nicht mehr erwiesen, sondern nur allegirt werden. Falls aber das angebliche Notorium wiedersprochen, und in Zweifel ist, muß derjenige, welcher sich darauf besteift, den Beweis machen. Von der Notorietät.

§. 6.

Ob es wohl um gemeinen Ruf eine sehr betrüglich, und ungewisse Sach zu seyn pflegt, so mag doch derselbe in alt-vergangenen, oder schwer zu erweisenden Sachen, wann er wenigist von zehen Jahren her beständig, gleichförmig, und durch zwey glaubwürdige Gezeugen bewiesen ist, so weit dienen, daß der Richter gestalten Dingen nach wenigist mittels des Eyds darauf sprechen und erkennen mag. Von gemeinem Ruf oder Fama publica.

Dreyzehendes Capitul

Von dem Eydschwur, wie auch dem Beweis, welcher dadurch gemacht wird.

§. 1.

Der Eyd, wodurch man GOtt zum Zeugen der Wahrheit, und Rächern des Meineyds anruft, wird in Promissorium & Assertorium getheilt. Promissorium ist, da man unter einem gerichtlich, oder aussergerichtlichen Eyd etwas verspricht. Assertorium, da man die Wahrheit einer Sach eydlich betheuret, und zwar entweder aus eigenen guten Von dem Eyd überhaupt.

ten Wissen, zu Latein: ex certa scientia, & sensu corporeo, oder aber nur aus wahrscheinlich-glaublichen Ursachen. Jenes heißt Juramentum Veritatis, dieses aber Credulitatis. Von dem Juramento Assertorio seynd hauptsächlich folgende Species zu mercken, nemlich das Juramentum Litis Decisorium, Suppletorium, Purgatorium, in Litem, Manifestationis, Calumniæ, und der Zeugen-Eyd, von welch letzteren bereits oben in Cap. 10. §. 14. das mehrere enthalten ist. Uberhaupt wird von dem Eyd hiermit verordnet, daß 1mò. weder meineydig- und ehrlose, noch unvogtbar- oder andere von dem Eyd keinen gnugsamen Begrif habende Personen zum Schwur gelassen werden sollen. 2dò. Mag der Eyd in Regula, wo nicht ein anderes in denen Rechten specialiter verordnet, oder sonst von der Obrigkeit aus erheblichen Ursachen für nöthig befunden wird, durch einen Anwald in die Seel seines Principalens abgeschworen werden, jedoch dergestalten, daß der Anwald allzeit zugleich in seine eigene Seel mitschwöre, was massen er gänzlich glaube, und dafür halte, daß auch sein Principal den Eyd mit guten Gewissen ablegen könne. 3tiò. Wird statt unvogtbarer der Vormund, wann er anders nöthige Wissenschaft von der Sach zu haben scheint, zum Schwur gelassen, und da die Klag ex Jure cesso herrührt, soll nicht nur Cessionarius, sondern auch gestalten Dingen nach Cedens schwören. Der Eydschwur selbst soll 4tò. wissentlich, wohl bedächtlich, klar und deutlich ohne Gefährde, und heimlichen Vorbehalt, wie nicht weniger, so viel die gerichtliche Eydschwür betrift, mündlich und in gewöhnlicher Form geschehen. Können sich aber 5tò. die Partheyen über den Innhalt, oder Formulam Juramenti nicht miteinander verstehen, so soll der Richter den Ausspruch darüber thun, und solchen publici-

bliciren, damit derjenige, welcher dadurch beschwert zu seyn vermeint, allenfalls gegen diesen Auftrag appelliren könne. Die würckliche Beeydigung soll 6to. bey gerichtlichen Eydschwüren allzeit vor gesessenem Gericht, wo die Streit-Sach hangt, oder bey weit entlegenen Partheyen vor dem Richter, welcher dazu requirirt worden, oder bey Churfürstl. Dicasteriis coram Commissione, und zwar wann die Parthey Kranckheit halber zu erscheinen nicht im Stand ist, in ihrer Behausung, doch in all diesen Fällen jedesmal mit Adcitirung des Gegentheils ad videndum, & audiendum jurare vorgenommen, auch gegen gemein, ungelehrt, oder leichtsinnige Leut die vorläuffige gnugsame Meineyds-Erinnerung niemal unterlassen, und endlich über den ganzen Beeydigungs-Act ein ordentliches Protocoll verfaßt, und ad Acta gelegt werden.

§. 2.

Von dem Juramento Litis Decisorio.

Da mannichmal ein- oder anderer Theil sein Fürgeben darum nicht beweisen kan, weil bey der strittigen Geschicht niemand gegenwärtig gewest, und derowegen der andere Theil oft so keck, und Gewissen-los ist, daß er dasjenige, was ihm doch wohl bewust, schlechter Dings abläugnet, so ist in solchem Fall erlaubt, seinem Wiedersacher den Eyd anzubieten, damit er nemlich schwöre, daß die Geschicht fürgegebener Massen nicht vorgegangen seye, und dieses heißt man zu Latein: Juramentum Litis Decisorium, welches ebenfalls unter die übrige Probs-Mittel zu zählen, und hierbey folgendes zu mercken ist. 1mò. Kan jeder diesen Eyd deferiren, wer seiner selbst mächtig ist, und mag auch derselbe jedem deferirt werden, der einen Eyd zu schwören fähig ist. 2dò. Hat selber in allen Sachen, ausgenommen in Criminalibus Platz, doch muß er an sich relevant, und annebens die Ge-

schicht, worüber der Eyd deferirt wird, so beschaffen seyn, daß der andere Theil selbst eigenes gutes Wissen davon haben kan, dann über fremde, oder auch solche Geschicht, welche wegen Länge der Zeit vermuthlich schon aus der Gedächtnus entwichen ist, kan dieser Eyd nicht deferirt werden. 3tiò. Mag man solchen zu aller Zeit in dem Process so gar nach geführten Beweis, und eröfneter Zeugen-Aussag, da etwan die Geschicht nicht gnugsam dadurch erwiesen worden, in so lange deferiren, bis in der Sach gänzlich beschlossen worden. Es soll aber 4tò. jedesmal die Formula Juramenti zugleich mit der Delation übergeben, und hierauf der andere Theil nach erfolgt-Richterlichen Auftrag inner dem præfigirten Termin nicht nur in quæstione an, ob er nemlich den anerbottenen Eyd acceptiren, oder dem Deferenten zuruck schieben und referiren, oder aber das Wiederspiel, so weit es etwan nicht schon geschehen ist, auf andere Art beweisen wolle, deutlich und positivè erklären, sondern auch auf die erste zwey Fälle seine vermeinte Einwendungen gegen die ihm communicirte Eyds-Formul also gleich überreichen. Ehe und bevor nun 5tò. der Eyd gerichtlich acceptirt, oder zuruck geschoben ist, mag die Delation von dem Deferenten wiederruffen, und der ordentliche Beweis durch Zeugen, und Documenta, wann dergleichen nicht vorhin schon geführt worden, angetretten werden, welchenfalls jedoch dem Gegentheil nicht nur die durch solche Wiederruffung verursachte Köften zu vergüten seynd, sondern es mag auch so dann der wiederruffene Eyd weiter nicht mehr angebotten werden. Man ist auch 6tò. zu schwören nicht schuldig, bis Deferens vorhero das Juramentum Calumniæ abgelegt hat, dessen sich derselbe um so weniger entbrechen soll, als im wiedrigen Fall das deferirte Jurament ohne Ausnahm pro

præ-

præstito gehalten wird. Begibt sich nun 7mò. daß derjenige, welcher sich zum Eyd schon gerichtlich anerbotten hat, vor der würcklichen Eyds-Leistung Christlich stirbt, ohne daß er seines Orts jemal mit dem Schwur säumig gewest, oder seines geführten Lebens-Wandels, und sonst ein erhebliches Bedencken auf sich gehabt hat, so wird der Tod statt des Juraments, mithin der Eyd pro præstito gehalten, und stehet annebens zur Richterlicher Ermässigung, ob man die Erben des Verstorbenen in solchem Fall ad Juramentum Credulitatis anhalten wolle, oder nicht, welches nicht nur bey gegenwärtigen, sondern auch bey all anderen von dem Richterlichen Auftrag abhangenden Juramenten, so weit sich obige Requisita hierbey einfinden, beobachtet werden soll. 8vò. Hat die Zuruckschiebung des Eyds, zu Latein: Relatio Juramenti, Kraft dessen der Deferens selbst die Wahrheit seiner angeblichen Geschicht beschwören soll, wohl mercklich nur in gegenwärtigen Eyd allein statt, und supponirt nicht nur auf Seiten des Referentens die Macht und Fähigkeit seiner Sachen selbst vorzustehen, sondern auch allzeit eine solche Geschicht, wovon beede Theil gute Wissenschaft haben können, ausser dessen greift die Relation nicht Platz, und hat ein solcher Eyd, wann er allenfalls aus Unschicklichkeit zugelassen wird, keine Würckung. Es kan ferner der zuruckgeschobene Eyd unter dem Vorwand, daß man die Prob auf andere Art machen wolle, weder von dem Referenten wiederruffen, noch von seinem Gegentheil mehr verweigert, oder abgeleint werden. So viel hiernächst 9nò. den Beweis betrift, welcher obverstandnermassen dem Delato zu Vermeydung des ihm aufgetragenen Eyds an Hand zu nehmen frey stehet, soll solcher inner dem præfigirten Termin sub pœna Juramenti pro recusato habendi,

 bendi,

bendi, mittels Ubergebung der Documenten, oder Probatorial-Articulen angetretten, und hierunter lediglich auf das Factum, welches hätte beschworen werden müssen, ohne Einmischung anderer dahin nicht gehöriger Sachen articulirt werden. Vor Antrettung dieses Beweis aber muß der Gegentheil zuforderist das Juramentum Calumniæ bey Verlust der Sach abschwören. In dem Beweis selbst hingegen wird allenthalben, wie sonst verfahren, ausser daß man hierin weder einen Gegen-Beweis zu führen, noch sich dieser Eyds-Dilation, oder Relation hierunter mehr zu bedienen gestattet wird. Ist nun der Beweis vollständig, und der Gebühr nach gemacht, so wird Articulant nicht nur von Leistung des deferirten Eyds, sondern zugleich in der Hauptsach definitivè absolvirt. Ist aber die Prob nur halb, oder gar nicht gemacht, oder verabsaumt, oder wiederum darauf renuncirt worden, so wird der Eyd pro recusato gehalten, und hat die Zuruckschiebung desselben ohnehin nicht mehr statt. 10mò. Bestehet der Effect von würcklich beschehener Leistung eines rechtmäßig angebotten- oder referirten Eyds darin, das für den schwörenden Theil erkannt wird. Wann aber gleichwohl nach der Hand ein begangener Meineyd durch ganz neu hervorgekommene, und vorhin nicht bekannt geweste Proben vollständig dargethan werden kan, so bleibt so wohl bey gegenwärtig- als anderen dergleichen falschen Juramenten wieder den Meineydigen nicht nur die Restitution, sondern auch nach Maaßgab des Cod. Crim. part. 1. cap. 9. §. 3. die gebührende Straf bevor. Wird hingegen 11mò. der angebotten- oder referirte Eyd ohne rechtmäßiger Ursach recusirt, oder pro recusato gehalten, so soll der Recusant nicht nur in der Hauptsach, sondern auch in alle verursachte Kösten, und Schäden condemnirt,

im

im übrigen 12^mò. der eingewandten Appellation in obigen Fällen nicht Platz gegeben werden, ausser wo die Erheblichkeit des angebrachten Gravaminis ganz klar, und offenbar zu Tag liegt.

§. 3.

Der so genannte Erfüllungs-Eyd, zu Latein: Juramentum Suppletorium, wodurch eine unvollkommene Prob ergänzt werden soll, erfordert folgende Stück. 1^mò. Muß derjenige, welcher den Eyd leisten soll, ausdrücklich darum einlangen, und zwar noch vor dem Beschluß der Sach. 2^dò. Soll er halben Beweis für sich haben, welcher nicht durch halben Gegen-Beweis wiederum entkräftet ist, dann in diesem Fall soll man den Beklagten entweder gleich absolviren, oder wann der halbe Beweis auf beeden Seiten gleich ist, jenen wenigist vor dem Kläger zum Schwur kommen lassen. 3^tiò. Soll auch die Sach, welche zu beschwören ist, so beschaffen seyn, daß sie der schwörende Theil allem Vermuthen nach wohl wissen kan, und ist kein unehrlich-verleumdt-leichtfertig-oder verdächtige Person zu diesen Eyd zuzulassen. Wobeynebens 4^tò. auch die strittige Sach selbst wohl zu erwegen ist, massen solcher Eyd in wichtigen Sachen, welche entweder Ehr, Leib, und Leben betreffen, oder sonst nach Gelegenheit der Umständen und Personen von gar grosser Consideration seynd, niemal statt hat, ausser wo es etwan dem beklagten Theil zu Guten kommen wurde. Der so genannte Reinigungs-Eyd, zu Latein: Juramentum Purgatorium soll 5^tò. so wohl auf Begehren der Partheyen, als von Amts wegen aufgetragen werden, wann einer Seits weder ein vollständig-noch halber Beweis gemacht, oder die Sach etwan anderen Mangels halber auf obgedachtes Juramentum Suppletorium nicht gnugsam qualificirt ist, anderer Seits aber gleich-

Von dem Juramento Suppletorio, und Purgatorio.

gleichwohl noch ein billicher Zweifel, oder Verdacht gegen den, welcher den Eyd schwören soll, obwaltet. So bald nun 6tò. jetzt gedachter Reinig- oder Erfüllungs-Eyd einmal aufgetragen worden, kan solcher von dem nemlichen Richter nicht mehr wiederrufen werden, ausser aus erheblichen Novis, welche sich erst nach beschehenen Auftrag hervor gethan haben. Wann aber 7mò. der Eyd würcklich geleistet, oder aus unerheblichen Ursachen verweigert wird, so soll es damit gehalten werden, wie bey dem Juramento Litis Decisorio in solchen Fällen §vo. præced. 2. num. 11. 12. mit mehrern geordnet ist. Dieweil endlich 8vò. der Richter öfters billichen Anstand nimmt, welchen von beeden Theilen derselbe das Juramentum Suppletorium, oder Purgatorium aufzulegen habe, so soll er zuförderist die Requisita beederley Juramenten, so fort die Umständ der Sach selbst, und die so wohl pro, als contra hieraus entspringende Vermuthungen, dann die Eigenschaft beeder Partheyen, ihren Stand, Würde, Wandel, und Leumuth, auch wer von ihnen am glaubwürdigisten seye, wohl in Obacht nehmen, und da endlich dieses alles auf beeden Seiten gleich ist, den beklagten Theil vor dem Kläger ad Jurandum zulassen.

§. 4.

Von dem Juramento in Litem.

Wann 1mò. die Restitution der strittigen Sach in Natura aus des Gegentheils eignen Verschulden nicht mehr zu haben, und solche annebens von der Beschaffenheit ist, daß sie keinen gewiss- oder gesetzten Preiß hat, so soll so wohl dem Kläger, als seinen Erben und Nachkommen dieselbe mittels ihres Eyds, und zwar da das gegentheilige Verschulden groß und sehr mercklich ist, nicht nur nach dem wahren, sondern gar nach eingebildeten Werth zur Straf anschlagen zu därfen ohne Unterschied der

Per-

Personen vergönnt seyn. Ausser dessen aber, und da 2do. das Verschulden nur mittelmäßig oder gering ist, welches gleichwohl bey Richterlicher Ermäßigung stehet, so soll der Kläger nur auf den gemeinen wahren Werth schwören, jedoch 3tio. der Richter so wohl auf ein als anderen Fall die befundene Ubermaß milderen, und auf ein billichmäßiges Quantum herunter setzen, so fort dem Kläger dazu verhülflich seyn, welcher auch 4to. nach erhaltenen Werth zur Sach selbst keinen Anspruch mehr hat. Desgleichen mag 5to. in Klagen um zugefügter Schäden willen, wann nur die Beschädigung selbst einmal gnug erwiesen ist, und sich hierunter ein Betrug, oder Gewaltthätigkeit bezeigt, die Grösse des dadurch erlittenen Schadens durch des Klägers Eyd erwiesen werden. Ist aber 6to. der Schade nicht gefährlich- oder gewaltthätig, sondern auf andere Weiß geschehen, so soll man auch die Grösse desselben nicht durch den Eyd, sondern durch Gezeugen, oder sonst, wie Rechtens, beweisen.

§. 5.

Von dem Juramento manifestationis

Wer sich frembd- oder in Ausspruch genommener Sachen ohne Gefährde unterziehet, ist auf Begehren der interessirten Theilen nach vorläuffiger Bescheinigung ihres habenden Interesse in Ermanglung eines legalen Inventarii zuverläßig- und eydliche Specification darüber heraus zu geben schuldig. Falls er sich aber dessen ohne erheblicher Ursach weigert, so hat das Juramentum in Litem gegen ihn statt.

§. 6.

Von dem Eyd vor Gefährde, oder Juramento Calumniæ.

Juramentum Calumniæ generale, welches in Absicht auf den ganzen Process geleistet wird, soll 1mo. folgender Gestalt lauten: Ich schwöre zu GOtt einen Eyd, daß eine gute gerechte Sach zu ha-

haben gänzlich glaube, zu geflissener Verzögerung derselben nichts suchen / oder begehren / die Wahrheit hierin fürbringen, solche / so oft ich in Rechten gefragt wird / nicht verhalten, auch gefährlicher Weis mit Gaab / und Schanckung niemand bewegen wolle um ein anderes Urtheil, als das Recht zulaßt, zu erlangen. Juramentum Calumniæ speciale vel Malitiæ aber, welches nur einen besonderen Judicial-Act betrift, soll man 2do. dahin ablegen: Ich schwöre zu GOtt einen Eyd, daß mich z. E. dieser Schrift, Einred, Termins-Prolongation, oder NB. anderer Handlung nicht aus Boßheit zu Verzögerung der Sach, und dem Gegentheil zum Schaden / sondern aus guten / gerechten, wahren Grund, und weil ich solche meiner Sache dienstlich zu seyn vermeine / gebraucht habe. Beedes mag 3tio. zu aller Zeit in dem Proceſs so wohl begehrt, als von Amts wegen aufgetragen werden. Es soll sich auch 4to. dessen keine Parthey, und zwar so viel das Juramentum generale betrift, bey Verlust der ganzen Sache, des Special-Eyds aber bey Verlust selbiger Handlung, warum es zu thun ist, weigern, ausgenommen 5to. die Eltern, wie auch die Lehen-Herrn, Fiſcalen und Cammer-Advocaten, welchen man ohne sonders erheblicher Ursach diesen Eyd nicht zumuthen soll. Im übrigen soll auch 6to. das Juramentum Calumniæ statt des so genannten Juramenti dandorum & respondendorum dienen, folglich das letztere, welches in Summario ohnehin niemal gebräuchig geweſt, hinfüro auch in Ordinario abgeschaft seyn.

§. 7.

§. 7.

Obwohl jeder zu Erfüllung seines eydlichen Versprechens, so weit solches denen Rechten nach bestehen mag, nicht nur anzuhalten, sondern auch wann er demselben gefährlicher Weis zuwieder handlet, mit willkührlicher, und zwar so viel den gerichtlichen Eyd betrift, gar mit malefizischer Straf anzusehen ist, so wird doch dem Eyd in Foro externo niemal so viel Kraft beygelegt, daß derselbe aus ungültigen Handlungen gültige, aus Verbottenen Zuläßige, aus Wiederruflichen Unwiederrufliche machen, oder sonst die Natur und Eigenschaft der Sach veränderen kan, sondern es soll die Haupt-Handlung selbst, wie sie immer Namen haben mag, allzeit bleiben wie sie ist, folglich auch niemand seine dagegen habende vermeintliche Einwendungen, und Rechts-Wohlthaten unter dem Vorwand des beygefügten Eyds benommen seyn. Von dem Juramento promissorio.

Vierzehendes Capitul
Von richterlicher Entscheidung des Streits.

§. 1.

Der Richterliche Ausspruch über die strittige Sach geschiehet auf zweyerley Weis, dann entweder wird die Hauptsach selbst dadurch entschieden, und der Beklagte zum Theil, oder ganz absolvirt, oder condemnirt, und dieses heißt ein Ends-Bescheid, Urtheil, und Erkanntnus, zu Latein: Sententia definitiva, oder der Richter spricht nicht über die Hauptsach selbst, sondern nur über einen Incident, oder Neben-Puncten, so heißt es ein Vorbescheid, Bey-Urtheil, oder Interlocut, und zwar simplex, wann selbes die Hauptsach gar nicht Was, und wie vielerley die Sentenz seye?

nicht berührt, sondern nur den Modum procedendi betrift, mixta, vel vim definitivæ habens hingegen, wann selbes zugleich die Hauptsach mit angehet, und einem Theil ein grosses Præjudiz dadurch zuwachset, z. E. da der Beweis injungirt, die Appellation für desert erkannt, super relevantia Articulorum, oder in Contumaciam gesprochen wird. Interlocutoriæ simplices, welche nur auf Instanz eines Theils ohne vorläuffiger Vernehmung des anderen Theils, mithin absque causæ cognitione ergehen, werden für keine Sentenz gehalten, und können folglich auch jene Kraft, wovon unten §. 11. Erwehnung geschiehet, nimmermehr erlangen.

§. 2.

Von dem Beschluß der Sach vor der Entscheidung.

Jede Sach, welche förmlich entschieden werden soll, muß 1mò. auch gnugsam dahin instruirt, und entweder von den Partheyen selbst, oder von Amts wegen darin beschlossen seyn, immassen auch 2dò. nach solchen Beschluß keine weitere Handlung mehr zugelassen werden soll. Ausser so viel 3tiò. die privilegirte Probs-Mittel per Evidentiam facti, oder Churfürstl. Interesse-Sachen, und Causas Domini betrift, oder wo sich erhebliche, vorhin nicht bekannt geweste Nova hervorthun, oder die Partheyen selbst Causâ non satis instructâ voreylig beschlüssen, oder der Richter sonst noch zu seinem Unterricht mehr Auskunft vonnöthen hat. Ausser dessen aber soll 4tò. mit dem Ends-Bescheid verfahren, und all weitere unnöthige Interlocutiones, oder Provisional-Verordnungen bey Seit gesetzt werden.

§. 3.

Von Inrotulir- und Ergänzung der Acte.

So wohl bey Hoh- als Niederen Gerichten sollen über die Acta richtige Renner und Register, in Sachen von grosser Wichtigkeit aber vor endlicher Entscheidung auf Begehren ein ordentlicher Rotulus darüber verfaßt, derselbe von den anwesenden Thei-

Theilen, oder deren Procuratoren in Beyseyn des Richters, oder Commissarii unterschrieben, das Abgängige, so viel immer möglich, und zur Entscheidung nöthig ist, ergänzt, so fort sammentliche Acta numerirt, zusammen geheft, und in Pergament eingebunden werden. Nebst deme soll man den Partheyen und Interessenten, so oft sie es verlangen, in Gegenwart des Actuarii, oder Registratoris jedoch allzeit mit Removirung deren dabey findiger Relationen, oder von Dicasteriis erstatteter Berichten ad Statum videndi vorlegen.

§. 4.

Communication der Acten ad Cameram vor der Entscheidung in Churfürstl. interesse Sachen.

In Causis Domini, oder wo das Churfürstl. höchste Interesse miteinschlagt, wie nicht weniger in Churfürstl. Lehen-Sachen, wann gleich der Streit nicht mit dem Lehen-Hof selbst, sondern nur zwischen Vasallen, oder auch anderen obwaltet, liegt denen Justiz-Dicasteriis sub pœna nullitatis sententiæ ob, die beschlossene Acta vor würcklicher Entscheidung (es seye gleich um eine Definitivam, oder vim definitivæ habentem zu thun) um der gewöhnlicher Erinnerungs willen ad Cameram zu geben, welche bey der Relation nicht nur, ehe man zum Votiren schreitet, abgelesen, sondern auch der Gebühr nach Justiz-mäßig attendirt, und da etwan circa Factum etwas neues darin vorkommt, die Gegen-Parthey non obstante Conclusione der Nothdurft nach darüber vernommen werden soll, und obwohl hierbey kein Dicasterium schuldig ist, der Churfürstl. Hof-Cammer ihre Rationes decidendi mit denen Actis zu communiciren, so sollen doch die bey denen Hof-Raths-Actis findige Regierungs-Relationes, und Berichten nicht davon removirt, sondern ebenfalls mit dahin gegeben werden, ohngeacht die Acta schon vorhin von denen Regierungen ad Cameram communicirt worden seynd. Dagegen versehen sich auch

Seine Churfürstl. Durchlaucht zu Dero Hof-Cammer gänzlich, und gnädigist, daß man die Cameral-Erinnerung nicht lang aufziehen, und dadurch denen Partheyen zu billichmäßigen Beschwerden super protracta vel denegata Justitia etwan Anlaß geben werde. Gleichwie im übrigen obverstandene Communicatio Actorum ad Cameram bey dem Churfürstl. Revisorio bisher nicht üblich gewest, so ist auch in Zukunft dergleichen nicht vonnöthen.

§. 5.

Von Verschickung der Act: an unpartheyische Universitäten, und Rechts-Gelehrte.

Das so genannte Beneficium transmissionis Actorum soll wie bishero, also noch in Zukunft, weder auf Begehren der Partheyen, noch von Amts wegen statt haben. Desgleichen sollen auch die Richterliche Anfragen höherer Orten von Amts wegen in blossen Justiz- und Bürgerlichen Parthey-Sachen unterlassen werden, mithin jede Obrigkeit gleichwohl selbst hierin verfügen, was ihrer Pflicht gemäß ist, und sich dieselbe seiner Zeit vor GOtt, und der höheren Obrigkeit zu verantworten getrauet.

§. 6.

Wer die Sentenz gebe, und wie die Stimmen dabey zu zehlen?

Wann das Ordinari-Gericht nicht in einer Person allein, sondern in mehr Stimmen bestehet, so sollen 1mò. bey Fassung des Urtheils wenigist so viel Votanten vorhanden seyn, als die Ordnung, und Observanz eines jeden Gerichts mit sich bringt, und was nun 2dò. solchenfalls die mehrere Stimmen geben, dabey soll es verbleiben. Wo aber 3tiò. dieselbe auf beeden Seiten gleich seynd, da gibt der Præsident, oder jener, welcher den Vorsitz, oder das Recht die Stimmen zu sammlen hat, mit der Seinigen den Ausschlag, bezeigt sich endlich 4tò. in Votando eine solche Discrepanz, daß in der Hauptsach selbst drey, vier, oder mehrley Meynungen heraus kommen, so soll es damit gehalten werden,

wie bereits in Cod. Crim. p. 2. C. 10. §. 12. geordnet ist.

§. 7.

Zu einem förmlich- und rechtlichen Bescheid gehören folgende Stück. 1mò. Soll derselbe schriftlich gefasset, und nicht nur des Richters, und beeder Partheyen, oder ad Acta legitimirter Anwälden Namen, sondern auch mit kurzen Worten die Causa selbst, und deren Entledigung hierin begriffen seyn. 2dò. Soll der Richter mit dem Bescheid über die in Actis enthaltene Petita, so viel das Objectum Litis in der Hauptsach selbst betrift, nicht hinaus gehen, und ein anderes, oder mehrers hierauf erkennen. 3tiò. Hat man seithero vielmal im Brauch gehabt, daß die Sentenz conditionatè mit der angehengten Clausul: **Es seye dann / daß dieses, oder jenes gnugsam bewiesen werden könte /** gefaßt worden, welche Clausul man aber hinfüro zu unterlassen, und wo nöthig denen Partheyen die Prob nur mit dem Anhang, **daß alsdann gestalten Dingen nach weiterer Bescheid erfolgen werde**, unter Anberaumung eines gewissen peremptorischen Termins aufzutragen hat. 4tò. Ist auch erforderlich, daß so viel immer nach Beschaffenheit der Sachen und Personen thunlich ist, auf ein gewisses gesprochen werde. 5tò. Soll man die Alternationes, da nemlich auf eins, oder anderes gesprochen wird, ebenfalls hierin vermeiden, wo nicht die angestelte Klag selbst alternativ, oder der Richter in Zweifel ist, ob die eingeklagte Sach noch existire, welchenfalls entweder auf dieselbe in Natura, oder auf den Werth und das Interesse sententionirt werden mag. 6tò. Ist nicht nöthig Rationes decidendi der Sentenz einzuverleiben, oder denen Partheyen zu communiciren. 7mò. Soll endlich der Richter in Facto lediglich nach dem, was Actenmäßig,

Wie die Sentenz gefaßt werden sollet

mäßig, und legaliter bekannt ist, in Jure aber nach denen in hiesigen Chur-Landen vorgeschriebenen Rechten, Statuten, Freyheiten, und jedes Orts hergebrachten löblichen Gewohnheiten richten, und urtheilen. Nachdem sich aber auch 8vò. vielmal begibt, daß die Local-Statuten, oder Gewohnheiten unterschiedlich seynd, und ein anderes in loco contractûs, ein anderes in loco rei sitæ, aut Judicii statuirt, und Herkommens ist, so hat der Richter fürnemlich dahin zu sehen, ob das Statutum nur die blosse Form, und Solennität einer gepflogener Handlung, oder die Personen, und Güter selbst betreffe. Erstenfalls soll nach dem Statuto, oder Gewohnheit des Orts, wo die Handlung geflogen wird, gesprochen werden. Letzteren Falls aber erstreckt sich das Statutum oder Herkommen weiter nicht, als auf die in selbigen Ort befindliche Güter, und wohnhafte Personen, nicht aber auf das, was sich ausserhalb desselben befindet.

§. 8.

Von Publicir- und Intimirung der Sentenzen.

Jede Sentenz muß, wann sie anderst eine Kraft erlangen soll, denen Partheyen kund gemacht werden, und zwar 1mò. auf zweyerley Weis, nemlich da der Bescheid in Gegenwart des Richters, oder Commissarii, und beeder Partheyen von dem Actuario abgelesen, und ordentlich publicirt, oder aber nur extrajudicialiter einer Parthey zugeschickt, und der anderen Notification davon ertheilt wird. In Ordinario sollen 2dò. alle so wohl interlocutorisch- als Definitiv-Urtheil ohne Unterschied an den gewöhnlichen Gerichts-Tägen nach geendigter Session in Pleno publicirt werden, und ist nicht nöthig die Partheyen, oder ihre Anwäld hierzu besonders citiren zu lassen. In Summario hingegen sollen 3tiò. bey Churfürstl. Justiz-Dicasteriis nur die Definitivæ, aut vim Definitivæ habentes, und zwar nach vorläuffiger Ci-

Citation der Partheyen ausser der Session commissionaliter publicirt, alle übrige Interlocutoriæ, oder Resolutiones aber denen Partheyen nur extrajudicialiter insinuirt, und respectivè notificirt werden. Bey unteren Gerichten ist 4$^{to.}$ die Publication allzeit gleich in der nemlichen, oder so viel die wichtigere Sachen betrift, wenigist in der nächsten Verhör citatis partibus vorzunehmen. 5$^{to.}$ Soll man die Publication bey gesessenen Gericht, auch zu rechter Zeit und an gewöhnlichen Ort vornehmen, die schriftlich verfaßte Sentenz ablesen, und den Theilen auf Begehren Abschrift davon ertheilen, nebst dem aber den Publications-Act nicht schlechter Dings auf dem Concept des Urtheils vormercken, sondern ein eigenes Protocoll hierüber halten, den Tag, Monat und Jahrs-Lauf, samt denen so wohl ab- als anwesenden Partheyen, oder Anwälden darin verzeichnen, wie nicht weniger bey Abwesenheit ein oder anderer Parthey sich über die Lieferung der Citation von Amts wegen erkundigen, und den Befund dem Protocoll gleichfalls eintragen lassen. Immassen 6$^{to.}$ wann die Citation und Lieferung sich richtig bezeigt, die Fatalia auch gegen Abwesende à die Publicationis, ausser dessen aber erst à die Insinuationis anfangen. Derowegen man 7$^{mò.}$ dem ausbleibenden Theil das Urtheil auf seine Kösten durch eignen Boten zusenden, selben bey seiner Zuruckkunft ad Protocollum vernehmen, und dieses so fort ad Acta legen soll. In Causis Domini, oder Churfürstl. Interesse-Sachen soll man 8$^{vò.}$ die Acta nach der Bescheids-Publication also fort ad Cameram geben, um erheischender Nothdurft nach die behörige Remedia Juris in Zeiten dagegen vorkehren zu können, wie dann die Fatalia in solchen Fällen nicht à die publicatæ sententiæ, sondern von dem Tag obiger Acten-Einlieferung, welcher von dem Hof-Cammer Re-

gistratore allzeit fleißig bescheiniget werden soll, zu laufen anfangen. Von Publication deren in Appellatorio ergangenen Sentenzen siehe besonders in Cap. seq. 15. §. 11.

§. 9.

Von Abänder oder Erklärung eines Bescheids, oder Raths-Conclusi

Wann einmal cum Cognitione causæ, das ist, mit Vornehmung beeder Theilen entschieden ist, soll 1mò. nach beschehener Publication, oder Notification weder von dem nemlichen noch einem anderen Unter-Richter andergestalt, als mittels Einwendung eines rechtmäßigen Remedii Juris geändert, oder umgestossen werden, welches auch 2dò. unter dem Vorwand der Declaration von keiner unteren, oder subordinirter Instanz ohne Bewilligung beeder Partheyen geschehen soll, sondern wann anderst eine Erklärung vonnöthen ist, solche gleichwohl bey dem höheren Richter in dem Appellations-Weeg zu suchen ist. Im übrigen sollen 3tiò. ordentlich verfaßte Raths-Conclusa auch vor der Publication, oder Notification ohne sonders erheblicher Ursach und Bewilligung des Pleni weder abgeändert, noch die Expedition oder Publication derselben aufgehalten werden.

§. 10.

Von Remediis Juris contra sententiam.

Remedia Juris, wodurch eine Sentenz wiederum umgestossen werden kan, seynd entweder Ordinaria, oder Extraordinaria, Suspensiva, oder Devolutiva. Unter die ordinaria Remedia gehört die Appellation, und Revision. Unter die Extraordinaria aber Remedium nullitatis, und die Restitutio in integrum. Von den ersten beeden siehe Cap. seq. 15. und von den übrigen Cap. seq. 16. Remedium suspensivum unterscheidet sich von Devolutivo darin, daß zwar beede eine neue Untersuchung leyden, hingegen durch das letztere die Execution der Sentenz nicht gehemmt wird.

§. 11.

§. 11.

Wann der Bescheid entweder mit Worten, oder Wercken einmal agnoscirt, oder wenigist kein rechtmäßiges Remedium Juris ordinarium für die Parthey mehr übrig ist, erlangt derselbe 1mò. vollständige Rechts-Kraft, zu Latein: vim rei judicatæ, welche 2dò. darin bestehet, daß die Sentenz andergestalt, als durch ein rechtmäßiges Remedium Juris extraordinarium nimmermehr umgestossen werden kan. 3tiò. Mögen Provisional-Verordnungen, wie auch Interlocutoriæ simplices, welche absque cognitione causæ ergehen, desgleichen definitivæ vor der Publication oder Notification, ferner Rationes decidendi, und endlich alle contra rem judicatam lauffende, oder sonst mit unheylbarer Nullität behaftete Erkanntnüssen nimmermehr die Kraft Rechtens erlangen. 4tò. Betrift auch res judicata nur die streitende Theil und ihre Erben allein, einem Dritten aber kan selbe weder nutzen, noch schaden, ausser in folgenden drey Fällen. Erstlich, wann er von dem streitenden Theil erst nach erhobenen Streit sein Recht zur strittigen Sache erlangt hat. Zweytens, wann er zwar selbst ein gemeinschaftlich- und vorzügliches Recht bey der strittigen Sache, und annebens von dem Streit gutes Wissen gehabt, gleichwohl aber sich desselben nicht angenommen hat. Drittens, wann die Sach mit dem rechtmäßigen Contradictore einmal ausgestritten worden ist, und anbey in Ansehen des Drittens die nemliche, oder noch stärckere Ursachen obwalten.

Von der Re judicata, und derselbē Würckung.

§. 12.

Gleichwie alle Gerichts-Handlungen überhaupt, wann die Schriften, und Acta verlohren gegangen seynd, allenfalls durch zwey unverwerfliche Gezeugen bewiesen werden mögen, so kan auch ein gleiches mit der ab Actis verlohren gegangener Urtheil ge-

Von dem Beweis, und Auslegung eines Urtheils

geschehen, und ist hierunter nicht nöthig, daß die Gezeugen alle Wort derselben, wie sie gelautet hat, in ihrer Aussag anführen, sondern es ist genug, wann nur der Sinn, und wesentliche Innhalt deutlich hieraus erhellet. Im übrigen ist res judicata niemal weiter auszudeuten, als es der truckene klare Buchstaben mit sich bringt.

Fünfzehendes Capitul
Von Appellationen, und Revisionen.

§. 1.

Was die Appellation seye, und wie man solche einwende?

Die Appellation, mittels welcher man sich bey dem oberen Richter gegen den Unteren über sein ungerecht- oder nichtiges Verfahren förmlich beschwert, soll nach hiesigen Lands-Gebrauch weder vor einem Notario, noch dem Unter-Richter eingelegt, sondern gleich bey dem höheren Richter selbst inner dem unten bestimmten Termin auf die in nachfolgenden §vis vorgeschriebene Art und Weis eingereicht werden.

§. 2.

Wer appelliren kan?

Nicht nur von den streitenden Theilen, oder ihren rechtmäßigen Vertrettern, sondern auch von einem Dritten, so weit ihn das Gravamen directè oder indirectè mit zu betreffen scheint, mag die Appellation so wohl Beystands-Weis, als für sich selbst, wann gleich die Haupt-Parthey solche gänzlich unterliesse, allerdings ergriffen werden.

§. 3.

In was für Sachen keine Appellation statt habe?

Die Appellation soll in folgenden Fällen entweder gar nicht, oder wenigist quò ad effectum suspensivum nicht statt haben. 1mò. Von Interlocutoriis simplicibus, welche weder vim definitivæ haben, noch sonst merckliches Præjudiz nach sich ziehen. 2dò. Von blossen Provisional-Verordnungen in Sachen, welche Gefahr halber keinen längeren Verzug leyden,

son-

sonderbar aber in Causis Possessorii summarissimi, & momentanei. 3tiò. Von Verhören zur ewigen Gedächtnuß. 4tò. Von der Execution, ausser so viel den Modum derselben betrift. 5tò. Von Verhandlungen in blossen Policey-Sachen, welche kein Jus reale vel perpetuum betreffen. 6tò. Von geringen Händlen unter 50. fl. an Geld, oder Geldswerth ohne Einrechnung deren hierab verfallner Zinsen, und mit Ausschluß der Jurium incorporalium, oder anderer nicht leicht in Anschlag zubringender Sachen. Es thut sich aber auch 7mò. all obiges nur von solchen Appellationen verstehen, welche gegen die bey Churfürstl. Justiz-Dicasteriis hierin vorgenommene Verhandlungen bey der höheren Instanz eingewendet werden. Doch soll man auch gegen all andere Unter-Gerichte in obbemeldten sechs Fällen die Appellation, oder den Effectum suspensivum ohne sonders erheblicher Ursach so leicht nicht gestatten. Begibt sich aber 8vò. der Zweifel, ob die Sach für appellabel zu halten, oder auf den Effectum suspensivum qualificirt seye, so hat nicht der Untere, sondern der Obere Richter hierinfalls den Ausspruch zu thun. Und wann endlich 9nò. wegen nicht beschehener Verwerfung anzüglich-oder schmählicher Schriften appellirt wird, so soll man den unteren Richter ohne Weitläuffigkeit, und Berichts-Erforderung gleich zur Mundirung sothaner Schriften cum Clausula, wann die Sach also beschaffen ist, anweisen, oder die Schrift selbst abforderen, und dem Befund nach mundirt zuruck schicken.

§. 4.

Von dem Judice à quo, & ad quem, dann de-

Judex à quo wird 1mò. genannt, von welchem man appellirt, und ad quem, an welchen appellirt wird. Wie nun 2dò. die Appellation allzeit von dem niederen zum höcheren, und zwar an den nächsten Richter, niemal aber von dem nemli-

nen verschiedenen Appellations-Instanzen. chen wiederum dahin, vielweniger von oben herunter gehet, so soll 3tiò. von dem, welcher entweder keinen höheren mehr über sich, oder wenigist ein Privilegium de non appellando hat, nicht weiter appellirt werden, derowegen auch 4tò. Churfürstl. Unterthanen weder in- noch ausser Lands die Appellation an die höchste Reichs-Gerichte, in Sachen, wie sie immer Namen haben mögen, gestattet, sondern 5tò. das pro Surrogato aufgestellte Churfürstl. Revisions-Dicasterium für die oberiste, und letzte Appellations-Instanz geachtet werden. Von delegirten Richtern, oder Commissariis, welchen nicht nur die Untersuch- sondern auch die Entscheidung der Sach aufgetragen ist, soll 6tò. niemal an den Deleganten, sondern allzeit gleich unmittelbar an des Delegantens nächst-oberen Richter appellirt werden, ausgenommen wann der untere Richter aus erheblicher Recusations-Ursach in einer Sach nicht Richter seyn kan, mithin statt seiner ein anderer von dem höheren Richter in selbiger Sache delegirt wird, welchenfalls die Appellation à Delegato ad Delegantem gehen soll. Nachdeme auch 7mò. die vierte Instanz all schon per Generale von 5ten Maji Anno 1750. aufgehoben, und anbey befohlen worden, daß von Bescheiden, welche bey denen vier Regierungen, Amberg, Landshut, Straubing und Burghausen nicht in erster, sondern zweyter Instanz ergehen, gleich unmittelbar an das Churfürstl. Revisorium mit Ubergehung des Churfürstl. Hof-Raths appellirt werden soll, so hat es hierbey ohne Unterschied des Summarii & Ordinarii noch ferner sein Bewenden.

§. 5.

Von der Appellations-Schrift. Die Appellation soll folgender massen geschehen: 1mò. ist nicht genug, dieselbe mündlich höherer Orten anzubringen, sondern sie muß sub pœna desertio-

tionis schriftlich, und summariè verfaßt, sohin in Judicio, ad quem bey der Behörde übergeben werden. 2dò. Soll man unter der nemlichen Straf hierin nicht nur den Innhalt der Sentenz, oder Verordnung, wodurch man gravirt zu seyn vermeynt, anführen, sondern auch dieselbe samt denen Sentenzen voriger Instanzen, wo mehr seynd, abschriftlich mit beylegen, oder wann aus Verschulden des Unter-Richters keine Abschrift zu haben ist, solches ausdrücklich melden, damit gebührendes Einsehen hierunter vorgekehrt, und der Richter dem Befund nach zur Straf gezogen werden möge. Die Gravamina sollen 3tiò. nicht nur an sich erheblich und wahrscheinlich, sondern auch in der Appellations-Schrift selbst, oder einem besonders mit beygelegten Libello Gravaminum inner dem §vo seq. 6to. bestimmten Termino fatali sub pœna desertionis dergestalt deducirt seyn, daß man 4tò. deutlich und specificè daraus ersehen kan, worin Appellant eigentlich gravirt zu seyn vermeyne, dahero weder eine blosse vorläufige Appellations-Insinuation, noch da man sich lediglich ohne Erwehnung ein- oder anderer Specialität ad Acta priora beziehet, für eine Appellations-Schrift an- und aufgenommen werden solle, wann nicht obbemelte Deductio Gravaminum noch vor Ausgang der Fatalien nachfolgt. 5tò. Kan auch von einem zwar noch nicht würcklich zugefügt- gleichwohl aber nächst bevorstehenden Gravamine, zumal wann gar groß- oder nicht so leicht wiederbringlicher Schaden davon zu besorgen ist, wie nicht weniger 6tò. von einem Gravamine extrajudiciali, welches zwar extra viam & ordinem processûs, jedoch in Kraft Obrigkeitlichen Amts verhengt wird, allerdings appellirt werden, und ist man 7mò. weder bey jetzt verstandenen Gravamine extrajudiciali, noch futuro an die Appellations-Formalia und Fatalia so genau

und dem Libello Gravaminum.

genau gebunden, so lange wenigist nicht ein ordentliche Erkanntnuß oder Verordnung cum plena Causæ cognitione darüber ergangen ist. 8vò. Ist zwar keiner Parthey verwehrt, in Appellatorio, das, was in voriger Instanz bereits eingekommen ist, circa facti veritatem aut circumstantias besser zu erläuteren, und auszuführen, ausser dessen aber soll man hierin keine Nova mehr attendiren, es wären dann solche erst nach der Sentenz hervorkommen, oder in Erfahrung gebracht worden, solches auch mittels eines cörperlichen Eyds erhärtet werden könte, welchenfalls sie zwar noch in Appellatorio zugelassen, der Gegentheil aber solchenfalls mit seiner Nothdurft allzeit darüber vernommen, und hierunter das nemliche, was §vo 7. n. 9. verordnet ist, beobachtet werden solle. 9nò. Ist endlich auch all jenes, was das 4te cap. 10te §vus von äusserlicher Form gerichtlicher Schriften mit sich bringt, in Appellations-Schriften bey Vermeydung willkührlicher Straf und Zuruckgab derselben nicht ausser Acht zu lassen.

§. 6.

Von denen Appellations-Fatalien.

Die Appellations-Schrift soll 1mò. so wohl in Summario, als Ordinario längst inner 60. Tägen bey der behöriger Appellations-Instanz sub pœna desertionis übergeben, und hierauf nicht so viel ad instantiam Partium, als von Amts-wegen Obacht getragen werden, es lauft auch 2dò. dieses Fatale à die Publicationis vel Notitiæ, jedoch mit Ausschluß selbigen Tags dergestalt fort, daß die Appellations-Schrift noch den ganzen letzten Tag bis gegen Abend, oder da derselbe etwan ein von der Kirch gebottener Feyertag ist, nächst folgenden Wercktag darauf übergeben werden mag, wohingegen die mittlere Feyertäg in das 60. tägige Fatale mit einzurechnen seynd. Ist nun 3tiò. die Appellation aus

Verstoß bey der Höheren Obrigkeit mit Uberspringung der mittleren, und nächster Instanz, jedoch noch erweißlicher massen in tempore eingereicht worden; so soll zwar dieselbe an seine Behörde remittirt werden, die Fatalia seynd aber gleichwohl dadurch salvirt. 4to. Soll Dies Publicationis vel Notitiæ von dem Appellanten allzeit gleich in der Appellations-Schrift sub pœna desertionis bemerckt werden, damit der Richter solche allenfalls, wann sich das Fatale bereits verstrichen bezeigt, gleich ohne Berichts-Erforderung verwerfen möge. Immassen auch dem Appellanten hierinfalls so lang geglaubt wird, bis gleichwohl ex Actis oder gegentheiliger Prob ein anderes erhellet, welchenfalls jedoch die befundene falsche Vorspieglung niemals ungestraft bleiben soll. Es soll ferner 5to. keinem Richter erlaubt seyn, die Fatalia Appellationis zu prolongiren, wann aber gleichwohl dieselbe ohne Verschulden des Appellantens verstrichen seynd, und er sich dißfalls durch Beybring- und Bescheinigung hinlänglicher Ursachen, wozu jedoch der vorgeschutzte Saumsal des in Sachen gebrauchten Advocatens oder Anwalds nicht hinreichen soll, gnugsam purgiren, und entschuldigen kan, so mag er bey dem Appellations-Gericht auf Begehren entweder nach vorläuffiger Vernehmung des Gegentheils, oder wann die ehehafte Hindernuß ganz offenbar und kündig ist, brevi manu, das ist, ohne Vernehmung des Gegentheils contra lapsum Fatalium in integrum restituirt werden. 6to. Soll auch die Appellation gegen auferlegten Beweis inner 30. Tägen sub pœna desertionis eingereicht, und das nemliche Fatale durch all weitere Instantien so wohl ein als anderer Seits hierin beobachtet, endlich nach erfolgt- und in rem judicatam erwachsener Confirmatoria die Beweis-Articul inner dem vorhin præfigirt- und pendente

Ap-

Appellatione suspendirt gewesten Termin, welcher auch à die Publicationis ultimæ sententiæ confirmatoriæ allzeit ohne weiteren Auftrag zu lauffen anfangt, sub pœna præclusi bey dem Richter erster Instanz überreicht werden. 7mò. Seynd bey einer blossen Inhæsiv-Sentenz die Fatalia niemal von der letzte:en, sondern von der ersten Erkanntnuß, wann sie anders definitiva, oder vim definitivæ habens ist, zu rechnen, und wie im übrigen 8vò. hiesigen Lands-Brauch nach der Appellant von dem Unter-Richter weder Apostolos zu begehren, noch Acta zu requiriren, minder die Appellation bey ihm zu insinuiren hat, so fallen auch die nach gemeinen Rechten hierauf gesetzte besondere Fatalia von selbst hinweg.

§. 7.

Von dem Process in Appellatorio.

So bald die Appellation einmal für devolut, und auch sonst unmangelhaft befunden wird, soll sie 1mò. dem Judici à quo um Bericht, Acta, und nach Gestalt der Sach auch um gegentheilige Verantwortung zugeschlossen werden, damit nun aber 2dò. die Verfassung des Berichts desto weniger Anstand leyde, so seynd bey Entscheidung jeder Streit-Sach die Rationes decidendi allzeit gleich schriftlich mit ad Acta zu legen, bey selben fleißig zu verwahren, und auf erhaltenen Befehl mit einem Remiss an den höheren Richter einzusenden. Die Acta selbst sollen 3tiò. allemal in Originali, oder da keine Schriften gewechslet worden, wenigist gleichlautende Protocolls-Extract nebst obverstandnen Remiss eingeschickt, und ein gleiches auch mit den Actis prioris Instantiæ, wann etwan die Appellation von der zweyten an die dritte Instanz gegangen ist, beobachtet, so fort der Unter-Richter in Casum moræ mit Geld-Straf, Abschickung eigner Boten auf seine eigne Kösten und dergleichen Zwangs-Mitteln angehalten, oder da sich ein Churfürstliches Justiz-Dicasterium

rium so saumig finden lassen wurde, solches höchster Orten angezeigt werden. 4^{tò.} Soll man in Appellations- und Parthey-Sachen Bericht und Acta nicht bis zur Auslösung zuruck halten, vielweniger den Partheyen selbst der Lieferungshalber zustellen, sondern gleich nach erhaltenen Befehl längst inner 8. Tägen einsenden, und die gewöhnliche Gebühr gleichwohl von dem Appellanten allenfalls executivè erholen, welches hingegen auch 5^{tò.} der Obere mit denen an den unteren Richter ergehenden Expeditionen zu beobachten hat. Unerforderte Berichten, Gutachten und Intercessiones soll man 6^{tò.} in Parthey-Sachen bey Vermeydung unbeliebiger Ahndung unterlassen. So viel 7^{mò.} die Verantwortung des appellatischen Theils über die ihm communicirte Appellations-Schrift belangt, soll er nur alsdann damit vernommen werden, wann nicht gegen ein Churfürstl. Justiz-Dicasterium, sondern gegen ein anderes Unter-Gericht appellirt wird, wobey auch Judex à quo sothane Verantwortung von appellatischen Theil unter Anberaumung eines peremptorisch 30. tägigen Termins, und zwar sub pœna præclusionis abzuforderen, und solche so fort nebst seinen Bericht an den Judicem ad quem einzuschicken hat. Re- und Duplicas soll man 8^{vò.} in Appellatorio niemal mehr zulassen, sondern entweder auf Bericht, Acta und gegentheilige Verantwortung sprechen, oder da 9^{nò.} die Sach in Facto noch nicht gnugsam erörtert ist, solche zur ersten Instanz um der nöthigen Erörterungs willen remittiren, welchenfalls jedoch Judex 1^{mæ} nicht mehr von neuen darin sprechen, sondern die unerörterte Puncten nur der Nothdurft nach zu instruiren, den Spruch aber derjenigen Instanz, wo die Appellation hangt, zu überlassen, und die Acta dahin einzuschicken hat. Ausser da es etwan auf einen ordentlichen

lichen Beweis ankommt, welcher nicht nur allzeit in erster Instanz instruirt, sondern auch salvâ ulteriori Appellatione alldort entscheiden werden soll. Was endlich 10mò. den Appellations-Eyd, wie auch die Caution wegen Fortsetzung der Appellation, und die so genannte Solennia betrift, ist dieses alles in hiesigen Chur-Landen als ungebräuchig abgeschaft.

§. 8.

Von dem Stillstand, und denen Attentatis.

Was 1mò. von einer Parthey, oder von dem Unter-Richter selbst nach ergangener Inhibition, oder insinuirter Appellation, oder aber auch vor beschehener Insinuation, doch noch vor Ausgang der Fatalien, zu Abbruch und Nachtheil der in Appellatorio Rechts-hängiger Sache unternommen wird, ist eine Neuerung, zu Latein: Attentatum, und soll 2dò. nicht nur mit willkührlicher Bestrafung des Attentantens angesehen, sondern auch 3tiò. auf seine eigne Kösten alles in vorigen Stand, wie es vor der Neuerung gewest, præviâ summariâ causæ cognitione unverzüglich gestellt, in der Hauptsach selbst aber 4tò. nicht verfahren werden, bis die Restitution geschehen ist. Falls 5tò. das eingeklagte Attentatum nicht klar und offenbar, sondern zweifelhaft und altioris Indaginis zu seyn scheint, soll man solches zwar förderlich doch gnugsam untersuchen, die Hauptsach aber weder dadurch aufhalten, noch mit diesem Incident-Punct vermischen, sondern jeden gleichwohl besonders verhandlen, die Acta separiren, so fort entweder beede Puncten zugleich, oder gestalten Dingen einen nach dem anderen entscheiden. 6tò. Soll man auf Anruffen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten, oder Grund-Herrschaften, wie nicht weniger in causis possessoriis, wo der Status Possessionis nicht gnugsam bescheiniget, oder sonst offenbar ist, desgleichen in Beytreibung Landsherrlich- und Landschaftlicher Præstationen,

end-

endlich auch in allen ohne Gefahr nicht wohl verschüblichen Dingen mit Stillständen behutsam verfahren, und solche entweder gar nicht, oder wenigist nur sub Clausula, wann die Sach angebrachter massen beschaffen ist, ertheilen.

§. 9.

Durch die Appellation wird 1mò. die Streit-Sach nach Maaß der eingewandter Special-Gravaminum, samt allen, was davon abhangt, an den höheren Richter devolvirt, dem Unteren hingegen 2dò. in der nemlichen Maaß die Hand dergestalt gebunden, daß er hierin weiter nichts mehr thun kan, sondern den Ausspruch des oberen Richters erwarten muß. Nebst deme kommt 3tiò auch die einmal rechtmäßig angewandte Appellation dem appellatischen Theil so weit zu Guten, daß er derselben in sammentlichen durch das gravirliche Urtheil entschiedenen Puncten, welche mit sein des Appellantens Gravaminibus Connexion haben, und aus einer Quell fliessen, so gar nach schon verflossenen Fatalibus annoch adhæriren kan, wann nur sothane Adhæsion noch vor dem Appellations-Spruch geschiehet, und die Gravamina specificè darin deducirt werden. So viel aber 4tò. Puncta separata betrift, soll Appellat, so weit er hierin beschwert zu seyn vermeint, gleichwohl seine ordentliche Appellation auf die nemliche Art wie der Appellant, mithin auch intrà Fatalia sub pœnâ desertionis einbringen, welches 5tò. ein dritter Interessirter gleichfalls zu beobachten hat, wann er nicht blos Beystands-weis, sondern für sich selbst principaliter in Appellatorio erscheint.

Von dem Effect der Appellation.

§. 10.

Obwohl 1mò. jedem frey stehet, sich der Appellation so wohl ausdrücklich als stillschweigend zu begeben, so soll doch solches nach beschehener Introduction,

Von Renuncirung auf die Appellation

duction, und übergebener Appellations-Schrift weder zu Præjudiz des Gegentheils, noch anderer interessirter Theilen ohne ihrer Bewilligung mehr angehen. Für eine stillschweigende Renunciation aber soll 2dò. unter anderen auch gehalten werden, wann derjenige, welchem der Beweis auferlegt wird, ohne Protestation oder Reservation entweder die Beweis-Articul übergiebt, oder um Verlängerung des Termini probatorii bittet, und dergleichen.

§. 11.

Von der Appellations-Sentenz.

Bey Entscheidung der Appellations-Strittigkeit soll der Richter zuforderist, und pro 1mò. die Formalia Appellationis so wohl bey selbiger als voriger Instanz ansehen, und wann ein offenbarer Mangel daran befunden wird, die Causam mit Ubergehung der Hauptsach von Amts wegen also fort pro deserta, vel non devoluta erkennen. Falls aber 2dò. die Formalia in Richtigkeit oder wenigist zweifelhaft seynd, mag er über die Hauptsach selbst sprechen, folglich dem rechtlichen Befund nach die Sententiam à quo entweder zum Theil, oder ganz bestättigen, reformiren, oder erklären. Es soll aber 3tiò. hierbey in Appellatorio allzeit vorzüglich auf die bey erster Instanz übliche Rechten, Gewohn- und Freyheiten attendirt werden. Nach erfolgten Appellations-Bescheid seynd 4tò. sammentliche Acta mit der Erkanntnuß an das nächste Judicium à quo, und von dort allenfalls weiter an die erste Instanz zu remittiren. 5tò. Ist die Publication des Appellations-Bescheids ebenfalls in 1ma Instantia vorzunehmen, ausser in Casu reformatoriæ Sententiæ, welchenfalls zu des höheren Richters Ermäßigung stehet, ob er seinen Bescheid selbst publiciren wolle oder nicht. 6tò. Sollen muthwillige Appellationes, deren offenbarer Ungrund oder Desertion aus der Appellations-Schrift selbst erscheint, zwar gleich anfänglich ver-

worfen, und ohne Berichts-Erforderung vor der Hand abgewiesen werden, wann aber der Muthwillen erst nachhero aus dem eingesendeten Bericht und *Actis* sich äussert, so soll weder die appellirende Parthey selbst, noch der hierunter gebrauchte *Advocat* dißfalls ungestraft bleiben, wie nicht weniger 7mò. jene *Appellanten*, welche sich gegen die Unter-Gerichte mit schmählichen groben Anzügen in ihren Schriften vergehen, allzeit exemplarisch und unnachlässig gestraft werden. 8vò. Wird mit Verfassung der *Appellations*-*Sentenz* eben so wie mit der *Sententia à quo* durchgehends verfahren, und die *Appellations*-Sachen überhaupt, so viel immer möglich und thunlich ist, zum Ausgang befördert, auch wann 9nò. an dem Unter-Richter etwas zu ahnden, oder zu verweisen ist, solches den Partheyen weder *publicirt* noch *communicirt*, sondern zu Beybehaltung Richterlicher *Authorität* in Geheim gehalten werden. Endlich soll 10mò. eine obsiegliche *Appellations*-Erkanntnuß so wohl dem *Appellanten*, als all übrigen nicht *appellirenden Litis Consorten*, welche sich der *Appellation* nicht ausdrücklich begeben haben, so weit zu Guten kommen, als sie entweder *Causam individuam*, oder wenigist *communem*, und zwar letztenfalls gleiche, oder noch stärckere *Rationes decidendi* für sich haben, so viel aber andere *Litis Consortes*, oder dritte Personen betrift, soll es bey der in *Cap.* 14. §. 11. gemachter Verordnung, auch in *Appellations*-Erkanntnüssen, sein Verbleiben haben.

§. 13.

Zwischen der *Appellation*, und *Revision* soll wie bishero, also noch ferner kein Unterschied, sondern so wohl der *Fatalien* halber, als sonst in all anderweeg eine durchgängige Gleichheit seyn, ausgenommen, daß über die *Revisions*-Erkanntnuß keine Von der *Revision*.

weitere Appellation, oder Super-Revision mehr Platz greift.

Sechzehendes Capitul

Von der Restitutione in integrum, dann der Nullität, und anderen Remediis Juris.

§. 1.

Von dem Remedio Restitutionis in integrum

Restitutio in integrum kan zwar so wohl gegen Extrajudicial- als Judicial-Handlungen, von minderjährig- und anderen Personen, aus Rechts-erheblichen Ursachen, in gewisser Maaß und Zeit, principaliter und incidenter gesucht werden. Wann man sich aber dessen, als ein Remedium Juris contra sententias gebraucht, so ist folgendes zu beobachten. 1mò. Hat selbe weder bey minderjährig- noch anderen statt, so lange noch ein Remedium ordinarium, z. E. Appellatio, Revisio, Possessorium plenarium aut petitorium noch übrig ist. 2dò. Kan sie andergestalt nicht, als aus solchen Novis ergriffen werden, welche die Hauptsach selbst in Facto mercklich alteriren, mithin nicht nur an sich erheblich, sondern auch vollständig und gnugsam erwiesen seynd. Nebst deme muß der Impetrant auf gegentheiliges Begehren mit seinem Eyd oder in anderweeg darthun, daß er von sothanen Novis entweder nichts gewust, oder solche wenigist legaliter beyzubringen ante sententiam nicht vermögt habe. Minderjährige selbst sollen sich der Restitution contra sententiam andergestalt nicht, als ex Novis zu erfreuen haben, es seye dann, daß zu ihren mercklichen Nachtheil in Processu etwas ihrer Seits unterlassen, oder anderer Seits gefährlicher Weis begangen worden zu seyn sich äusseren wolte. 3tiò. Soll sie von der Zeit an, da sich verstandene Nova vermög abgelegten Eyds hervorgethan haben, oder da es noch

noch währender Minderjährigkeit geschehen, von der Zeit der nach hiesigen Land-Rechten, oder sonst aus Special-Gnad erlangter Majorennität, längst inner vier Monat sub pœna desertionis angebracht werden, und zwar 4to allzeit vor dem Richter erster Instanz, ohngeacht etwan die Sentenz bey dem oberen Richter ergangen ist. 5to Soll man niemand ohne vorläuffiger Vernehmung des Gegentheils, dann gnugsamer Untersuchung und vollständiger Prob der eingewendeter Restitutions-Ursachen in integrum restituiren. 6to Kirchen, Gemeinde, Causæ piæ, und dergleichen sollen den Minderjährigen hierinfalls gleich geachtet werden, ausgenommen so viel den Lauf des Fatalis Quadrimestris belangt, welches bey ihnen von der Zeit, da sich die angebliche Nova hervorgethan haben, oder wann sie nicht ex Capite novorum, sondern ob læsionem ex propria negligentia vel dolo adversarii restituirt zu werden verlangen, à die publicatæ sententiæ, oder falls sich sothane Læsion erst nach der Hand geäussert hätte, von solcher Zeit seinen Anfang nehmen solle. 7mo Hat gegenwärtiges Remedium nur in so fern Effectum suspensivum, als es noch vor würcklicher Execution gebührend interponirt, und annebens die Causa Restitutionis, oder das angebliche Novum so weit deducirt und bescheiniget ist, daß der Richter solches nicht ohne Grund zu seyn leicht erachten kan. Durch muthwillig-an obgedachten Requisiten offenbaren Mangel leidendes Restitutions-Gesuch aber soll 8vo die Execution nicht nur nicht gehemmt, sondern solches vielmehr gleich von Amts-wegen ohne vorläuffiger Communication abgewiesen werden. Und wie nun 9no nebst dem Puncto restitutionis auch allzeit zugleich die Hauptsach verhandlet und instruirt werden solle, also auch soll am Ende allzeit über beedes zugleich gesprochen werden.

Und obwohl 10mò. jeder Parthey, welche durch Abschlag- oder Bewilligung der Restitution beschwert zu seyn vermeynt, der Appellations-Weeg an den höheren Richter annoch bevor stehet, so soll doch über die Restitution keine weitere Restitution in den nemlichen Puncten, ohne daß sich Nova in obiger Maasse hervorthun, mehrmal gestattet werden. So viel aber 11mò. Restitutionem in integrum betrift, welche nur contra lapsum Fatalium, Termini præjudicialis, oder sonst incidenter gesucht wird, ist erstlich die blosse Minderjährigkeit, oder andere Rechts-erheblich- und gnugsam bescheinigte Ursach dazu hinlänglich, zweytens soll solche contra lapsum Fatalium aut Termini præjudicialis allemal inner so viel Zeit, als man zuvor re adhuc integrâ gehabt hätte, und zwar erstenfalls bey dem höheren Richter, letztenfalls aber bey dem Richter, welcher den Terminiminum præjudicialem ertheilt hat, gesucht werden. Drittens soll die Untersuchung respectivè Prob hierinfalls nur summariè geschehen, so fort gestalten Dingen nach nicht nur Minderjährigen, sondern auch anderen auf beygebracht- gnugsame Bescheinigung ihres Alters, oder anderer erheblicher Restitutions-Ursachen allenfalls auch ohne Vernehmung des Gegentheils, zu Latein: brevi manu mit der gebettener Restitution willfahrt werden. Endlich kan 12mò. Restitutio ex capite minorennitatis so wohl contra sententiam, als sonst in anderweeg den volljährigen Litis-Consorten nur so weit zu Guten kommen, als sich die Gerechtsame des Minderjährigen von der Ihrigen nicht absönderen laßt.

§. 2.

Von dem Remedio Nullitatis.

Eine Sentenz, welche aus Mangel der Citation oder Jurisdiction mit unheylbarer Nullität behaftet ist, erwachset 1mò. niemal in rem judicatam, und kan folglich 2dò. nicht ad Executionem gebracht, son-

dern vielmehr 3tiò. so wohl bey dem höheren, als nemlichen Richter, wann er nur competens ist, inner 30. Jahren Klags- und Exceptions-weis angefochten werden. All übrige aus obigen Mangel nicht herrührende Nullitäten sollen 4tò. durch die Appellation, oder gestalten Dingen nach durch die Restitution gehoben, mithin auch alles, was zu ein oder anderen Remedium erforderlich ist, sub pœna desertionis beobachtet, wie nicht weniger 5tò. auf den Fall, wann von der Nullität, ob und wie weit sie heylbar seye, der Zweifel ist, allzeit der Appellations-Weeg eventualiter zu Vermeydung der Desertions-Straf an Hand genommen werden.

§. 3.

Bey der so genannten Syndicats-Klag soll zwar dem Kläger 1mò. auf gemachten gnugsamen Beweis zu Ersetzung des ihm durch ungerecht- und schuldhaftes Verfahren des Richters zugegangenen Schadens verholfen, die in rem judicatam erwachsene Erkanntnuß aber 2dò. derwegen nicht umgestossen werden, es seye dann 3tiò. zugleich gnüglich bewiesen, daß der Gegentheil mit dem Richter colludirt, und an der gespielten Gefährde Antheil genommen habe. Wurde es aber 4tò. dem Kläger an der Prob ermanglen, so soll er nicht nur zur Abbitt, sondern auch zu Abthuung aller Kösten und Schäden angehalten, annebens mit Geld, Gefängnuß, und anderer exemplarischer Straf angesehen werden. De Syndicatu.

§. 4.

Wiewohl denen bedrangten Parthեyen in Casu protractæ, vel denegatæ Justitiæ der Recurs von denen Justiz-Dicasteriis ad manus Serenissimas niemal gesperrt seyn solle, so gedencken doch Ihro Churfürstl. Durchleucht res judicatas nicht nur dadurch nicht abzuänderen, oder umzustossen, sondern wollen vielmehr die Partheyen hierbey selbst kräftigist Von dem Recursu ad Principem.

manutenirt wissen, in der gänzlich gnädigisten Zuversicht, daß man sich bey Dero Justiz-Dicasteriis Raths-Ordnungs-mäßig verhalten, mithin zu dergleichen Recursen, und Beschwerden keinen Anlaß geben werde.

§. 5.

Von unzulässigẽ Remediis Juris. Alle übrige Remedia Juris, insonderheit die so genannte Reductio ad arbitrium boni Viri, Recursus à Judice malè informato ad melius informandum, Provocatio ad vallem Josaphat, und dergleichen sollen nicht nur niemal zugelassen, sondern die Partheyen, welche sich derselben unterfangen, gebührend bestraft werden.

Siebenzehendes Capitul
Von Endigung des Streits durch Vergleich, Compromiss, und das Loos, dann denen Streits-Kösten, und Schäden.

§. 1.

Von dem Vergleich. 1mò. Thun nicht nur die Partheyen wohl und gut, wann sie sich entweder vor- oder nach entstandenen Procels selbst miteinander in Güte verstehen, sondern es liegt auch 2dò. jeder Obrigkeit ob, in Sachen, welche geringschätzig, oder dunckel, und zweifelhaft seynd, oder wo es um Ehr, und guten Leumuth zu thun ist, oder da nahe Befreunde, Adelich-oder sonst fürnehme Personen unter sich streiten, all möglichen Fleiß anzuwenden, damit der Streit in Güte beygelegt werde, zu welchem Ende beeden Theilen in solchen Fällen die aus bevorstehender Rechtfertigung zu gewartende Beschwerden gnugsam, jedoch 3tiò allzeit mit solcher Bescheidenheit zu erinneren seynd, damit sich hierinfalls niemand ungebührlichen Zwangs, oder Drohung beklagen möge. Es muß

aber

aber auch 4to. derjenige, welcher sich vergleichen will, seiner selbst mächtig, und mit anderen zu handlen berechtiget seyn, da im wiedrigen Fall ein solcher Vertrag ohngeacht des etwan beygefügten Juraments von keiner Gültigkeit ist. Die Sach selbst worüber sich 5to. verglichen wird, soll bereits strittig, oder doch ein künftiger Streit darum zu beförchten, auch an sich zweifelhaft, und 6to. so beschaffen seyn, daß denen Transigenten darüber zu handlen, und zu disponiren frey steht. Curatores und Vormünder mögen 7mo. in Sachen ihre Pflegbefohlene betreffend, sich zwar wohl vergleichen, wann es aber unbeweglich- oder solche Güter betrift, welche sich leicht erhalten lassen, so soll von des Pleg-befohlenen Ordinari-Obrigkeit, oder wenigist dort, wo der Streit hangt, der Consens erholet, solcher auch bey vorwaltend-erheblicher Ursach nach derselben vorläuffig gnugsamer Einsicht weder erschwert, noch abgeschlagen, sondern unweigerlich, und zwar ohne der bishero ofters gebrauchter Clausula: *Salvo Jure pupillari* hierauf ertheilet werden. 8vo. Ist nöthig, daß bey jedem Vergleich etwas gegeben, und behalten werde. Wann es aber entweder an diesem oder obigen Requisitis sub num. 5to. ermanglet, so ist zwar der Handel deswegen nicht unkräftig, kan hingegen auch für keinen Vergleich angesehen werden. 9no. Soll derselbe vor ordentlicher Obrigkeit, wo gestritten wird, oder worunter wenigist einer von beeden Theilen, oder die strittige Sach selbst gehörig ist, angegeben, protocollirt, und das Protocoll nicht nur mundirt, sondern auch von den Theilen selbst, wann sie schreiben können, eigenhändig unterzeichnet, oder da die Summa über 50. fl. im Werth betragt, Tax-Ordnungs-mäßig verbrieft werden. Falls auch die Partheyen sich vor der Obrigkeit unterer Instanz

oder extrajudicialiter vergleichen, während daß die Causa bey der höheren Instanz anhängig ist, so soll man dieser zu dem Ende, damit sie nicht weiter hierin verfahre, schleunige Nachricht davon ertheilen, wiedrigenfalls die erforderliche Relations-Sportuln, und andere verursachte Kösten, und Canzley-Taxen zu erstatten haben. 10mò. Seynd Siegel-mäßige Personen ihre Vergleich Obrigkeitlich zu errichten zwar nicht schuldig, sollen aber gleichwohl dieselbe allzeit schriftlich verfassen, so fort mit eigner Hand-Unterschrift, und Petschaft fertigen, und da die Transigenten theils Siegel-mäßig, theils Unsiegel-mäßig seynd, so soll statt der letzteren die Obrigkeit mitfertigen. So lange nun 11mò. obverstandene Protocollir-oder respectivè beederseitige Fertigung nicht geschehen ist, soll die ganze Handlung so wohl unter Siegel-mäßigen, als anderen Personen, ob sie schon mit Gezeugen bewiesen werden kunte, weder in Kraft eines Vergleichs, noch sonst unter anderen Namen bestehen, ausgenommen, da sie schon ganz, oder zum Theil in Erfüllung gebracht worden ist. Was aber 12mò. auf obgedachte Weis einmal mit beederseitigen guten Wissen und Willen verglichen ist, kan weder ex capite erroris læsionis ultra dimidium, vel Instrumentorum noviter repertorum, aut non inspectorum, noch in ander Weeg mehr angefochten werden, es seye dann, daß ein offenbare Gefährde mit unterloffen seye, oder da es minderjährige Personen betrift, eine merckliche und augenscheinliche Læsion dargethan werden mag. Die Reue soll 13tiò. in einem geschlossenen Vergleich ohne beederseitige Bewilligung niemal statt haben, und derselbe so gar unter dem Vorwand gegentheiliger Contravention nicht angefochten, sondern solchenfalls die Klag vielmehr dahin gestellt werden, daß der Gegentheil zu ge-

gebührender Erfüllung Obrigkeitlich angehalten werde, ausgenommen, da demselben etwan die Clausula Cassatoria auf dem Contraventions-Fall ausdrücklich mit einverleibt worden, und derjenige, welcher in Kraft dieser Clausul die Cassation begehrt, seines Orts nicht selbst in mora adimplendi ist. Gleichwie im übrigen 14to. aus dem Vergleich niemal eine Novation præsumirt wird, so bleibt den Transigenten ihre vorige Hypothec, welche sie etwan schon vor dem Vergleich gehabt haben, allzeit noch bevor, wann nicht ein anderes ausdrücklich bedungen ist. 15to. Sollen endlich die Advocaten und Procuratores, welche die Partheyen von dem Vergleich abhalten, und zum Streit anreitzen, nach aller Schärfe gestraft werden.

§. 2.

Ein Compromiss ist, wann sich die Theil so weit miteinander gütlich verstehen, daß sie ihre Nothdurft schrift- oder mündlich einem oder mehr der Sachen verständigen Schieds-Richtern fürbringen, und den Ausspruch von selben gewärtigen wollen. Wer nun 1mò. sich nicht vergleichen kan, der kan auch kein gültiges Compromiss angehen. 2dò. Ist zwar niemand schuldig, das Schieds-Richter-Amt auf sich zu nehmen, wann es aber einmal geschehen ist, so kan man sich dessen ohne Rechtserheblicher Ursach nicht mehr entschlagen. 3tiò. Hat das Compromiss regulariter in allen Bürgerlichen Sachen, wann es einen Vergleich leydet, mithin auch in jenen, welche schon würcklich bey Gericht im Streit hangen, allerdings statt. 4tò. Soll der Innhalt desselben genau beobachtet, ausser dessen aber sich an die gemeine Vorschrift der Rechten gehalten werden, dergestalt, daß der Schieds-Richter, wie jede andere Obrigkeit, und zwar ohne Unterschied inter Arbitros und Arbitratores

Von Compromissen.

res

res in der Sach, und was derselben anhangt, zu handlen und zu richten, jedoch die Execution selbst niemal vorzunehmen, sondern solche gleichwohl dem ordentlichen Richter zu überlassen, wie nicht weniger, wann Gezeugen zu vernehmen seynd, die Obrigkeit, worunter selbe unmittelbar stehen, um deren Verhör zu ersuchen hat. 5tò· Wo mehr taugliche Schieds-Richter in der Sach zugleich erwählet seynd, soll keiner ohne dem anderen richten, und bleibt es in solchen Fall bey den mehrern Stimmen, gleiche Stimmen aber gehen gegen einander auf, ausser da auf solchen Fall entweder von denen Compromittenten selbst, oder mit deren Bewilligung von denen Schieds-Richtern ein Obmann erwählet wird, welcher mit seiner Stimm den Ausschlag zu geben hat. Nach publicirten Ausspruch stehet 6tò· jedem Theil frey, an jene Obrigkeit, welche sonst in derselben Sach ordentlicher Richter ist, oder wann die Obrigkeit selbst zum Schiedmann erkieset worden, an die nächste höhere Obrigkeit, und Instanz, dafern noch eine übrig ist, zu appelliren, wobey auch 7mò· all jenes genau zu beobachten kommt, was oben Cap. 9. von Appellationen, und Revisionen überhaupt verordnet worden. Die Appellation fallt aber 8vò· hinweg, wann in den Compromiss ausdrucklich bedungen worden, daß gegen dem Ausspruch nicht appellirt werden solle, oder wann die Compromittenten sich auf ein gewisses Straf-Geld verstanden haben, welches einer dem anderen auf den Fall, da er sich dem Ausspruch nicht fügen wolte, zu bezahlen hätte, dann in solchen Fall wird man durch die Bezahlung der gesetzten Straf von der Verbindlichkeit des ergangenen Ausspruchs auch ohne Appellation entlediget, wann nicht der Pön-Fall sub Clausula: salvo manente laudo, ausdrucklich bedungen ist, wel-

welchenfalls man sich dem Ausspruch zu fügen, oder gleichwohl die Appellation in Zeiten dagegen zu ergreiffen hat. So bald nun 9no. das Laudum in rem judicatam erwachsen ist, so soll solches von Siegel-mäßigen Partheyen mit eigner Handschrift und Petschaft gefertiget, von Unsiegel-mäßigen bey der ordentlichen Obrigkeit angebracht, protocollirt, oder wo die Summa in Werth über 50. fl. betragt, verbrieft, im wiedrigen Fall aber auf dergleichen Lauda, wann die Theil in neue Mißhelligkeiten darüber gerathen, nicht attendirt werden, dafern sich auch etwan ein Theil der Fertigung weigerte, soll ihn die Obrigkeit auf Anrufen des anderen anhalten. Restitutionem in integrum kan 10mo. der Schieds-Richter zwar incidenter, nicht aber, wann solche per modum Remedii gegen den Compromiss-Ausspruch gesucht wird, ertheilen, sondern man muß solche allenfalls bey der ordentlichen Obrigkeit, wohin die Sach in erster Instanz gehörig ist, und zwar auf Art und Maaß des 16ten Cap. 1ten §vi suchen. 11mo. Hört das Compromiss vor publicirten Spruch auf, wann sammentliche Compromittenten selbst wiederum davon abstehen, oder einer aus ihnen stirbt, desgleichen wann sich auf Seiten der Schieds-Richtern ein Tods-Fall ergiebt, oder bereits nach beschehenen Compromiss gegen selbe samt oder sonders erheblich, und vorhin nicht bekannt geweste Recusations-Ursachen hervorkommen. So viel endlich 12mo. die durch letzt willig, und andere Dispositiones verordnete Compromissen belangt, kan sich deren kein Successor ohne Bewilligung anderer mit interessirter entschlagen, wo im übrigen es aber mit dergleichen Schieds-Richtern die nemliche Beschaffenheit hat, wie mit jenen, welche sich die Partheyen selbst aus freyen Willen erwählet haben, und soll der hierin vor-

ge-

geschriebene Modus allzeit ohnabweichlich beybehalten werden.

§. 3.

Von dem Loos. Durch das Loos soll der Streit nicht geendiget werden, ausser wo die Partheyen selbst dahin einwilligen, oder da es die Rechten specialiter zulassen, und verordnen.

§. 4.

Von Gerichts-Kösten, und Schäden. Die Gerichts-Kösten, und Schäden mögen 1mò. aus dreyerley Ursachen begehrt werden. Nemlich wegen Ungehorsam des Gegentheils, oder geflissener Procels-Verzögerung, oder erhaltenen obsieglichen Urtheils. Die von erster, und zweyter Gattung sollen alsobald auf Begehren noch vor ergangenen End-Urtheil durch die Obrigkeit verschaft werden. Die von der dritten Gattung aber soll 2dò. der Richter allzeit bis zu dem End-Urtheil verschieben, alsdann aber solche dem obsiegenden Theil, so wohl in erster, als zweyter, und weiterer Instanz, entweder auf Begehren, oder allenfalls von Amts-wegen mit, und nebst der Haupt-Sach regulariter zu erkennen, ausgenommen, da 3tiò. der verlustigte Theil redliche Ursach zum Streiten gehabt, welches der Richter lediglich aus denen in Actis vorkommenden Behelfen zu ermäßigen, und hierunter weder auf die Personen, noch die strittige Sach selbst, und eben so wenig auf die Kriegs-Befestigung, oder Publication der Zeugen-Aussag, und die von ein- oder anderen Theil abgelegte Juramenten zu sehen hat. Wird nun 4tò. in der Sentenz von den Kösten abstrahirt, so seynd selbe pro Compensatis zu halten, und mögen bey dem nemlichen Richter weiter nicht mehr begehrt, oder zuerkannt werden. Dahingegen stehet so dann dem Theil, welcher dadurch beschwert zu seyn vermeint, gleichwohl das Appellatorium an die höhere Instanz be-

bevor, allwo auf diesem Neben-Punct, es seye gleich hierinn appellirt worden, oder nicht, ohnehin allzeit von Amts-wegen reflectirt werden soll. Zu Abschneidung aller Weitläuffigkeiten, welche 5tò. sich bishero über das Quantum expensarum ergeben haben, soll künftighin bey Auffeilung der Kösten allzeit gleich auf ein gewisses proportionirliches Quantum gesprochen werden, und damit man desto leichter eine Proportion hierin treffen mag, sollen beede Partheyen vor dem Ends-Bescheid ihre Expensaria übergeben, und da sie dieses nicht für sich selbst thun, mit Præfigirung eines Præclusiv-und peremptorischen Termins von 8. oder 14. Tägen dessen ermahnt, auch bemeldte Expensaria niemal communicirt, sondern ex Officio secundum æquum & bonum darauf gesprochen, und das hierinfalls bestimmte Adversions-Quantum dem Spruch in der Hauptsach mit einverleibt werden. Doch soll sich dieses 6tò. nur von jenen Gerichts-Kösten verstehen, welche sich beyläuffig ex Actis ermessen lassen, als da z. E. seynd die gewöhnliche Gerichts-Canzley und Advocaten-Gebühren, Schreiber-und Boten-Lohn, auch was auf Verschaffung der Gezeugen erlauft, und dergleichen. Dahingegen 7mò. all übrige mit Gelegenheit des Streits, durch Reisen, Zehrungen, Versäumnüssen, und sonst erlittene aussergerichtliche Schäden unter obigen Gerichts-Kösten niemal begriffen seynd, folglich auch allzeit benebst denen verfallenen Zinsen und Früchten in dem Urtheil besonders ausgedruckt, und da selbes einmal in rem judicatam erwachsen ist, bey der ersten Instanz ordentlich specificirt, so fort mit summarisch-doch gnüglicher Vernehmung des Gegentheils instruirt, und durch Richterlichen Ausspruch, salvâ tamen ulteriori Appellatione auf ein gewisses determinirt werden sollen. 8vò. Soll man endlich zu

Verhütung muthwillig- und unnöthiger Strittigkeiten die Kösten nicht so leicht mehr compensiren, oder übergehen, auch das Quantum bey dem Ausspruch per aversum in dubio allzeit mehr erhöheren, als verminderen, die unvermögliche Partheyen aber, welche mit Geld oder Gut nicht bezahlen können, hart und exemplarisch an Leib straffen.

Achtzehendes Capitul
Von der Execution.

§. 1.

Wann, und wie die Execution erkennt werden soll?

Mit Vollstreckung des in rem judicatam erwachsenen Urtheils soll auf Anrufen des obsiegenden Theils zwar schleunig, jedoch allzeit mit vorläuffiger Commination und Anberaumung eines- zwey- drey- oder höchstens sechswochigen Termins verfahren, und da etwan das Quantum noch nicht allerdings in Richtigkeit ist, oder der Streit in mehr Puncten bestanden hat, das Liquidum mit dem Illiquido niemal gesperrt werden.

§. 2.

Durch wem die Execution geschehen soll?

Die Execution soll 1mò. nicht eigenen Gewalts, sondern Obrigkeitlich, und zwar wo kein Rechtserhebliches Bedencken dagegen obhanden ist, durch den Richter erster Instanz, oder 2dò. da die Person oder das Gut, woran dieselbe vollbracht werden soll, nicht unter selbigen, sondern anderen Gerichts-Zwang gehört, durch die in Subsidium requirirte Obrigkeit verfügt werden. Welche sich auch 3tiò. derselben weder zu weigern, noch einer Cognition anzumassen hat, ausser in Sachen, welche nur den Modum Executionis betreffen, oder da etwan die Execution von ausländischen Obrigkeiten gegen einen Innländer gesucht wird, welch letzterenfalls man auf blosse Requisition ohne vorläuffig summarischer

rischer Einsicht der Hauptsach selbst, dafern sich Exequendus über Nullitäten und Ungerechtigkeiten mit Wahrscheinlichkeit beklagt, nicht so leichterdings verfahren soll. Saumig- oder wiederspenstige Obrigkeiten seynd 4to. von dem höheren Richter durch ergiebige Zwangs-Mittel zur Amts-Gebühr anzuhalten, oder die Execution auf ihre eigene Kösten einer anderen Obrigkeit zu übertragen. Durch das Militare aber soll man 5to. niemal exequiren lassen, wo nicht grosser Wiederstand zu besorgen ist, und der Ordinari-Gerichts-Zwang nicht mehr hinreicht.

§. 3.

Von Sachen, woran die Execution vollbracht werden soll.

Wann 1mò. durch das Urtheil ein gewisses beweglich-oder unbewegliches Gut abgesprochen wird, und der verlustigte Theil solches inner dem anberaumten Termin gütlich nicht abtritt, so soll es ihm die Obrigkeit mit Gewalt abnehmen, und dem obsiegenden Theil einraumen, so fort denselben dabey handhaben, ist aber 2dò. erwehntes Gut nicht mehr in Natura vorhanden, oder das Objectum Executionis sonst ungewiß, z. E. da es auf die Erstattung des Werths, oder eine Summam Geld ankommt, so soll man andere thunliche Executions-Mittel vorschlagen, solchemnach dem verlustigten Theil erstlich in seiner fahrenden Haab, so dann in denen liegend- und unbeweglichen Gütern, ferner in ausstehenden Activ-Schulden, und Forderungen, endlichen aber, wo all dieses nicht hinreichen will, in seiner Person selbst angreiffen, also, und dergestalt, daß man 3tiò. von Mobilien, pro Quantitate debiti durch die bestellte Executores wegnehmen laßt, so fort in der Maaß, wie unten §vo. 7mo. mit mehreren geordnet ist, damit verfahrt. Wo keine Mobilia vorhanden, oder nicht erklecklich seynd, soll man 4tò. Immobilia, oder die demselben gleich

geschätzte Gerechtigkeiten z. E. Jagden, Fischereyen, und dergleichen, so weit als nöthig, angreiffen, sohin entweder mit der Immission des Creditoris, oder wann er sich von denen Nutzungen nach, und nach nicht befriedigen lassen will, mit Verkauf- und offentlicher Feilbietung derselben nach Maaßgab folgenden §vi 7mi verfahren. Mit der Execution auf die Activ-Schulden, und Forderung soll es 5to. folgendermassen gehalten werden, daß man nemlich des verlustigten Theils Debitoribus bey Straf doppelter Ersetzung ihme nichts mehr zu bezahlen, sondern das Geld entweder dem obsiegenden Theil selbst, oder der Obrigkeit gegen Schein auszulieferen auftragt, wo benebens man auch dem Exequendo die seiner Activ-Forderungen halber in Handen habende Briefschaften abfordert, oder wegnimmt, oder da er solche nicht mehr hat, die Obligation ex Officio cassirt, und dem Schuldner einen gerichtlichen Mortifications-Schein darüber ausfolgen laßt. Alle bisher erwehnte Executions-Mittel sollen 6to. so viel immer ohne Abbruch der Justiz möglich ist, solchergestalt an Hand genommen werden, daß der Debitor gleichwohl dabey conservirt, mithin zuförderist allzeit in jenen Gütern angegriffen werde, welche ihm den wenigisten Schaden thun, und am leichtisten von ihm zu entbehren seynd. In Ermanglung hinlänglicher Zahlungs-Mittlen soll 7mo. die Execution an des Schuldners Person vorgekehrt, und da er aus eignen Verschulden in solchen Umstand und Unvermöglichkeit gerathen ist, nicht nur mit Personal-Arrest, sondern auch nach Beschaffenheit des bösen Fürsatz und verursachten Schadens mit Relegation, oder anderer Straf nach Verordnung des Cod. Crim. P. 1. C. 9. §. 2. verfahren, desgleichen dem flüchtigen Schuldner nirgend Unterschleif gestattet, sondern derselbe auf

Be-

Betretten aller Orten handfest gemacht, und an die Obrigkeit, worunter er die Schulden boshaffter Weis gemacht hat, ohnweigerlich ausgeliefert werden. Wann endlich 8vò. jemand etwas zu thun, oder zu unterlassen, z. E. die Scharwerck zu leisten, den Weid-Gang zu meiden, und dergleichen condemnirt wird, so soll man ein gewisse Geld- Gefängnuß- oder andere ergiebige Straf setzen, um bey Vermeydung derselben dem Judicato nachzukommen.

§. 4.

1mò. Soll man weder Kindbetherinnen, noch Krancken, oder sonst presthaften Personen ihr Beth, Leinwand, und anderes, was sie in solch Erbarmungs-würdigen Zustand unentbehrlich vonnöthen haben, durch die Execution abnehmen. Desgleichen 2dò. Bauers- und Handwercks-Leute an ihrem Pflug, Schif, und Geschirr, Handwercks-Zeug, oder Saamen- und Speiß-Getreyd, Gebrödte Diener an ihrem Liedlohn, Kriegs-Leut an Waffen, und Rüstungen, wie auch jene, welche von Studiis Profession machen, an ihren Bücheren, und endlich all andere an ihrer täglicher Kleydung so lange nicht exequiren, als noch von anderen Mittlen etwas übrig ist. 3tiò. Wann die Execution in eines minderjährigen Vermögen vorzunehmen ist, soll selbe auf Verlangen des Vormunds in Immobilibus eher nicht vollstreckt werden, bis keine andere anständige Executions-Mittel an leicht zu versilberenden Mobilien, und flüßigen Activ-Schulden mehr vorhanden seynd. 4tò. Die Besoldungen Churfürstl. oder Landschaftlicher Bedienten sollen in Ermanglung anderer Mittlen mit Arrest, oder Execution weiter niemalen, als zu einen Drittel belegt, die übrige zwey Drittel aber frey gelassen werden. Bey immatriculirten Fideicommiss-Gütern

Sachen, worin die Execution nicht statthat.

tern mag man zwar 5$^{\text{tò.}}$ auf die Nutzungen, und so gar in Fällen, wo die Rechten eine Veräusserung hierin gestatten, auch auf das Eigenthum, jedoch niemal anders, als in Ermanglung anderer frey eigenthümlicher Gütern exequiren. Gleiche Beschaffenheit hat es zwar 6$^{\text{tò.}}$ mit Ritter-Lehen, doch wann die Execution nur auf die Nutzungen gehet, soll diese nur so lang dauren, als der Lehenmann lebt, immassen er nicht nur auf dem Lehen zu verbleiben hat, sondern man soll ihm auch von gedachten Nutzungen so viel übrig lassen, daß er die Lehen-Dienst damit leisten, und bestreiten kan. Auf die Beutel-Lehen soll zwar die Execution allzeit mit Consens des Lehen-Herrns geschehen, solcher aber nicht geweigert, so fort hiermit wie bey anderen eigenthumlichen Gütern verfahren werden.

§. 5.

Von der Execution gegen einen Dritten.

Obwohl die Execution gegen einen Dritten regulariter nicht Platz greift, so leidet doch dieses bey dem Innhaber der strittigen Sach einen Absatz, wann er entweder 1$^{\text{mò.}}$ dieselbe erst währenden Streit an sich gebracht, oder 2$^{\text{dò.}}$ sonst mala fide innhat, oder 3$^{\text{tiò.}}$ die Sach so beschaffen ist, daß sich res judicata nach Ausweis obigen 14ten Capituls, 11ten §^{vi} auf ihne erstrecken mag.

§. 6.

Von der Immission.

1$^{\text{mò.}}$ Die Gerichtliche Immission, welche auf liegende Güter, und Grund-Stück ex causa rei judicatæ, & Executionis vorgenommen wird, soll allzeit durch einen Actum realem geschehen, von welcher Zeit an Immissus 2$^{\text{dò.}}$ nicht nur den rechtlichen Besitz von dem eingeantworteten Gut, und die Befugnus solches in Abschlag seiner Forderung auf Haus-Wirthschaftliche Art zu benutzen, sondern auch eine legale Hypothec, wann er dergleichen nicht vorhin schon um seine Prætension darauf gehabt hat,

er-

erlangt. Dagegen ist er 3tiò. schuldig, alle Guts-Nutzungen, welche von ihm Deductis deducendis würcklich eingebracht worden, oder gemeiner Haus-Wirthschaft nach wenigist hätten eingebracht werden können, und sollen, an seiner Forderung, und zwar erstlich an passirlichen Zinsen, und Kösten, so dann an dem Capital selbst abgehen zu lassen, und derowegen getreuliche Rechnung zu erstatten, solche auch allenfalls auf Begehren mit dem Juramento manifestationis zu bestättigen. 4tò. Stehet Immisso frey, ob er die Administration selbst über sich nehmen, oder solche durch einen verpflichteten Verwalter führen lassen wolle. Letztenfalls hat dieser allein Rechenschaft hiervon zu geben, und die eingehobene Nutzungen entweder zu Gericht, oder gleich unmittelbar dem Immisso gegen Schein von Zeit zu Zeit auszuhändigen. Die Pachter, welchen 5tò. das Gut schon vor Immission bona Fide verpachtet gewesen, sollen vor Ausgang bedungener Pacht-Zeit ohne legaler Ursach nicht vertrieben, oder gesteigert werden, es seye dann, daß Immissus schon vor dem Pacht ein älteres Recht auf dem Gut gehabt hat. Wann 6tò. nach beschehener Immission sich ein privilegirt- und älterer Hypothec-Glaubiger um gleichmäßige Immission meldet, so muß ihm Immissus auf Begehren so lang weichen, bis jener um seiner privilegirten Schuld wegen völlig befriediget ist. Einem Gleich-Privilegirten aber ist er schuldig in die Coimmission mit einzunehmen, und zum proportionirlichen Mitgenuß der Guts-Nutzungen kommen zu lassen. Ein Minder-Privilegirter aber kan die Coimmission nur so weit prætendiren, als die Guts-Nutzungen zu Befriedigung beeder, und sammentlicher Glaubigern hinreichen. Die Immission hört 7mò. wiederum auf, wann Immissus völlig befriediget ist, oder wann das Recht des Debito-

bitoris, und seiner Erben auf dem ausgeantworteten Gut exspirirt. Durch den General-Concursum Creditorum wird zwar 8vò· die vorhin schon beschehene immission eines Particular-Glaubigers nicht aufgehoben, es müssen aber gleichwohl die erstwährenden Concurs verfallende Fructus ad massam generalem conferirt, und bis zur Vertheilung ad Depositum judiciale genommen werden. Im übrigen soll auch 9nò· mit Immissionen, oder Sequestrationen ganzer Hofmarchs-Corporum, und Land-Güteren, zumal dem Creditori selten viel dadurch geholfen, der Debitor aber gemeiniglich gar zu Grund gerichtet wird, so viel immer möglich, und ohne Abbruch der Justiz thunlich ist, an sich gehalten werden.

§. 7.

Von der Subhastation, Licitation, und Adjudication.

Zur Subhastation, und Vergandung, wodurch des Schuldners Gut mittels offentlichen Verrufs an den Meistbietenden zum Verkauf ausgefeilt wird, soll man 1mò so wohl was liegend, als fahrend betrift, eher nicht schreiten, bis keine andere annehmliche Mittel den Glaubiger befriedigen zu können, mehr übrig seynd. 2dò· Soll auch das Gut, welches man verganden will, allzeit vorhero mit Zuziehung unpartheyisch- und verständiger Leuten besichtiget, und eydlich geschätzt werden, und da es etwan 3tiò· um eine Hofmarch, Sitz, oder anderes hochgültig- und ansehnliches Gut, oder zugleich um mehr einschichtige Güter, Höf, Huben, und Sölden zu thun wäre, so soll man anfänglich dem Schulder selbst zu Stellung eines anständigen Käufers drey- vier- oder höchstens sechs-monatliche Frist ertheilen, nach Ablauf derselben aber einen, oder zwey Curatores bonorum ex officio bestellen, und durch selbe nicht nur einen Lands-gebräuchigen Guts-Anschlag verfertigen, sondern auch längst innerhalb Jahrs-Zeit einen Käufer ausfindig machen

chen lassen. Was nun von selben eventualiter beschlossen wird, dabey soll es auch sein Verbleiben haben, dafern nicht durch den Glaubiger, oder Schuldnern selbst ein besserer, und mehr bietender Käufer längst inner 4. Wochen à die Notitiæ dargestellt wird, welchenfalls der erste Käufer entweder dem letzteren zu weichen, oder das nemliche zu præstiren, und sich längst inner 8. Täg darüber zu erklären hat. Wo nun aber über all verwendeten Fleiß von denen Curatoribus inner obigen Termin kein anständiger Käufer aufzubringen wäre, soll alsdann auch bey obbemeldten hochgültigen Güteren mit der offentlichen Gand auf die nemliche Art, wie bey gemeinen einschichtigen, und geringen Gütern ohne längeren Anstand verfahren werden. So viel die fahrende Haab betrift, mag zwar solche 4tò. nach vorläuffig-eydlicher Schätzung durch geschworne Däntler, so gut, und hoch es immer anzubringen ist, verkauft werden, wann aber gleichwohl der Glaubiger, oder der Schuldner selbst die Vergand- und offentliche Ausrufung hierin begehrt, soll die Obrigkeit, zumal wann es Pretiosa, und andere hochgültige Sachen seynd, unweigerlich damit willfahren. Die Ausrufung soll 5tò. drey Täg nach einander von 9. Uhr Morgens bis 11. Uhr, und Nachmittag von 1. Uhr bis zum Anzug der Glocken bey dem Englischen Gruß in der Pfarr-Kirch durch einen geschwornen Gand-Knecht auf offenen Platz, oder Gand-Laden geschehen, und wer nun dritten Tags vor Anzug der Glocken, mit welcher bey Vermeidung schweristér Straf kein Gunst, oder Gefährde gebraucht werden soll, das meiste Anbot in Quantitate oder Qualitate, welches allenfalls mit vorläuffiger Vernehmung der Interessaten durch Richterlichen Ausspruch entschieden werden soll, gethan hat, dem soll das vergandete Gut

um das Anbott, wann es anders so viel, als die Forderung betragt, heimgefallen seyn. Dagegen ist er aber auch 6to. schuldig, långst inner drey Tågen wenigist zwey Drittel an dargebottener Summa zu Gerichts-Handen baar zu erlegen, und den Uberrest auf leidentlich- und dem Gand-Glaubiger annehmliche Fristen gnugsam zu versicheren, massen er auf den Fall, wann die Fristen nicht beobachtet wurden, allen Schaden, und Kösten derwegen abzuthun schuldig, wie nicht weniger sein ganzes Vermögen hierum verpfåndet, und das eingethanene Gut nicht nur von neuem zu vergandeu, sondern auch solchenfalls in Ansehen anderer seiner Glaubigern Jure separationis zu tractiren seyn soll. So bald aber die erste bewilligte Frist einmal von ihm erlegt, und der Uberrest gnugsam versichert worden, so soll ihm der Richter einen ordentlichen Gand-Brief mittheilen, und die Einantwortung gerichtlich thun lassen, welch-alles auch bey dem mit denen Curatoribus getroffenen Kauf zu beobachten ist. Dafern 7mò. wie es gar vielmal geschiehet, um das feilgebottene Gut entweder gar kein Kåufer, oder wenigist kein grösseres Anbott, als was die Schuld betragt, vorhanden, annebens kein anderes liegend, oder fahrendes Gut auf Seiten des Schuldners mehr übrig ist, welches in Subsidium mit vergandet werden könte, so soll dem Glaubiger, wann er allein ist, das feil gebottene Gut, es seye liegend, oder fahrend, gemein, oder hochgůltig, um seine Forderung heimgeschlagen, und verkauft seyn. Was nun 8vò. nach offentlichen Ausruf, oder von obbemeldten Curatoribus, wie auch von geschwornen Dåntlern auf Obrigkeitlichen Befehl verkauft, oder obverstandnermassen heimgeschlagen wird, ist auch von allen ehemals darauf gelegenen Hypothequen, und Schuld-Forderungen der

dergestalt befreyet, daß der Käufer von niemand weder unter dem Vorwand der Unwissenheit, noch anderen immer erdencklichen Prætext mehr belangt werden mag. Dahingegen bleiben die Dienstbarkeiten, ewige Gelder und andere dergleichen Real-Onera, so weit solche schon vor der Gand rechtmäßiger Weis, und bonâ fide auf das vergandete Gut gekommen seynd, noch ferner darauf liegen, und soll sich auch hiernach in dem Guts-Anschlag gerichtet werden. Das Einstands-Recht hat zwar 9nò. bey stillen, nicht aber bey offentlichen Gand-Käufern statt, ausgenommen, da von einem unbefreyten ein Adeliches Land-Gut auf der Gand eingethan wird, welchenfalls ihm zwar ein jeder Edelmanns Freyheits-fähiger inner Jahr, und Tag einstehen kan, jedoch dergestalt, daß er dem Gand-Glaubiger alles zu erstatten hat, was er mittels des Gand-Kaufs verliehrt. Der Schuldner selbst soll 10mò. zur Licitation nicht gelassen werden, wohl aber stehet ihm nach beschehener Licitation die Reluition des vergandeten Guts bis zur würcklichen Adjudication allzeit noch bevor, wann er anderst die Anforderung gleich baar hindan zu richten, und annebens alle verursachte Schäden, und Kösten abzuthun im Stand ist. Nach der Adjudication aber wird er andergestalt nicht mehr dazu gelassen, ausser wann das Gut etwan gar zu weit über das taxirte Quantum herunter vergandet, und er mithin durch die Heimschlagung allzu sehr damnificirt wird, welchenfalls ihm der Richter in der Adjudication das Jus Reluitionis in obiger Maaß wohl auf ein halb-oder längst ein ganzes Jahr ausdrücklich vorbehalten kan. Restitutio in integrum, wie auch die Rescindir- und Annullirung des Gand-Kaufs mag 11mò. gegen mehr besagte Adjudication, zumal wann der pactirte Gand-Schilling in seiner

Richtigkeit ist, unter keinerley Vorwand mehr Platz greiffen. Wie, und welchergestalten es im übrigen 12mò. mit der Adjudication der Güter zu halten, wann solche nicht auf Instanz eines einzigen, sondern mehr Glaubigern in Concursu vorgenommen wird, solches ist in Cap. seq. 19. mit mehreren versehen. Endlich gebührt auch 13tiò. keiner Hofmarchs, oder anderen Niedergerichtlichen Obrigkeit, welche es nicht von Alters hergebracht hat, liegende Güter offentlich verganden zu lassen, sondern sie soll solchenfalls die Partheyen an das Land-Gericht, worin das Gut liegt, verweisen. Wann aber der Kauf nicht offentlich durch den Ausruf, sondern wie oben verstanden worden, nur durch Curatores geschiehet, oder wann die Vergandung nur fahrende Haab betrift, mag selbe wohl damit verfahren, immassen auch derselben nicht nur die Austheilung der aus dem vergandeten Gut gelöster Geldern, sondern auch in Concursu Creditorum über die Priorität zu sprechen, und dergleichen aller Weegen zustehet.

§. 8.

Von denen Exceptionibus, wie auch von der Appellation, Intervention, Restitution und Nullitäts-Einwendung gegen die Execution.

In der Execution sollen 1mò. keine andere Exceptiones mehr zugelassen werden, als jene, welche den modum & ordinem Executionis betreffen, z. E. Exceptio competentiæ, moratorii, inversi Ordinis exequendi, und dergleichen. So viel hingegen 2dò. die Exceptiones Solutionis, Compensationis, Novationis, Divisionis, Excussionis, Rei emptæ non traditæ, Sententiæ ex falsa causa latæ, und andere in die merita Causæ Principalis einschlagende Exceptiones mehr belangt, soll man solche weiter nicht mehr attendiren, es seye dann 3tiò. daß sie sich erst nach der re judicata hervorgethan haben, welchenfalls sie aber andergestalt nicht, als per Remedium Restitutionis, mithin nach Maaßgab des 16ten Capituls 1ten §vi

sub

sub pœnâ desertionis angebracht werden sollen. Ob, und wie weit aber 4$^{to.}$ die Execution durch die Intervention, Appellation, Restitution, und Nullitäts-Klag gehemmt werden möge, siehe oben, und zwar von der Intervention Cap. 8. §. 4. von der Appellation Cap. 15. §. 3. von der Restitution Cap. 16. §. 1. und von der Nullität ibidem §. 2.

§. 9.

Von denen Hülfs-Mittlen der Debitorum in der Execution.

Die Rechtliche Aushülfs-Mittel, womit man verunglückt- und Erbarmungs-würdigen Schuldnern auf dem Fall, wann sie zu bezahlen nicht im Stand seynd, beyzuspringen pflegt, bestehen gestalten Umständen nach in dem Beneficio competentiæ, Dationis in solutum, Moratorii, Fristen, oder Nachlässen, dann der so genannten Cessione Bonorum.

§. 10.

Von dem Beneficio Competentiæ.

Beneficium Competentiæ, Kraft dessen dem Debitori nicht auf das gesammte Vermögen exequirt, sondern zu seiner Lebens-Nothdurft, und Alimentation etwas übrig gelassen werden soll, gebührt 1$^{mò.}$ fürnemlich leiblichen Kindern und Elteren, Geschwisterten, Eheleuten, Associrten, Verschwägerten so wohl in auf- als absteigender- und Seiten-Linie ersten Grads, desgleichen denen von Adel, oder sonst in grossen Würden stehenden Personen, nicht minder approbirten Gemeinden, und formirten Corporibus, endlich all jenen, welche von blosser Schanckungs-wegen belangt werden. Das Quantum Competentiæ hangt 2$^{dò.}$ lediglich von den Umständen, und hiernach einzurichtenden Obrigkeitlichen Gutbefinden ab, wobey nicht nur der Stand, das Alter und Vermögen des Schuldners, nebst der Anzahl seiner Familie, auch ob er nicht seine Unvermögenheit selbst einigermassen verschuldet habe, sondern zugleich die Dürftigkeit des

Cre-

Creditoris, die Qualität der Schuld-Forderung, und was nach Abzug der Competenz zur Bezahlung noch übrig bleibt, und dergleichen betrachtet, mithin das Privilegium nicht über die Gebühr ausgedehnt, sondern so viel immer möglich eingeschrenckt, und hierunter jederzeit mehr dem Glaubiger als dem Schuldner zum Besten gehandlet werden soll. In Concursu Creditorum ist 3tiò. gedachtes Quantum zwar allzeit mit vorläuffiger Vernehmung der Glaubigern, jedoch nur commissionaliter ohne Gestattung eines Schriften-Wechsels zu reguliren, und der Schuldner eheunter nicht aus der Possession seiner Güter zu setzen, es erscheinte dann, daß er das Regulativum selbst geflissen hindere, welchenfalls man das Quantum provisionaliter zu bestimmen, und sich mit der Execution nicht aufhalten zu lassen hat. Desgleichen ist 4tò. sothaner Ausspruch extra Concursum, und auf den Fall, wann die Immission in des Schuldners sammentliches Vermögen anverlangt wird, unter dem Vorwand der nöthigen Einsicht des Statûs activi nicht lang zu verschieben, sondern best-möglichist zu beschleunigen, auch zu dem Ende über den Vermögens-Stand nur eine Summarische, nicht aber, wie bishero öfters geschehen, eine weitläuffige Untersuchung mittels all zu genauer Durchgehung der Rechnungen, Stift-Gilt-und Scharwercks-Registern anzustellen. Viel weniger soll 5ò. die Immission oder Execution, wann solche nicht auf alle, sondern nur auf gewisse Güter begehrt wird, durch den Punctum Competentiæ aufgehalten werden, ausgenommen, da der Debitor in continenti darthun kan, daß die übrige Güter zur Competenz nicht hinlänglich seynd. Im übrigen erstreckt sich 6tò. das Beneficium Competentiæ weder auf des Schuldners Erben, noch Nachkommen oder Bürgen, son-

sondern nur auf seine Person, und erlöscht auch von selbst wiederum, wann er so weit zu Kräften kommt, daß er das Ganze bezahlen kan.

§. 11.

Der Glaubiger ist nicht schuldig, statt baar Geld sich mit Dargebung anderer Güter befriedigen zu lassen, sondern da der Schuldner mit Geld nicht aufzukommen vermag, soll gleichwohl mit Vergand- und allenfalliger Heimschlagung nach Maaßgab obigen §vi 7mi verfahren werden. Falls aber der Glaubiger sich selbst gutwillig auf verstandene Dargebung einlaßt, so hat es hierbey sein Bewenden, und soll es mit selber gehalten werden, wie Kauf Rechtens ist. Von der Datione in Solutum.

§. 12.

Moratoria, wodurch man dem Schuldner auf gewisse Zeit Ruhe vor seinen Glaubigern verschaft, damit er sich desto leichter wiederum erholen, und Satisfaction leisten könne, gehören 1mò. unter die Lands-herrliche Reservata, und sollen im Land nirgends, als bey der höchsten Stelle gesucht werden. Wie man aber 2dò. dieselbe niemal anderst, dann cum cognitione Causæ, und nach vorläuffiger Vernehmung der Creditorum zu ertheilen pflegt, so soll der Supplicant zuförderist, und pro 3tiò. beweisen, daß er nicht durch Unfleiß, Nachläßigkeit, übermäßigen Pracht, Verschwend- und Unordnung, sondern durch blosse unversehene Unglücks-Fälle ohne seinem Verschulden in Unvermögenheit gerathen seye. 4tò. Hat er einen zuverläßigen, und allenfalls auf Begehren der Creditorum mit einem cörperlichen Eyd zu bestättigenden Statum activorum, & passivorum zu überreichen, damit man hieraus ermessen könne, ob, und wie weit er ohne völligen Umsturz und Untergang dermalen solvendo seye, oder nicht, auch ob man sich wahrscheinliche Hofnung Von Eisen-Briefen und Moratoriis.

nung dabey machen könne, daß er sich in kurzen Jahren wiederum erholen, und in Zahlungs-Stand kommen werde, massen 5to. das Moratorium niemal auf beständig, sondern nur gestalten Dingen nach auf ein, zwey, drey, vier, und höchstens fünf Jahr gegeben wird. 6to. Soll er auf Verlangen der Glaubigern durch Bürgen, Unterpfand, oder da er nicht damit aufkommen kan, durch den Eyd Caution leisten, daß er nach Ausfluß der bestimmten Jahren mit der Zahlung beyhalten wolle. 7mo. Sistirt zwar das Moratorium regulariter die Execution so wohl in Capital, als Interesse, jedoch nur so weit, als der Innhalt des ertheilten Eisen-Briefs besagt. Dahingegen erstreckt sich 8vo. die Kraft desselben niemal auf Lands-herrlich- oder Landschaftliche Forderungen, und eben so wenig auf das, was man Armen, Bedürftigen, Liedlöhnern, gemeinen Handwercks-Leuten, Kirchen, Wittiben, und Waisen schuldig ist, viel minder auf die erst nach erhaltenem Moratorio von neuem gemachte Schulden, oder was nicht Jure Crediti, sondern Jure Dominii, vel Condominii prætendiret wird, z. E. hinterlegt-geliehen-oder verpfändete Sachen, so weit sie noch in Natura vorhanden seynd, wie auch ewige Gelder und dergleichen. 9no. Kommt auch Exceptio Moratorii denen Erben, Nachkommen, und Bürgen niemal zu statten, sondern erlöscht mit dem Tod des Impetrantens, wie nicht weniger mit Ausgang des vorgesetzten Termins, welcher allzeit à die Concessionis anfangt, und endlich auch noch vor ausgeflossenen Termin, wann der Impetrant fruhzeitiger zu hinlänglichen Zahlungs-Kräften gelangt, oder wann sich nach der Hand bezeigt, daß er in dem übergebenen Statu von seinem Vermögen, oder sonst etwas fälschlich verschwiegen, oder angegeben, mithin das Moratorium

nur

nur sub- aut obreptitiè erschlichen, oder sich etwan desselben ausdrücklich begeben habe.

§. 13.

Wann sich 1mò. der Creditor selbst mit dem Schuldner auf gütliche Fristen, oder Nachläß verstehet, so hat es hierbey sein Bewenden. Desgleichen was 2dò. der mehrere Theil der Glaubigern in- oder aussergerichtlich, samt oder sonders dem Schuldner an gewissen Zahlungs-Fristen und Nachlässen bestimmt, das muß sich auch der mindere Theil von gleich- oder weniger befreyten Glaubigern gefallen lassen, und soll der mehrere Theil nicht nach der Anzahl der Personen, sondern nach Grösse der Schulden mit Einschluß der ruckständiger Interessen ausgerechnet, oder da Vota paria hierinfalls vorhanden seynd, der Ausspruch nach der Billichkeit gemacht werden. Fristen, und Nachläß-Bestimmungen von Amts wegen sollen 3tiò. von keiner Obrigkeit andergestalt, als in folgender Maaß vorgenommen werden. Erstens muß der Debitor alles auf einmal zu bezahlen ausser Stand seyn, und an seiner Unvermögenheit nicht selbst eigene Schuld tragen, sondern daß er lediglich durch unversehene Zufäll dahin gerathen seye, beweisen, annebens den Statum activum, & passivum seines Vermögens getreulich anzeigen, nichts davon verhalten, auch allenfalls auf Begehren der Creditorum mit dem Manifestations-Eyd betheuren. Zweytens müssen es keine privilegirt- oder solche Forderungen seyn, wovon in dem nächst vorhergehenden §vo 12. num. 8vo Erwehnung gemacht worden. Drittens soll der Nachlaß nicht an dem Capital selbst, sondern nur an denen Zinsen so weit beschehen, daß die laufende auf gewisse Jahr moderirt, und von 5. pro Cento auf 4. oder 3. herunter gesetzt, die verfallene aber erst nach dem Capital bezahlt, oder mit ei-

Von Fristen, und Nachlässen, welche von den Glaubigern selbst, oder dem mehrerē Theil derselbē, oder von der Obrigkeit ex Officio geschehen.

einem Drittel oder Viertel gar ausgestrichen werden mögen. Viertens seynd auch die Fristen in Abzahlung des Capitals, sonderbar wann solches unverintressirlich ist, auf eine leidentliche Art zu reguliren, nicht aber mit der Creditoren allzu grossen Schaden über 15. 20. und mehr Jahr hinaus zu verlängeren. Fünftens muß endlichen auch auf Seiten des Debitoris kein Verdacht von einer Flucht, oder Verthuung des noch übrigen Vermögens, wohl hingegen wahrscheinliche Hofnung obhanden seyn, daß derselbe auf solche Weiß ohne Ruin seiner Glaubigern bey häußlichen Ehren erhalten, und ihme mithin werckthätig dadurch ausgeholfen werden möge. Sechstens hat der Richter mit möglichen Fleiß dahin zu trachten, daß sich die Creditores selbst gutwillig auf Fristen und Nachläß einverstehen, und es mithin auf dem Ausspruch von Amts wegen nicht ankommen lassen möchten.

§. 14.

Von der Cessione Bonorum.

Zu Abtrettung des sammentlichen Vermögens soll niemand gelassen werden, der nicht durch Unglück überschuldet worden zu seyn darthun kan. Es soll auch der Schuldner zuförderist vor ordentlicher Obrigkeit eine getreue Anzeig von all-seinen Gütern, und zwar auf Begehren der Glaubiger unter cörperlichen Eyd übergeben, wie nicht weniger eydlich angeloben, daß, wann er mit der Zeit wiederum zu Vermögen kommt, seinen Creditoribus den Abgang und Verlust ersetzen wolle, immassen ihm solchenfalls von den neu-eroberten Gütern nicht alles genommen, sondern zu seinem Unterhalt etwas übrig gelassen werden soll.

Neun-

Neunzehendes Capitul
Von dem Concurs - Process.

§. 1.

Der Concurs-Process ist entweder particularis, oder universalis. Jener ergiebt sich, da nicht alle, sondern nur etwelche Creditores zu gleicher Zeit auf die Bezahlung dringen, ihre Forderungen auch nicht das ganze Vermögen des Schuldners, sondern nur einen Theil davon betreffen. Dieser hingegen, da der Debitor nicht mehr solvendo ist, und folglich alle seine Glaubiger durch offentliche Proclamata zu dem Ende zusamm beruffen werden, damit sie ihre Forderungen behörig stellen, liquidiren, und über den Vorgang rechtlich miteinander certiren sollen.

Was, und wie vielerley der Concursus Creditorum seye?

§. 2.

Der Universal-Concursus soll 1mò. bey der Obrigkeit vorgenommen werden, worunter der Schuldner auch sonst seiner Person halber stehet, ausgenommen da er den mehreren Theil seiner Güter unter anderer Obrigkeit hat, und dieses so kundbar ist, daß es keiner weitläuffiger Untersuchung bedarf. So viel 2dò. den Concursum particularem anlangt, soll man die Pfand- und Real-Sprüch bey der Obrigkeit des Orts, wo sich das Pfand befindet, anbringen, doch stehet 3tiò. dem Glaubiger, welcher kein besonderes Unterpfand, sondern Hypothecam generalem hat, allerdings frey, ob er entweder gegen den Schuldner alldort, wohin derselbe in merè personalibus gehört, auf das verschriebene Haab, und Gut überhaupt, oder auf ein, und mehr sonderbare Stücke desselben vor der Obrigkeit des Orts, wo sie liegen, Klag stellen wolle.

Forum Concursûs universalis & particularis.

wolle. Wie weit aber 4tò. die bereits ante Concursum universalem anderwerts anhängig gemachte Strittigkeiten dorthin zu ziehen seynd, siehe unten §vo 13. Und was endlich 5tò. die Geistlichkeit hierunter betrift, bleibt es bey dem alten Herkommen, und denen Recessen.

§. 3.

Anfang des Universal-Concurs und wañ dazu geschritten werden mag?

Mehr gedachter Universal-Concurs fangt von der Zeit an, da man mittels offentlichen Anschlags die gewöhnliche Edicts-Täg ausschreibt, welches jedoch niemal geschehen soll, wann das Vermögen des Schuldners zu Befriedigung sammentlicher Glaubigern offenbar hinreicht, und gar keine Gefahr von einem künftigen Verlust durch längere Zuwart anscheint, sondern man soll solchenfalls dem Schuldner auf Anrufen der Glaubiger vielmehr einen Termin geben, um Zahlungs-Mittel anzuschaffen, oder seine Güter zu verkaufen, nach Ablauf dessen aber mit dem Verkauf, und allenfalliger Vergandung nach Ausweis vorigen Capituls 7ten §vi verfahren, sohin den Kauf-Schilling gleichwohl unter den Glaubigern vertheilen, und den Uberrest dem Schuldner ausfolgen lassen.

§. 4.

Von der Citation und Ausschreibung der Edicts-Tägen.

Die Edictal-Citation, Kraft welcher alle Glaubiger um ihre Forderungen zu liquidiren, und über den Vorzug miteinander zu streiten, sohin denen gewöhnlichen drey Edicts-Tägen abzuwarten vorgeladen werden, soll man 1mò. nicht nur zu jedermanns Wissenschaft offentlich bey Gericht anschlagen, sondern auch jene Glaubiger, deren Forderung vorhin schon bey Gericht bekannt seynd, durch ein Circular-Patent vorrufen, und solches von ihnen unterzeichnen, wie nicht weniger, wann der Schuldner etwan mit frembden Kauf-Leuten, oder anderen Ausländern Verkehr- und Handlung getrie-

trieben hat, die Proclamata an etlich ausländische Ort verschicken, und durch die Obrigkeiten selbiger Orten gleichfalls offentlich verkünden und anschlagen lassen. 2do. Soll man auch jeden Edicts-Tag nicht nur durch ein besonderes Proclama, sondern alle drey in einem Proclamate zugleich ausschreiben, und 3tio. für den ersten Tag ad liquidandum wenigist eine Frist von vier oder sechs, bey grösseren Concursen aber acht oder zwölf Wochen, für den anderen Edicts-Tag ad excipiendum eben so viel, und endlich für den dritten ad concludendum vier Wochen, jedesmal peremptoriè, & sub pœna præclusi anberaumen. Nebst deme soll man 4to. den Schuldner selbst, oder da er nicht mehr bey Leben ist, seine Erben um bemelten Edicts-Tägen beyzuwohnen gleichfalls, jedoch nicht edictaliter, sondern wo man seinen Aufenthalt weiß, entweder unter Augen, oder bey seinem häußlichen Anwesen nach Innhalt des 5ten Cap. 8ten Jvi sub pœna præclusi vorladen. Damit aber auch 5to. in Zukunft, wie es bishero öfters geschehen ist, die Proclamata nicht vergeblich angeschlagen, und die Creditores in unnöthige Kösten gesprengt werden, so soll sich der Schuldner, oder wer ihn immer zu vertretten hat, längst inner 14. Täg von Zeit, da die Affigirung besagter Proclamatum beschlossen, und ihme vorläuffig kund gemacht worden, bey dem nemlichen Richter schriftlich, oder mündlich ad Protocollum erklären, ob er gegen die vorhabende offentliche Ausschreibung appelliren wolle oder nicht. Erstenfalls soll mit der Affixion so lang Stillstand gehalten werden, bis gleichwohl die Appellation entweder verseßen, oder abgemacht ist. Falls sich aber der Schuldner inner obigen Termin nicht positivè erklärt, oder sich der Appellation ausdrücklich begiebt, so soll die offentliche Anschlag- und Aus-

schreibung ihren Fortgang nehmen, so fort keine weitere Weigerung hierwieder mehr Platz greifen.

§. 5.

Von dem ersten Edicts-Tag ad producendum, & liquidandum.

Alle, und jede Glaubiger sollen sich 1mò. bey Verlust ihrer Forderung auf den ersten Edicts-Tag melden, und seynd in Zukunft auch jene, welche bereits vorhin schon die Immission auf des Schuldners Gütern erlangt, oder Faust-Pfänder in Händen haben, so wenig mehr als andere hiervon befreyet. Wer aber vermög folgenden Capituls Jure Separationis gaudirt, ist nicht schuldig, sich in den Concurs einzulassen, und falls er solches selbst freywillig thut, vergibt er dadurch an seinem Recht nichts, sonderbar wann es nur mit Protestation und eventualiter geschiehet. Man soll auch 2dò. denen Creditoribus, oder ihren Anwälden weder bey dem ersten, noch anderen Edicts-Tägen unnöthige Weitläuffigkeit, oder schriftliche Handlung gestatten, sondern sie sollen sich mit ihrer Nothdurft in möglicher Kürze ad Protocollum vernehmen lassen, und wann die Forderung oder Exception so beschaffen ist, daß sie einer weitläuffiger Erzehl-oder Ausführung bedarf, ist solche in einen schriftlichen, statt mündlichen Recess zu bringen, und dieser so fort Beylags-Weis dahin zu übergeben, und sich mit wenig Worten in dem Protocoll darauf zu beziehen. Falls auch 3tiò. die Obligation des Debitoris etwan einiger Bedingnuß, oder unausgemachter Præjudicial-Frag halber, oder sonst noch in suspenso wäre, soll dieselbe nichts desto weniger um einstweiliger Vormerckungs-willen eventualiter eingeklagt werden, und da endlich 4tò. der ad producendum, & liquidandum bestimmte Edicts-Tag wegen Menge der Schuld-Forderungen nicht erklecklich ist, so mag mit der Production, und Liquidation den zweyten, dritten, vierten, und nächst folgende

Täge darauf so lang damit continuirt werden, bis von sammentlichen Glaubigern, welche sich den ersten Tag gemeldet haben, niemand mehr übrig ist. Im übrigen soll man auch 5to. jede Forderung nicht besonders protocolliren, sondern sammentliche der Ordnung nach, wie sie angegeben werden, in ein Protocoll zusamm tragen, so fort solches nach geschlossenen Edicts-Tag heften, paginiren, und ad Acta registriren lassen, welches bey dem zweyten und dritten Edicts-Tag gleichfalls wiederum auf die nemliche Art geschehen soll.

§. 6.

Bey dem zweyten ad excipiendum anberaumten Edicts-Tag sollen 1mò. sammentliche Exceptiones, welche so wohl der Schuldner selbst, als jeder Glaubiger in Puncto prioritatis, liquidationis, und sonst gegen die gestellte Forderungen, und Ansprüche zu haben vermeint, ohne Ausnahm auf einmal, und zwar sub pœna præclusi vor- und angebracht werden. 2dò. Wird auch durch die von Seiten des Schuldners erst nach erregten Concurs erfolgte Geständnuß, oder Agnition einer Schuld-Forderung ohne anderen dazu kommenden erheblichen Adminiculis denen Mit-Glaubigern an ihren dagegen habenden rechtlichen Einwendungen nichts benohmen, oder præjudicirt, wohl hingegen kommt jedem aus ihnen zu Guten, was der Schuldner gegen diese, oder jene Forderung mit Fug würcklich eingewendet, oder wenigist einzuwenden gehabt hat. Desgleichen kan 3tiò. die von einem Creditore gemachte Exception denen anderen Concreditoribus so weit nutzlich seyn, als ihrer Seits etwan die nemliche Causa contradicendi vorhanden ist. Wie weit aber 4tò. das Richterliche Amt sich in Supplirung unterlassener Exceptionen erstrecke, ist bereits oben Cap. 6. §. 9. versehen, welches demnach

Von dem zweyten Edicts-Tag ad excipiendum.

nach auch in dem Concurs Procels allerdings Platz greift.

§. 7.

Von dem dritten Edicts-Tag ad concludendum.

Bey dem dritten, und letzten Edicts-Tag ist zwar so wohl dem Schuldner gegen die Creditores, als diesen unter sich mit ihrer Re- und Duplics-Nothdurft gegen einander zu verfahren gegönnt, jedoch soll solches keines Weegs durch ordentlichen Schriften-Wechsel, sondern nur von Mund aus in die Feder mit möglicher Kürze, oder mittels Ubergebung eines schriftlich-statt mündlichen Recels geschehen, auch über den Duplics-Recels keinem Creditori weitere Handlung mehr gestattet, sondern damit beschlossen, oder wann sich die Partheyen nicht selbst dazu anschicken wollen, die Causa ex officio pro conclusa angenommen werden.

§. 8.

Von der Legitimation bey dem Concurs

Wer sich bey dem Concurs nicht in eigner, sondern in fremder Sach meldet, soll sich 1mò. bey Verlust der Forderung gnugsam hierzu legitimiren, und zu dem Ende gleich bey dem ersten Edicts-Tag seine Vollmacht in behöriger Form übergeben. Vormünder und Curatores, welche nicht bey dem nemlichen Gericht, wo der Concurs anhangt, bestellt werden, sollen 2dò. an bemelten Tag das Tutorium, oder Curatorium in forma probante beybringen. Desgleichen haben sich 3tiò. Cessionarii, wie auch Creditores Creditorum mittels ihrer Cessions-Instrumenten, und respectivè Richterlicher Erkanntnussen, wodurch ihnen die Forderung allbereits in solutum überlassen worden, zu legitimiren. Jene, welche 4tò. in einer Schuld-Forderungs-Sache vorhin schon bey dem nemlichen Gericht ad totam causam begewaltet gewest, brauchen auf den Fall, wann sich nachhero in der Execution selbst, oder sonst ein Concurs ergiebt, keiner neuen Vollmacht sondern ist genug, wann sie sich auf die vorige Vollmacht be-

belenden. 5^{tò}. Ist Mandatum præsumptum in concursu so weit erklecklich, daß die Ratification dessen, was in Kraft eines solchen Mandats bey dem ersten Edicts-Tag verhandlet worden, in dem nächstfolgenden Edicts-Tag darauf, jedoch sub pœna præclusi beygebracht werden soll und mag. Falls nun 6^{tò}. gegen die beygebrachte Legitimation wegen eines, oder anderen daran befindlichen Mangels excipirt wird, so kan der Defect noch bey dem letzten Edicts-Tag, nachhero aber weiter nicht mehr ersetzt werden. Und da endlich 7^{mò}. in puncto Legitimationis weder von dem Schuldner selbst, noch von einem Glaubiger etwas eingewendet wird, so hat auch der Richter in Concurs-Processen sich von Amts wegen nicht damit aufzuhalten.

§. 9.

Von der Caution, Reconvention, und Communication dann der Contumacia, und denē Terminen.

Juramentum Calumniæ, wie auch Cautio de Judicio sisti, aut judicatum solvi, mag 1^{mò}. weder dem Schuldner, noch einem Glaubiger in Concursu zugemuthet werden, und eben so wenig greift auch Reconventio hierin Platz. Obgedachte drey Edicts-Täg, oder Terminen ad producendum, excipiendum, & concludendum sollen auch 2^{dò}. auf das genauiste beobachtet, und wann sie einmal ausgeschrieben seynd, weder auf Instanz der Partheyen, noch von Amts-wegen verlängert werden, und ist ferner nicht nöthig, gegen jene, welche sich in Beobachtung jetzt erwehnter Terminen saumig finden lassen, den Ungehorsam zu accusiren, oder Insinuationem zu dociren, viel weniger eine besondern Contumacial-Erkañtnuß darüber ergehen zu lassen, sondern wer bey dem ersten Edicts-Tag entweder gar nicht erscheint, oder sonst die Schuldigkeit nicht beobachtet, wird in der Haupt- und Prioritäts-Erkanntnuß gänzlich ausgeschlossen. So viel endlich 3^{tiò}. die Communicationes betrift, stehet so wohl dem

Schuldner, als jeden Glaubiger frey, nicht nur sammentliche Concurs-Acta in præsentia Judicis, Actuarii, vel Registratoris ad statum videndi zu nehmen, sondern auch Abschriften davon zu begehren, welche gegen Erlegung der gebührender Tax so wohl bey Canzleyen, als Gericht-Schreibereyen ohne weiteren Auftrag allzeit unweigerlich abgefolgt werden sollen, damit sich keiner an seiner behöriger Nothdurfts-Beobachtung verkürzet worden zu seyn mit Fug beschweren möge.

§. 10.

Von dem Beweis überhaupt, und insonderheit durch die Gezeugschaft.

In dem Concurs-Process soll der Richter 1mo. keiner Parthey den Beweis durch Vorbescheid auflegen, sondern jeder Glaubiger dißfalls seine Nothdurft selbst ohne Erwartung Richterlichen Auftrags beobachten, mithin 2do. all jenes, was so wohl zu nöthiger Erprobung der Schuld, als des Vorgangs gehört, gleich auf dem ersten Edicts-Tag bey Verlust derselben übergeben, nicht aber ein solches erst auf den zweyten oder dritten Edicts-Tag verspahren. So viel 3tio. den Beweis durch Gezeugschaft insonderheit betrift, soll man gleich bey dem ersten Edicts-Tag sub pœna præclusionis die Probatorial-Articul, samt dem Directorio und Denominatione Testium überreichen, worüber sohin 4to. bey dem anderen Edicts-Tag entweder von dem Schuldner selbst, oder denen Mit-Glaubigern sub pœna liquidi, & confessi mit denen Exceptionibus, & Responsionibus verfahren hiernächst aber 5to. ohne super relevantia Articulorum zu sprechen gleich zur würcklichen Zeugen-Verhör geschritten, die Aussag bey dem dritten Edicts-Tag publicirt, und hierüber sowohl dem Zeugen-Führer, als denen gegentheiligen Interessatis mehr nicht, als ein einzige Schrift zur Deduction, und respective Refutation, und Conclusion inner dem zu præfigiren-

den peremptorischen kurzen Termin gestattet, sondern die Causa also fort pro Conclusa angenommen werden solle. Da nun 6$^{to.}$ deme zugegen die Articuli probatoriales erst bey dem zweyten, oder dritten Edicts-Tag zum Vorschein kommen, soll man solche pro non productis halten, folglich auch keine Zeugen-Verhör mehr vornehmen, ausgenommen 7$^{mo.}$ in folgenden Fällen. Erstens wann durch einen cörperlichen Eyd, oder sonst in continenti dargethan werden kan, daß man entweder von dem Anspruch selbst, oder wenigist von dem Beweisthum durch Gezeugen nicht eher Wissenschaft erlangt, oder solchen zu Handen gebracht hat. Zweytens wann Gegen-Beweis geführt, und die vorgeschützte Exception, oder Replic zu erproben gesucht wird. In diesen und dergleichen Fällen ist man 8$^{vo.}$ mit der Prob weder durch Gezeugen noch Documenta an die Edicts-Täg so genau gebunden, doch soll man auch hierin keine unnöthig- und aufzügliche Weitläuffigkeit gestatten, sondern den Beweis bestmöglichist durch abgekürzt-peremptorische Terminen zu beschleunigen trachten.

§. 11.

Von dem Beweis durch Documenta

Die zur Liquidation der eingeklagten Schuld-Forderungen benöthigete Documenta sollen 1$^{mò.}$ ausser obgedachter Special-Fällen ebenfalls sub pœna præclusionis ohne Unterschied, ob selbe bey dem nemlichen oder anderen Richter schon einmahl producirt worden seynd, bey dem ersten Edicts-Tag in Forma probante producirt, und 2$^{dò.}$ sowohl dem Schuldner, als denen Mit-Glaubigern zur Einsicht vorgelegt, so fort aber von denenselben bey dem zweyten Edicts-Tag entweder recognoscirt, oder diffitirt werden. Dafern nun 3$^{tiò.}$ weder eins noch anderes geschehen ist, so wird das producirte Document pro recognito gehalten. In casu Diffessionis aber

hat 4tò. der Producent nach Innhalt des 11ten Capituls 8ten §vi den Beweis zu machen, und solchen an dem dritten Edicts-Tag sub pœna præclusi zu übergeben, dahingegen aber auch Diffitens an dem nemlichen Tag zuförderist den Diffessions-Eyd sub pœna recogniti abzulegen. Im übrigen soll man 5tò. die producirte Originalia entweder bey Gericht wohl verwahren, oder denen Creditoribus, zumal wann sie deren bedürftig seynd, auf Begehren wiederum zuruck geben, solch-letzteren Falls aber legaliter vidimirte Copien apud Acta zuruck behalten, welchen Ends wegen 6tò. wohl, und gut geschiehet, wann die Partheyen selbst gleich bey dem ersten Edicts-Tag nebst denen Original-Documenten richtige Copias mit übergeben, und sich die alsobaldige Vornehmung gerichtlicher Collation in Beyseyn der anderen Creditoren ausbitten.

§. 12.

Von dem Beweis durch den Eyd.

Wo die eingeklagte Schuld gestalten Dingen nach durch das Juramentum decisorium, vel suppletorium bewiesen werden muß, soll jenes 1mò. dem Schuldner gleich am ersten Edicts-Tag deferirt, und am zweyten Edicts-Tag abgelegt, oder referirt, und da weder eins, noch anderes geschiehet, das Jurament pro relato gehalten, mithin am dritten Edicts-Tag von dem Glaubiger würcklich abgelegt werden, ohne daß die Wiederrufung des Eyds jemalen mehr Platz greift. Juramentum Suppletorium soll 2dò. der Glaubiger, welcher dadurch seine Prob zu ergänzen sucht, am ersten Edicts-Tag begehren, und wann am zweyten Tag von niemand etwas dagegen eingewendet wird, solches so fort am dritten Tag abschwören. Bey vorkommenden Einwendungen hingegen soll der Richter in dem Prioritäts-Urtheil darüber erkennen, und wo er solches für statthaft erachtet, den Glaubiger die ein-

eingeklagte Schuld in seiner behörigen Classe andergestalt nicht, als mit dem Anhang, daß er solche mit seinem Eyd erhärte, eventualiter zu sprechen. Wann 3tiò. nicht so viel die Klag, als Exception, oder Replic durch obgedachte Juramenten erwiesen werden soll, ist man zwar an bemelte Edicts-Täg nicht so genau damit angebunden, doch soll auch hierin schleunig, und durch abgekürzte peremptorische Terminen verfahren werden.

§. 13.

Obwohl Judicium universale Concursûs alle, und jede bey anderen Gerichten bereits anhängige Causas particulares ex capite connexionis an sich ziehet, so verstehet sich doch solches 1mò. nur von dem Puncto Prioritatis, und dem Vorzugs-Recht, derowegen 2dò. solche Forderungen zwar bey dem ersten Edicts-Tag sub pœna præclusi nicht nur in quanto, & quali angegeben, sondern auch 3tiò. an selbigen, und nachfolgenden Edicts-Tägen so weit liquidirt, und instruirt werden sollen, als man zu Entscheidung bemelter Prioritäts-Puncten vonnöthen hat. Die Haupt-Liquidation selbst aber soll 4tò. bey dem Gericht, wo sie einmal angefangen worden, fortgesetzt, und ausgemacht werden, wobey 5tò. denen anderen Creditoribus gleichwohlen samt, und sonders zu interveniren, und ihr vermeyntes Interesse zu besorgen frey stehet. Es soll auch 6tò. die Prioritäts-Erkanntnuß solcher Particular-Strittigkeiten halber niemal aufgeschoben, sondern ein-als anderen Weegs damit verfahren, und die annoch Rechts-hängige Forderung einsweilen in ihrer behörigen Classe eventualiter vorgetragen werden. Was aber 7mò. vor entstandenen Concurs bey dem nemlich- oder einem anderen Gericht schon einmal gänzlich abgeurtheilt ist, soll weder dort, noch da in eine weitere Liquidation mehr gezogen, sondern sol-

Von Liquidirung jener Forderungen, welche schon abgeurtheilt, oder anderwert Rechtshängig seynd.

solcher Forderungen halber am ersten Edicts-Tag sich lediglich ad Acta referirt, und hiervon nur so viel angeführt werden, als den Prioritäts-Puncten betreffen mag.

§. 14.

Von weitschichtigen Liquidationen.

Forderungen, welche ihrer grosser Weitschichtigkeit, oder gantz besonderer Eigenschaft halber in Foro concursûs entweder gar nicht, oder wenigist nicht ohne vieler Beschwernuß, und besorglicher Verwirrung mit, und nebst anderen Ansprüchen liquidirt, und für einander gebracht werden mögen, sollen zwar ebenfalls bey dem ersten Edicts-Tag mit einem beyläuffigen, und wahrscheinlichen Quanto sub pœna præclusi eingeklagt, und dem Protocoll, wie andere Schuld-Posten einverleibt werden, damit man sich bey Verfassung der Prioritäts-Erkanntnuß darnach richten, und in behöriger Stelle die eventuale Vormerckung thun möge. Die Liquidation hingegen soll zu Vermeidung aller Verwirr- und Unordnung von denen übrigen Concurs-Actis gäntzlich abgesöndert, und seperatim tractirt, oder nach Beschaffenheit der Sach wohl gar an dasjenige Forum, wohin es sonst von Rechts wegen gehörig, zur gebührenden Verhandl- und Ausmachung verwiesen werden.

§. 15.

Von dem Prioritäts-Urtheil.

In dem Prioritäts-Urtheil soll Imò. der Richter jeden Glaubiger præstitis præstandis die ihm laut folgenden Capituls gebührende Stell, ohngeacht daß etwan aus Verstoß ein andere von ihm begehrt worden, anweisen. 2dò. Dafern die Statuta loci, wo die eingeklagte Schuld-Obligation, oder der Contract errichtet worden, mit denen Statutis loci, wo der Concurs verhandlet wird, nicht übereins stimmen, so ist quò ad solennia contractûs auf die erste, quò ad jus prioritatis, & classificationis aber auf

auf die letztere Statuta zu sprechen. Zur Publication der Prioritäts-Erkanntnuß ist 3tiò. eine Special-Citation der Creditoren nicht vonnöthen, sonderen die Sentenz soll ad valvas publicas Judicii affigirt, so fort jedem Creditori auf Anmelden gegen die Gebühr ein Abschrift ertheilt werden. Obwohlen im übrigen 4tò. zur Entscheidung der Concurs-Sachen keine gewisse Zeit bestimmet werden mag, so soll man doch solche zu Verhütung des denen letzteren Creditoribus zugehenden Verlursts, und Schadens auf alle thunliche Weis beförderen, und 5tò. unter dem Vorwand deren etwan anderwerts Rechtshängiger, oder ad separatam Liquidationem verwiesener Schuld-Posten keines Weegs aufhalten, sondern dergleichen Posten obverstandenermassen einsweilen in jener Classe, wohin sie allenfalls gehörig seyn mögen, mit dem angegebenen beyläuffigen Quanto eventualiter vortragen.

§. 16.

Mit der Appellation und Revision soll es 1mò. in Concursu, wie mit anderen Appellations-Sachen gehalten, und ohne weitere Communication, oder Schriften-Wechslung allzeit nur über die Acta priora gesprochen werden. 2dò. Erstreckt sich Effectus suspensivus hierin niemahl weiter, als auf jene Puncta, worüber in specie appellirt worden, oder was mittels unzertrennlicher Consequenz davon abhangt. 3tiò. Kan zwar die von einem Glaubiger eingewandte Appellation auch anderen Mit-Glaubigern zu Guten kommen, so weit sie die nemliche Causam gravaminis für sich haben. Der Appellant aber soll sich des in Appellatorio erhaltenen obsieglichen Urtheils nur gegen appellatischen Theil allein, niemahl aber gegen andere Mit-Glaubiger zu erfreuen, mithin unter diesem Vorwand den Vorzug vor ihnen nicht zu suchen haben. Restitutionem in integrum

Von der Appellation, Restitution, und Nullitäts-Klag in dem Concurs-Process.

tegrum belangend, ist 4tò. hauptsächlich dahin zu sehen, ob die Gand-Massa unter denen Glaubigern schon distrahirt, und vertheilt, oder dißfalls noch res integra seye. Erstenfalls hat bemeldte Restitutio weder ex capite minorennitatis, noch Instrumentorum noviter repertorum, oder anderen Vorwand gegen jene Creditores, welche das Jhrige in Conformität des Priorität-Urtheils schon rechtmäßiger Weis empfangen haben, wie nicht weniger gegen die bereits beschehene Vergandung mehr Platz. Letzterenfalls aber soll man das Restitutions-Gesuch auf den nemlichen Fuß in Concursu tractiren, wie bereits oben im 16ten Capitul 1. §vo. überhaupt versehen ist. Und so viel endlich 5tò. das Remedium nullitatis betrift, hat es hiermit die nemliche Beschaffenheit.

§. 17.

Von der Execution in Concursu.

So bald der Concursus universalis einmahl beschlossen ist, soll man pro 1mò. des Schuldners Haab, und Gut, mittels Obrigkeitlichen Beschlags, und soviel die ungefreyte Personen betrift, mit Spann-und Wasen-Schnit angreiffen, solches mit Zuziehung der Glaubigern, oder des bestellten Curatoris bonorum ordentlich inventiren, und durch unpartheyisch-verständige Leut schätzen lassen, so fort ohne weiteren Aufschub nach Vorschrift des vorigen achtzehenden Capituls, siebenden Articuls quanti plurimi verkauffen, und den erlößten Kauf-Schilling unter denen Glaubigern der Ordnung, und Prioritäts-Erkanntnuß nach, so weit derselbe zureicht, vertheilen. Da nun 2dò. um das vergandete Gut kein Käufer verhanden ist, welcher ein mehrers, oder so viel darbiethet, als die Schuld-Forderungen insgesamt betragen, so kommt es in Concursu auf das so genannte Jus delendi an, Kraft dessen dem letzteren Glaubigern nach der dritten

offent-

offentlichen Ausrufung frey ſtehet, entweder das vergandete Haab, und Gut gegen gäntzlicher Befriedigung all jener Mit-Glaubigern, welche ein älteres, oder gleiches Recht mit ihm haben, um ſeine Forderung in Solutum zu übernehmen, oder aber dieſe zu verliehren, und bemeltes Gut dem nächſt vorhergehenden Glaubiger auf die nemliche Condition zu überlaſſen. Zu welchem Ende auch jedem dergleichen Glaubiger nicht nur drey Täg Bedenck-Zeit zu ſeiner Erklärung gelaſſen, ſondern auch nach derſelben eine nochmahlige, jedoch letzte, und eintzige Ausrufung geſtattet wird, um zu ſehen, ob nicht jemand ein mehreres, oder wenigiſt ſo viel als den Betrag ſammentlicher Forderungen um das ſubhaſtirte Gut zu geben erbiethig ſeye. Dafern auch 3tiò. daſſelbe etwan unter einem anderen Gericht, als wo der Concurs tractirt wird, gelegen wäre, ſo ſoll die Subhaſtation von dem Judice loci rei ſitæ, wann er anders derſelben ſonſt berechtiget iſt, auf Requiſition vorgenohmen werden, dahingegen gebührt ihm ſolchenfalls weder die Adjudication, noch Claſſification, und Diſtribution der Gand-Kauf-Schillings-Gelder, ſondern all dieſes, und dergleichen, was nicht den Actum Subhaſtationis betrift, ſoll dem Judicio concursûs überlaſſen werden, welches endlichen auch 4tò. die Vertheilung der Geldern unter dem Vorwand, daß noch ein-oder andere Poſt ad ſeparatam liquidationem ausgeſtellt, und in dem Claſſifications-Urtheil einsweilen nur eventualiter vorgemerckt ſeye, nicht zu verſchüben, ſondern in ſolchen Fällen entweder ſo viel, als die vorgemerckt- und in ſuſpendo gelaſſene Poſt betragt, interim in depoſito zu behalten, oder denen Creditoribus, ſo in der Prioritäts-Urtheil, und Execution nachzuſtehen haben, das Ihrige gegen gnugſamer Caution ausfolgen zu laſſen hat.

§. 18.

Von dem Curatore bonorum, und Contradictore communi in Concursu.

Wann 1mò. das auf der Gand stehende Vermögen groß ist, und insonderheit in liegenden Gütern, oder Activ-Schulden bestehet, so soll der Richter zu gleicher Zeit, da man ad Concursum generalem schreitet, durch die Creditores einen tüchtigen Curatorem bonorum per majora erwählen lassen, oder da sie sich nicht darüber vergleichen können, selbst einen von Amts wegen ernennen, und ihme 2dò. nach vorläuffigen Inventario, und abgelegter Pflicht gedachtes Vermögen zu dem Ende einraumen, daß er 3tiò. solches währenden Concurs-Procefs getreulich verwalte, was zur Gand-Massam von Rechts-wegen gehörig, und in anderen Händen befindlich ist, wiederum dahin zu bringen trachte, sich bey hochgültigen Gütern um anständige Käufer zeitlich bewerbe, die ausstehende Activ-Schulden durch rechtliche Mittel, und Weeg beytreibe, auch benöthigten falls die Zahlflüchtige Debitores bey ihrer behörigen Obrigkeit darum belange, und endlich denen sammentlichen Creditoribus seiner geführten Verwaltung halber in Judicio concursûs förmliche Rechnung ablege. Sachen, welche sich 4tò. ohne Schaden conserviren lassen, soll der Curator eigenmächtiger Weis von der Massa andergestalt nicht, als auf Ratification der Creditoren veräusseren, auch das baare Geld ohne derselben Wissen, und Willen nicht ausleyhen, vielweniger zu seinem Eigennutz verwenden, sondern solches zu Gerichts-Handen ad depositum lieferen. Denen Creditoribus stehet 5tò. frey, den erwählt- oder bestellten Curatorem aus Rechts-erheblichen Ursachen wiederum abzuänderen, und statt seiner einen anderen aus ihren Mittel, oder sonst per majora zu erwählen, oder wenigist einen, oder mehr zu adjungiren, welchenfalls 6tò. keiner ohne

dem anderen etwas zu verfügen die Macht hat, wo nicht das Curatorium die Clausulam samt und sonders in sich halt. 7mò. Darf sich ohne erheblicher Ursach niemand weigern, die ihm angetragene Curatelam zu übernehmen, vielweniger die einmahl übernohmene wiederum abzulegen. Was ferner 8vò. durch sein des Curatoris bezeigten mercklichen Unfleiß den Creditoribus zu schaden gehet, soll er wiederum ersetzen. Dahingegen gebührt ihm 9nò. für seine hierunter gehabte Mühewaltung eine proportionirliche Belohnung, welche ihm die Obrigkeit, falls er sich mit den Creditoribus nicht darüber vergleichen kan, der Billichkeit nach auszusprechen, und sowohl diese, als all andere nöthige Curatels-Kösten denen gerichtlichen in 1ma. Classe bey Verfassung der Prioritäts-Erkanntnuß gleich zu schätzen hat. Im übrigen kommt 10mò. den Creditoribus in des Curatoris eignen Gütern um seiner geführter Verwaltung wegen, wo nicht ein anderes ausdrucklich bedungen ist, weder eine legale Hypothec, noch anderes Vorzugs-Recht zu. Die Bestellung eines gemeinschaftlichen Contradictoris aber, welcher 11mò. die Stell des Schuldners gegen die Glaubiger in Concursu zu vertretten hat, soll an jenen Orten, wo selber bishero nicht üblich gewest, auch in Zukunft unterlassen werden, sondern jeder Glaubiger gleichwohl selbst gegen andere seine Mit-Glaubiger sowohl in Ab- als Anwesenheit des Schuldners die Stell des Contradictoris so gut er kan, und mag, zu vertretten haben.

§. 19.

Von denen Particular-Zahl- und Veräusserungen vor,

Was 1mò. der Schuldner noch vor Anfang des General-Concurs, oder vor erfolgt-Obrigkeitlichen Verbott einem, oder anderen Glaubiger in particulari bezahlt, oder sonst veräussert, kan nur von denen älter- oder gleich privilegirten Creditoribus

N

und nach angefangenen Concurs bus Hypothecariis wiederruffen werden, es seye dann, daß die veräusserte Sach weder in Naturâ mehr vorhanden, noch gefährlich verwendet, oder bereits Lands-gebräuchige Nutz und Gewehr darauf ersessen worden ist. Andere Glaubiger hingegen, welche kein gleich- oder älteres Unterpfand haben, mögen 2dò. dergleichen Particular-Zahl- oder Veräusserungen nur auf den Fall wiederruffen, wann aus denen Umständen erscheint, daß solche nicht redlich, sondern gefährlicher Weis zu ihren Præjudiz, und Schaden geschehen seye. Im Fall auch 3tiò. der Innhaber der veräusserten Sache einigen Theil an solcher Gefährde hat, oder die Alienation nur Titulo lucrativo geschehen ist, so soll er solche auch ohne Wiedererstattung des Werths heraus geben. Was aber 4tò. der Debitor erst nach angefangenen General-Concurs, oder gegen Obrigkeitliches Verbott annoch bezahlt, veräussert, verschreibt, verpfändet, oder sonst immer zu Nachtheil, Abbruch, oder Verminderung der Gand-Masſa thut, oder unterlasset, ist von gar keiner Kraft, und kan sowohl von dem bestellten Curatore bonorum, als denen Creditoribus ohne Unterschied allzeit wiederum revocirt werden. Es soll sich auch 5tò. die Obrigkeit währenden Concurs-Procefs aller Particular-Zahlungs-Anschaffungen enthalten, ausgenohmen so viel arm-bedürftige Creditores betrift, dann diesen letzteren mag wohl der nöthige Unterhalt ex Masſa einsweilen in Abschlag ihrer Forderung, so weit solches ohne anscheinender Verlusts-Gefahr und Nachtheil anderer gleich- oder mehr privilegirter Glaubigern beschehen kan, verreicht werden. Desgleichen gebührt 6tò. der Wittib von ihres Manns hinterlassenen Vermögen, falls sie sich sonst nicht unterhalten könte, nicht nur die Alimentation nach Gestalt

stalt ihres Stands, Heyrath-Guts, und des Manns Verlassenschaft, sondern sie soll auch solchenfalls wider ihren Willen aus der verlassenen Haab, und Güteren währenden *Process* nicht entsetzt werden, wohingegen dieselbe um alles, was sie über ihre gebührlich, und von dem Richter erkannte Unterhaltung eingenohmen hat, ordentliche Rechnung, und da es die Glaubiger begehren, auch gnugsame Versicherung zu thun, so fort das, was sie besagter *Alimentation* halber in Abschlag genossen, seiner Zeit wiederum in Abzug bringen zu lassen hat.

§. 20.

Der auf die Gand getriebene Schuldner ist *1mò.* verbunden, nicht nur sein gantzes Vermögen samt allen ausstehenden Faust-Pfänderen, und *Activ*-Schulden bey Errichtung des *Inventarii* anzuzeigen, sondern auch auf Begehren des *Curatoris bonorum*, oder der Glaubiger den *Manifestations*-Eyd darüber abzuschwören. Da er nun *2dò.* deme ohngeacht wissentlich, und gefährlicher Weis etwas darvon hinterhalt, oder unterschlagt, so soll gegen ihne *ex capite falsi, & perjurii* nach Gestalt der vorkommender Proben, oder Anzeigungen *criminaliter* verfahren werden. Im übrigen bleibt *3tiò.* all jenen, welche sich bey dem *Concurs* entweder gar nicht gemeldet, oder wenigist das Ihrige nicht erlangt haben, der weitere *Regress* sowohl gegen dem Haupt-Schuldner selbst, wann er mit der Zeit wiederum zu Kräften kommt, als gegen einem Dritten, welcher vor die Schuld mit haftet, allerdings bevor.

Von Manifestirung des vergandeten Vermögens, und Obligenheit des Schuldners nach dem *Concurs Process.*

Zwanzigistes Capitul

Von dem Prioritäts-Recht der Glaubigern, dann denen verschiedenen Classen derselben, und dem Jure Separationis.

§. 1.

General Regulen von der Priorität

BEy dem Vorzug der Glaubigern in Concursu hat man regulariter, wo keine ausdruckliche Ausnahm gemacht ist, folgendes zu bemercken. 1mò. Seynd die in §vo. 2. & seq. angeordnete Classen dergestalt einander subordinirt, daß der Glaubiger, welcher in vorgehender Classe stehet, denen in nachfolgender vorgezogen wird. 2dò. Mehr Creditores von unterschiedlicher Art, und Gattung in einer Classe folgen der Ordnung nach, wie sie in jeder Classe hernach benannt seynd, und wann endlich mehr Glaubiger von einerley Art und Gattung in der nemlichen Classe und Sache zusamm kommen, so gehen sie nach dem Alter der Obligation, oder da auch hierin die Gleichheit ist, und die Sach zu allerseitiger Befriedigung nicht hinreicht, concurriren sie pro rata debiti.

§. 2.

Erste Class.

In die erste Classe gehören die auf den Concurs-Process erloffene Gerichts-Kösten, so viel hiervon die Glaubiger insgesamt, nicht aber ein- oder anderen nur in particulari betrift, dann die letztere hat jeder Creditor selbst aus seinen eigenen Mitlen zu bezahlen. Es sollen auch die Kösten nicht Pausch-Weis, und überhaupt angesetzt, sondern von Posten zu Posten specificirt, und die Verzeichnus ad Acta gelegt werden, damit die Ubermaaß allenfalls auf Beschweren der Glaubiger von der höheren Obrigkeit gebührend eingesehen, und gemäßiget werden möge.

§. 3.

§. 3.

1mò. Werden hieher gerechnet die Funeral-Kösten, welche nemlich auf die Begräbnuß, und den GOttes-Dienst für den verstorbenen Schuldner verwendet worden, worin jedoch alle Ubermaaß abgeschnitten, und darauf gesehen werden soll, ob nicht nach des Abgestorbenen Stand, Herkommen, und Menge der Schulden hierunter zu viel geschehen seye, allermassen die Kleydung der Bedienten, und was sonst mehr zum blossen Pracht, wie auch auf Zehrungen und so genannte Todten-Mahl verwendet wird, nicht in gegenwärtige Classe, sondern unter die gemeine Current-Glaubiger gehört, und allenfalls von jenen zu vergüten ist, welche dergleichen unnöthige Bestellungen machen. 2dò. Wird auch hier angesetzt, was in des Schuldners letzter Kranckheit, woran er würcklich verstorben ist, auf die Apotheck, dann des damahl gebrauchten Medici, Chirurgi, und Krancken-Warters billichen Verdienst erloffen ist, was aber der Apothecker an Zucker-Gewürtz- und Schlecker-Werck mehr zur Wollust, als nothwendiger Artzney, und Labung wissentlich, und vorsetzlich liefert, wird unter die Current-Posten verwiesen. Zweyte Classe

§. 4.

Zur dritten Classe gehört gearnter Liedlohn, welchen der Mann mit seinem Pflug, oder Viehe entweder selbst, oder durch gedingte Ehehalten verdient, wie auch was ein gedingt- und gebrödter Diener, oder Ehehalt bey seiner Herrschaft, oder ein Taglöhner bey dem, der ihn um den Taglohn bestellt, zu Verdienst bringt, item jene Handwercks-Leut, welche um gewissen bedungenen Lohn bey dem Besteller selbst in dessen Wohnung auf der Stör arbeiten. Man soll aber all obigen Personen niemahl mehr, als einen Jahrs-Lohn von dem Ruckstand in dieser Dritte Classe

Stell passiren lassen, das übrige hingegen für eine unbefreyt-gemeine Schuld achten. Desgleichen gehören auch die Salaria, und Recompensen für Advocaten, Procuratores, Notarios, Hofmarchs-Richter, Verwalter, und dergleichen lediglich unter die Current-Posten, welche Meinung es ebenfalls mit denen allzu überflüssigen, und dem Stand des Schuldners nicht proportionirten Domestiquen hat, immassen in solchen Fällen, wo sich nemlich eine merckliche Ubermaaß bezeigt, die in gegenwärtige Stell gehörige proportionirte Quota unter sammentlichen Domestiquen pro rata zu vertheilen ist.

§. 5.

Vierte Clase. In die vierte Clase gehören folgende Posten. 1mò. Was zu nothwendiger Wieder-Erbau- und Erhaltung eines Gebäu, oder anderer Sache, an Geld, oder Bau-Materialien vorgestreckt, und auch würcklich dahin verwendet wird, ohngeacht sich der Darleyher keine ausdruckliche Hypothec hierum ausbedungen hat. 2dò. Alle Ordinari- und Extraordinari Land-Steurn, Accis, Ungeld, Aufschläg, und andere dergleichen zum gemeinen Besten gewidmete Lands-herrliche Abgaben, welche der Vergandete zu bezahlen gehabt, also, und dergestalten, daß das Vorzugs-Recht sich nicht nur auf die Steur, und Accisbare Güter, sondern auf das gantze Vermögen erstreckt. 3tiò. Das vorgeliehene Saam-Getreyd, wie auch das zu dessen Erkaufung verwendete Geld, welch-beedes bey den Feld-Früchten selbigen Jahrs nicht nur eine stillschweigende Hypothec, sondern auch das Vorzugs-Recht vor dem Grund-Herrn, und anderen nachfolgenden Glaubigern hat, wann nur die Felder würcklich damit besäet worden, und erwehnte Früchten selbigen Jahrs noch in Natura verhanden seynd, sonst ist es eine gemeine Current-Post. 4tò. Was zu Erkauf- oder neu-Erbauung eines

eines Hauses, oder anderer Sache unter alsbaldig- und ausdrucklicher derselben Verpfändung dargestreckt und verwendet wird. 5$^{to.}$ Wer sich bey Verkaufung seines Guts zur Zeit, da er solches noch in seiner Gewalt gehabt, hierauf ein ausdrucklich- und Special-Unterpfand um den Kauf-Schilling vorbehalt, gehört ebenfalls anhero, ausgenohmen wann er sich bey obverstandnen Verkauf nur eine General Hypothec auf des Käufers Haab, und Gut, oder zwar eine Special Hypothec auf dem verkauften Gut, jedoch erst nach beschehener Ausantwortung bedingt, dann da gehört die Forderung nicht in diese Stell, sondern dorthin, wohin auch andere Hypothecarii von Rechtswegen gehörig seynd. 6$^{to.}$ Wo zu Erkauf- oder neu- Erbauung eines Guts aus einer Vormundschaft, oder von einer Kirch, Spital, Allmosen-Cassa, oder anderer dergleichen von ordentlicher Obrigkeit zugelassen- und denen Minderjährigen gleich geschätzter Communität, oder Confraternität Geld geliehen wird, ist ihnen solches Gut nicht nur hierum stillschweigend verpfändet, sondern sie gehen auch anderen Glaubigern vor, ausgenohmen so viel die in vorhergehenden bemerckte Posten betrift. 7$^{mò.}$ Hat der Grund-Herr um seine Grund-herrliche Forderungen an Stift, Gilt, Laudemien, Kuchen-Dienst, und den gantzen Werth des zu Geld angeschlagen- und ohnpartheyisch geschätzten Guts-Abschleif auf des Unterthans Gerechtigkeit, und all- verhandenen Früchten nicht nur ein stillschweigendes Unterpfand, sondern auch den Vorgang, es seyen gleich verstandene Forderungen von ein, oder mehr Jahren angestanden. Borgt aber derselbe die Gilt über drey Jahr, hat er das Vorgangs-Recht salvo cæteroquin Jure Hypothecæ nur auf ein Jahrs-Gilt, er kunte dann beweisen, daß der Unterthan durch Schauer- und Unglücks-Fäll an

seiner Schuldigkeits-Beobachtung gehindert worden sey, oder die Gilt nicht alle Jahr, sondern nur zu zwey, oder drey Jahren gereicht zu werden pflegt, welchenfalls die zwey- oder drey-jährige Gilt allzeit nur für eine geachtet wird. Die auf das Gut gebrachte Fahrnuß betreffend, hat der Grund-Herr bey derselben gleichwohl auch ein stillschweigendes Unterpfand, gehet aber denen älteren Hypothecariis derwegen nicht vor. 8vò. Gehören die von Schutz, oder Jurisdictions wegen abzureichende Vogtey-Gilten ebenfalls hieher, und verstehet sich endlich 9nò. all jenes, was oben num. 1. 4. 6. & 7. von dem Vorgangs-Recht geordnet worden, allein auf die also verbessert- erkauft- oder erbaute Güter, und so viel den Grund- oder Vogt-Herrn betrift, auf des Grund- oder Vogtbaren Unterthans Gerechtigkeit, und verhandene Früchten. Wohingegen, wann einem aus diesen Glaubigern noch dazu auch andere Güter verschrieben worden, er auf solchen kein Vorgangs-Recht vor anderen älteren Hypothecariis zu genüssen hat.

§. 6.

Fünfte Clase.

In die fünfte Clase gehört 1mò. des Schuldners Ehefrau mit dem eingebrachten Heyrath-Gut, dann deshalb hat sie auf ihres Ehemanns Vermögen von dem Hochzeit-Tag an nicht nur ein stillschweigendes Unterpfand, sondern auch das Jus prælationis vor anderen, obschon älteren, stillschweigenden Hypothecen. Wer aber 2dò. eine Verschreibung hat, worin des Ehemanns Güter schon vor denen Pactis dotalibus ausdrücklich verpfändet worden, gehört ebenfalls in gegenwärtige Stelle, und gehet dem Heyrath-Gut vor. So viel 3tiò. die Paraphernal-Güter belangt, welche die Frau ihrem Ehemann ausser des Heyrath-Guts zubringt, und sich die Administ ation hierauf ausdrucklich nicht vorbehalt,

hat dieselbe von Zeit der errichteten Ehe-Pacten, oder da hierin keine ausdruckliche Hypothec bedungen worden, von der Zeit, da der Mann das fahrende Gut empfangen, oder da es liegende Stück gewest, und verkauft worden, von der Zeit, da er den Kauf-Schilling zu Handen gebracht hat, wie auch wegen der Morgen-Gaab, Wiederlag, und Wittib-Sitz, wann solcher statt der Wiederlag ist, von dem Hochzeit-Tag an ein stillschweigendes Unterpfand, gehet aber deswegen anderen älteren Glaubigern nicht vor. 4to. Kan sich keine Ehefrau jetzt bemeldter Vor- und Unterpfands-Rechten gegen die Creditores in folgenden Fällen mehr bedienen, wann sie nemlich zu offenen Kram, und Marckt sitzt, offene Wirth- oder Gastschaften halt, oder sonst ein solches Handwerck treibt, welches meistentheils in Kaufen, und Verkaufen, mithin in gemeinsamen Gewerb bestehet, wie z. E. bey Metzgern, Becken, Bräuen, Köchen, Lebzeltern, Methschencken ꝛc. Desgleichen wann sich das Weib in Rechts-behöriger Form entweder als Principal-Schuldnerin mit verschreibt, oder gut stehet, und sich anbey ihrer weiblicher Freyheiten begibt, welchenfalls sie jedoch nur jenen Creditoribus in Executione auszuweichen hat, zu deren Favor die Renunciation beschehen ist. Ferner da sie etwann selbst kündig- oder erweißlicher massen an des Manns Verderben, und Schulden-Last durch üble Haus-Wirthschaft Schuld tragt. Und endlich wann die würckliche Illation des prætendirten Heyrath-Guts, oder Paraphernalien Rechts-behörig nicht erwiesen werden kan. Es wird aber 5to. dieser Beweis so viel das Heyrath-Gut betrift, nicht nur durch Gezeugen oder schriftliche Urkunden, sondern auch durch des Ehemanns eigene Geständnuß bewürckt, welch-letzteren Falls aber drey Dinge ohne Unterschied, ob die Geständnuß vor- oder nach der Copulation

lation geschehen, zur Prob erforderlich seynd, nemlich fürs erste, daß das Heyrath-Gut in denen Pactis dotalibus vorläuffig versprochen; zweytens, der Empfang mittels einer besonderer Quittung von dem Ehemann bescheiniget; und drittens, durch zehenjährige Cohabitation bestättiget seye, ausser dessen, und da an denen zehen Jahren etwas ermanglet, soll die Quittung durch einen Sigelmäßigen Gezeugen nebst dem Ehemann mitgefertiget, oder der Empfang entweder durch einen unverwerflichen Gezeugen, und des Manns Quittung, oder ohne Quittung durch zwey Gezeugen, so von der Erlag hinlängliche Auskunft geben mögen, bewiesen seyn. Welch alles jedoch nur auf den Fall erfordert wird, wann der Beweis gegen die Glaubiger, oder Kinder erster Ehe gemacht werden solle, und solche nebst denen Heyrathlichen Sprüchen nicht völlig befriediget werden können. So viel 6to. die Einbringung der Paraphernalium belangt, soll des Ehemanns blosse Geständnuß, ohne daß selbes entweder durch zehen-jährige Cohabitation, oder andere Adminicula bestättiget wird, gleichfalls keine Prob gegen die Creditores in Concursu machen. 7mo. Wird zu förmlichen Heyraths-Gedingen entweder die Obrigkeitliche Errichtung, oder unter Sigelmäßigen die schriftliche Fertigung nicht nur von denen Principal-Contrahenten selbst, sondern auch wenigist von fünf Gezeugen erfordert, wann anderst dieselbe nicht als ein unwiederrufliches Geding unter Lebendigen, wie es in Zweifel allzeit vermuthet wird, sondern als eine letztwillige erst durch den Tod zu Kräften kommende Handlung gepflogen werden. Was nun 8vo. in anderen unförmlichen Heyraths-Pactis versprochen wird, soll die Freyheit des Heyrath-Guts nicht genüssen, sondern allenfalls nur für ein Paraphernum, wann nur die Illation bewiesen ist, zu achten seyn.

§. 7.

§. 7.

Die sechste Stell gebührt denen Pupillen, und Minder-jährigen, wie auch Kirchen, Spitälern, Allmosen-Aemtern, dann Städten, Märckten, approbirten Communitäten, und geistlichen Bruderschaften in ihrer Vormünder respectivè Pfleger, Verwalter, Zunftmeister, und so genannter geistlicher Vättern Haab, und Gut von der Zeit an, da sie sich Vermög Obrigkeitlichen Auftrags, oder sonst eigenmächtiger Weis der Vormundschaft, oder Verwaltung unterzogen haben. Falls aber nicht der Vormund, oder Verwalter selbst, sondern ein anderer Schuldner auf die Gand kommt, so ist desselben Gut stillschweigend nicht darum verpfändet, und gehört dergleichen Schuld nicht in diese Stell. Sechste Classe.

§. 8.

In der siebenden Stell kommt 1mò. der Fiscus, wo er Kraft eines Contracts, oder anvertrauter Verwaltung bey jemand etwas zu forderen hat, doch gebührt ihm 2dò deswegen vor denen älteren so wohl stillschweigend- als ausdrücklichen Hypothec-Glaubigern kein Vorgangs-Recht, ausser in jenen Gütern, welche der Debitor Fisci erst nach dem gepflogenen Contract, oder übernohmener Administration neuerlich acquirirt hat, immassen er auch hierin 3tiò dem Heyrath-Gut, und anderen in der sechsten Classe bemelten Personen vorgehet, wann der Ehemann schon vor Erlegung des Heyrath-Guts, oder der Vormund- und Verwalter schon vor Antrettung der Vormundschaft, und Verwaltung dem Fisco verbunden gewest. Denen Glaubigern in der ersten, anderen, dritten, und vierten Classe aber gehet der Fiscus 4tò. weder in gedachten neo-acquisitis, noch anderen Gütern jemahlen vor. Es fangt auch 5tò. die Verbindlichkeit bey denen Siebende Classe

Ver-

Verwaltungen so wohl in Ansehen des Fisci, als anderer nicht von der Zeit an, da der Verwalter in üble Haus-Wirthschaft, oder Hinderstelligkeit gerathen ist, sondern von Zeit angetrettener Administration an, und wann 6tò. Zweifel obhanden ist, ob die Güter von dem Schuldner erst hinnach erobert worden, so liegt dem Fisco, falls er sich darauf gründet, der Beweis ob. Dafern auch 7mò. derselbe nicht Kraft eines Contracts, oder Verwaltung, sondern wegen Straf, Verwürckung, oder Erb- und Herrnlosigkeit etwas fordert, so gehet er hierinfalls allen Creditoribus sowohl Hypothecariis, als Chyrographariis nach. Im übrigen ist 8vò. unter obgedachten fiscalischen Forderungen nicht nur das, was der Lands-Herrschaft von Fisci wegen zustehet, sondern auch jenes zu verstehen, was die Landschaft der Steurn, Aufschlägen, und dergleichen Gefällen halber bey denen bestellten Einnehmern zu suchen hat. Damit sich aber 9nò. dergleichen Landschaftliche Restanten desto weniger ergeben mögen, soll nicht nur von Seiten der Landschaft all-möglicher Fleiß mit Beytreibung derselben verwendet, sondern ihr auch von den Justiz-Dicasteriis, mit Mandatis S. C. und würcklicher Execution auf Begehren an Hand gegangen werden.

§. 9.

Achte Classe.

In der achten Stelle kommen alle jene, welche zwar aus Vorsehung der Rechten des Vorzugs halber keine Freyheit, wohl aber sich selbst vigilirt, und auf des Schuldners Gütern eine General- oder Special-Hypothec und Versicherung haben, wobey folgendes zu mercken ist: 1mò. Gehet unter solchen Hypothec-Glaubigern die ältere Schuld allzeit der jüngeren vor. 2dò. Wann die ausdruckliche Pfand-Verschreibung älter ist, als eine von denen in der 5ten, 6ten, und 7ten Classe bemerckten Posten, so ge-

gehet sie auch derselben vor, und gehört mithin nicht mehr in diese, sondern in die 5te, oder respectivè 6te, und 7te Stell, ausgenohmen so viel die fiscalische Forderungen obverstandnermassen in neo-acquisitis betrift. Denen Glaubigern in der ersten, zweyten, dritt- und vierten Classe hingegen weichet dieselbe ohngeacht des Alters allemahl aus. 3tiò. Soll die Verpfänd- oder Verschreibung grundbarer Güter mit des Grund-Herrns Bewilligung geschehen, ausser dessen gilt sie nur für eine gemeine Schuld, fangt auch das Unterpfands-Recht erst von Zeit beschehener Bewilligung an, und ist solche dem Grund-Herrn an seinem Unterpfand und Vorgangs-Recht niemahl nachtheilig. 4tò. Wird auch zu einer ausdrucklichen Hypothec, wann sie anders in gegenwärtige Stell kommen soll, erfordert, daß sie von dem Schuldner schriftlich unter eigner Fertigung ausgestellt, oder da er keine Siegel-mäßige Person ist, vor der ordentlichen Obrigkeit, worunter die verschriebene Güter liegen, oder der Schuldner seiner Person halber gehörig ist, errichtet, und dem Protocoll einverleibt worden seye, immassen die Hypothequen, welche nicht gleich anfänglich auf diese Weis errichtet, sondern nur hernach erst von der Obrigkeit bestättiget seynd, ihre Kraft auch erst von Zeit sothaner Bestättigung erlangen. Die Faust-Pfänder gehören 5tò. ebenfalls in gegenwärtige Stell, und zwar von der Zeit an, da sie der Innhaber empfangen zu haben mit seinem Eyd, oder sonst beweisen kan, und soll hierinfalls die Einantwortung des Pfands statt Siegel, Brief und Obrigkeitlicher Errichtung gelten. Dafern sich auch 6tò. der Verkäufer auf dem verkauften Gut noch vor der Einantwortung ein Unterpfand vorbehalt, so ist die Schrift, und respectivè Obrigkeitliche Erricht- oder Protocollirung hier-

zu

zu gleichfalls nicht erforderlich. Für Siegel-mäßig werden aber 7mo. geachtet, alle geistlich- und weltliche Stände oder Landsassen, adeliche Personen, welche der Edelmanns-Freyheit fähig, oder sonst für adelich erkannt, ausgeschrieben, oder Edelgebohrn seynd, so lang sie sich ihrem Stand gemäß halten, item graduirte Personen, welche den Gradum Doctoratûs, vel Licentiatûs nicht etwan durch Comites Palatinos, sondern auf bewährten Universitäten erlangt haben, alle Ober-Officier, Priester, Patricii, oder die von alten Geschlechten in Haupt-Städten, dann alle Churfürstl. vornehme Beamte, worunter nicht nur die Churfürstl. so wohl würcklich- als Titular-Räth, sondern auch Churfürstl. und Landschaftliche würckliche Secretarii, ferner all jene Beamte, so mit Unter-Beamten versehen seynd, wie die Pfleger, Land-Richter, Pflegs-Verweser, Castner, Mautner, Zollner, jedoch mit Ausnahm der blossen Weeg- Neben- oder Bey-Zollneren, desgleichen die Saltz-Meyer, und vornehmere Saltz-Beamte, dann Wild- und Forstmeister bey jenen Aemteren, welche allzeit mit adelichen, und guten Leuten besetzt gewesen, und deren Verrichtungen die Jurisdiction nach sich ziehen, weiter der Hof-Zahlmeister, nebst denen Bräu-Verwalteren, und endlich auch die Churfürstl. würckliche Cammer-Diener, und Rechnungs-Commissarii, dann Burgermeister in denen Haupt-Städten verstanden seynd.

§. 10.

Von denen zur achten Clase gehörigen still-schweigenden Pfandschaften

Die stillschweigende Pfandschaften seynd entweder privilegirt, oder unprivilegirt. Jene haben zwar vor denen, obschon älteren, unprivilegirten stillschweigenden Hypothecen allzeit das Jus prælationis, und seynd bereits oben in denen ersten 7. Clasen angeführt worden, diese hingegen gehören in die achte

Stell,

Stell, und wird die ältere jedesmal der jüngeren vorgezogen, welches auch zwischen denselben, und den ausdrücklichen Hypothecen also zu beobachten ist, ausgenohmen wann diese letztere so beschaffen seynd, daß sie nicht in gegenwärtige, sondern in eine von vorgehenden Classen gehören, welchenfalls der Vorgang zwischen ihnen lediglich nach dem in 1ten §vo vorgeschriebener erster Regul entschieden werden soll. Unter die stillschweigende unbefreyte Hypothec-Glaubiger gehören aber nur folgende, nemlich 1mò. der Haus-Verpachter, zu Latein Locator prædii Urbani, welchem nicht nur des Pachters, sondern auch des After-Pachters eigenthümlich- und erweißliche Illata, so weit solche in dem Haus entweder verbleiben, oder gebraucht werden sollen, von Zeit des getroffenen Pachts um alles, was in Kraft dessen immer zu leisten seyn mag, stillschweigend verpfändet seynd. Es sollen auch die Güter der Minderjährigen nicht hievon ausgenohmen seyn. Baar Geld und Kaufmanns-Waar aber haftet dem Verpachter nur so weit, als zur Zeit des Obrigkeitlichen Beschlags im Haus noch würcklich davon vorhanden ist, und wann der Haus-Zins über drey Jahr anstehet, so wird nur ein eintziger Jahrs-Gang in dieser Stell passirt, es seye dann zu beweisen, daß der Pachter mit Unglück befallen, und dadurch an Bezahlung des Zins gehindert worden seye. 2dò. Seynd auch dem Verpachtern eines Bauern-Guts, zu Latein Locatori prædii Rustici die von dem Pachter würcklich eingebracht, und noch in Natura verhandene Guts-Früchten um den bedungenen Pacht-Schilling, und anderes Contract-mäßiges stillschweigend verpfändet; wie nicht weniger 3tiò. dem Handwercks-Mann das Gut, woran er Hand angelegt hat,

um seinen gebührenden Lohn, desgleichen 4to. denen Kindern das Vätterliche Vermögen um die von Mütterlicher Seit herrührend- und consumirte Güter von der Zeit, da der Vatter die Verwaltung derselben auf sich genohmen, oder zu nehmen gehabt hat, ferner 5to. denen Austrägleren, und anderen, welchen die Alimentation gebührt, das Vermögen desjenigen, der den Austrag, oder die Alimenta zu præstiren hat, 6to. dem ex capite Rei Judicatæ, & Executionis gerichtlich immittirten Glaubiger das Gut, worauf er immittirt ist, und zwar von dem Tag würcklich beschehener, oder wann sie geflissener Weis gehindert wird, von dem Tag beschlossener Immission, 7mò. denen Legatariis, Fidei-Commissariis particularibus, & mortis causâ Donatariis die gesamte Haabschaft des Erblassers von Zeit seines Absterbens um das, was ihnen in dem letzten Willen verschaft worden, womit jedoch dieselbe in Concursu allen Creditoribus sowohl Chyrographariis, als Hypothecariis nachstehen müssen.

Neunte Clase.

§. 11.

Pfand-Verschreibungen, welche von gemeinen Bauers-Leuten auf dem Land ohne ordentlich Obrigkeitlicher Erricht- oder Protocollirung ausgestellt werden, haben 1mò. ganz, und gar keine Kraft, sondern gehören unter die Current-Schulden. Jene Pfand-Verschreibungen hingegen, welche 2dò. nicht von Baurs- sondern von Burgers- und anderen unbefreyten Leuten zwar aussergerichtlich, jedoch vor einem immatriculirten Notario, oder vor einer Siegel-mäßigen Person errichtet, oder von ihnen selbst gefertiget, und in solchen Fällen entweder mittels eines hierüber verfaßten förmlichen Notariats-Instruments, oder wenigist durch eigenhändige Unterschrift dreyer bey dem Con-

tract

tract gegenwärtig gewester Gezeugen gnugsam beglaubt werden, seynd in hiesigen Chur-Landen, jedoch mit Ausschluß der Oberen-Pfalz, zwar nicht ungültig, müssen aber 3$^{tio.}$ denen vor ordentlicher Obrigkeit errichtet- oder von Sigel-mäßigen Schuldnern ausgestellte Hypothecen, wann sie anderst mit ihnen allein streiten, und keine andere Hypothec dazwischen kommt, ohne Unterschied des Alters allzeit ausweichen, und gehören alsdann in gegenwärtige neunte Stell. Ist hingegen 4$^{to.}$ der Streit nicht zwischen ihnen allein, so soll man sie nicht in gegenwärtige, sondern in die achte Stell setzen, sohin auf die nemliche Art wie Obrigkeitliche ansehen.

§. 12.

In die zehende Stelle gehören jene Glaubiger, welche zwar kein Unterpfand, gleichwohl aber vor anderen gemein- unbefreyten Current- Posten die Freyheit des Vorzugs, zu Latein: Privilegium personale simplex haben, nemlich 1$^{mo.}$ da eine Stadt, Marckt, Gemeinde, oder andere oben in der sechsten Stelle bemerckt- privilegirte Person zwar eine Forderung, aber kein Unterpfand darum hat, und ist hierinfalls bey den Minderjährigen nicht auf die Zeit der Execution, sondern Obligation zu sehen. 2$^{do.}$ Da man zu Erkaufung eines Guts ohne Pfand-Verschreibung Geld vorstreckt, und solches erweißlich dahin verwendet wird. 3$^{tio.}$ Da eine verlobte Braut ihrem Bräutigam das Heyrath-Gut zubringt, derselbe aber vor würcklicher Ehe auf die Gand kommt, oder die Copulation nicht darauf erfolgt. 4$^{to.}$ Wer mit seinem Geld einen anderen befreyten Glaubiger würcklich entrichtet, sich aber seines gehabten Unterpfands-Recht, und die Eintrettung in seine Stell nicht ausdrücklich bedingt. 5$^{to.}$ Wer den Schuldner bey dessen behöriger Obrigkeit bereits vor angefangenen Concurs um seine Schuld-Forderung nicht nur Zehende Classe.

geklagt, sondern auch einen Befehl, Arrest, oder anderen Obrigkeitlichen Auftrag darüber erhalten hat. 6tò. Hinterlegtes Gut, welches nicht mehr in natura & specie verhanden ist. All jetzo bemerckte sechs Posten aber gehen 7mò. in Concursu nicht dem Alter, sondern ihrer Freyheit, und der Ordnung nach, wie es der Innhalt gegenwärtigen §vi mit sich bringt, es seye dann, daß zwey dergleichen befreyte Creditores von einerley Gattung und Freyheit z. E. zwey geklagt- und geschafte Schuld-Forderungen, oder zweyerley Deposita consumpta, und dergleichen zusamm stossen, welchen Falls der Vorzug sich zwischen ihnen nach dem Alter regulirt.

§. 13.

Von ruckständigen Zinsen, und Gülten obiger Schuld-Posten.

Der von obigen Schuld-Posten ruckständiger Jahrs-Gülten, Zinsen, und Interessen halber ist es also zu halten, daß 1mò. alle und jede nach würcklicher Anschlagung der Edicten währenden Concurs erst verfallene Zinsen, und Gülten in eben jene Stelle gesetzt werden sollen, wohin das Haupt-Gut selbst von Rechts wegen gehört. Ein gleiches ist 2dò. zu beobachten mit denen vor Anfang des Concurs verfallenen Zinsen, welche von dem Glaubiger alle Jahr bey behöriger Obrigkeit eingeklagt worden. Von denen übrigen aber, welche man nicht alle Jahr eingeklagt hat, passirt 3tiò. nur eine eintzige Jahrs-Gült in der Stelle des Haupt-Guts, die andere hingegen gehören insgesamt unter die Current-Posten. Hiernächst ist 4tò. zu bemercken, daß bey dem Universal-Concurs nur auf jene Interessen allein gesprochen werde, welche man Vermög eines ausdrucklichen Gedings zu forderen hat, nicht aber auf die so genannte Interesse moræ, es seye dann, daß das Vermögen zu deren Entrichtung nebst anderen Forderungen hinreicht. So

viel

viel endlich 5to. die Zinsen der so genannten Ewig-Geld-Capitalien betrift, sollen sie wie die Haupt-Summa selbst Jure separationis tractirt, mithin vor all anderen Glaubigern entrichtet, und in den Concurs niemal gezogen werden.

§. 14.

Von dem Jure offerendi, und der Eintrettung in anderer Glaubigern Stell.

Ein jeder Pfand-Glaubiger hat 1mò. das Recht, den älteren, oder vorgehenden Pfand-Glaubiger mit baar Geld völlig zu entrichten, und da er 2dò. solches nicht annehmen will, das Geld zu Gerichts-Handen zu erlegen, welchenfalls 3tiò. jener ipso Facto für entrichtet zu halten ist, und tritt der andere 4tò. allzeit gleich ohne weiteren Geding in dessen Stell, Unterpfand, Freyheit, und Rechten ein. Wann aber 5tò. ein Glaubiger von einem Extraneo, welcher kein Mit-Glaubiger, oder wenigist kein Hypothecarius ist, entrichtet werden will, so ist jener solches anzunehmen nicht schuldig, oder da er es 6tò. auch annimmt, und sich gutwillig von ihm entrichten laßt, so tritt doch solcher deswegen in seine Stelle nicht ein, er habe sich dann 7mò. nicht nur das Unterpfands-Recht, sondern auch, daß er in die nemliche Stell, und Freyheit eintretten solle, ausdrucklich von ihm bedungen. Ausser dessen gehört er 8vò. lediglich in die zehende Stell nach der Braut. Obwohlen im übrigen 9nò. das Jus Hypothecæ sich auf alle des Glaubigers Erben, Cessionarios, und Nachkommen regulariter erstrecken thut, so hat es doch 10mò. eine andere Beschaffenheit mit denen Vorrechten, welche nicht so viel der Sach, als der Person anhangen, wie die Privilegia dotis und minderjähriger Personen oder Gemeinden in der fünften, sechsten, und respectivè zehenden Stell, ausgenohmen so viel 11mò. der Ehefrauen leibliche

Kinder aus der nemlichen Ehe, und ihre Descendenten, dann die Cessionarios vel Successores Fisci betrift, welche sich auch allzeit gedachter Freyheit des Vorzugs zu erfreuen haben sollen.

§. 15.

Von Chyrographariis, oder Current-Glaubigern.

All jene Glaubiger, welchen zwar ihrer Schuld-Sprüchen halber in puncto Legitimationis keine rechtliche Ausstellung gemacht wird, gleichwohl aber weder eine Hypothec, noch Privilegium personale in des Schuldners Gütern gebührt, heissen gemeine Current-Glaubiger, oder Chyrographarii, und werden erst nach denen in obigen 10. Classen benannten Creditoribus von dem überbleibenden Vermögen nicht nach dem Alter ihrer Forderung, sondern so viel den Gulden betrift, pro rata bezahlt, jedoch dergestalt, daß jene, welche nur ex Causa merè lucrativa kommen, all anderen ex Titulo oneroso herrührenden Schuld-Posten nachstehen müssen, und bis diese letztere contentirt seynd, keineswegs zur Bezahlung gelangen mögen.

§. 16.

Von dem Jure Separationis ordinario.

Jus Separationis, Kraft dessen man das Seinige besonders zu forderen, und sich mit anderen Glaubigern in Concursum nicht einzulassen hat, wird in ordinarium, extraordinarium, & quasi eingetheilt. Das erste gründet sich darauf, daß die prætendirte Sach nicht nur eigenthumlich, sondern auch noch würcklich in natura & specie vorhanden seye. Solchennach gehören z. E. folgende Posten hieher 1mò. alle hinterlegt-verpfändet-verpachtet-geliehen-entwendet-oder mit Gewalt abgenohmene Sachen, zu Latein: Res depositæ, pignoratæ, locatæ,

catæ, commodatæ, furitivo, vi possessæ, es bestehen solche gleich in baaren Geld oder anderen Gut, wann nur jenes mit anderen Geld noch nicht vermischt, oder etwan gar schon verzehrt ist. 2do. Was dem Schuldner bloß auf Commission gegeben wird, es seye dann, daß er die committirte Sach entweder in Natura, oder dem taxirten gewissen Werth nach zu restituiren freye Wahl hat. 3^{tio}. Ewige Gelder an Orthen, wo man sie wenigist von 40. Jahren hergebracht hat, und zwar ohne Unterschied, ob sie auf beeden, oder nur auf einer Seiten allein unablößlich seynd. 4to. Verkaufte Sachen, wann schon die Extradition geschehen, gleichwohl aber der Kauf-Schilling noch nicht entrichtet, und hierbey entweder das Dominium bis zur Zahlung ausdrucklich vorbehalten, oder aber von dem Verkaufer durch wahrscheinliche Muthmassungen, oder sonst zu beweisen ist, daß er nicht auf Borg, sondern auf baar Geld gehandlet habe. 5to. Mütterlich- oder anderes Gut, welches die Kinder ererbt, oder sonst eigenthumlich erlangt haben, wie auch peculium castrense, vel quasi, dann adventitium regulare & irregulare. 6to. Der Ehefrauen sammentliche Heyrath- Paraphernal- und vorbehaltene Güter, desgleichen ihr gebührender Antheil an denen Hochzeit-Geschencken, dann gemeiner Haus-Fahrnuß und Errungenschaft, so weit nemlich dieses alles noch in Natura vorhanden ist, und endlich auch das, was von ihrem Heyrath-Gut entweder mit oder ohne ihren Wissen beygeschaft wird, und sie solchenfalls verstandenen Heyrath-Guts halber in anderweeg nicht mehr entrichtet werden mag. Dahingegen soll derselben weder auf denen zu

Geld angeschlagen- und dem Ehemann Kaufs-Weis zugebrachten Mobilien, noch auf der Morgen-Gaab oder Wiederlag und Wittib-Sitz, dann dem Mahl- oder Braut-Schatz, zu Latein: Arrha sponsalitia, es seye dieses gleich in Natura vorhanden oder nicht, das Jus separationis zustehen, sondern es liegt ihr hierinfalls ob, sich mit anderen Glaubigern in Concurs einzulassen, und wann sie auch ihre eigene mit erwehnten Separations-Recht begabte Güter anderen Creditoribus förmlich verschreibt, so ist sie denenselben hierum Red und Antwort zu geben schuldig. 7mò. Soll weder die Ehefrau, noch ein anderer Eigenthümer unter dem Vorwand der Separation eigenmächtigen Gewalts zugreiffen, sondern sein vermeyntliches Recht vor Obrigkeit suchen. So viel endlich 8vò. die Fructus restituendos von dem zu separirenden Haupt-Gut betrift, sollen solche nur so weit Jure separationis angesehen werden, als sie noch in natura & specie verhanden seynd, ausser dessen aber gehören sie zum Concurs.

§. 17.

Von dem Jure Seperationis extraordinario.

Jus Separationis extraordinarium heißt 1mò. da die Creditores das Vermögen ihres Schuldners von dem Vermögen seines Erbens zu separiren verlangen, damit sie nicht mit denen Creditoribus des letzteren vermischt, sondern jeder gleichwohl von denen Mittlen desjenigen, deme er geborgt hat, befriediget werde. Es kommt aber solches 2dò. allen und jeden Creditoribus sowohl Chyrographariis, als Hypothecariis, ohne Unterschied, wie nicht weniger denen Legatariis, Donatariis, und Fideicommissariis wieder die Creditores des Erbens zu Guten, wohingegen 3tiò. diese letztere wieder die erstere sich sothanen Rechts keineswegs zu erfreuen haben, ausser da der Erb das Inventarium gegen

aus-

ausdruckliches Begehren seiner Glaubigern zu errichten unterlassen hat. 4$^{to.}$ Muß die Separation vor der ordentlichen Obrigkeit des Erbens, und zwar von allen Creditoribus gesucht werden, dann wer solche nicht ausdrücklich begehrt, wird unter die Creditores des Erbens geworfen. 5$^{to.}$ Soll hierbey allzeit cum causæ cognitione, und mit Zuziehung aller interessirter Theilen verfahren, auch, wo kein legales Inventarium vorhanden ist, die Sach nach Richterlichen Gutbeduncken der Billichkeit gemäß geschlichtet werden. Nach der Separation entstehen 6$^{to.}$ zwey verschiedene Massæ bonorum, folglich auch nach Beschaffenheit des beederseitigen Status activi & passivi ein zweyfacher Concurs-Process, welcher nicht mit einander vermischt werden soll. Und wer nun 7$^{mo.}$ mittels anbegehrter Separation das Seinige bey dem abgesönderten Vermögen nicht hat erlangen können, kan sich an das andere Vermögen nicht mehr halten, ausser per viam restitutionis in integrum, wann anderst die dazu behörige Requisita verhanden seynd. 8$^{vo.}$ Findet endlich mehr gedachtes Jus separationis in folgenden Fällen nicht Platz. Erstlich, wann der Erb so wohl für seine, als seines Erblassers Glaubiger solvendo ist. Zweytens, wann von Zeit der Erbschafts-Antrettung fünf Jahr verflossen seynd, ohne sich hierunter um die Separation gemeldet zu haben, wobey die Unwissenheit niemand entschuldigen soll. Drittens, wann die Erbschaft-Mittel bereits bona fide von dem Erben distrahirt, veräussert, verzehrt, oder viertens, mit denen Seinigen dergestalt vermischt seynd, daß die Separation nicht wohl mehr möglich ist. Fünftens, da man sich derselben entweder ausdrucklich, oder stillschweigend begeben hat.

§. 18.

§. 18.

* Von dem Jure quasi Separationis.

Jus quasi Separationis wird nur in folgenden zwey Fällen zugelassen. 1mò. Wann sich unter des Schuldners Vermögen ein Gut findet, welches schon vorher, ehe es derselbe an sich gebracht hat, einem anderen verpfändet, oder verschrieben gewest, und dieser von seinem Schuldner, dessen Erben, oder Bürgen auf andere Weis nicht mehr bezahlt werden kan, so mag er sich an obgedachtes Pfand pro quantitate debiti halten, und die Separation begehren. 2dò. Wann ein zwar noch unter vätterlicher Gewalt stehender Sohn verschiedenen Creditoribus theils vor, theils nach angetrettenen Militar-Stand z. E. um erkaufte Waaren, und dergleichen schuldig worden ist, so mögen die letztere, welche ihm erst nach sothaner Stands=Veränderung geborgt haben, Separationem peculii Castrensis begehren, und darin den Vorzug vor denen ersteren Creditoribus prætendiren.

§. 19.

Von besonderen Rechten und Freyheiten in der Priorität

Was 1mò. ein= oder anderer Stand, oder dessen Zugethanene in hiesigen Landen der Priorität halber aus sonderbaren Rechten, und Freyheiten hergebracht haben, daran soll vorstehende Ordnung ihnen unabbrüchig seyn. Insonderheit soll es 2dò. bey der in dem Ober=Pfälzischen Gand=Procesſ vorgeschriebener besonderer Classification noch ferner verbleiben, und da etwan 3tiò. ein benachtbar= oder auswärtiger Stand seinen Unterthanen vor denen Fremden und Ausländern ein Vorrecht in Concursu einraumt, so soll man gegen einen solchen Stand, oder dessen Unterthanen bey innländischen Gerichten das nemliche beobachten.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Maximilian III., Bayern, Kurfürst, 1727-1777 / Maximilian / Kreittmayr, Wiguläus Xaver Aloys <<von>>,

Codex Juris Bavarici Judiciarii De Anno M.DCC.LIII

München 1755

Bavar. 5200 a#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10933095-2
VD18 14796996